Kreisjägerschaft Pinneberg
im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V.



1. Vorsitzender
Hans-Albrecht Hewicker
Hanredder 10
25335 Bokholt-Hanredder
Tel.: 04123 9560900
Fax: 04123 9561000
E-Mail: h.a.hewicker@web.de
www.http://www.kjs-pinneberg.de




Kreisjägerschaft Pinneberg e. V. Hans-A. Hewicker, Hanredder 10, D-25335 Bokholt-Hanredder

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5

25421 Pinneberg

15.07.2012

Schießstand Heede

Sehr geehrter Herr von Stosch,

vielen Dank für Ihre Email vom 12.07.2012, aus der mir Ihr Wunsch hinreichend klar geworden ist. Schon mit meinem Schreiben vom 04.06.2012, das Sie leider erst in Form der Zweitausfertigung vom 18.06.2012 zur Kenntnis genommen haben, hatte ich Sie um eine Schilderung des Sachverhalts gebeten, damit sich der Vorstand der Kreisjägerschaft ein Bild machen kann. Eine Entscheidung auf der Basis einseitiger Informationen müssen wir auf jeden Fall vermeiden. Ich bitte Sie deshalb nochmals um Schilderung des Sachverhalts aus Ihrer Sicht, der zu den offenbar aufgetretenen Schwierigkeiten geführt hat.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ohne diese notwendige Information der Vorstand keine Entscheidung fällen kann und dass angesichts der Ferienzeit für eine solche Sondersitzung auch ein gewisser Zeitvorlauf notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hewicker

# ROMMEL & RUNGE




Wolfgang P. R. Rommel
(bis 31.12.10)
Claus Runge

Fachanwalt
für Familienrecht

Mitglied in der
ARGE Verkehrsrecht
ARGE Sportrecht
im DAV

Rechtsanwalt · Postfach 20 13 13 · 20203 Hamburg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5

25421 Pinneberg

| Unser Zeichen | Sachbearbeiter | Durchwahl | Fax | Datum |
|---|---|---|---|---|
| wi-12/00252 | RA Runge | 416 20 6 - 34 | 416 20 6 - 45 | 17.07.2012 |

**Betreff:** **Kreisjägerschaft Pinneberg**

In der obigen Angelegenheit überreiche ich ihnen die Anlage mit der Bitte um:

- [x] Kenntnisnahme
- [ ] Stellungnahme
- [ ] Rücksprache
- [ ] Anruf
- [ ] Erledigung
- [ ] Rückgabe




Grindelberg 15 A • 20144 Hamburg • Telefon: 040.416 20 6-0 • GK: 407 • E-mail: rommel-runge@hamburg.de

... zu kennen. Ein Herunterladen aus dem Netz ist leider nicht möglich, weswegen wir Sie auf diesem Wege bitten, uns Ablichtungen der aktuellen Satzung und der dazu ergangenen aktuellen Ordnungen des Vereins zu übermitteln.

Wir bitten höflich um baldmögliche Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Runge

Grindelberg 15 A • 20144 Hamburg
Telefon: 040 416206-0 • GK: 407
E-Mail: rommel-runge@hamburg.de

Commerzbank Hamburg • Kto. 47 60 625 • BLZ 200 400 00
HypoVereinsbank • Kto. 25 04 637 • BLZ 200 300 00
Postbank Hamburg • Kto. 388 94 206 • BLZ 200 100 20

# ROMMEL & RUNGE




Rechtsanwalt · Postfach 20 13 13 · 20203 Hamburg

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
z.Hd.Herrn Hans-Albrecht Hewicker
Hanredder 10

25335 Bokholt-Hanredder

Wolfgang P. R. Rommel
(bis 31.12.10)
Claus Runge

Fachanwalt
für Familienrecht

Mitglied in der
ARGE Verkehrsrecht
ARGE Sportrecht
im DAV

Steuer-Nr.
42/655/01589

| Unser Zeichen | Sachbearbeiter | Durchwahl | Fax | Datum |
|---|---|---|---|---|
| :/wi-12/00252 | RA Runge | 416206- 27 | 416206-45 | 17.07.2012 |

**Betr.: Ihr Mitglied Henning von Stosch**

Sehr geehrter Herr Hewicker,

in dieser Angelegenheit hat uns Ihr Mitglied, Herr Henning von Stosch, mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Die auf uns lautende Vollmacht fügen wir anbei.

Zwecks Prüfung der Sach- und Rechtslage sind wir darauf angewiesen, die **Satzung und dazu ergangene Ordnungen** des Vereins zu kennen. Ein Herunterladen aus dem Netz ist leider nicht möglich, weswegen wir Sie auf diesem Wege bitten, uns Ablichtungen der aktuellen Satzung und der dazu ergangenen aktuellen Ordnungen des Vereins zu übermitteln.

Wir bitten höflich um baldmögliche Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Runge

Grindelberg 15 A • 20144 Hamburg
Telefon: 040 416206-0 • GK: 407
E-Mail: rommel-runge@hamburg.de

Commerzbank Hamburg • Kto. 47 60 625 • BLZ 200 400 00
HypoVereinsbank • Kto. 25 04 637 • BLZ 200 300 00
Postbank Hamburg • Kto. 388 94 206 • BLZ 200 100 20

Abschrift

# TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

EINGANG 30. AUG. 2012

Rommel und Partner
z. Hd. Herrn RA Runge
Grindelberg 15a

20144 Hamburg

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

| Datum: | Aktenzeichen: |
|---|---|
| 29.08.2012 | 846/12T06 |
| Auskunft erteilt: | |
| Frau Frau Ahlers | |
| Direktwahl: | |
| 04101/2108-32 | |

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: office@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D9/2073-12

Betreff: Kreisjägerschaft Pinneberg, Beratung

Bezug: Ihr Schr. v. 27.08.2012, Eingang 29.08.2012
Ihr Az: t/du-12/00252

Sehr geehrter Herr Kollege Runge,

die kurze Befristung Ihres Schreibens dürfte vermutlich irrtümlich erfolgt sein; ich gehe von einer anwaltsüblichen Bearbeitungsfrist von 4 Wochen aus, will diese aber nicht ausnutzen:

Wenn ein Schießstandverbot ausgesprochen worden sein sollte, dürfte dies nach der von Ihnen erwähnten Schießstandordnung des DJV, der sich jeder jagdliche Schießstandnutzer unterworfen hat, erfolgt sein.
Um den Gang vor ein Gericht möglichst zu vermeiden, wiederhole ich meine Bitte, den Sachverhalt aus der Sicht Ihres Auftraggebers darzustellen und meiner Mandantschaft eine sinnvolle Vorstandsberatung und – entscheidung im allseitigen Interesse zu ermöglichen. Bisher ist keinem Vorstandsmitglied über Gerüchte, Andeutungen und Meinungsäusserungen hinaus nichts fundiertes vorgetragen worden.
Ohne Überprüfungsmöglichkeit, ja in Unkenntnis des zugrunde liegenden Sachverhalts, der Ihren Mandanten offenbar stört, kann auch von hier aus keine sachgerechte Beratung erfolgen.
Ich halte es zwar für unökonomisch, mir Ihre Sachverhaltsschilderung über das Gericht zuzustellen, bin jedoch zustellungsbevollmächtigt.

Mit kollegialem Gruß
RAe TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT
gez. TRISKATIS
Triskatis
Rechtsanwalt

Abschrift

# TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstra§e 19-21 25421 Pinneberg

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Rommel und Partner
z. Hd. Herrn RA Runge
Grindelberg 15a

20144 Hamburg



| Datum: | Aktenzeichen: |
| --- | --- |
| 02.10.2012 | 846/12T06 |

Auskunft erteilt:
Frau Frau Ahlers

Direktwahl:
04101/2108-32

Betreff: Kreisjägerschaft Pinneberg, Beratung

Bezug: Ihr Schr. v. 25.09.2012,
Ihr Az: :/du-12/00252

Sehr geehrter Herr Kollege Runge,

ich habe jetzt nach Rücksprache aufklären können, dass der in Ihrem Schreiben vom 25.09.2012 dargestellte Sachverhalt unvollständig ist und wesentlichen Gründe für das unstreitig ausgesprochene und mündlich wiederholt erörterte Schießstandverbot verschweigt.
Ihr Auftraggeber hat wiederholt die Schießstandsicherheit durch Aufforderungen, die Schießstandordnung nicht zu akzeptieren und sogar dagegen zu verstoßen, gefährdet und den Vereinsfrieden durch persönliche Beleidigungen und Beschimpfungen sowohl einzeln benannter Personen als auch von Funktionsträgern nachhaltig gestört; er hat diese Störung in Bezug auf die Vertreterin des Standwarts mehrfach für irreparabel erklärt.
Da sich diese Verhaltensweisen primär gegen die Abläufe auf dem Schießstand Heede gerichtet haben, bleibt der Vorstand meiner Mandantin entgegenkommenderweise nur bei dem Schießstandverbot und sieht von weitergehenden, ernsthaft in Betracht kommenden Maßnahmen mit weit einschneidenderen Folgen zunächst ab.
Damit bleibt Ihrem Auftraggeber der Schießsport auf anderen Schießständen noch ermöglicht.

Mit kollegialem Gruß
RAe TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT
gez. TRISKATIS
Triskatis
Rechtsanwalt

Lindenstra§e 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: office@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D9/2082-12

# ROMMEL & RUNGE




Rechtsanwalt • Postfach 20 13 13 • 20203 Hamburg

Wolfgang P. R. Rommel
(bis 31.12.10)
Claus Runge

Fachanwalt
für Familienrecht

Mitglied in der
ARGE Verkehrsrecht
ARGE Sportrecht
im DAV

Steuer-Nr.
42/655/01589

Rechtsanwälte und Notare
Triskatis Sykosch Löhnert
z.Hd. Herrn RA. Helmut R.Triskatis
Lindenstr. 19-21

25421 Pinneberg

| Unser Zeichen | Sachbearbeiter | Durchwahl | Fax | Datum |
|---|---|---|---|---|
| :/wi-12/00252 | RA Runge | 416206- 27 | 416206-45 | 22.10.2012 |

**Henning von Stosch / Kreisjägerschaft Pinneberg**
**Aktenzeichen: 846/12T06**

Sehr geehrter Herr Kollege Triskatis,

in dieser Angelegenheit entnehmen wir Ihrem Schreiben vom 02.10.2012, dass Ihr Mandant offenbar mit dem - nunmehr bestätigten - Schießstandverbot eine Vereinsstrafe verhängt hat, die vereinsrechtlich unwirksam sein dürfte, da sie insbesondere mangels Anhörung ergangen ist, also entgegen aller Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens.

Ich gebe Ihrem Mandanten hierdurch Gelegenheit, die Vereinsstrafe unverzüglich aufzuheben, anderenfalls sich Weiterungen nicht vermeiden lassen. Ihre verbindliche Rückäußerung erwarte ich in diesem Sinne bis spätestens

**Monatsende Oktober 2012.**

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

gez. Runge

Grindelberg 15A • 20144 Hamburg
Telefon: 040 416206-0 • GK: 407
E-Mail: rommel-runge@hamburg.de

HypoVereinsbank • Kto. 2 504 637 • BLZ 200 300 00
Commerzbank Hamburg • Kto. 4 760 625 • BLZ 200 400 00
Hamburger Sparkasse • Kto. 1201 124 565 • BLZ 200 505 50

**Von:** Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
**An:** gunnar_koch <gunnar_koch@t-online.de>
**Bcc:** spino0000 <spino0000@gmx.net>
**Betreff:** Hermann Kruse
**Datum:** Mi, 19 Dez 2012 11:14 am

---

http://www.wildundhund.de/forum/viewtopic.php?t=66668

Hallo Gunnar,

Du bist ein ziemlicher Angsthase! Hermann hat da nämlich etwas falsch rüber gebracht. Ich hatte angeboten, Dir diesen Link zu senden oder auch die Anwürfe, mit denen die Kreisjägerschaft auf mich werfen will.

Wenn Du Dir den Avatar von Ramona anschaust, meinst Du dann wirklich, daß die Jägerschaft mit ihren "Irrtümern" etwas werden kann?

Komme mal bitte auf den Teppich: Wenn ich Dich hätte bedrohen wollen, dann hätte Hermann bei Dir nicht angerufen! GAR NICHT!!!!!!!

Außerdem solltest Du mich gut genug kennen, um zu wissen, daß Deine Ängste aus der Luft gegriffen waren.
War das mal wieder ein Versuch, mir etwas anzuhängen, von dem es klar war, daß da von mir nix illegales beabsichtigt war? War das "mal wieder" eine Auftragsarbeit?

Hast Du es jetzt verstanden?

Möchtest Du das Schreiben vom RA Triskatis vom 22.11.2012 auch noch haben? Mit welchem Recht taucht dort ein Hinweis zu meiner roten WBK auf? Kanntest Du das Schreiben, bevor es abgeschickt wurde? Ich kann es mir fast nicht vorstellen.

Ich gehe davon aus, daß noch vor Weihnachten Klage eingereicht wird. Es scheint keine andere Möglichkeit zu geben.

Gruß auch an Ramona

Henning

P.S. Das Bild bei Wild und Hund ist bereits gesichert. Es nutzt nix mehr, wenn Ramona es ändert.

Ф v S

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel. + FAX: ++49 (0) 4101 20 93 88

Pinneberg, den 02.01.2013

An das
Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

Klageerhebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage gegen die

Kreisjägerschaft Pinneberg
im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
vertreten durch:
Herrn Hans-A. Hewicker, Hanredder 10, D-25335 Bockholt-Hanredder.

Ich beantrage eine mündliche Verhandlung.
Ich beantrage einen Streitwert von mindestens sechshunderteins Euro.

Klagegrund: Mir wird seit dem 15. Oktober 2011 die Nutzung von Vereinseigentum verweigert. Diese Nutzung steht mir zu.
Es handelt sich im Wesentlichen um die Nutzung des Schießstandes Heede, der von der Kreisjägerschaft betrieben wird.

Ich klage also auf Nichtigerklärung aller gegen mich erlassenen Einschränkungen meiner Vereinsrechte.

Begründung:
Am 15. Oktober 2011 wurde vom Schießstandwart Gunnar Koch ein mündliches, unbefristetes Schießstandverbot für die Nutzung des Schießstandes Heede ausgesprochen. Das Verbot wurde nicht begründet.

Vom Kläger (Henning von Stosch) wurde unmittelbar nach Aussprache des Standverbotes von Gunnar Koch gefordert, das Verbot schriftlich zu bestätigen, damit das Verbot überprüft werden kann.
Am gleichen Tag habe ich Gunnar Koch das Gespräch in Heede per E-Mail bestätigt und von Ihm verlangt, mir kein Einschreiben zu senden (Anlage K1).

Ein schriftliches Schießstandverbot ist bei mir nicht eingetroffen. Damit hat die Kreisjägerschaft gesetzeswidrig gehandelt.
Ein Schießstandverbot ist ein so schwerwiegender Eingriff, daß das dringend einer schriftlichen Fassung bedarf. Ein unbefristetes Schießstandverbot ist ein nur noch schwererer Eingriff, für den es einer besonderen Begründung bedarf.

Die Vereinsstrafe wurde erst mit Schreiben des RA Triskatis vom 02.10.2012 schriftlich bestätigt. (Anlage K2)
Dieses Schreiben vom RA Triskatis enthält so viele Lügen, daß ich diese Lügen in einem Entwurf eines Schreibens an meinen damaligen Anwalt Herrn Runge vom 26.10.2012 zusammengefaßt habe. Ich führe diesen Entwurf hier als Anlage K3 als Beweis für die vielen Lügen an.

Eine eindeutige Bewertung des Verhaltens der Kreisjägerschaft ergibt sich aus dem Scheiben des RA Runge vom 22.10.2012 an den RA Triskatis (Anlage K4). Die Jägerschaft hat keine rechtsstaatlichen Gepflogenheiten eingehalten. Insbesondere wurde dem Kläger keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Besonders „pikant" ist die Formulierung im Schreiben vom 02.10.2012 vom RA Triskatis (Anlage K2; letzter Absatz ) Zitat „Da sich diese Verhaltensweisen primär gegen die Abläufe auf dem Schießstand in Heede gerichtet haben, bleibt der Vorstand meiner Mandantin entgegenkommenderweise nur bei dem Schießstandverbot und sieht von weitergehenden, ernsthaft in Betracht kommenden Maßnahmen mit weit einschneidenderen Folgen ab.
Damit bleibt Ihrem Auftraggeber der Schießsport auf anderen Schießständen noch ermöglicht." (Zitat Ende)

Hierbei handelt es sich offensichtlich um einen Erpressungsversuch, der durch die Anlage K3 vollständig abgeschmettert sein sollte. Auf dem Schießstand in Heede habe ich Nichts gemacht, womit Gunnar Koch und Ramona Pluntke nicht ausdrücklich einverstanden gewesen sind.

Die Unsachlichkeit der Kreisjägerschaft sollte durch das Schreiben vom RA Triskatis vom 02.10.2012 (Anlage K2) ausreichend belegt sein.

Trotzdem ist es erforderlich auf das Schreiben des RA Triskatis vom 22.11.2012 einzugehen (Anlage K8).

Dieser Rechtsanwalt scheint einen „Straftatbestand der Majestätsbeleidigung" in das Strafgesetzbuch/ das Vereinsrecht einführen zu wollen.
Es steht Nirgendswo, daß in einem Verein nur „bequeme" Mitglieder aufgenommen und geduldet werden. Es wurden Meinungsäußerungen von mir aus dem Zusammenhang gerissen und damit verfälscht.
Es wird um richterliche Mitteilung gebeten, ob diese Lügen genauso abgearbeitet werden sollen, wie das mit der Anlage K3 in Bezug auf die Anlage K2 (Schreiben des RA Triskatis vom 02.10.2012) geschehen ist.
Sollte ein eingehendes „Aufbröseln" des Textes erforderlich sein, dann schlage ich vor, es **vor** einer mündlichen Verhandlung zu tun und es in Schriftform der Akte beizufügen.

Hier sollen zu dem Schreiben vom 22.11.2012 (Anlage K8) nur die folgenden Punkte angeführt werden:

- In meiner E-Mail an Gunnar Koch vom Mi, 20 Jul 2011 6:48 (Anlage K5) habe ich bereits mitgeteilt, daß ich mich an die Futteralarie von dem Augenblich an gehalten habe, als ich begriff, daß für mich keine weiteren Ausnahmen gemacht werden. Das wird vom RA Triskatis total verdreht. Diese Ausnahmen wurden für mich ungefähr drei Monate lang gemacht.
- Ich war mit Gunnar Koch und Ramona Pluntke persönlich befreundet. Wir waren zu Dritt dreimal auf der Waffenbörse in Kassel, in Dithmarschen, in Paderborn, im Restaurant und ich wurde sogar privat zum Essen eingeladen.
  Diese persönliche Freundschaft hat mir die Möglichkeit gegeben, so deutlich zu werden, wie ich es Gunnar Koch und Ramona Pluntke gegenüber geworden bin. Wo ist das Problem?
- In Heede wird regelmäßig ohne Aufsicht geschossen. Das steht bereits in meiner E-Mail an Gunnar Koch vom 25 Aug 2011 12:16 pm (Anlage K6) (Also vor Aussprache des unbegründeten Schießstandverbotes vom 15. Okt 2011.)
  Damit wird auf dem Schießstand Heede von verantwortlichen Personen schwerwiegend gegen die Schießstandordnung verstoßen, während gleichzeitig an einer „recht unwichtigen Stelle" mit „Zähnen und Klauen" festgehalten wird.
  Um es zu präzisieren: Auf dem Kurzwaffenstand (25 Meter) wird praktisch immer ohne Aufsicht geschossen; auf den 100 Meterstand fast immer. Auf dem 100 Meterstand ist im „Prinzip eine Aufsicht vorhanden". Diese Aufsicht zählt aber nicht als Aufsicht, weil eine Aufsicht nicht selber am Schießbetrieb teilnehmen darf! Die „Aufsicht" auf dem 100 Meterstand nimmt praktisch immer am Schießbetrieb teil. Auf dem 100 Meterstand wird nur bei Wettkämpfen mit Aufsichten geschossen. Das genügt nicht zum Einhalten einschlägiger Sicherheitsvorschriften, die auch im DJV gelten.

In Anlage K9 werden Internetauszüge zu den Pflichten einer Standaufsicht beigefügt.
Sollte das Gericht nicht genug eigenes Fachwissen besitzen, um diese regelmäßigen und dramatischen Verstöße gegen unverzichtbare Sicherheitsmaßnahmen auf dem Schießstand Heede würdigen zu können, beantrage ich die Beiziehung eines geeigneten Sachverständigen.

Weiter ist zu erwähnen:
Meine angeprangerte Äußerung über Ramona Pluntke, die in Ihrer Abwesenheit gemacht wurde, muß dringend mit dem Datum des Standverbotes verglichen werden. Es lagen mindestens drei Tage dazwischen! Das Schreiben des RA Triskatis vom 22.11.2012 (Anlage K8, Seite 2, zweiter Absatz von Unten) beweist, daß zwischen meiner Äußerung und dem Standverbot mindestens **DREI TAGE** lagen.
Der Herr Rechtsanwalt Triskatis verschweigt mal wieder, daß ich die Äußerung „Ramona ist eine alte und abgetackelte Schabracke" im Beisein von Gunnar Koch getätigt habe, weil ich zu dem Zeitpunkt nicht wußte, daß Gunnar Koch hinter mir gestanden hat.
Die Tatsache, daß eine erhebliche Frist zwischen meiner Äußerung und dem Standverbot liegt, wird darüber hinaus auch durch meine E-Mail an Gunnar Koch vom 19. 05.2012 (Anlage K10) belegt, wobei ich dort von einer Zeitspanne von einer Woche ausgehe.
Der Unterschied in der Zeitspanne ist ohne Bedeutung und es kann offen bleiben, wer Recht hat.

Ich habe den Test mit einem guten Freund gemacht und ihn gefragt, was passieren würde, wenn ich seine geschätzte Frau eine „alte abgetakelte Schabracke" nennen würde. Die Antwort kam prompt und war eindeutig. Ich müsse damit rechnen niedergeschlagen zu werden und die Freundschaft sei erledigt.
Die Tatsache, daß Gunnar Koch nicht fähig war, umgehend und angemessen auf meine Äußerung zu reagieren belegt ausreichend, das er inkompetent ist. Wieso eine solche Person beim DJV Standwart sein darf, ist nicht nachzuvollziehen.

Meine E-Mail an Herrn Hewicker vom 20. Mai 2012 12:51 (Anlage K11) habe ich mit Anlagen einem Pinneberger Jäger gezeigt. Die Reaktion war deutlich. Der Vorstand der Kreisjägerschaft muß etwas machen! Damit war von diesem Jagdscheininhaber nicht gemeint, daß die Kreisjägerschaft gegen den Kläger vorgehen müsse, sondern daß der Vorstand der Kreisjägerschaft sich überlegen müsse, ob Gunnar Koch überhaupt noch als Standwart tätig sein dürfe.

Hinweis:
Die Vermittlungsbemühungen des Klägers lassen sich an den folgenden E-Mails an Ramona Pluntke, Gunnar Koch sowie Herrn Hewicker ablesen.

Beweisemails:

1. E-Mail vom So, 15 Mai 2011 7:03 pm an Ramona
2. E-Mail vom Mo, 16 Mai 2011 11:32 am an Ramona
3. E-Mail vom So, 26 Jun 2011 7:11 am an Ramona
4. E-Mail vom Do, 30 Jun 2011 6:04 pm an Ramona
5. E-Mail vom So, 10 Jul 2011 8:17 pm an Gunnar identisch mit Nr. 4
6. E-Mail vom Mi, 13 Jul 2011 7:49 am an Ramona + Gunnar
7. E-Mail vom Mi, 20 Jul 2011 6:48 am an Gunnar
8. E-Mail vom Do, 25 Aug 2011 12:16 pm an Gunnar
9. E-Mail vom Di, 27 Sept 2011 11:18 am an Ramona mit cc Gunnar
10. E-Mail vom Do, 1 Mrz 2012 10:48 am an Gunnar
11. E-Mail vom So, 20 Mai 2012 12:51 pm an Hewicker
12. E-Mail vom Mi, 30 Mai 2012 8:51 am an Gunnar
13. E-Mail vom Fr, 1 Jun 2012 5:05 pm an Hewicker
14. E-Mail vom Mo, 4 Jun 2012 4:39 pm an Gunnar wg. Video
15. E-Mail vom Di, 12 Jun 2012 6:41 am an Hewicker
16. E-Mail vom Mo, 18 Jun 2012 4:50 pm an Hewicker
17. E-Mail vom Do, 12 Jul 2012 10:14 am an Hewicker

Dagegen hat die Kreisjägerschaft immer nur auf Zeitgewinn „gespielt", wie sich aus dem Schreiben des RA Runge an den RA Triskatis vom 25.09.2012 (Anlage K7) ergibt.
Damit ist ebenfalls klar, daß der Kläger sich, über jedes Erfordernis hinaus, um Vermittlung bemüht hat, während die Jägerschaft offensichtlich die Rolle des „Scharfmachers" übernommen hat.

Diese E-Mail´s können, auf Anforderung des Gerichtes oder des Beklagten, jederzeit in das Verfahren eingeführt werden.
Zur Zeit halte ich das für entbehrlich.

Hochachtungsvoll

von Stosch

Anlagen

K1: E-Mail vom 15. Okt 2011 3:18 Uhr
K2: Schreiben vom RA Triskatis vom 02.10.2012
K3: Entwurf eines Schreibens vom 26.10.2012 an RA Runge
K4: RA Runge vom 22.10.2012 an den RA Triskatis
K5: E-Mail vom 20 Jul 2011 6:48 am an Gunnar
K6: E-Mail vom 25 Aug 2011 12:16 pm an Gunnar
K7: Schreiben RA Runge an RA Triskatis vom 25.09.2012
K8: Schreiben RA Triskatis an RA Runge vom 22.11.2012
K9: Internetauszüge zu den Pflichten einer Aufsicht
K10: E-Mail vom 19 Mai 2012 12:25 pm an Gunnar
K11: E-Mail an Herr Hewicker vom 12. Jun 2012 6:41 am (mit Anlagen)

Anlage K 1

Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
An: Gunnar_Koch <Gunnar_Koch@t-online.de>
Betreff: Heede
Datum: Sa, 15 Okt 2011 3:18 pm

---

Hallo Gunnar,

ich bestätige Dir gern unser Gespräch von heute, ca. 14,00 Uhr in Heede.
Ich habe eine Bitte: Bitte komme nicht auf die Idee, mir ein Einschreiben mit Rückschein zu senden. Das geht wieder zurück.
Schicke mir bitte einen ganz normalen Brief oder eine E-Mail. Ich bestätige Dir dann gern den Eingang.



Und jetzt tue einfach daß, was Du für richtig hältst!

Damit Du auch gleich weißt was läuft: Du hattest mehr als genug Zeit tätig zu werden; Du bist nicht tätig geworden.
Das ist sehr vielsagend.
Das heute war nur eine befehlsmäßig ausgeführte Maßnahme. Das ist meine klare Meinung und dazu stehe ich. Meine Theorie sagt: Ramona erträgt mich nicht mehr! Deshalb müssen Maßnahmen her!!!! Liege ich da falsch?
Erträgst Du mich noch? Wenn NEIN, warum? Kannst Du es mir mitteilen?

Erinnerst Du Dich, daß ich Dir die Zusage abgerungen hatte, zwei Flinten mit auf den Gewehrstand nehmen zu dürfen (für die ich nicht hätte zahlen müssen) damit ich die dritte Waffe auch im Futteral mitnehmen konnte und erinnerst Du Dich was dann passiert ist? Du hast diese Regelung zurück genommen! Warum?
(Ich habe Dich damals gefragt, ob Du einen Schwanz in der Hose hast und die Antwort bekommen, daß Du Eier in der Hose hast. Das war keine direkte Antwort auf meine Frage, ich habe Deine Antwort damals aber akzeptiert.)

Hast Du mitbekommen, wie oft ich Ramona gebeten habe, eine "vernünftige" Lösung für die Futteralarie zu finden. Das hätte zumindest eine Regenlösung erfordert. Warum ist das nicht passiert?
Ich wußte damals zu genau 100%, das da MIST auf uns zukommen würde. Der Mist ist jetzt da und jetzt bin ich gespannt, wer den Mist abbekommt. Ich werde es -vermutlich- nicht sein.
Mal ein paar Wochen nicht nach Heede zu kommen ist kein Problem; ich habe schon bewiesen, das ich das kann.
Also, worum dreht es sich? Warum hat Ramona nicht mit sich reden lasen? Gunnar, wenn Du es begriffen hast, dann teile es mir bitte mit.

Gunnar, es ist nicht das Problem, daß Ramona älter als Du bist. Das Problem lautet: DU BIST ÖDIPAL!
DU HAST GEGEN DEINE MUTTER VERLOREN und hast Dir eine neue Mutter gesucht!
DU BIST EIN MILCHBUBI, der durch einen Zufall einer Frau in die Hände gefallen bist, durch die das ganz offensichtlich geworden ist.
Gunnar, Du bist ganz normal. So wie Dir geht es vielen "Männern".
Weil Du ödipal bist, deshalb kann Ramona auch Alles bei Dir durchsetzen, was sie will.
Es gibt einen Parallelfall. Ich konnte mich erst wirksam gegen Elisabeth von Stosch wehren, als ich begriff, das "die" gar nicht meine Mutter sein kann.
Das bedeutet: Ramona kann bei Dir durchsetzen, was immer sie will und Du hast gar keine Chance Dich zu wehren. Du kannst sogar machen, was Du willst; es nutzt NICHTS!! Ramona ist stärker! Das ist schon Alles.

Gunnar, jetzt darfst Du mir gern böse sein. Ich bin mir sicher: Ich habe RECHT!! Ob ich es auch bekommen werde (im anstehenden Fall), entscheidet notfalls das Gericht.
Wenn es sein muß, rufe ich es an. Es wäre weniger Arbeit, wenn Du Ramona dazu überreden könntest, mich wieder zu ertragen.
Noch besser wäre es, wenn Du Dich dazu entschließen könntest, einfach erwachsen zu werden. Es geht! (Es macht aber Arbeit und ist unbequem.)

Wenn Du nicht erwachsen werden willst, dann lebe einfach ein Leben, daß für andere Leute nützlich ist. Sie (die anderen Leute) werden freundlich zu Dir sein, solange Du denen nützlich bist, anschließend werden die Dich nicht mehr kennen.
Gunnar, auch in diesem Punkt schreibe ich aus eigenen Erleben. Mir geht es jetzt viel besser als früher,

auch wenn es manchmal etwas Theater gibt. Ich habe das Theater nie gewollt, stehe es jetzt aber immer durch. Der Vorteil liegt in den letzten Jahren zu 100% bei mir. Mache es auch so; lasse Dich nicht mehr vor fremde Karren spannen.

Gruß

Henning

Anlage K2

# Abschrift

# TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Rommel und Partner
z. Hd. Herrn RA Runge
Grindelberg 15a

20144 Hamburg

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Datum: 02.10.2012
Aktenzeichen: 846/12T06
Auskunft erteilt: Frau Frau Ahlers
Direktwahl: 04101/2108-32

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: office@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D9/2082-12

Betreff: Kreisjägerschaft Pinneberg, Beratung

Bezug: Ihr Schr. v. 25.09.2012,
Ihr Az: :/du-12/00252

Sehr geehrter Herr Kollege Runge,

ich habe jetzt nach Rücksprache aufklären können, dass der in Ihrem Schreiben vom 25.09.2012 dargestellte Sachverhalt unvollständig ist und wesentlichen Gründe für das unstreitig ausgesprochene und mündlich wiederholt erörterte Schießstandverbot verschweigt.
Ihr Auftraggeber hat wiederholt die Schießstandsicherheit durch Aufforderungen, die Schießstandordnung nicht zu akzeptieren und sogar dagegen zu verstoßen, gefährdet und den Vereinsfrieden durch persönliche Beleidigungen und Beschimpfungen sowohl einzeln benannter Personen als auch von Funktionsträgern nachhaltig gestört; er hat diese Störung in Bezug auf die Vertreterin des Standwarts mehrfach für irreparabel erklärt.
Da sich diese Verhaltensweisen primär gegen die Abläufe auf dem Schießstand Heede gerichtet haben, bleibt der Vorstand meiner Mandantin entgegenkommenderweise nur bei dem Schießstandverbot und sieht von weitergehenden, ernsthaft in Betracht kommenden Maßnahmen mit weit einschneidenderen Folgen zunächst ab.
Damit bleibt Ihrem Auftraggeber der Schießsport auf anderen Schießständen noch ermöglicht.

Mit kollegialem Gruß
RAe TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT
gez. TRISKATIS
Triskatis
Rechtsanwalt

Anlage K3

26.10.2012

Sehr geehrter Her Runge,

für den Fall, daß die Kreisjägerschaft Pinneberg nicht nachgibt, womit ich durchaus rechne, um realistisch zu bleiben, habe ich mir das Schreiben vom RA Triskatis vom 02.10.2012 mal genau angesehen.

Es enthält eine Reihe von Lügen. Ich habe nichts dagegen, wenn Sie diese Lügen als „Irrtümer" bezeichnen.

Das Schießstandverbot wurde weder mündlich erläutert, noch wurde diese Erläuterung mündlich wiederholt. Die Aussprache für das Schießstandverbot erfolgte durch einen emozional völlig übergeschnappten Gunnar Koch, mit dem nicht zu reden war! Seit meiner E-Mail vom 15.10.2011, in dem ich das Gespräch vom gleichen Tag bestätige (Schießstandverbot) hat es keine mündliche Kontaktaufnahme gegeben. Das gilt für Gunnar Koch, Ramona Pluntke und alle Mitglieder des Vorstandes der Kreisjägerschaft und der Hegeringe. Es hat gelegentliche Kontakte mit anderen Jägern gegeben. Diese Kontakte sind nicht verboten.

Ich habe die Schießstandsicherheit nicht gefährdet. Ganz im Gegenteil. Ich war mit Wissen und Billigung und Aufforderung durch Gunnar Koch häufig als Standaufsicht eingeteilt und ich war immer die Person, die am schnellsten auf Unsicherheiten hingewiesen hat und notfalls ein sicheres „Verhalten mit der Waffe" durchgesetzt hat. Eine Zeugenaussage von Gunnar Koch, Ramona Pluntke, Peter Frisch und vielen Anderen wird das belegen.
Bei meiner Tätigkeit als Aufsicht, gab es verschiedentlich Personen, die gemeint haben, daß Sicherheitsanforderungen für sie nicht gelten. Wenn ich mich dann durchgesetzt habe, gab es mehrfach Frust und Beschwerden beim Schießstandwart.

Standaufsichten bekommen eine Art „Tagegeld". Dieses Tagegeld habe ich nie genommen, um das nicht versteuern zu müssen. Das ist meinem besonderen Verhältnis zum Finanzamt geschuldet. Ich wollte unter gar keinen Umständen angreifbar werden. Alle anderen Aufsichten haben das Geld genommen. Das ist deren Angelegenheit. Meine Tätigkeit als Aufsicht ist also im formalen Sinne nicht nachweisbar.
Mir wurden andere Vergünstigungen gewährt. Ich mußte die Anzahl der von mir geschossenen Waffen nicht mehr so genau abrechnen und ich konnte mit Fremdwaffen schießen, ohne dafür die Waffengebühr von drei Euro entrichten zu müssen. Mit dem Auslaufen meiner Tätigkeit als Aufsicht habe ich auf diese Möglichkeiten stillschweigend verzichtet.

Wochen/ Monate vor dem Standverbot waren Kennzeichen nicht zu übersehen, daß eine Tätigkeit als Aufsicht nicht mehr gewünscht war. Ich wurde nicht aufgefordert nicht mehr als Aufsicht tätig zu sein, ich habe aber mein Tätigwerden auf „krasse Fälle" beschränkt, bei denen unmittelbares Tätigwerden erforderlich war. In diesen Fällen wäre ich auch auf jedem andern Stand tätig geworden, auch ohne dort Aufsicht zu sein. Diese Fälle konnten z.B. sein: geschlossene Waffe im Ständer, Versuch einer Langwaffennutzung mit montiertem Gewehrriemen, Laden einer Waffe mit dem Lauf in einer „ungünstigen" Richtung, Ablegen einer geladenen Waffe.
Es hat dabei Fälle gegeben, in denen ich auch unhöflich geworden bin. Zur Durchsetzung eines sicheren Umgangs mit der Waffe ist das auch unbedingt erforderlich. Rücksichten sind dann nicht angesagt!

Ich habe nicht aufgefordert gegen die Schießstandordnung zu verstoßen, ich habe aufgefordert durchzusetzen, daß die Schießstandordnung auf sachlich zutreffende Weise ausgelegt wird. Der Unterschied scheint dem RA nicht bekannt zu sein. Der Weg vor dem Schießstand ist öffentlich zugänglich. Damit ist es unzulässig, Waffen außerhalb eines Futterals zu transportieren. Bei der Kreisjägerschaft hat das Niemand verstanden und ich bin damit auch nicht zur „Behörde gegangen". Auf dieser Ebene führe ich keine Auseinandersetzung.

Ich habe allerdings für Öffentlichkeit gesorgt. Das ist hier passiert: http://forum.waffen-online.de/lofiversion/index.php?t415736-0.html . Ich nenne mich dort „wilhelm25" und ich habe dort den Namen „Heede" nicht genannt. Das ist ohne mein Wissen und ohne meine Zustimmung von einer dritten Person gemacht worden. Ich habe dann versucht, mich doof zu stellen und das weder zu bestätigen noch zu dementieren.

Die angeblichen persönlichen Beleidigungen sollen doch mal bitte durch Zeugenaussagen belegt werden. Ich glaube nicht, daß da viel kommt.

Die Beziehung zur Lebensgefährtin von Gunnar Koch, es handelt sich um Ramona Pluntke, ist tatsächlich irreparabel geschädigt. Das bezieht sich darauf, daß ich mit beiden länger befreundet war und durch diese Freundschaft auch Vorteile hatte. Während der ganzen Zeit der Freundschaft gab es Kleinigkeiten, die ich bis heute nicht verstanden habe, die ich aber nicht hinterfragt habe, weil ich nicht eingesehen habe, mich in die Angelegenheiten anderer Leute einzumischen.
Die Freundschaft zu Gunnar Koch und Ramona Pluntke ist irreparabel zerstört. Das bedeutet nicht, daß auf der Sachebene nicht auf Beide reagiert werden kann. Auf einem Schießstand ist es erforderlich, daß eine Person „das Sagen" hat. Wenn von den Beiden ebenfalls sachlich vorgegangen wird, sehe ich gar keine Möglichkeit für Probleme, da mir die Sicherheit auf Schießständen schon immer ein Anliegen war. Es werden vom RA also Fakten verdreht, indem sie aus dem erforderlichen Zusammenhang gerissen werden.

Meine Vorgehensweise hat sich nicht gegen die Abläufe auf dem Schießstand gerichtet. Ich habe nur verlangt, daß neu nachgedacht wird. Meinem Wunsch wurde nicht entsprochen.

Das angebliche „Entgegenkommen" des Vorstandes der Kreisjägerschaft ist ein glatter Erpressungsversuch. Nicht mehr und nicht weniger.
Der Hinweis „Damit bleibt Ihrem Auftraggeber der Schießsport auf anderen Schießständen noch ermöglicht." ist Nichts weiter, als eine Aufforderung an Sie, „den Schwanz einzuziehen"! Es ist also eine Aufforderung zu einer Unterwerfung.

Dieser wenig sachliche RA hat nicht begriffen, daß die Jagd kein Sport sondern PASSION ist!" Es wird auf Jagdständen nicht als Sport geschossen, sondern um durch sicheren Umgang mit der Waffe und guter Trefferleistung zu trainieren, um dem zu streckenden Wild unnötige Qualen zu ersparen. Dem RA scheint das nicht geläufig zu sein.
In diesem Zusammenhang wird auf Jagdständen nie von Sportschießen gesprochen, obwohl dort immer ausdrücklich Sportschützen geduldet werden (Einnahmen), es wird immer von jagdlichem Schießen gesprochen.
Im Zusammenhang mit Wettkämpfen wird gelegentlich von „jagdsportlichem" Schießen gesprochen; das passiert aber eher selten.

Von der Schießstandleitung, im Wesentlichen von Ramona Pluntke, wurde mit einem Totschlagargument gearbeitet. Es wurde festgestellt, daß Jagdwaffen naß werden. Das ist gelegentlich durchaus richtig. Eine nasse Jagdwaffe macht viel Arbeit, bis sie getrocknet, geölt und wieder fertig für die Verwahrung ist. Auf der Jagd passiert das und es ist nicht zu vermeiden. Warum soll ich mir diese viele Arbeit nach einem Schießstandbesuch machen? Das ist nicht männlich, auch nicht passioniert sondern einfach nur DÄMLICH!! Äußerst DÄMLICH!

Tatsächlich kann man einem Todschlagargument nur mit einem weiteren Totschlagargument kontern. Diese Gegenargument ist mir zu spät eingefallen: „Jagdwaffen werden naß; das ist aber kein Grund Jagdwaffen in einer gefüllten Badewanne zu verwahren, damit sie bei Beginn der Jagd schon naß sind." Dieses Gegenargument konnte ich in Heede als nicht mehr verwenden.

Es kann sein, daß die Jägerschaft damit kommt, daß ich für eine bestimmte Waffe bezahlt habe, aber mit einer anderen Waffe geschossen habe. Das ist sehr lange mit Wissen und Billigung des Schießstandwartes Gunnar Koch und dessen „Gespielin" geschehen. Der Grund ist einfach. Der Gewehrstand ist für eine Energie von siebentausend Joule zugelassen. Eines meiner Gewehre überschreitet diesen Leistungswert erheblich.

Der Kurzwaffenstand ist ebenfalls für einen bestimmten Energiewert zugelassen. Drei meiner Waffen überschreiten den zulässigen Wert erheblich. Einer dieser Waffen, eine Desert Eagle Pistole im Kaliber 50 Action Express war die Lieblingswaffe von Ramona Pluntke.

Diese „Schönfärbung“ hatte den Sinn, die Überschreitung der zulässigen Energiewerte zu „verschleiern“ so daß sie im formalen Sinn nicht nachweisbar waren.
Die Verschleierung hat aufgehört (schlagartig), als ich eines Tages hinterfragen mußte, ob das Naßregnen von Langwaffen wirklich ernst gemeint war. Es war ernst gemeint. Ich habe dann auch aufgehört, den Gewehrstand zu nutzen. Ich habe im formalen und tatsächlichen Sinn die Regeln eingehalten! Alle Tage, an denen ich den Gewehr- oder den Kurzwaffenstand genutzt habe, sind per EDV nachweisbar. Ich habe immer wenigstens eine Waffe bezahlt und die Einnahmen werden in einem PC vermerkt. Diese Angaben müssen noch da sein.

Die Waffe (Desert Eagle) können Sie auf dieser Internetseite „bewundern“: http://www.wildundhund.de/forum/viewtopic.php?t=66668 . Es handelt sich um dieses Bild



Bei der Nutzerin des Bildes mit Namen „Desert eagle“ handelt es sich um Ramona Pluntke. Das Bild wurde von mir gemacht. Es wurde unzulässiger Weise auf eine Zwischenentfernung auf dem Kurzwaffenstand in Heede geschossen, was in diesem Fall erforderlich war, um fotografieren zu können. Der Schütze, dessen Hände sichtbar sind ist Gunnar Koch (Schießstandwart). An den Blättern im Bildhintergrund läßt sich jederzeit der ungefähre Platz auf der Bahn (unzulässige Stelle) rekonstruieren. Die in Schußrichtung rechte Wand des Standes hat nur auf eine kurze Strecke diesen Bewuchs.

Die Überschreitung der Energiewerte stellt keine Gefährdung des Standes oder der Umgebung dar. Es handelt sich um eine Festlegung. Mehr nicht. Zum Zeitpunkt des Baues und der Genehmigung des Standes gab es diese leistungsstarken Waffen nicht. Insofern konnte auch keine Genehmigung dafür beantragt werden.
Wenn man den Kugelfang (Sandberg hinter der Scheibe) immer trifft passiert auch Nichts. Schwierig wird es, wenn die Standeinrichtungen getroffen werden. Das ist auf dem Kurzwaffenstand häufig passiert und dort auch bestimmt noch nachweisbar. Es gibt dort eine Scheibenzuganlage. Das ist eine sicherheitlich sehr interessante Einrichtung, weil die Scheiben elektrisch zu den Schützen gefahren werden. Die Schützen bleiben also in der unmittelbaren Nähe ihrer Waffen. Die für das jagdliche Schießen erforderliche Dreheinrichtung ist mit einer ca. 3mm starken Stahlplatte geschützt, die wiederum vorn mit Holz beplankt ist.
In dieser Stahlplatte gibt es zahlreiche Löcher, die alle mit meinen Waffen (den oben genannten drei Stück) geschossen wurden. Allerdings stammt nicht eines dieser Löcher von mir. Das erste Loch wurde nach meiner Erinnerung von Gunnar Koch in diese Platte geschossen und dabei wurde auch der Träger für die Scheibe zerstört, der zur Drehung der Scheibe dient.
Diese Angelegenheit kann mir also nicht angelastet werden.

Ich wurde einmal nach einer Nutzung einer Waffe von Gunnar Koch von Herrn Heidtmann, Leiter des Hegeringes dem auch ich zugeordnet bin, dabei erwischt, daß ich offensichtlich unzulässige Munition verschossen hatte! Es handelte sich um Vollmantelpatronen, die auf Jagdschießständen praktisch immer untersagt sind. Pikant: Die Vollmantelpatronen hatte ich von Herrn Koch bekommen; es handelte sich um Patronen aus seinem Bestand. Herrn Heidtmann habe ich damals nur erzählt, daß auf dem Stand wenig kaputt geht, wenn man immer genau in den Sand trifft (den Kugelfang). Das ist bei mir immer der Fall. Damit war das „Drama" ausgestanden.

Damit dürfte das Schreiben vom RA Triskatis „abgearbeitet" sein.

von Stosch

ROMMEL & RUNGE

Anlage K4

§ Rechtsanwalt

Rechtsanwalt • Postfach 20 13 13 • 20203 Hamburg

Rechtsanwälte und Notare
Triskatis Sykosch Löhnert
z.Hd. Herrn RA. Helmut R.Triskatis
Lindenstr. 19-21

25421 Pinneberg

Wolfgang P. R. Rommel
(bis 31.12.10)
Claus Runge

Fachanwalt
für Familienrecht

Mitglied in der
ARGE Verkehrsrecht
ARGE Sportrecht
im DAV

Steuer-Nr.
42/655/01580

| Unser Zeichen | Sachbearbeiter | Durchwahl | Fax | Datum |
|---|---|---|---|---|
| :/wi-12/00252 | RA Runge | 416206- 27 | 416206-45 | 22.10.2012 |

**Henning von Stosch / Kreisjägerschaft Pinneberg**
**Aktenzeichen: 846/12T06**

Sehr geehrter Herr Kollege Triskatis,

in dieser Angelegenheit entnehmen wir Ihrem Schreiben vom 02.10.2012, dass Ihr Mandant offenbar mit dem - nunmehr bestätigten - Schießstandverbot eine Vereinsstrafe verhängt hat, die vereinsrechtlich unwirksam sein dürfte, da sie insbesondere mangels Anhörung ergangen ist, also entgegen aller Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens.



Ich gebe Ihrem Mandanten hierdurch Gelegenheit, die Vereinsstrafe unverzüglich aufzuheben, anderenfalls sich Weiterungen nicht vermeiden lassen. Ihre verbindliche Rückäußerung erwarte ich in diesem Sinne bis spätestens

**Monatsende Oktober 2012.**

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

gez. Runge

Grindelberg 15A • 20144 Hamburg
Telefon: 040 416206-0 • GK: 407
E-Mail: rommel-runge@hamburg.de

Anlage K5

**Von:** Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
**An:** Gunnar_Koch <Gunnar_Koch@t-online.de>
**Betreff:** Re: Futeralerie...
**Datum:** Mi, 20 Jul 2011 6:48 am

---

Hallo Gunnar,

Gratulation, Ramona hat Dich gut unter Kontrolle. Ich brauche in Heede keine Büchse zu schießen. Ich müß das einfach nicht tun!

Falls Du es nicht verstanden hast, Jagdwaffen werden naß. Das läßt sich nicht ändern. Das ist aber alles kein Grund, Jagdwaffen in der gefüllten Badewanne aufzuheben. Der DJV macht da grob was falsch und das ist Absicht. Ich halte diese Regelung mit den Futteralen für ein Verfallszeichen. Sei es drum, für Neues muß Platz geschaffen werden. Da muß das Alte gelegentlich weichen.

Zum Stellenwert von DJV-Regeln. Es handelt sich weder um ein Gesetz noch um eine Verordnung! Es ist eine Empfehlung, die den Stand der Technik darstellt. Mehr nicht.
Das mit dem wenigen Platz auf dem Büchsenstand habe ich beim ersten Mal verstanden, als Du es gesagt hast. Das mit den Gewehrriemen wird auch nicht angezweifelt.
Die Geschichte mit der geladenen Waffe passiert gelegentlich. In meiner Zeit in Heede ist das mindestens zweimal passiert. Man kann sehr unterschiedlicher Meinung sein, wo das Entladen der Waffe weniger Gefahren bedeutet. Auf dem Parkplatz oder auf dem Büchsenstand mit dem Lauf in Richtung der Scheibe.

Zur Veränderung der DJV-Regel: Es wäre viel weniger Arbeit, wenn das von Vorstand unterstützt würde. Du und der Vorstand haben das Recht, von dieser DJV-Erfindung abzuweichen. Ihr müßt es aber nicht. Ihr könnt aber auch versuchen, mich laufen und "schwitzen" zu lassen; das wird aber nicht passieren. Ich werde einfach weniger nach Heede kommen. Abstimmen mit den Füßen nennet sich das.

Übrigends: Es wäre viel stärker gewesen, wenn ich gar nicht von Ramona Antwort bekommen hätte, sondern nur von Dir. Ramona scheint das nicht begriffen zu haben. Ich habe das aber verstanden und ich habe Dir das jetzt mitgeteilt.

Zwischen Ramona und Dir kracht das seit mindestens einem Jahr heftig. Es war immer für mich sehr peinlich, wenn Du in meiner Gegenwart Ramona erklärt hast, daß Du eine neue Freundin brauchst. Das ganze entwickelt sich ganz langsam.
Das was jetzt läuft ist wahrscheinlich der letzte Sieg Ramonas über Deinen Freiheitswillen. Es ist Dein Leben, deshalb habe ich Dir auch nie gesagt, was da läuft. Du hast die Möglichkeit das kleine Heftchen zu lesen. Das was Dich angeht, steht in dem Heftchen noch nicht drin. Wenn Du Dich weiter mit dem Thema beschäftigst, kannst Du es aber nicht übersehen. Wenn Du zum Seminar von Herrn Pilhar (www.pilhar.com) gehst, bekommst Du es knüppeldick aufs Butterbrot geschmiert.
Vielleicht nutzt Du die von mir nicht gewollte Eskalation, Dich von ihr loszueisen. Wenn Du es jetzt nicht tust, dann geht es Dir mit ihr, wie mir seinerzeit mit Dicktittenpetra. Ich habe das auch nicht wahrhaben wollen (Ich wollte wohl die dicken Titten behalten) und habe einen Weg gesucht, mit den dicken Titten zurecht zu kommen. Dicktittenpetra hat in Wirklichkeit gegen mich Krieg geführt und zum Schluß kam von den Titten eine Provokation nach der Nächsten. ich hatte dann auch gar keine Zeit mehr, zwischen den Provokationen Luft zu holen.
Das Ganze ging so weit, bis ch begriffen hatte, daß ich die Titten verlassen mußte oder mich ihr willenlos ausliefern mußte. Dann habe ich auf die Titten verzichtet.
Was Du tust ist Deine Sache. Es ist Dein Leben und Du hast voraussichtlich wie alle anderen Menschen nur ein Leben. Nutze es oder verschleudere es. ES IST DEIN LEBEN!

Ich habe noch Zeit mir zu Überlegen, ob ich am Sonnabend mit meinem Vorderlader und mit meiner Flinte schießen will oder ob mein Haus vorgeht.

Falls Du es nicht begriffen hast: Ich habe mich an diese quatschigen Regeln gehalten. Von dem Augenblick an, als ich begreifen mußte, das für mich keine Ausnahme gemacht wird. Achte genau auf die Feinheiten.



Dann habe ich es hinterfragt und Du hast Dich hinter dem DJV versteckt. Herr Heidtmann wollte auch nichts damit zu tun haben. Die Einzige, die das hart durchgezogen hat war Ramona.
Jetzt ziehst Du es auch hart durch. Gratulation an Ramona. Für eine Frau ist ein jüngerer Freund immer gut. Wenn man den so gut unter Kontrolle hat wie Ramona Dich unter Kontrolle hat, dann um so besser.

Ganz toll ist es noch, wenn man ein Auto bezahlt bekommt, auch wenn es gebraucht war und die Wohnung nicht ganz allein bezahlen muß.
Hast Du mitbekommen, daß Ramona geschrieben hat, Du seist die Ursache dafür, daß Du noch keinen Wiederladeraum hast? Von Dir habe ich das immer anders gehört. ich habe aber nichts dagegen, wenn Du jetzt die Sichtweise von Ramona übernimmst.

Übrigends: Ich muß weder Dich noch Ramona lieben, um in Heede schießen gehen zu können. Ich zahle bei der Jägerschaft seit über zwanzig Jahren Beitrag. Ich darf da auch jedem erzählen, daß ich die Futteralarie für Willkür halte, was sie zweifelsfrei ist.
Und ich kann damit leben, daß bei mir besonders genau geschaut wird, was ich mache. Daran bin ich schon gewöhnt. Die Welt hat mehr als zwei Maßstäbe. Ich hatte oft genug die schlechtere Seite rewischt. Ich merke, das sich das langsam ändert. Du paßt bitte auch Dich allein auf.

Gruß

Henning

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: Gunnar Koch <Gunnar_Koch@t-online.de>
An: Henning <hstosch@aol.de>
Verschickt: Di., 19. Jul. 2011, 19:46
Betreff: Futeralerie...

Hi Henning.

Inzwischen scheint mir die Situation etwas eskaliert zu sein,
lass uns aus diesem Grunde einmal berufliches und privates trennen.

Ich bin Leiter des Schießstandes der Kreisjägerschaft Pinneberg in Heede.
Ramona ist während einer etwaigen Abwesenheit meinerseits meine bevollmächtigte Vertreterin.

Ich übe in Heede das Hausrecht aus, welches mir vom Vorstand der KJS Pinneberg übertragen worden ist.

Ich bin für den reibungslosen Ablauf des Betriebes dieses Schießstandes verantwortlich.

Ramona vertritt in dieser Hinsicht also sowohl meine, als auch die Interessen der KJS Pinneberg.

Die Schießstandvorschrift des DJV ist, entgegen Deiner Behauptungen, nicht nur eine Richtlinie, sondern,
und so etwas solltes Du kennen,
eine Vorschrift, an die sich jeder, dem Deutschen Jagdverband angeschlossene, Schießstand zu halten hat.

Ich bin nicht befugt die Vorschriften zu ändern, geschweige denn, sie in Frage zu stellen.

Möchtest Du also die Vorschriften ändern,

so wende Dich bitte an den DJV.

Solltest Du in dieser Hinsicht weiterhin meine Autorität,
oder auch die von Ramona in Zweifel stellen,

indem Du nach etlicher Korrespondenz zu diesem Thema
weiterhin gegen die Vorschriften wetterst und andere Leute dazu anstiftest,
gegen uns und die Vorschriften des DJV publik zu machen,
sehen wir uns gezwungen dem Vorstand Deine Störung des Vereinfriedens zu melden.

Zur Sinnhaftigkeit der Vorschrift, Waffen nur geöffnet und ohne Futteral in den Stand bringen zu dürfen möchte ich Dir,
wenn auch unnötig,
meine Sicht der Dinge erörtern.

Diese Vorschrift dient dem sicheren Ablauf des Schießbetriebes.
Ab dem Parkplatz kann jeder Besucher das Gefahrenpotential einer jeden Waffe sofort am geöffneten Zustand erkennen.

Sollte jemand, entgegen der Vorschrift, eine geladene Waffe führen, so wird diese möglicherweise schon auf dem Parkplatz,
auf welchem sich wenige Leute befinden, bemerkt, während sie auf dem Büchsenstand, auf dem sich mehrere Leute befinden,
mit größerer Wahrscheinlichkeit verheerende Unfälle verursachen könnten.

Des weiteren nähmen die Futterale, die auf dem Büchsenstand gelagert werden würden unnötigen Platz in Anspruch,
was dazu führen könnte, daß diese durch Unachtsamkeit zu Stolperfallen werden könnten.

Die selbe Richtlinie gilt schon lange für die Gewehrriemen, die vor Beginn des Schießens von der Waffe getrennt werden müssen.
Dies geschieht sowohl zur Sicherheit der Schützen, als auch der Waffen, da diese eine Gefahr darstellen, weil sie sich irgendwo verheddern
könnten und somit Waffen umreißen und zu kapitalen Schäden an der Waffe, an der Optik, oder schlimmsten Falls an Personen führen könnten.

Der Annahme, die Vorschriften des DJV umgehen zu können, indem man seine Flinten mit in den Büchsenstand nehme,
möchte ich als Inhaber des Hausrechts damit entgegnen, das Flinten auf dem Büchsenstand nichts zu suchen haben,
es sei denn, der Schütze hat vor / eine Karte pro Waffe gelöst und bezahlt,
um mit der Flinte mit Flintenlaufgeschoss auf den laufenden Keiler zu schießen,
was nur mit vorheriger Absprache der Schießstandleitung statt zu finden hat.

Zu weiteren Verhandlungen über bestehende Vorschriften des DJV

wende Dich bitte an den DJV.

Falls Du mit unseren Regeln nicht einverstanden bist,

oder ein Problem mit Ramona oder mir als Leitung und damit ausschlaggebende Autorität auf dem Schießstand Heede hast,

tu was Du willst,

aber woanders.

Mit freundlichen Grüssen,

Gunnar Koch,
Ramona Pluntke.

( Leitung SS Heede, KJS Pinneberg )

Anlage K 6

**Von:** Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
**An:** gunnar_koch <gunnar_koch@t-online.de>
**Betreff:** Öffentlicher Verkehrsraum
**Datum:** Do, 25 Aug 2011 12:16 pm

---

Hallo Gunnar,

lese Dir doch bitte durch, was da über öffentlichen Verkehrsraum steht. Das trifft auch für den Parkplatz in Heede zu! Deshalb wird in Heede was falsch gemacht. Zu dem Gelände haben regelmäßig auch Wanderer Zutritt. Damit ist das Auspacken der Waffen auf dem Parkplatz unzulässig!

http://www.verkehrsportal.de/board/index.php?showtopic=17317&st=0&p=171875&#entry171875

Gruß

Heninng

P.S. irgendwann werde ich einfach drei Büchsen mitbringen. Dann habe ich das Problem mit dem "Regen" nicht.

Dir kann ich es ja deutlich schreiben: Ich verstehe nicht, warum der Wahnsinn mit den Futteralen durchgezogen wird, aber OHNE Aufsichten geschossen wird. Das paßt nicht zusammen. In der Futteralvorschrift steht ganz klar drin, daß Aufsichten selber nicht schießen dürfen. "Das" ist für Ramona ein komplettes Eigentor! Peter ist nämlich keine Aufsicht mehr, weil der ja kommt um zu schießen.



Abschrift

ROMMEL & RUNGE

Anlage K 7




Rechtsanwalt • Postfach 20 13 13 • 20203 Hamburg

**Per Fax (Nr. 04101/2108-30)**
Rechtsanwälte und Notare
Triskatis Sykosch Löhnert
**-z.H. Herrn RA. Helmut R. Triskatis-**
Lindenstr. 19-21

25421 Pinneberg

Wolfgang P. R. Rommel
(bis 31.12.10)
Claus Runge

Fachanwalt
für Familienrecht

Mitglied in der
ARGE Verkehrsrecht
ARGE Sportrecht
im DAV

Steuer-Nr.
42/655/01589

| Unser Zeichen | Sachbearbeiter | Durchwahl | | Fax | Datum |
|---|---|---|---|---|---|
| 7du-12/00252 | RA Runge | 416206- | 27 | 416206-45 | 25.09.2012 |

**Betr.: Henning von Stosch**
**dort: Kreisjägerschaft Pinneberg, Beratung zu 846/12T06**

Sehr geehrter Herr Kollege Triskatis,

diese ebenso kurze wie einfache Sachverhaltsdarstellung ist Ihrer Mandantschaft schon seit längerem bekannt, man hat sich bisher nur unwissend gestellt, ohne aufklären zu wollen.

Des weiteren hatten wir Ihnen diesen Sachverhalt bereits mit unserem Schreiben vom 27.08.2012 zur Kenntnis gebracht, also so ziemlich ungefähr vor Ihrer anwaltsüblichen Monatsfrist.

Haben Sie daher Verständnis, wenn ich mit einer Antwort Ihrerseits nicht noch einen weiteren Monat zuzuwarten bereit bin. Ihrer abschließenden Stellungnahme sehe ich daher bis

10. Oktober 2012

entgegen. Nachfolgend werden wir sofort gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen
**gez. Runge**

Grindelberg 15A • 20144 Hamburg
Telefon: 040 416206-0 • GK: 407
E-Mail: rommel-runge@hamburg.de

HypoVereinsbank • Kto. 2 504 637 • BLZ 200 300 00
Commerzbank Hamburg • Kto. 4 760 625 • BLZ 200 400 00
Hamburger Sparkasse • Kto. 1201 124 565 • BLZ 200 505 50

Abschrift EINGANG 23. NOV. 2012

# TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Anlage K 8

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Rechtsanwälte
Rommel & Runge
Grindelberg 15a

20144 Hamburg

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Datum: 22.11.2012
Aktenzeichen: 846/12T06
Auskunft erteilt: Frau Ahlers/Eb
Direktwahl: 04101/2108-32

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: office@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D21/18121-12

Betreff: Kreisjägerschaft Pinneberg ./. von Stosch

Bezug: Vorkorrespondenz zu Ihrem Az.: /du-12/00252

Sehr geehrter Herr Kollege Runge,

wie mit meinem Schreiben vom 25.10.2012 angekündigt, fasse ich für meine Mandantschaft relevantes Verhalten Ihres Auftraggebers wie folgt zusammen:

## A.

1.
Ihr Auftraggeber hat in persönlichen Gesprächen, vor allem aber auch in Internetportalen Beleidigungen gegen den DJV, gegen den LJV und gegen die Kreisjägerschaft ausgesprochen:
So schreibt er am 31.03.2009 im Forum Waffenonline über DJV Schießstandvorschriften, dies sei „DJV-Mist", die Funktionsträger werden dort als „Strolche" bezeichnet, die „Quatschregeln" verfassen. Bezogen auf die Schießstandvorschriften schreibt er „nur weil der DJV irgendetwas sagt, muss ich mich noch lange nicht daran halten, wenn es sich um Unsinn handelt." Und weiter: „Warum sollen sich die Idioten immer durchsetzen?"
Schießstandbesucher, die sich an die Schießstandregeln halten, missachtet er mit den Worten „da laufen Typen, die von außen wie Männer aussehen, mit ihren Büchsen im Regen auf und ab … . Ich halt die für doooof".
Bezogen auf den Schießstand Heede schreibt er am selben Tag weiter „Das, was auf diesem DJV-Stand läuft ist Willkür

und die habe ich bis zum Abwinken studiert. Da gibt es nur Eins: WIDERSTAND!"
Und schließlich: „An dem Beispiel mit dem DJV-Stand lässt sich das wunderbar demonstrieren. Ich bin mir sicher, dass die eigentlichen Macher nicht auf dem besagten Stand zu finden sind. Dort gibt es nur nützliche Idioten, die einfach nicht begreifen können, wenn man das Unwichtige durchzieht und das Wichtige schleifen lässt, dann macht man was falsch."

Hieraus ergibt sich, dass Ihr Auftraggeber aus dem Anlass, seine Waffe nicht, wie es die DJV-Schießstandordnung vorschreibt, ohne Futteral zum Stand mitzunehmen, mit unfriedenstiftenden unsachlichen Maßnahmen die Autorität des Schießstandbetreibers ins Lächerliche ziehen und die verantwortlichen Personen diskreditieren und in der Öffentlichkeit verächtlich machen will. Dieses Verhalten kann kein Verein dulden, jedes Vereinsleben benötigt Sachlichkeit und Solidarität und keinen Aufruf zum Krieg, mit welchen Mitteln auch immer.

2.
Der Schießstandwart und die auf dem Schießstand tätige Frau Pluntke wurden nicht nur in ihrer Autorität vor Ort vor anderen Schießstandbesuchern verbal angegriffen, indem Anweisungen, die Schießstandordnung einzuhalten und keine Waffen im Futteral zum Stand mitzunehmen, demonstrativ öffentlich nicht befolgt wurden, Ihr Auftraggeber erklärte dazu, er würde, weil es regne, seine Waffen im Futteral zum Stand bringen.
Darüber hinaus hat Ihr Auftraggeber an den Schießstandwart per E-Mail geschrieben: „Gunnar, da war noch eine weitere, unausgesprochene Nachricht im „NEIN" von Ramona, sie konnte mich mal erfolgreich „ficken"!... Gunnar, es wird endlich Zeit, dass Du aufwachst! Mache mal ein Bild von ihr, drucke es aus und schneide nur das Gesicht aus und betrachte nur das Gesicht. Dann musst Du es sehen. Sie ist eine alte abgetakelte Schabracke. Das ist meine klare Meinung und ich stehe zu meiner Meinung."

Durchgängig und immer wiederholend hat Ihr Auftraggeber klargestellt, dass er mit den Schießstandbediensteten „endgültig und irreparabel" gebrochen hat; z.B.:
27.09.2011: "Du wirst begriffen haben dass der Kontakt zwischen Dir und mir auf Dauer zerrüttet ist und da auch in Zukunft nichts mehr zu machen ist."
15.10.2011: „Das Problem lautet: DU BIST ÖDIPAL! DU HAST GEGEN DEINE MUTTER VERLOREN...DU BIST EIN MILCHBUBI,".



Entsprechende Äußerungen wurden aber nicht nur in persönlichen Mails, sondern auch öffentlich von Ihrem Auftraggeber gemacht. So wurde am 12.10.2011 dem Schießstandwart von mehreren Zeugen mitgeteilt, dass Ihr Auftraggeber auf dem Büchsenstand Ramona Pluntke u.a. als „abgetakelte Schabracke" bezeichnet hätte.

3.
Mit besonderem Gewicht kommt hinzu, dass er auch sonst den waffenrechtlichen Vorschriften nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gegenübertritt: So schreibt er am 31.03.2009 im Waffenonline- Forum: „Ich habe mir trotz des schwachsinnigen Waffenrechtes eine rote WBK ertrotzt, mit der ich mir fast alle Wünsche erfüllen kann. Ich darf in meinem Halbautomaten sogar ganz offiziell ein 20-Schuss-Magazin haben."
Diese rote WBW hat er als bei der Behörde in Hamburg tätiger Sachverständiger erhalten, weil er sie professionell brauchte (und nicht: um sich selbst Wünsche zu

erfüllen) und hat sie auch heute noch in Besitz, obwohl er diese Tätigkeit gar nicht mehr ausübt.
Auf der Grundlage dieser Einstellung schreibt er in einem anderen Beitrag zu einem Problem, das von einem user michik007 im Wild- und Hund-Forum erörtert worden ist, nämlich zur Frage, ob man sich nicht nur der Schießstandordnung nicht unterwerfen muss, sondern auch wie man den behördlichen Zulassungsbescheid für den Schießstand umgehen kann: **„Wenn Du keine Patronen zum Vorzeigen hast, dann bist Du arm dran.** Ich erinnere mich an einen Fall vor über 25 Jahren in einem anderen Bundesland. Ich hatte nette und nicht nette Patronen in der Schachtel. Die netten Patronen zum Vorzeigen. Ich hatte gerade alle nicht netten Patronen verballert, kommt ein mir nicht bekannter Typ, stürzt sich ohne was zu sagen auf meine Patronenschachtel und fängt an, meine Munition zu beschauen. Normalerweise hätte ich dem eine in die Fresse hauen müssen; .... Hinterher stellte sich heraus, dass der Typ zum dortigen Schießstandvorstand gehörte. Deshalb hat der auch gedacht, er sei etwas Besseres. War der nicht! Da der Nichts mehr finden konnte, habe ich nur aufgepasst, dass der Nichts geklaut hat. Typisch doof. Der war nicht mal in der Lage, die Unterschiede in den Hülsen zu erkennen! Der hat nicht mal die typischen Hülsen von Kriegsmunition erkannt. **Ich habe davon gelernt, dass man die nicht netten Patronen besser aus der Hosentasche lädt. Was meinst Du, wie oft das passiert. Auch auf dem von Dir genannten Schießstand!".**

Gemeint ist hier das im Zulassungsbescheid des Schießstands Heede enthaltene Verbot, Vollmantelgeschosse auf dem Büchsenstand zu verwenden, auf das dort in einem Aushang ausdrücklich hingewiesen wird.

**B.**

1.
Es liegt auf der Hand, dass meine Mandantschaft bereits das bewusste und öffentlich-demonstrative Missachten der Futteralvorschrift aus Gründen eines geordneten Schießstandbetriebes, vor allem aber auch aus Gründen der Schießstandsicherheit nicht hinnehmen kann. Da Belehrungen nicht fruchteten und Ihr Auftraggeber seine Uneinsichtigkeit auch vorort öffentlich machte, war das Schießstandverbot auch von Seiten meiner Mandantschaft nicht zu beanstanden. Und weil Ihr Auftraggeber selbst immer wieder betont hat, sein Verhältnis zu den Schießstandbetreibern wäre auf Dauer und irreparabel gestört, hat er die Dauer des Schießstandverbotes auch eigenverantwortlich verursacht. Dieses bleibt als Maßnahme der Sicherung jedenfalls solange aufrechterhalten, bis der Vorgang nun, wie von Ihnen angekündigt, offiziell geklärt ist.

2.
Nach weiterer Aufklärung steht meine Mandantschaft aber mit großer Sorge davor, dass ein solcher Umgangston, wie Ihr Auftraggeber ihn auf dem Schießstand vorort und bezogen auf den Schießstand öffentlich gepflegt hat, den Vereinsfrieden nicht nur nachhaltig stört, sondern über das Missachten des Futteralverbots hinaus einen geordneten d.h. sicheren Schießstandbetrieb gefährdet. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die auf die rote WBK bezogene Äußerung. Der Gipfel wird allerdings erreicht durch die Anleitung, wie das Verbot der Vollmantelmunitionsverwendung zu umgehen ist. Wenn meine Mandantschaft so etwas dulden würde, wäre die Zulassung des Büchsenstandes gefährdet.

3.
Das Verhalten Ihres Auftraggebers verstößt gegen die in § 1 der Disziplinarordnung des LJV (download über dessen Internetseite) normierten Pflichten eines jeden Jägers. Insoweit sieht die Disziplinarordnung des LJV Schleswig-Holstein Vereinsstrafen in einem förmlichen Verfahren vor, das meine Mandantschaft mit einem Antrag nach § 7 einzuleiten beabsichtigt, sofern nicht die Ihrem Auftraggeber hiermit gewährte (eigentlich gar nicht mehr nötige) Anhörung vollständig und vorbehaltslos den Willen zu korrektem Verhalten, Gesetzestreue und die unbedingt notwendige Zuverlässigkeit Ihres Auftraggebers offenbart.

Ich setze unter Berücksichtigung der Feiertage die anwaltsübliche Bearbeitungsfrist bis zum

**15. Januar 2013.**

und hoffe, dass Ihr Auftraggeber das Schießstandverbot während dieser Zeit nicht missachten wird; anderenfalls sieht die Disziplinarverordnung zum einen auch Sofortmaßnahmen vor, zum anderen könnten noch weitergehende Maßnahmen zu prüfen sowie ggfs. zu veranlassen notwendig werden.

Mit kollegialer Hochachtung
RAe TRISKATIS, SYKOSCH und LÖHNERT

gez. TRISKATIS
Triskatis
Rechtsanwalt

Anlage K 9

http://www.schiessstandsachverstaendiger.de/waffg_awaffv.html

Allgemeine Verordnung zum Waffengesetz

i.d.F. vom 27.10.2003 (AWaffV) Abschnitt 4 - Benutzung von Schießstätten

§ 11 Aufsicht

(1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

(2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.

(3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

http://www.mdr.de/exakt/waffen112-download.pdf (Besonderer Ausdruck)

http://www.kiebitzmoor.de/unterricht/wettkampfvorbereitung/

I. Aufsicht

Jedes Schießen ist unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson durchzuführen (Standaufsicht), deren Name auf der Schießstätte oder dem Schießstand gut sichtbar auszuhängen ist.

Der Standaufsicht obliegt die Einhaltung dieser Schießstandordnung und insbesondere hat sie das Schießen ständig zu beaufsichtigen, damit die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.

Die Standaufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen.

http://www.jagd-bayern.de/fileadmin/_BJV/Schiessen/Schiesswesen_Aufsicht.pdf

Während des Schießbetriebs hat die verantwortliche Aufsichtsperson das Schießen auf der Schießstätte ständig (verantwortlich) zu beaufsichtigen (§ 11 Abs. 1 der AWaffV). Dies bedeutet, dass sie selbst nicht am Schießen teilnehmen darf!

http://www.schuetzen-dusslingen.de/schiessstand/ordnung/

12. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.

Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen. Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

http://www.dsb.de/infothek/recht/waffenrecht/aktuelles/meldung/4303-Ordnungsgemaesse-Schiessstandaufsicht-unabdingbar/

Ordnungsgemäße Schießstandaufsicht unabdingbar

17.04.2012 – Am 11.04.2012 lief um 20:15 Uhr im Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) die Fernsehsendung "Exakt". Aus Anlass der Mordtat in Genthin wurden unter dem Titel "So leicht kommt man an eine Schusswaffe" mit versteckter Kamera aufgenommene Szenen von

Schießstätten gezeigt. Der Journalist gab sich jeweils als interessierter Schütze aus und erhielt von der Aufsicht – nach kurzer Einweisung – eine Waffe mit Munition zum Schießen ausgehändigt. Während des Schießens entfernte sich in den gedrehten Szenen jedoch die Aufsicht vom Schützenstand.

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben unter Verstoß gegen die ihnen auferlegten Pflichten nach dem Waffengesetz und – soweit es sich um dem Deutschen Schützenbund (DSB) angehörende Vereine gehandelt hat – auch gegen die Regeln des DSB gehandelt, als sie den Schützen jeweils mit Schusswaffe und Munition allein gelassen haben.



Der Deutsche Schützenbund nimmt dies zum Anlass, erneut alle seine Vereine und die verantwortlichen Aufsichtspersonen darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtungen zu einer ordnungsgemäßen Schießstandaufsicht unter allen Umständen zu beachten sind. Ein Gastschütze darf grundsätzlich nicht allein mit Schusswaffe und Munition im Schützenstand gelassen werden. Die Verantwortlichen der Vereine sind aufgerufen, bei der Bestellung von Schießstandaufsichten nur zuverlässige und geeignete Personen zu benennen, die eine entsprechende Ausbildung nachweisen können und sich ihrer Verantwortung für die Führung der Schießstandaufsicht in sachgerechter Weise bewusst sind.





**Leichtfertiger Umgang mit Waffen**
Bericht: Albrecht Radon

Wer will, kann sich hier mit einem Gewehr und scharfer Munition einfach aus dem Staub machen. Auch auf diesem Schießstand haben die Aufsichtspersonen offenbar wichtigeres zu tun, als ihre bewaffnete Kundschaft zu überwachen. Das ist eine gefährliche Einladung für kriminelle oder gestörte Waffennarren, weiß Uwe Petermann von der Gewerkschaft der Polizei. Über unsere Recherche-Ergebnisse ist er entsetzt.

**Uwe Petermann, Gewerkschaft der Polizei:**
**"Das ist nicht nur leichtsinnig, das ist auch extrem gefährlich. Wir haben Beispiele aus der Vergangenheit, dass also genau in dieser Situation Täter mit einer Waffe, mit genügend Munition unterwegs gewesen sind und auch einige Personen dabei deutlich zu Schaden gekommen sind."**

Vor einem Jahr - in der Nähe vom sachsen-anhaltischen Genthin. Ein psychisch labiler junger Mann kann sich auf einem Schießstand eine Pistole ausleihen, er wird nicht beaufsichtigt. Der Schütze zielt auf drei Menschen, die noch vor Ort sterben. Dann richtet er sich selbst. Kerstin Mischlau und ihr Sohn Christoph gehören zu den Opfern. Beide waren zufällig vor Ort, der 25-jährige wollte für seine Jägerprüfung trainieren. Durch die Tragödie auf dem Schießstand hat Thomas Bliß seine Lebensgefährtin und seinen Stiefsohn verloren. Bis heute fällt es ihm schwer, über den Verlust seiner Liebsten zu sprechen.

**Thomas Bliß:**
**"Das kann man nicht beschreiben. Die Kleine war mein ein und alles gewesen."**

Der Amokschütze von Genthin hatte leichtes Spiel, weil keine Aufsichtsperson in der Nähe war. Mit versteckter Kamera testen wir, wie es ein Jahr nach dem Amoklauf auf deutschen Schießplätzen um die Sicherheit bestellt ist. Erste Station - ein Schützenverein etwas außerhalb von Leipzig. Die Aufsichtsperson bietet uns an, zuerst mit einem Kleinkalibergewehr zu schießen. Ganz selbstverständlich überreicht er uns die Waffe und verschwindet für mehrere Minuten, um Munition zu suchen. Wie gefährlich die Jagdflinte in falschen Händen sein kann, erfahren wir bei der Einweisung.

**"Bitte nur nach vorne zielen - selbst dieses Kleinkalibergewehr kann einen Menschen töten."**





Nach ein paar Schüssen auf umklappbare Metallscheiben, dürfen wir auf einer anderen Schießbahn bewegliche Ziele anvisieren. Und dann passiert das, was nie passieren dürfte: Die Aufsichtsperson entfernt sich einfach, wir bleiben mit Gewehr und 50 Schuss Munition minutenlang unbeobachtet. Unser Reporter könnte nun einfach das Gelände verlassen, keiner hält ihn auf. Ein klarer Verstoß gegen das Waffengesetz.

**Uwe Petermann, Gewerkschaft der Polizei:**
**"Es ist überhaupt nicht hinnehmbar, dass sich der Aufsichtshabende vom Schützen völlig entfernt, überhaupt keinen Sichtkontakt mehr hat, geschweige denn noch zugreifen kann."**



Zum Abschluss dürfen wir uns an einer noch gefährlicheren Waffe versuchen - einer großkalibrigen Schrotflinte. Und auch hier das gleiche Bild wie in einem Selbstbedienungsladen: Waffe und Munition ohne Aufsicht. Ein Horrorszenario - wieder könnten wir mit einer scharfen Waffe unerkannt entkommen. Unsere Personalien mussten wir im Vorfeld nicht angeben. Laut Waffengesetz sind die Betreiber dazu auch nicht verpflichtet. Wir geben uns zu erkennen und stellen die Standaufsicht zur Rede.

Eine gefährliche Fehleinschätzung - hier wird schon nichts passieren. Ob das Waffengesetz auf den Schießplätzen richtig umgesetzt wird - das obliegt der Kontrolle der zuständigen Waffenbehörden wie Polizei oder Ordnungsämtern. Für diesen Schießplatz ist das Landratsamt Nordsachsen zuständig. Das teilt uns schriftlich mit, man prüfe nun, ob eventuell ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnet wird. Theoretisch drohen Geldstrafen bis zu 10.000 Euro. Doch egal wie schlampig hier die Aufsicht ist - viel müssen Betreiber von Schießplätzen wirklich nicht befürchten.

**Uwe Petermann, Gewerkschaft der Polizei:**
**"Wie die Kontrolle abläuft, wissen wir alle nicht, weil kaum kontrolliert wird, weil die Zuständigen ebenfalls über ganz wenig Personal verfügen und die Kontrollen eher die Ausnahmen sind."**

Was die Behörden wirklich unternehmen, wenn ein Schützenverein schlampt, haben wir bei diesem Schießplatz in Leipzig vor einem Jahr getestet. Damals dokumentieren wir, wie sich eine Aufsichtsperson für mehrere Minuten vom Schießstand entfernt und unser Reporter mit Munition und Waffe das Weite suchen kann. Bevor wir das Gelände endgültig verlassen, brechen wir ab. Nach unseren Dreharbeiten wird der Mann vom Dienst suspendiert.








Zwölf Monate später - wir sind wieder vor Ort und wollen herausfinden, was sich wirklich getan hat. Unser Reporter leiht sich eine großkalibrige Pistole. Erneut muss er dafür keinen Ausweis vorzeigen. Nach der obligatorischen Einweisung darf scharf geschossen werden. Erschreckend: Wie vor einem Jahr erleben wir, dass die Aufsichtspersonen den Ort des Geschehens verlassen - zurück bleibt eine unkontrollierte, schwer bewaffnete Person.

**Uwe Petermann, Gewerkschaft der Polizei:**
**"Ich glaube, dass der Schießplatzbetreiber an dieser Stelle nicht wirklich lernfähig ist und hier muss das Ordnungsamt entsprechend reagieren."**

Ob das Ordnungsamt Leipzig nach dem wiederholten Test aktiv wird, will uns die Behörde nicht sagen. Eine Interviewanfrage zu den Konsequenzen wird abgelehnt. Wir fragen selbst beim Betreiber des Schießplatzes nach.

Wir müssen das Gelände verlassen. Thomas Bliß hat seine Lebensgefährtin und seinen Stiefsohn verloren, weil die Aufsichtspflicht grob verletzt wurde. Der Täter hatte freie Schussbahn. Als wir Thomas Bliß die Aufnahmen von unseren Tests zeigen, holt ihn die Vergangenheit ein.

**Thomas Bliß:**
**"Irgendwann passiert da bestimmt dasselbe. Sagenhaft. Das gibt es doch nicht."**

In seinen Augen kann es bei solch massiven Sicherheitsmängeln nur eine Konsequenz geben:

**Thomas Bliß:**
**"... dass so 'ne Schießanlagen geschlossen werden, dass die dann nicht mehr betrieben werden dürfen. Oder die halten sich an die Verordnungen."**

Bittere Ironie des Schicksals - der 53-Jährige ist selbst Mitglied in einem Schützenverein.

**Thomas Bliß:**
**"Ich war seitdem nicht wieder auf einem Schießplatz, hab auch keine Waffe mehr angefasst und werde auch nie wieder hingehen."**

Übrigens - es gibt eine einzige Begründung für die eigenartige Freizügigkeit, die auf deutschen Schießplätzen herrscht. Jedermann darf ohne Ausweis und ohne Waffenschein mit allem schießen, was der Markt hergibt - weil ja Nachwuchs für den Schießsport gewonnen werden müsse.

Anlage K 10

**Von:** Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
**An:** gunnar_koch <gunnar_koch@t-online.de>
**Betreff:** Heede, Anruf vom Martin heute Vormittag
**Datum:** Sa, 19 Mai 2012 12:25 pm

---

Hallo Gunnar,

es war wirklich nett, daß Du den Anruf vom Martin so einfach an Ramona weiter gegeben hast. Du hast die Falle nicht geahnt, sonst hättest Du zumindest nach einem Thema gefragt!
Du bist aber helle genug, die Konsequenzen zu begreifen!

> Man geht nicht zum subalternen Personal, sondern zum Chef! Und das ist nun mal Ramona und sie wird es bleiben, bis Du Dich dazu entschließt, an der Sache etwas zu tun!

Ich habe Dir hier meine klare und deutliche Meinung gesagt und ich stehe zu meiner Meinung. Außerdem ist das der vielleicht letzte Freundschaftsdienst, den ich Dir erweisen kann. DIR DAS ZU SAGEN, WAS ICH FÜR WAHRHEIT HALTE!!

Gunnar,

ich gebe Dir noch zwei Wochen, von Dir aus das Problem auszuräumen! Danach werde ich tätig und ich werde meine Rechte durchsetzen.
Erinnerst Du Dich an den Typen, der brieflich Lügen über Dich oder Ramona verbreitet hat? Du hast mir den Brief mal gezeigt. Darf der weiter schießen? Ich erinnere mich, daß Ramona, vor Wut kochend, erzählt hat, daß der schießen darf. Den neuesten Stand mit dem Typen kenne ich nicht, die Sache ist auch nicht interessant! Die einzige "Rache" von Ramona bestand darin, ihn in der Gastro nicht zu bedienen! Das wird ihn getroffen haben!

Interessant ist nur Eines: Alle meine Aussagen sind belegbar und wo erforderlich beweisbar! Und nur das zählt! Lügen liegen mir nicht.

Du hast Dich seinerzeit nicht dazu durchringen können, mir ein schriftliches Standverbot zu erteilen! Ich halte das für ziemlich schwach!
Ich dagegen habe Dir genug Zeit gegeben, mit Dir ins Reine zu kommen. Ich sehe das jetzt so, daß alle Trümpfe in meiner Hand sind! Willst Du es wirklich darauf ankommen lassen oder willst Du es prüfen?

Da gibt es ein kleines Problem: Heede steht auf der Kippe. Wenn es erforderlich wird, den Kreisverband vor Gericht zu zerren, willst Du wirklich die möglichen Komplikationen auf Deine Kappe nehmen? Das wäre doch für die "Freunde der Jagd" ein gefundenes Fressen!
Es nutzt Dir Nichts, wenn da ein paar andere Leute auch Deiner Meinung sein sollten. Wenn es dazu kommt, dann zählen Gesetze und beweisbare Fakten! Die sprechen sicherlich alle zu meinen Gunsten!

Ich habe in einer aufgeheizten Situation meine Meinung gesagt und Du hast mich eine Woche später weggejagt! Stimmt das so? Eine Woche später? Habe ich tatsächlich Recht?
Du hast zwischendurch auch keinen Versuch gemacht irgendetwas auszuräumen!
Du hast mich also nicht im Affekt weggejagt, sondern vorsätzlich gehandelt!

Erinnerst Du Dich an die Ursache der Probleme? Das Verlangen von Ramona unsere Büchsen durch den Regen tragen zu müssen, wenn es denn regnete. Hat sich die Außeinandersetzung gelohnt?
Du hast Ramona sogar zur stellvertretenden Standwartin "befördert", damit sie was zu sagen hatte. Dabei hast Du mir vorher mehrfach mitgeteilt, daß sie nur die Gastro hat und auf dem Stand nix zu sagen hat! DU WARST DAS, DER MIR DIESE INFO HAT ZUKOMMEN LASSEN!!
Gunnar, hat Ramona bereits Kenntnis von dieser Feinheit? Was wird sie tun, wenn sie es erfährt! Wird sie wieder kuschen, wie sie es getan hat, als Du in meiner Gegenwart gesprächsweise hat verlauten lassen, daß Du eine neue Freundin brauchst? Erinnerst Du Dich? Du hast dieses "Spielchen" zweimal gemacht und es war mir beide Male peinlich.

Gunnar, ich erinnere mich auch an ein Gespräch in der Wohnung von Ramona, wo erzählt wurde, was mit dem Typen einer Nachbarin passiert ist, dem zwei Dinge passiert sind.

- Er war (viel?) jünger als seine Freundin und
- Er wurde rausgeworfen!

Gunnar, diese Geschichte war in meinen Ohren eine klare Drohung an Deine Adresse! Das war gar nicht zu überhören!
Diese Begebenheit war auch der Grund, warum ist Dir, bald nachdem Ramona ihre Arbeit verloren hat, und Du mehr oder weniger weinend bei mir angekommen bist und um Rat gefragt hast, nicht gesagt habe, Du solltest Ramona rauswerfen! Ich habe Dich damals gefragt, was Deine emotionale Seite sage und da kam ein lautes und deutliches AUA!!!!
Erinnerst Du Dich?
Erst dann habe ich Dir geraten, Deine emotionale Seite aufzuräumen. Du würdest dann wissen, was erforderlich ist! Gemacht hast Du das nicht! Etwa ein halbes Jahr später habe ich Dich gefragt, was Deine emotionale Seite macht, ob Du langsam Klarheit hast; Du hast es aber vorgezogen, es einfach laufen zu lassen. Damit wußte ich, daß Du dabei bist, einen Fehler zu machen. Es ist aber Dein Leben und Du darfst so viele Fehler machen, wie Du willst!
Auch das kleine Heftchen über Medizin hast Du nicht richtig gelesen. Es sollte Dir zeigen, wo Du stehst! Es sollte auch Auswege aufzeigen. Mit dem dort in Kurzform abgelegten Wissen halte ich mich seit Jahren am Leben! Das Heft lang nicht. Das erforderliche Fachwissen über Medizin geht viel weiter.

Gunnar, ich habe auch mal da gestanden, wo Du jetzt bist. Ich bin da rausgekommen und es war viel Arbeit. Wenn Du weiter immer den bequemen Weg gehst, dann bist Du eben für die Folgen verantwortlich. Bei mir wurde die Grundlage für das damalige Problem im Alter von vier Jahren gelegt und der Täter war ein bodenloses Stück Scheiße.

Ich sage Dir jetzt mal meine Meinung: Bei Dir war es wahrscheinlich Deine Polizistin, die Dir dann doch noch aus dem "Revier" gelaufen ist. Nach so einer Enttäuschung wird man als Mann gern mal gefangen. Du wurdest eben von Ramona gefangen!
Sei es drum, es ist Dein Leben.

Gunnar, ich bin aus meinen Problemen nur rausgekommen, weil ich den Mut hatte, meine Situation ohne Beschönigungen zu akzeptieren. Wenn Du Dein Leben in neue Bahnen lenken willst, dann ist es wichtig, daß auch Du Deine Situation schonungslos akzeptierst! Jede kleinste Lüge kann Dich zu Fall bringen und es gibt Situationen, dann steht man nicht mehr auf!
Wie es genau bei Dir aussieht, kann ich Dir nicht sagen; wenn Du es wissen willst, kann ich Dir mitteilen, welche Maßnahmen bei mir erforderlich waren um mich wie Münchhausen aus dem Schlamassel zu ziehen.

Gunnar, werde tätig und bereinige "das Problem" oder warte ab, bis es andere Leute tun! Es ist Dein Leben.

Gruß

Henning

Anlage K 11

**Von:** Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
**An:** info <info@kjs-pinneberg.de>
**Betreff:** Schießstand Heede
**Datum:** So, 20 Mai 2012 12:51 pm
**Anhang:** Gunnar_15_10_2011.rtf (6K), Gunnar_19_05_2012.rtf (9K)

---

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Schießstand Heede

Sehr geehrter Herr Hewicker,

auf dem Schießstand in Heede gibt es seit einiger Zeit Unstimmigkeiten, deren Ursache einfach nur in Unreife zu suchen sind. Der Schießstandwart, Gunnar Koch ist nach wie vor nicht in der Lage, ein mündlich erteiltes Standverbot schriftlich zu bestätigen! Ihm scheint klar zu sein, daß ich das Standverbot nicht auf sich beruhen lassen werde.
Das Standverbot stammt vom 15.10.2011 und wurde bis heute nicht schriftlich bestätigt und auch nicht ausreichend begründet!

Da das Standverbot unbegründet ist (Ramona scheint mich nicht zu mögen), und meine Geduld langsam zu Ende geht, werde ich kurzfristig tätig werden!

Sollten Sie eine Idee für eine sinnvolle Lösung beisteuern können, bitte ich um Mitteilung.

Nachdem eine Suche nach einem Vermittler mehrfach gescheitert ist, habe ich gestern einen Freund gebeten, an meiner Stelle bei Ramona anzurufen. Auf diese Weise kann mir nichts in den Mund gelegt werden. Diese Sicherheit war mir wichtig!
Der Freund hat das hat er gemacht und die Rückmeldung war so eindeutig, daß ich Gunnar gestern eine Frist von zwei Wochen gesetzt habe, um das Problem auszuräumen.

In der Anlage erhalten Sie zwei E-Mails an Gunnar Koch. Ich mußte beide E-Mails als Datei speichern, um sie der E-Mail anhängen zu können.

Ich gehe davon aus, kurzfristig von Ihnen, oder dem Vorstand der KJS, zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

-----Ursprüngliche Mitteilung-----

Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>

An: Gunnar_Koch <Gunnar_Koch@t-online.de>

Verschickt: Sa, 15 Okt 2011 3:18 pm

Betreff: Heede

Hallo Gunnar,

ich bestätige Dir gern unser Gespräch von heute, ca. 14,00 Uhr in Heede.

Ich habe eine Bitte: Bitte komme nicht auf die Idee, mir ein Einschreiben mit Rückschein zu senden. Das geht wieder zurück.

Schicke mir bitte einen ganz normalen Brief oder eine E-Mail. Ich bestätige Dir dann gern den Eingang.

Und jetzt tue einfach daß, was Du für richtig hältst!

Damit Du auch gleich weißt was läuft: Du hattest mehr als genug Zeit tätig zu werden; Du bist nicht tätig geworden.

Das ist sehr vielsagend.

Das heute war nur eine befehlsmäßig ausgeführte Maßnahme. Das ist meine klare Meinung und dazu stehe ich. Meine Theorie sagt: Ramona erträgt mich nicht mehr! Deshalb müssen Maßnahmen her!!!! Liege ich da falsch?

Erträgst Du mich noch? Wenn NEIN, warum? Kannst Du es mir mitteilen?

Erinnerst Du Dich, daß ich Dir die Zusage abgerungen hatte, zwei Flinten mit auf den Gewehrstand nehmen zu dürfen (für die ich nicht hätte zahlen müssen) damit ich die dritte Waffe auch im Futteral mitnehmen konnte und erinnerst Du Dich was dann passiert ist? Du hast diese Regelung zurück genommen! Warum?

(Ich habe Dich damals gefragt, ob Du einen Schwanz in der Hose hast und die Antwort bekommen, daß Du Eier in der Hose hast. Das war keine direkte Antwort auf meine Frage, ich habe Deine Antwort damals aber akzeptiert.)

Hast Du mitbekommen, wie oft ich Ramona gebeten habe, eine "vernünftige" Lösung für die Futteralarie zu finden. Das hätte zumindest eine Regenlösung erfordert. Warum ist das nicht passiert?

Ich wußte damals zu genau 100%, das da MIST auf uns zukommen würde. Der Mist ist jetzt da und jetzt bin ich gespannt, wer den Mist abbekommt. Ich werde es -vermutlich- nicht sein.

Mal ein paar Wochen nicht nach Heede zu kommen ist kein Problem; ich habe schon bewiesen, das ich das kann.

Also, worum dreht es sich? Warum hat Ramona nicht mit sich reden lasen? Gunnar, wenn Du es begriffen hast, dann teile es mir bitte mit.

Gunnar, es ist nicht das Problem, daß Ramona älter als Du bist. Das Problem lautet: DU BIST ÖDIPAL! DU HAST GEGEN DEINE MUTTER VERLOREN und hast Dir eine neue Mutter gesucht!

DU BIST EIN MILCHBUBI, der durch einen Zufall einer Frau in die Hände gefallen bist, durch die das ganz offensichtlich geworden ist.

Gunnar, Du bist ganz normal. So wie Dir geht es vielen "Männern".

Weil Du ödipal bist, deshalb kann Ramona auch Alles bei Dir durchsetzen, was sie will.

Es gibt einen Parallelfall. Ich konnte mich erst wirksam gegen Elisabeth von Stosch wehren, als ich begriff, das "die" gar nicht meine Mutter sein kann.

Das bedeutet: Ramona kann bei Dir durchsetzen, was immer sie will und Du hast gar keine Chance Dich zu wehren. Du kannst sogar machen, was Du willst; es nutzt NICHTS!! Ramona ist stärker! Das ist schon Alles.

Gunnar, jetzt darfst Du mir gern böse sein. Ich bin mir sicher: Ich habe RECHT!! Ob ich es auch bekommen werde (im anstehenden Fall), entscheidet notfalls das Gericht.

Wenn es sein muß, rufe ich es an. Es wäre weniger Arbeit, wenn Du Ramona dazu überreden könntest,

mich wieder zu ertragen.

Noch besser wäre es, wenn Du Dich dazu entschließen könntest, einfach erwachsen zu werden. Es geht! (Es macht aber Arbeit und ist unbequem.)

Wenn Du nicht erwachsen werden willst, dann lebe einfach ein Leben, daß für andere Leute nützlich ist. Sie (die anderen Leute) werden freundlich zu Dir sein, solange Du denen nützlich bist, anschließend werden die Dich nicht mehr kennen.

Gunnar, auch in diesem Punkt schreibe ich aus eigenen Erleben. Mir geht es jetzt viel besser als früher, auch wenn es manchmal etwas Theater gibt. Ich habe das Theater nie gewollt, stehe es jetzt aber immer durch. Der Vorteil liegt in den letzten Jahren zu 100% bei mir. Mache es auch so; lasse Dich nicht mehr vor fremde Karren spannen.

Gruß

Henning

-----Ursprüngliche Mitteilung-----

Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>

An: gunnar_koch <gunnar_koch@t-online.de>

Verschickt: Sa, 19 Mai 2012 12:25 pm

Betreff: Heede, Anruf vom Martin heute Vormittag

Hallo Gunnar,

es war wirklich nett, daß Du den Anruf vom Martin so einfach an Ramona weiter gegeben hast. Du hast die Falle nicht geahnt, sonst hättest Du zumindest nach einem Thema gefragt!

Du bist aber helle genug, die Konsequenzen zu begreifen!

Man geht nicht zum subalternen Personal, sondern zum Chef! Und das ist nun mal Ramona und sie wird es bleiben, bis Du Dich dazu entschließt, an der Sache etwas zu tun!

Ich habe Dir hier meine klare und deutliche Meinung gesagt und ich stehe zu meiner Meinung. Außerdem ist das der vielleicht letzte Freundschaftsdienst, den ich Dir erweisen kann. DIR DAS ZU SAGEN, WAS ICH FÜR WAHRHEIT HALTE!!

Gunnar,

ich gebe Dir noch zwei Wochen, von Dir aus das Problem auszuräumen! Danach werde ich tätig und ich werde meine Rechte durchsetzen.

Erinnerst Du Dich an den Typen, der brieflich Lügen über Dich oder Ramona verbreitet hat? Du hast mir den Brief mal gezeigt. Darf der weiter schießen? Ich erinnere mich, daß Ramona, vor Wut kochend, erzählt hat, daß der schießen darf. Den neuesten Stand mit dem Typen kenne ich nicht, die Sache ist auch nicht interessant! Die einzige "Rache" von Ramona bestand darin, ihn in der Gastro nicht zu bedienen! Das wird ihn getroffen haben!

Interessant ist nur Eines: Alle meine Aussagen sind belegbar und wo erforderlich beweisbar! Und nur das

zählt! Lügen liegen mir nicht.

Du hast Dich seinerzeit nicht dazu durchringen können, mir ein schriftliches Standverbot zu erteilen! Ich halte das für ziemlich schwach!

Ich dagegen habe Dir genug Zeit gegeben, mit Dir ins Reine zu kommen. Ich sehe das jetzt so, daß alle Trümpfe in meiner Hand sind! Willst Du es wirklich darauf ankommen lassen oder willst Du es prüfen?

Da gibt es ein kleines Problem: Heede steht auf der Kippe. Wenn es erforderlich wird, den Kreisverband vor Gericht zu zerren, willst Du wirklich die möglichen Komplikationen auf Deine Kappe nehmen? Das wäre doch für die "Freunde der Jagd" ein gefundenes Fressen!

Es nutzt Dir Nichts, wenn da ein paar andere Leute auch Deiner Meinung sein sollten. Wenn es dazu kommt, dann zählen Gesetze und beweisbare Fakten! Die sprechen sicherlich alle zu meinen Gunsten!

Ich habe in einer aufgeheizten Situation meine Meinung gesagt und Du hast mich eine Woche später weggejagt! Stimmt das so? Eine Woche später? Habe ich tatsächlich Recht?

Du hast zwischendurch auch keinen Versuch gemacht irgendetwas auszuräumen!

Du hast mich also nicht im Affekt weggejagt, sondern vorsätzlich gehandelt!

Erinnerst Du Dich an die Ursache der Probleme? Das Verlangen von Ramona unsere Büchsen durch den Regen tragen zu müssen, wenn es denn regnete. Hat sich die Außeinandersetzung gelohnt?

Du hast Ramona sogar zur stellvertretenden Standwartin "befördert", damit sie was zu sagen hatte. Dabei hast Du mir vorher mehrfach mitgeteilt, daß sie nur die Gastro hat und auf dem Stand nix zu sagen hat! DU WARST DAS, DER MIR DIESE INFO HAT ZUKOMMEN LASSEN!!

Gunnar, hat Ramona bereits Kenntnis von dieser Feinheit? Was wird sie tun, wenn sie es erfährt! Wird sie wieder kuschen, wie sie es getan hat, als Du in meiner Gegenwart gesprächsweise hat verlauten lassen, daß Du eine neue Freundin brauchst? Erinnerst Du Dich? Du hast dieses "Spielchen" zweimal gemacht und es war mir beide Male peinlich.

Gunnar, ich erinnere mich auch an ein Gespräch in der Wohnung von Ramona, wo erzählt wurde, was mit dem Typen einer Nachbarin passiert ist, dem zwei Dinge passiert sind.

- Er war (viel?) jünger als seine Freundin und

- Er wurde rausgeworfen!

Gunnar, diese Geschichte war in meinen Ohren eine klare Drohung an Deine Adresse! Das war gar nicht zu überhören!

Diese Begebenheit war auch der Grund, warum ist Dir, bald nachdem Ramona ihre Arbeit verloren hat, und Du mehr oder weniger weinend bei mir angekommen bist und um Rat gefragt hast, nicht gesagt habe, Du solltest Ramona rauswerfen! Ich habe Dich damals gefragt, was Deine emotionale Seite sage und da kam ein lautes und deutliches AUA!!!!

Erinnerst Du Dich?

Erst dann habe ich Dir geraten, Deine emotionale Seite aufzuräumen. Du würdest dann wissen, was erforderlich ist! Gemacht hast Du das nicht! Etwa ein halbes Jahr später habe ich Dich gefragt, was Deine emotionale Seite macht, ob Du langsam Klarheit hast; Du hast es aber vorgezogen, es einfach laufen zu lassen. Damit wußte ich, daß Du dabei bist, einen Fehler zu machen. Es ist aber Dein Leben und Du darfst so viele Fehler machen, wie Du willst!

Auch das kleine Heftchen über Medizin hast Du nicht richtig gelesen. Es sollte Dir zeigen, wo Du stehst! Es sollte auch Auswege aufzeigen. Mit dem dort in Kurzform abgelegten Wissen halte ich mich seit Jahren am Leben! Das Heft lang nicht. Das erforderliche Fachwissen über Medizin geht viel weiter.

Gunnar, ich habe auch mal da gestanden, wo Du jetzt bist. Ich bin da rausgekommen und es war viel Arbeit. Wenn Du weiter immer den bequemen Weg gehst, dann bist Du eben für die Folgen verantwortlich.

Bei mir wurde die Grundlage für das damalige Problem im Alter von vier Jahren gelegt und der Täter war ein bodenloses Stück Scheiße.

Ich sage Dir jetzt mal meine Meinung: Bei Dir war es wahrscheinlich Deine Polizistin, die Dir dann doch noch aus dem "Revier" gelaufen ist. Nach so einer Enttäuschung wird man als Mann gern mal gefangen. Du wurdest eben von Ramona gefangen!

Sei es drum, es ist Dein Leben.

Gunnar, ich bin aus meinen Problemen nur rausgekommen, weil ich den Mut hatte, meine Situation ohne Beschönigungen zu akzeptieren. Wenn Du Dein Leben in neue Bahnen lenken willst, dann ist es wichtig, daß auch Du Deine Situation schonungslos akzeptierst! Jede kleinste Lüge kann Dich zu Fall bringen und es gibt Situationen, dann steht man nicht mehr auf!

Wie es genau bei Dir aussieht, kann ich Dir nicht sagen; wenn Du es wissen willst, kann ich Dir mitteilen, welche Maßnahmen bei mir erforderlich waren um mich wie Münchhausen aus dem Schlamassel zu ziehen.

Gunnar, werde tätig und bereinige "das Problem" oder warte ab, bis es andere Leute tun! Es ist Dein Leben.

Gruß

Henning



**Amtsgericht Pinneberg**

Amtsgericht Pinneberg, Bahnhofstraße, 25421 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5

25421 Pinneberg

| | |
|---|---|
| *Ihr Zeichen:* | |
| *Unser Zeichen:* | ***73 C 2/13*** |
| *Name :* | *Domann* |
| *Telefon:* | *04101-503312* |
| *Telefax:* | |
| *Datum :* | *4. Januar 2013* |

Rechtsstreit
Henning von Stosch u.a. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker u.a.

Sehr geehrter Herr von Stosch,

die Klage soll nach § 12 Abs. 1 Gerichtskostengesetz erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden.

Bitte zahlen Sie den unten berechneten Betrag deshalb alsbald ein. Die möglicherweise auch zur Wahrung von Fristen erforderliche Zustellung der Klageschrift an die beklagte Partei wird erst veranlasst werden, wenn die Zahlung eingegangen ist. Sie können durch Abdrucken von Gerichtskostenstemplern bei Gericht oder Überweisung zahlen.

Bei einer Überweisung zahlen Sie bitte an die

**Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein**

| | |
|---|---|
| Kontonummer | 210 015 08 |
| Deutsche Bundesbank | 210 000 00 |
| unter Angabe des **Verwendungszwecks** | 80934K022001-G-73 C 2/13 |

Ohne die Angabe des Verwendungszwecks kann eine Zahlung nicht zugeordnet werden und es dadurch zu Verzögerungen des Verfahrens kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Domann
Justizobersekretär

(dieses Anschreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

| | |
|---|---|
| Wert des Streitgegenstandes | 601,00 EUR |
| Gebühr (Nr. 1210 KVGKG) | 135,00 EUR |
| ./. bereits gezahlt | 0,00 EUR |
| noch zu zahlen | **135,00 EUR** |

*Dienstgebäude: Bahnhofstraße, Pinneberg*
*Telefon: 04101 503-0, Telefax: 04101 503262*
*Kontoverbindung:*
*Deutsche Bundesbank, Konto-Nr.: 210 015 08, BLZ 210 000 00*
*Dienststellen-Nr.: 922*

Am 15.1.13 in die Kanzlei abgegeben [illegible]

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

15.01.2013

Herrn

Rechtsanwalt Helmut R. Triskatis

- persöhnlich –

c/o Triskatis, Sykosch, Löhnert
Rechtsanwälte und Notare
Lindenstr. 19 – 21
25421 Pinneberg

Aktenzeichen 846/ 12 T06

Sehr geehrter rechtskundiger Anwalt Herr Triskatis,

Ihr "freundliches" Schreiben vom 22.11.2012 wurde mir von Ihrem Kollegen Herrn Runge zugänglich gemacht; allerdings ohne mich auf Punkt B Nr. 3 aufmerksam zu machen.

Ich halte diesen Punkt B Nr. 3 für besonders frech! Deshalb möchte ich Ihnen heute meine Meinung über Sie mitteilen: Sie entsprechen Ihren ganzen Verhalten nach einer unappetitlichen Körperöffnung!

Normalerweise bin ich der Meinung, daß es sich bei Advokaten Ihres Schlages um "Winkeladvokaten" handelt. Diese Vokabel ist mir im Moment für Ihr Verhalten viel zu streng und deshalb entschuldige ich mich dafür, in Bezug auf Ihre Person über so ein böses Wort nachgedacht zu haben!

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis:
Ich nehme von Ihnen keine Aufforderung zu einer Stellungnahme an und verweise Sie darauf, daß das Sache der Kreisjägerschaft ist.

Was haben Sie eigentlich für ein Benehmen, wenn Sie sozusagen in einem Nebensatz eine Disziplinarverfahren einleiten wollen und es gleichzeitig als "eigentlich unnötig" erklären? Wer sind Sie? Wer sind Sie, um "nebenbei" verlauten zu lassen, daß eine Anhörung eigentlich gar nicht mehr erforderlich ist?

Welches Rechtsbewußtsein lassen Sie da erkennen? Es ist meine klare Meinung: Sie haben gar kein Rechtsbewußtsein! Schämen Sie sich was!

Wie Sie in der Zwischenzeit sicherlich wissen, habe ich beim Amtsgericht Pinneberg Klage gegen die Kreisjägerschaft eingereicht.

Ich kann mir nur das Folgende vorstellen und es entspricht auch meiner Meinung: Sie sind nicht in der Lage, einen Ratschlag von mir anzunehmen. Sie bekommen diesen Rat trotzdem: Lesen Sie bitte meine Klageschrift GENAU durch! Ich bin der Meinung, daß man Sie bisher mit falschen und unvollständigen Informationen "gefüttert" hat. Vielleicht ergänzen Sie Ihr Wissen.

Wenn hier jemand an den Pranger gehört und wenn gegen diese Person-en ein Verfahren nach ?Disziplinarordnung? durchgeführt gehört, dann ist das Gunnar Koch und weitere Personen. Ramona Pluntke gehört sicherlich auch dazu und damit sollte diese Liste noch nicht geschlossen sein.

Vielleicht konnte ich Sie durch die Klageschrift überzeugen und Sie leiten entsprechende Schritte ein.

Herr "rechtskundiger" Anwalt: Können Sie mir vielleicht ein paar Hinweise geben, warum mir mein bisheriger Anwalt, Herr Runge, die weitere "Gefolgschaft" aufgekündigt hat? Herr Runge ist doch Profi! Das bedeutet, daß er sich durch ein paar angebliche Unhöflichkeiten nicht aus der Ruhe bringen lassen kann. Das geht nicht! GAR NICHT!!!!

Haben Sie mehr Informationen als ich? Ich hoffe es. Wenn meine Vermutung den Fakten entspricht, dann sorgen Sie doch bitte dafür, daß die, für den Rückzug von Herr Runge, verantwortlichen Personen erfahren, daß die Klage mit anwaltlicher Unterstützung sicherlich viel "freundlicher" ausgefallen wäre. Gewonnen hätte ich mit Herrn Runge zu genau 100%! Da bin ich mir absolut sicher und Ihre Meinung dazu interessiert mich im Moment nicht.

Herr "rechtskundiger" Anwalt: In Kenntnis der Klageschrift gehe ich im Moment davon aus, daß es kein Disziplinarverfahren der Jägerschaft geben mich geben wird. Ich lade Sie hiermit ausdrücklich ein, mir etwas Besseres zu beweisen.

Ich kann Ihnen jetzt schon sagen, was meiner Meinung nach passieren wird, sollte es ein Verfahren der Jägerschaft gegen mich geben: Da werden einige Leute ihr Gesicht total verlieren und nebenbei ihre Posten abgeben müssen.

Es ist meine klare Meinung: Wir leben in einem Land mit riesigem Reformstau. Wollen Sie mithelfen

diesen Stau aufzulösen?

- Dann werden Sie bitte gegen mich tätig. Bitte beeilen Sie sich dabei!!! Es ist dringend!!!!!
- Es ist meine klare Meinung: Sie können mir gar keinen größeren Gefallen tun!

Hätten Sie darüber hinaus die Freundlichkeit mir mitzuteilen, was der Passus über meine rote WBK in Ihrem Schreiben vom 22.11.2012 zu suchen hat (Seite 2, letzter Absatz)?

Was hat meine rote WBK mit der Jägerschaft des Kreises Pinneberg zu tun?

Auch wenn Sie jetzt einen Herzinfarkt bekommen sollten, ich darf mir mit der WBK Wünsche erfüllen!

> Sollten Sie zufällig Gunnar Koch heißen, dann hätte ich Ihnen für diesen Passus gesagt: Gunnar, nimm Deine dreckigen Finger aus der Nähe meines sauberen Körpers!

Ihnen sage ich: Sie "sauberer" rechtskundiger Herr Anwalt: Sie überschreiten GRENZEN! Es ist eine dringende schriftliche Entschuldigung fällig! Ihre Absicht ist völlig klar und nicht falsch zu verstehen!

Es gibt einen offensichtlichen Zusammenhang des beanstandeten Passus mit Ihrem Schreiben an RA Runge vom 02.10.2012. Dort lese ich im letzten Absatz:

> Zitat Anfang
> „Da sich diese Verhaltensweisen primär gegen die Abläufe auf dem Schießstand in Heede gerichtet haben, bleibt der Vorstand meiner Mandantin entgegenkommenderweise nur bei dem Schießstandverbot und sieht von weitergehenden, ernsthaft in Betracht kommenden Maßnahmen mit weit einschneidenderen Folgen ab.
>
> Damit bleibt Ihrem Auftraggeber der Schießsport auf anderen Schießständen noch ermöglicht.“
> (Zitat Ende)

Herr "rechtskundiger" Anwalt: Ich lese das als klare Drohung!

Vielleicht nutzen Sie Ihre angeblichen Beziehungen zur Kreisbehörde Pinneberg um sich zu erkundigen, wie genau ich mich mit dem Waffengesetz auskenne. Vielleicht gibt man Ihnen, illegaler Weise, Einblick in den Vorgang der Genehmigung der roten WBK. Sie werden verstehen, daß ich kein Interesse habe, Sie auszubilden. Von mir werden Sie diese Unterlagen nicht bekommen.

Ich teile Ihnen aber das Folgende mit: Ich kann mich an das Waffengesetz halten und ich halte mich daran! Ich halte mich sogar genauer daran, als die meisten anderen Waffenbesitzer!

Vielleicht erkundigen Sie sich auch bei der Waffenbehörde Hamburg. Es gibt dort einen Polizisten mit Namen Heinrich, der mir einmal öffentlich ein sehr gutes Fachwissen bescheinigt hat.

**UND JETZT möchte ich, daß sich Ihre offensichtlich böse Absicht nicht mehr gegen mich, sondern gegen Sie selbst richtet.**
Ich gebe Ihnen das zurück, was ich für böse Absicht und Dreck halte. Ich will diesen Dreck nicht!

Herr "Winkeladvokat": Ich habe einen Schutz, den Sie nicht brechen können. Sie werden diesen Schutz nicht verstehen, deshalb verzichte ich auf unnötige Worte.
Sollten Sie mich weiter bedrohen wollen (Es ist meine klare Meinung, daß Sie genau das tun.), dann wird sich Ihre Absicht gegen Sie selbst richten! Ich wünsche Ihnen dabei viel Spaß. Ihr Körper bleibt dabei völlig unbeschädigt! Ihre Seele (falls Sie noch eine haben) wird dabei Stück um Stück zerrieben!

Ein Tipp von mir: Wenn dieser Prozeß erst einmal angefangen hat, dann läßt er sich nicht mehr anhalten. Die böse Tat zieht Sie dann Stück für Stück in den "Sumpf". Satan ist hungrig und der sorgt dafür, daß die Opfer begreifen, was passiert.

Es gibt in der Literatur "schöne" Schilderungen, wie Pfaffen verrecken! Wer sein Leben lang wissentlich oder billigend Satan gedient hat, ist fest in der Materie verankert. Eine Rückkehr in die Transzendenz ist damit unmöglich und der letzte Rest der Seele, ohne die nicht mal ein totaler Materialist leben kann, kann sich kurz vor dem Ableben noch einmal zu Wort melden und kann dann nicht mehr unterdrückt werden. Der letzte Rest der Seele stirbt dann für ALLE ZEITEN und sie schreit dabei wochenlang mit zunehmender Lautstärke! Erst kurz vor dem Ableben der Seele herrscht wieder Friedhofsruhe!

Ich glaube, diese Schilderungen lassen sich ohne Abstriche auf Advokaten übertragen!

Sie werden verstehen, daß ich zu faul bin, Ihnen Literaturstellen zu nennen!

Ich wünsche Ihnen bei dem irgendwann zu erwartenden Übergang viel Spaß! Sie werden verstehen, daß ich nicht in der Lage bin, Sie dann zu bedauern.

Was mit Ihnen wahrscheinlich passieren wird, können Sie in einem Auszug eines Buches von Günter Schwab "Tanz mit dem Teufel" nachlesen. Den Auszug finden Sie im Internet unter der folgenden URL: http://artikel5.forumprofi.de/thema-anzeigen-wie-wehrt-man-sich-gegen-satanisten-t4394.html im Startbeitrag.

(Ggf. finden Sie die Stelle schneller, wenn Sie bei google nach den folgenden Suchworten eingeben: "wie

wehrt man sich gegen satanisten" .)

Herr Anwalt können sich vorstellen, was ich für Angst vor Ihnen habe? Sie sind meiner Meinung nach offensichtlich Teil der "Gewalten der Vernichtung" die in der Literaturstelle erwähnt werden. BOA, habe ich ANGST vor Ihnen!

UND JETZT: WERDEN SIE EINFACH TÄTIG! SIE WERDEN SCHEITERN!!!!!!!

Mit recht (un)freundlichen Grüßen

von Stosch

P.S. Viele Grüße auch an Gunnar und Ramona. Ich bin mit beiden noch auf Du und werde das "Du" auch nicht zurückgeben!

Nachträge:

1. Es gibt noch eine Rückmeldung zu Ihrem Schreiben vom 22.11.2012. Ein Freund hat es schmunzelnd zur Kenntnis genommen. Daraus schließe ich: Ihr Schreiben ist wirklich peinlich! **Auch für einen Anwalt!**
2. Auszug aus einem Buch:
   Jenen, die ein Leben führen,
   das stets offen ist für die
   Lehren der Schöpfung,
   wird das richtige Wissen immer
   zur richtigen Zeit begegnen;
   egal, wer der notwendige Lehrer ist.

   Für sie ist die Erde ein magischer Ort
   und der Ursprung
   unerschöpflichen Staunens. (Sun Bear: Das Medizinrad)

# Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 24.1.2013

Ihr Zeichen:

**Kurzbrief**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme (siehe Anlage)

***Der oben stehende Text ist gültig***
***Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***

*Dienstgebäude:* Amtsgericht, Bahnhofstraße 17, D-25421 Pinneberg
*Sprechzeiten:* montags - freitags 08.30 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung
*Telefon:* 04101/503-0
*Telefax:* 04101/503262
*Kontoverbindung:* Empfänger: Finanzverwaltungsamt S.H.
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank
Konto-Nr.: 210 015 08 - BLZ: 210 000 00 - Dienststellen-Nr.: 922
IBAN: DE37 2100 000 000 210015 08 - BIC: MARKDEF 1210

**Amtsgericht Pinneberg**



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 24.1.2013

Ihr Zeichen:

**Kurzbrief**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

- Die Fristverlängerung wird antragsgemäß gewährt.

***Der oben stehende Text ist gültig***
***Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***

*Dienstgebäude:*
*Amtsgericht*
*Bahnhofstraße 17*
*D-25421 Pinneberg*

*Sprechzeiten:*
*montags - freitags*
*08.30 - 12.00 Uhr*
*oder nach Vereinbarung*

*Telefon:*
*04101/503-0*
*Telefax:*
*04101/503262*

*Kontoverbindung:*
*Empfänger: Finanzverwaltungsamt S.H.*
*Bankverbindung: Deutsche Bundesbank*
*Konto-Nr.: 210 015 08 - BLZ: 210 000 00 - Dienststellen-Nr.: 922*
*IBAN: DE37 2100 000 000 210015 08 - BIC: MARKDEF 1210*

**Beglaubigte Abschrift**

# TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

| Datum: | Aktenzeichen: |
|---|---|
| 23.01.2013 | 846/12T06 |

Auskunft erteilt:
Frau Ahlers

Direktwahl:
04101/2108-32

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: office@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D9/7-13

In dem Zivilrechtsstreit
Henning v. Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
- 73 C 2/13 -

zeige ich die Vertretung der Beklagten und ihre Verteidigungsabsicht an.

Ich beantrage,

> die Frist zur Klagerwiderung wegen eines notwendigen auswärtigen (Operations-) Klinikaufenthalts des sozietätsintern allein sachbearbeitenden Rechtsanwalts (mit Anschlussheilbehandlung) bis zum 20. März 2013 zu verlängern.

Eine sozietätsinterne Vertretung des Kollegen ist deswegen nicht sachgerecht, weil - wie aus den Anlagen zur Klagschrift ersichtlich ist - umfangreiche vorgerichtliche Korrespondenz geführt worden ist, in die sich einzuarbeiten unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich wäre, wohingegen der sachbearbeitende Kollege sich bereits eingearbeitet hat.

RAe TRISKATIS, SYKOSCH und LÖHNERT

gez. LÖHNERT
Löhnert
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: ++49 (0) 4101 20 93 88

Pinneberg, den 25.01.2013

An das
Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Schreiben des Amtsgerichtes vom 16.01.2013
Antrag und Streitwert

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Schreiben des Amtsgerichtes vom 16.01.2013 wird der Kläger aufgefordert einen Antrag zu stellen und sich zum Streitwert zu äußern.

**Antrag:**

1. Ich stelle den Antrag, daß die Kreisjägerschaft Pinneberg durch Urteil dazu gezwungen wird, mich in meine vollen Mitgliedsrechte wieder einzusetzen.
2. Ich stelle weiter den Antrag, daß das Gericht im Urteil feststellt, daß die Kreisjägerschaft mit dem von Gunnar Koch ausgesprochenen Standverbot rechtswidrig gehandelt hat. In der Einheitssatzung der Kreisjägerschaft im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. ist im § 8, Absatz 6 + 7 (Auszug in Anlage K 12) festgelegt, daß der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte zu beschließen hat! Dieses Recht steht einem Standwart nicht zu!
   Dem Mitglied steht das Recht auf Anhörung zu.
   Es wurde gegen zwingende Verfahrensvorschriften verstoßen. Das Verbot den Schießstand der Kreisjägerschaft Pinneberg nutzen zu dürfen, entspricht praktisch einem totalen Ruhen der Mitgliedsrechte!
   Dem Kläger wurde bisher das Recht auf Stellungnahme verweigert!
3. Ich stelle weiter den Antrag, daß das Gericht im Urteil feststellen möchte, das die Kreisjägerschaft Pinneberg einen ungeeigneten Standwart beauftragt hat. Dieser Standwart hat es offensichtlich nicht für nötig gehalten, den Vorstand der Kreisjägerschaft von der

schwerwiegenden Einschränkung der Mitgliedsrechte des Klägers in Kenntnis zu setzen. Dem Vorstand ist dieses Versäumnis anzulasten!

4. Ich stelle den Antrag, daß das Gericht sich dazu äußern möge, ob die Kreisjägerschaft meine bisherigen Ausgaben für den Anwalt Herrn Runge bezahlen muß. Herr Runge hat ohne Angabe von Gründen die weitere Arbeit eingestellt. Es liegt offensichtlich eine Beeinflussung vor. Ob die Beeinflussung von der Kreisjägerschaft Pinneberg ausgegangen ist, kann offen bleiben.

**Streitwert:**
Bereits bei der Klageerhebung wurde ein Streitwert von mindestens 601 Euro beantragt. Sinn und Zweck dieses Streitwertes besteht darin, den Weg zum Landgericht zu eröffnen, falls dieser Weg erforderlich sein sollte.
Der Kläger ist mit dem im Schreiben des Amtsgerichtes vom 04.01.2013 genannten Streitwert von 601,00 Euro einverstanden.

Hochachtungsvoll

von Stosch

Anlagen

K12 Auszug aus der Einheitssatzung der Kreisjägerschaft im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.: § 8

**Auszug aus der Einheitssatzung der Kreisjägerschaft im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.**
**§ 8**
**Erlöschen der Mitgliedschaft**

Anlage K12

Die Mitgliedschaft erlischt:
(1) a) durch Tod,
b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden kann,
c) durch Ausschluss
d) durch entsprechenden Spruch des Disziplinarausschusses des LJV.
(2) Austritt und Ausschluss gelten für die Mitgliedschaft im LJV und in der Kreisjägerschaft.
(3) Der Austritt kann für eine Zweitmitgliedschaft gesondert erklärt werden.
(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
a) einem Mitglied, das im Besitz des Jahresjagdscheines ist, im Zuge eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens der Jagdschein gem. § 41 des Bundesjagdgesetzes entzogen worden ist oder eine Sperre im Sinne des § 41 Abs. 2 Bundesjagdgesetz angeordnet wurde;
b) der Mitgliedsbeitrag des abgelaufenen Geschäftsjahres trotz Mahnung nicht an die Kreisjägerschaft entrichtet wurde; nur die Entrichtung des Gesamtbetrages (LJV- und Kreisjägerschaftsbeitrag sowie evtl. Hegeringanteil) gilt als Erfüllung.
(5) Der Ausschluss gem. Abs. 4 erfolgt durch den Vorstand der Kreisjägerschaft. Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, hat Anspruch auf Anhörung.
17
Der Vorsitzende der Kreisjägerschaft teilt dem Mitglied den erfolgten Ausschluss schriftlich mit.
(6) Der Vorstand der Kreisjägerschaft kann auf Antrag des Mitgliedes oder von sich aus das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes beschließen, wenn sich dieses eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das möglicherweise zu einem Ausschluss führen wird. Dieser Beschluss muss schriftlich erfolgen und mit einer Begründung versehen sein.
(7) Dem Mitglied steht das Recht auf Anhörung zu. Ihm steht ferner für den Fall, dass der Vorstand der Kreisjägerschaft das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet hat, Beschwerde an den erweiterten Vorstand der Kreisjägerschaft zu.
Das gleiche gilt für den Ausschluss, wenn dieser durch den Vorstand der Kreisjägerschaft beschlossen worden ist. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist das Recht der Beschwerde an das Präsidium des LJV gegeben. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides. Das Präsidium des LJV entscheidet sodann endgültig.

**Amtsgericht Pinneberg**



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 16.1.2013

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker

wird Ihnen mitgeteilt, dass das schriftliche Vorverfahren eingeleitet ist (§§ 272 Abs. 2, 276, 495, 499 ZPO).

Der beklagten Partei wird die beglaubigte Abschrift der gegen sie bei Gericht erhobenen Klagschrift zugestellt.

Beachten Sie bitte folgende richterliche Anordnung:

Die Beklagte hat - falls sie sich gegen die Klagschrift verteidigen will - dies binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** nach Zustellung der Klagschrift dem Amtsgericht Pinneberg schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts anzuzeigen.

Geht in der Frist keine Verteidigungsanzeige ein, kann die beklagte Person wegen dieser Säumnis auf Antrag der klagenden Person ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil verurteilt werden. Bei fehlender Verteidigungsanzeige der beklagten Partei kann ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren auch unter Abweisung von Nebenforderungen ergehen, wenn das klägerische Vorbringen Nebenforderungen nicht rechtfertigt (§ 331 Abs. 3 Satz 3 ZPO).

Erklärt die Beklagte, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie auf Antrag des Klägers ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

Eine Verurteilung der beklagten Partei wegen Säumnis oder Anerkenntnis hat zur Folge, dass die beklagte Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und zudem die klagende Partei aus dem Urteil auch vor Eintritt der Rechtskraft die Zwangsvollstreckung betreiben kann, ohne zuvor Sicherheit leisten zu müssen.

Die Beklagte hat auf das Klagevorbringen innerhalb **von weiteren zwei Wochen** nach Ablauf der genannten Notfrist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erwidern.

Alle Schreiben an das Gericht sind grundsätzlich in dreifacher Ausfertigung, eines davon mit Originalunterschrift, einzureichen. Soweit auf der Gegenseite mehr als eine Partei beteiligt ist, soll jeweils eine weitere Abschrift beigefügt werden.

Die klagende Partei hat innerhalb einer Frist von 2 Wochen einen Antrag zu formulieren. Die Parteien haben binnen 2 Wochen zum Streitwert vorzutragen.

Die beklagte Partei wird darauf hingewiesen, dass eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben ist.

Mit freundlichem Gruß

Terhorst, Richter

Beglaubigt

Domann, Justizobersekretär

## Wichtige Vorschriften

1. **Wie der Rechtsstreit zu führen ist:**
   Wenn Sie dem Gericht schriftlich vortragen oder zu den Ausführungen der Gegenseite im Rechtsstreit Stellung nehmen, müssen Sie genau angeben,
   a) von welchem Sachverhalt auszugehen ist und welche Behauptungen der Gegenseite unrichtig sind,
   b) auf welche Beweismittel Sie sich berufen wollen, z.B. Zeugen unter genauer Anschrift angeben, Schriftstücke vorlegen, die Vernehmung des Gegners als Partei dieses Rechtsstreits beantragen, die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragen.

   Ihre Stellungnahme können Sie auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts abgeben.

2. **Wenn Sie als klagende Person binnen einer Frist Auflagen des Gerichts zu erfüllen haben:**
   Die Frist beginnt, sobald dieses Schreiben unter Ihrer Anschrift zugegangen ist, also auch dann, wenn es bei der Post niedergelegt wurde, z.B. weil Sie oder ein Mitbewohner zu Hause nicht angetroffen wurden.
   Ihre schriftliche Stellungnahme muss innerhalb der Frist bei dem Gericht eingehen, bei dem die Klage erhoben ist. Geht sie verspätet ein, darf das Gericht Ihre Ausführungen bei der Entscheidung des Rechtsstreits nur noch berücksichtigen, wenn dadurch die Entscheidung nicht verzögert wird oder aber wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird (§ 296 Abs. 1 ZPO).

3. Wenn eine beklagte Person nicht binnen zwei Wochen dem Gericht angezeigt hat, sich gegen die Klage verteidigen zu wollen, können Sie schon jetzt beantragen, ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung gegen sie zu erlassen.

   Soweit die beklagte Person den geltend gemachten Anspruch schriftlich anerkennt, können Sie beantragen, sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen.

# TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstra§e 19-21 25421 Pinneberg

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht


Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5

25421 Pinneberg

| Datum: | Aktenzeichen: |
|---|---|
| 30.01.2013 | 846/12T06 |
| Auskunft erteilt: Frau Ahlers | |
| Direktwahl: 04101/2108-32 | |

<u>Betreff:</u> Kreisjägerschaft Pinneberg ./. von Stosch

Sehr geehrter Herr von Stosch,

ich habe mit gleicher Post die Aufklärung des Sachverhaltes durch den Disziplinarausschuss des LJV Schleswig-Holstein beantragt und halte das gegen Sie bestehende Schießstandverbot bis zu dessen Entscheidung aufrecht.

Hochachtungsvoll
RAe TRISKATIS, SYKOSCH und LÖHNERT
*(Verfügt von RA Triskatis, danach ortsabwesend)*

Dr. Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt


Lindenstra§e 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D4/256-13

Pinneberg, den 15.02.2013

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

PER FAX: 04101 - 2108 – 30
Rechtsanwälte
TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT
Pinneberg

**73 C 2/13**
Schreiben von RA Böhm-Ruppert vom 30.01.2013 (dortiges Az. 846/12T06)

Sehr geehrter Herr Böhm-Ruppert,

ich kann Ihnen mitteilen, daß ich von Ihrem Dr.-Titel ungefähr so „überwältigt" bin, wie von dem nicht mehr existierenden Dr. Titel einer jetzt völlig unbekannten Ministerin in Berlin.

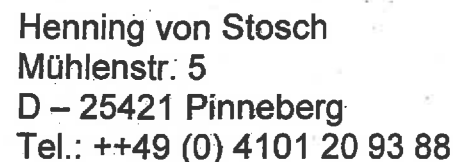
Lassen Sie es sich gesagt sein: Es entspricht einer wichtigen Nachricht, daß jedes Schreiben aus Ihrer Kanzlei die Unterschrift einer anderen Person trägt! Hat der Herr Triskatis sich etwa entschlossen, nicht mehr an seinen Schreibtisch zurückzukehren?

Darüber hinaus ist es mir eine besondere Freude, Ihnen mitteilen zu können, daß SIE nicht in der Lage sind, mir gegenüber ein Schießstandverbot aufrecht zu erhalten! Einfach deshalb, weil Sie auch nicht in der Lage sind, es aufzuheben.

Das Amtsgericht Pinneberg erhält eine Durchschrift Ihres Schreibens mit einer Kopie dieses Schreibens!

Hochachtungsvoll

von Stosch





Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: ++49 (0) 4101 20 93 88

Pinneberg, den 05.02.2013

An das
Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Schreiben des Amtsgerichtes vom 28.01.2013

Sehr geehrter Herr Terhorst,

in Ihrem Schreiben vom 28.01.2013 wurde ich aufgefordert meinen Antrag zu präzisieren.

Mit dieser Aufgabe fühle ich mich überfordert und bitte um richterliche Hinweise, an welcher Stelle ich mich undeutlich ausgedrückt habe.
Ich kann ja schließlich nix dafür, daß mir ein sehr bewährter Anwalt „abhanden gekommen" ist.

**Zum Antrag:**
Punkt 1: Ich möchte wieder in meine vollen Mitgliedsrechte eingesetzt werden. Das ist sehr konkret und vollstreckungsfähig.

Punkt 2: Die Kreisjägerschaft hat nach meiner Meinung rechtswidrig gehandelt. Eine entsprechende Feststellung kann und soll in ein Urteil aufgenommen werden. Wenn eine solche Feststellung in einem Urteil auftaucht, dann ist keine weitere Vollstreckung erforderlich!

Punkt 3: Der Standwart der Kreisjägerschaft ist offensichtlich ungeeignet, die Verantwortung für einen Schießstand tragen zu können. Der Standwart hat eindeutig gegen die Vereinssatzung verstoßen, indem er den Vorstand der Kreisjägerschaft nicht über eine Vereinsstrafe informiert hat, die die Möglichkeiten der Vereinssatzung weit übersteigt und die darüber hinaus noch viele Merkmale persönlicher Rache trägt.
Wenn in das Urteil ein entsprechender Hinweis zur fehlenden Eignung des

Standwartes aufgenommen wird, dann ist dieser Punkt meiner Meinung nach ausreichend konkret und auch schon vollstreckt.
Der Vorstand der Kreisjägerschaft kann es sich dann nicht leisten, eine solche Person weiter als Standwart zu halten. Sollte es unter der Verantwortung dieser Person zu einem Unfall kommen, so kann dieser Standwart nicht mehr bestraft werden. Stattdessen trifft den Vorstand die volle Haftung und Verantwortung. Das will ich erreichen!

Punkt 4: Dieser Punkt ist, zugegebener Maßen, etwas spekulativ. Mir wurde ein sehr bewährter Anwalt abspenstig gemacht, wofür es keine nachvollziehbaren Gründe gibt.
Allerdings gibt es einen Nutznießer: Die Kreisjägerschaft Pinneberg! Deshalb ist es mir erlaubt, der Meinung zu sein, daß die Abspenstigmachung im Auftrag der Kreisjägerschaft geschehen ist.
Insofern ist es sehr nachvollziehbar, daß ich der Meinung bin, die nachweisbaren Ausgaben für diesen Anwalt von der Kreisjägerschaft ersetzt bekommen zu müssen. Das wird sich ohne entsprechenden Hinweis des Gerichtes nicht problemlos durchsetzen lassen.

Hinweis: Im Schreiben des Beklagtenanwaltes an das Amtsgericht vom 23.01.2013 wird frech behauptet, daß eine Vertretung vom Anwalt Triskatis nicht möglich ist. Das ist unwahr! Die Kreisjägerschaft hat gegen die eigene Satzung verstoßen. Für einen Fachmann dauert ein Aktenstudium nicht länger als eine Stunde. Das ist zumutbar.
Selbstverständlich ist mir bewußt, daß das Amtsgericht bereits eine anderslautende Entscheidung getroffen hat. Ich will das auch nicht anfechten. Einem anderen Jäger habe ich bereits von eineinhalb Jahren mitgeteilt, daß ich nur den Zeitpunkt einer Entscheidung nicht bestimmen kann. Die Kreisjägerschaft und deren Repräsentanten haben in der Vergangenheit jeden Versuch einer Konfliktlösung ad absurdum geführt.
Ich bin gespannt, wie das weiter geht. Es gibt auch in diesem Fall erkennbare Mechanismen, deren Wirkung mir aus Erfahrung zweifelsfrei bekannt sind, deren Wirkungsweise ich aber nicht erklären kann.

**Zum Streitwert:** Ich finde, meine Aussage ist sehr konkret. Für den Fall der Fälle MUß der Weg zum Landgericht offen sein. Das geht nur über den Streitwert. Der Mindeststreitwertwert für das Landgericht ist mit 601 Euro erreicht.

Hochachtungsvoll

von Stosch

**Amtsgericht**
**Pinneberg**



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 28.1.2013

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

Ihre Anträge vom 25.01.2013 sind nicht hin reichend bestimmt und nicht vollstreckungsfähig bei einer Tenorierung.

Sie werden um Konkretisierung binnen 3 Wochen gebeten.

Mit freundlichem Gruß

Terhorst, Richter

Beglaubigt:

Domann, Justizobersekretär

**Amtsgericht**
**Pinneberg**



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 8.2.2013

Ihr Zeichen:

**Kurzbrief**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

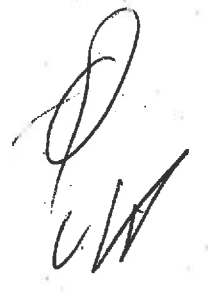
in dem Rechtsstreit

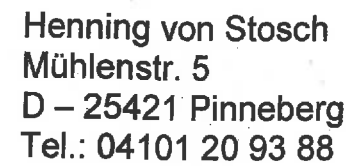
| Henning von Stosch | ./. | Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker<br>Prozessbevollmächtigte/r<br>Rechtsanwälte Triskatis pp.<br>AZ: 846/12T06 |
|---|---|---|

wird auf folgendes hingewiesen:

Für das Gericht besteht kein Grund, an den Angaben des RA Löhnert zu zweifeln.
Daher wurde Fristverlängerung gewährt.

***Der oben stehende Text ist gültig***
***Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***





Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 08.02.2013

An das
Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Schreiben des Amtsgerichtes vom 24.01.2013

Sehr geehrter Herr Terhorst,

in Ihrem Schreiben vom 24.01.2013 wird der Beklagtenseite die Verlängerung einer Abgabefrist bis zum 20. März 2013 gewährt.

Da die Kreisjägerschaft in der Vergangenheit keinerlei Maßnahmen durchgeführt hat, die zu einer Konfliktlösung hätten führen können, nehme ich mir das Recht, die angebliche Krankheit vom RA Triskatis für eine „Ente“ zu halten, die den ausschließlichen Sinn hat, das Verfahren weiter zu verzögern. Da ich mit solchen Meinungen in der Vergangenheit immer RECHT hatte, ist bereits jetzt zu vermuten, daß weitere Anträge dieser Art kommen werden. Operationen und angebliche Operationen bieten hervorragende Möglichkeiten für solche Art von Anträgen. Damit ist eine weitere Verzögerung des Verfahrens bis zum St.-Nimmerleinstag bereits jetzt am Horizont zu vermuten!

Deshalb stelle ich hier die folgenden Anträge:

1. Der Herr Rechtsanwalt Triskatis muß dem Amtsgericht eine nachvollziehbare Bescheinigung, des die Operation durchführenden Krankenhauses, über den Zeitpunkt der Operation im Original vorlegen. Desweiteren muß der Rechtsanwalt Triskatis eine Anmeldebescheinigung der Kureinrichtung im Original vorlegen, in der er zur Kur angemeldet ist.
2. Ich stelle zudem hier die Frage ob das Amtsgericht bereit ist, unter keinen Umständen einer weiteren Verlängerung der Abgabefrist zustimmen?

Hinweis zu Antrag 1:
Die Verzögerungstaktik der Kreisjägerschaft ist so offensichtlich, daß eine Kontrolle üblicher anwaltlicher Gepflogenheiten angezeigt erscheint. Dabei möchte ich keine dieser Bescheinigungen einsehen. Das ist Privatsache vom Rechtsanwalt Triskatis.
Ich möchte aber eine richterlich unterschriebene Bescheinigung des Amtsgerichtes Pinneberg haben, woraus sich ergibt, daß die Angaben vom RA Löhnert in dessen Schreiben vom 23.01.2013 richtig sind.

Hinweis zu Antrag/ Frage 2:
Die Verstöße wichtiger Mitglieder der Kreisjägerschaft gegen zwingende Vorschriften der Satzung sind so offensichtlich, daß eine weitere Verzögerung des Verfahrens nicht mehr angezeigt ist!
Die Kreisjägerschaft bzw. wichtige Repräsentanten dieses Vereins haben gegen zwingende Vorschriften der eigenen Satzung verstoßen und in der Vergangenheit keinen Versuch gemacht, eine Konfliktlösung herbeizuführen.
Damit ist die gegen den Kläger gerichtete Vereinsstrafe offensichtlich nichtig!
Das ist bereits im Schreiben vom RA Runge vom 22.10.2012 (Anlage K4 der Klageschrift) belegt.
Um das zu begreifen, bedarf es für einen Fachanwalt nur weniger Minuten, insbesondere wo in der Anlage K4 der Klageschrift eine eindeutige Aussage zum Thema zu finden ist!
Diese wenige Minuten sind jedem Vertreter zumutbar.

Es ist dem Kläger nicht zumutbar, weiter zuschauen zu müssen, wie von der Beklagtenseite mit offensichtlichen Anwaltstricks weitere Zeitgewinne erreicht werden sollen. Das Ganze hat nur den Zweck die Geduld des Klägers zu strapazieren. So etwas passiert immer in der Hoffnung, den Kläger in Fehler zu hetzen, mit denen dann ein wahrscheinlich zu verlierendes Verfahren „gedreht" werden kann.
Es ist keine Aufgabe eines Gerichtes solche Gepflogenheiten von Anwälten zu unterstützen.

Hinweis:
Es ist jetzt schon klar, daß ich den Schießstand Heede in Zukunft und für absehbare Zeit nur in Anwesenheit eines unabhängigen Zeugen werde nutzen können. Diese erforderlichen Zeugen stehen bereits in ausreichender Zahl zur Verfügung und werden als angemeldete Gäste selber am Schießbetrieb teilnehmen.

Hochachtungsvoll

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 15.02.2013

An das
Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Schreiben des Amtsgerichtes vom 07.02.2013

Sehr geehrter Herr Domann,

Ich bin nicht bereit, einer Streitwertberechnung auf Grundlage eines jährlichen Beitrages zuzustimmen. Das hat erkennbar nur den Zweck, den Weg zum Landgericht zu „vermauern"!

Ich bitte zu bedenken, daß Schießstände zunehmend Mangelware werden!

Eine nicht mehr mögliche Nutzung des Schießstandes in Heede würde erhebliche Folgekosten an Benzin und Zeit mit sich bringen.

Die von mir vorgeschlagene Summe von 601,00 Euro ist schon sehr angemessen und öffnet den Weg zum Landgericht, wenn er denn nötig sein sollte.

Hinweis: Das, was bei der Kreisjägerschaft läuft, ist offensichtlich unter MOBBING zu fassen und sollte eigentlich strafrechtlich abgearbeitet werden. Das lohnt nur nicht. Man zerbricht MOBBINGVERSUCHE, indem man sie unwirksam macht. Das wird durch Erhaltung meiner Rechte stattfinden!

Hochachtungsvoll

von Stosch

# Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 7.2.2013

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

teilen Sie bitte hinsichtlich des Streitwertes mit, wie hoch der monatliche oder jährliche Mitgliedsbeitrag des Klägers für den Beklagten ist.

Mit freundlichem Gruß
Auf Anordnung

Domann, Justizobersekretär

*Dienstgebäude:*
*Amtsgericht*
*Bahnhofstraße 17*
*D-25421 Pinneberg*

*Sprechzeiten:*
*montags - freitags*
*08.30 - 12.00 Uhr*
*oder nach Vereinbarung*

*Telefon:*
*04101/503-0*
*Telefax:*
*04101/503262*

*Kontoverbindung:*
*Empfänger: Finanzverwaltungsamt S.H.*
*Bankverbindung: Deutsche Bundesbank*
*Konto-Nr.: 210 015 08 - BLZ: 210 000 00 - Dienststellen-Nr.: 922*
*IBAN: DE37 2100 000 000 210015 08 - BIC: MARKDEF 1210*

Q v St

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 15.02.2013

An das
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Schreiben des RA Böhm-Rupprecht vom 30.01.2013
**Hier:** Antrag auf eine richterliche Untersagung eines Verfahrens bei dem Landesjagdschutzverband Schleswig-Holstein
**Zusätzlich:** Antrag auf richterliche Rüge des Verhaltens der RA Böhm-Rupprecht und Triskatis

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor ein paar Tagen erreichte mich ein Schreiben der RA-Kanzlei Triskatis, Sykosch, Löhnert vom 30.01.2013, daß ich heute zur Kenntnis genommen habe.
Dort wird parallel zum Gerichtsverfahren **73 C 2/13** ein weiteres Verfahren vor dem Disziplinarausschuß des Landesjagdschutzverbandes Schleswig-Holstein angekündigt.

Ich halte dieses Verfahren für hoch illegal weil damit einer Entscheidung des Amtsgerichtes vorgegriffen werden soll und beantrage deshalb die richterliche Untersagung des Verfahrens.

Desweiteren beantrage ich die offizielle Rügung der Anwälte Triskatis und Böhm-Rupprecht, weil sie mir ein Schreiben zu einem laufendem Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg, am Gericht vorbei, geschickt haben.
Ich frage mich wirklich, ob das solch totale Dilettanten sind? Wäre statt einer Rüge nicht ggf. ein Entzug der Zulassung als Rechtsanwalt angemessen?

Hochachtungsvoll

von Stosch

2 Anlagen

# TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5

25421 Pinneberg

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

| Datum: | Aktenzeichen: |
|---|---|
| 30.01.2013 | 846/12T06 |
| Auskunft erteilt: Frau Ahlers | |
| Direktwahl: 04101/2108-32 | |

Betreff: Kreisjägerschaft Pinneberg ./. von Stosch

Sehr geehrter Herr von Stosch,

ich habe mit gleicher Post die Aufklärung des Sachverhaltes durch den Disziplinarausschuss des LJV Schleswig-Holstein beantragt und halte das gegen Sie bestehende Schießstandverbot bis zu dessen Entscheidung aufrecht.

Hochachtungsvoll
RAe TRISKATIS, SYKOSCH und LÖHNERT
*(Verfügt von RA Triskatis, danach ortsabwesend)*

Dr. Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D4/256-13

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 15.02.2013

PER FAX: 04101 - 2108 – 30
Rechtsanwälte
TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT
Pinneberg

**73 C 2/13**
Schreiben von RA Böhm-Ruppert vom 30.01.2013 (dortiges Az. 846/12T06)

Sehr geehrter Herr Böhm-Ruppert,

ich kann Ihnen mitteilen, daß ich von Ihrem Dr.-Titel ungefähr so „überwältigt" bin, wie von dem nicht mehr existierenden Dr. Titel einer jetzt völlig unbekannten Ministerin in Berlin.

Lassen Sie es sich gesagt sein: Es entspricht einer wichtigen Nachricht, daß jedes Schreiben aus Ihrer Kanzlei die Unterschrift einer anderen Person trägt! Hat der Herr Triskatis sich etwa entschlossen, nicht mehr an seinen Schreibtisch zurückzukehren?

Darüber hinaus ist es mir eine besondere Freude, Ihnen mitteilen zu können, daß SIE nicht in der Lage sind, mir gegenüber ein Schießstandverbot aufrecht zu erhalten! Einfach deshalb, weil Sie auch nicht in der Lage sind, es aufzuheben.

Das Amtsgericht Pinneberg erhält eine Durchschrift Ihres Schreibens mit einer Kopie dieses Schreibens!

Hochachtungsvoll

von Stosch

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE RECHTSANWALTSKAMMER

DER VORSTAND

Schl.-Holst. Rechtsanwaltskammer · Postfach 2049 · 24830 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Az.: R O 1 48/13
Bitte in der Antwort angeben

24837 Schleswig, 22.02.2013

Bearbeiter: Fr. Morgenstern
Telefon: (04621) 9391-32

Ihre Eingabe vom 15.02.2013 betreffend Herrn Rechtsanwalt Dr. Steffen Böhm-Rupprecht, Pinneberg

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in vorgenannter Angelegenheit hatten wir Ihnen den Eingang Ihrer vorgenannten E-Mail am 18.02.2013 bestätigt.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer führt die Berufsaufsicht über die der Kammer angehörigen Mitglieder. Dies bedeutet, dass von hier aus lediglich geprüft werden kann, ob ein Rechtsanwalt anlässlich seiner Berufsausübung die für ihn geltenden berufsrechtlichen Vorschriften wie sie in der Bundesrechtsanwaltsordnung und in der Berufsordnung für Rechtsanwälte normiert sind, eingehalten hat. Es ist allerdings nicht die Aufgabe des Kammervorstandes, die Art und Weise der Mandatsführung durch einen Rechtsanwalt zu kontrollieren oder gar reglementierend in diese einzugreifen. Eine berufsrechtliche Kontrolle der sachlichen Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit eines Rechtsanwalts ist unzulässig, weil sonst die persönliche und sachliche Unabhängigkeit des Rechtsanwalts (§§ 1, 3 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung) beeinträchtigt würde.

**Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer * Körperschaft des öffentlichen Rechts**
**Gottorfstr. 13 * 24837 Schleswig * Postfach 2049 * 24830 Schleswig**
**Telefon (0 46 21) 93 91 0 * Telefax (0 46 21) 93 91 26 * e-Mail info@rak-sh.de * www.rak-sh.de**
**Bankkonto: HypoVereinsbank AG Kto.-Nr. 61 193 607 (BLZ 200 300 00)**
**Postgirokonto: Hamburg Kto.-Nr. 853 82-206 (BLZ 200 100 20)**

Darüberhinaus ist ein Rechtsanwalt in Erfüllung des zu seiner Mandantschaft bestehenden Anwaltsvertrages ausschließlich seinem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, dessen berechtigte Interessen zur Geltung zu verhelfen. In Ausübung dieser Tätigkeit ist er grundsätzlich frei und unabhängig tätig und ausschließlich den Weisungen seines Auftraggebers unterworfen. Dass die anwaltliche Interessenvertretung des Herrn Rechtsanwalt Dr. Böhm-Rupprecht für die Kreisjägerschaft Ihren eigenen Interessen zuwider läuft, versteht sich von selbst. Dies ist allerdings gerade Merkmal einer streitigen Auseinandersetzung.

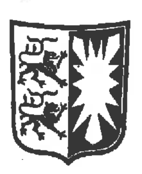
Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auch nicht berechtigt ist, anwaltlichen Sachvortrag auf dessen Richtigkeit hin zu untersuchen. Genauso wenig ist es von hier aus möglich, zu der zwischen Ihnen und der Kreisjägerschaft geführten Auseinandersetzung Stellung zu nehmen.

Wir können Ihnen von hier aus nur anheimstellen, sich zur Wahrung Ihrer Interessen an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Eggers
Rechtsanwältin
Geschäftsführerin

# Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 22.2.2013

Ihr Zeichen:

**Kurzbrief**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

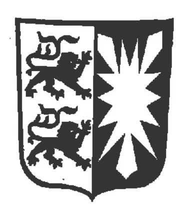
wird gebeten um:

- Kenntnisnahme (siehe Anlage)

***Der oben stehende Text ist gültig***
***Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***

**Ausfertigung**

**73 C 2/13**



Amtsgericht Pinneberg

# Beschluss

In dem Rechtsstreit

Henning von Stosch,
Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker,
Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Triskatis pp.
Lindenstraße 19 - 21, 25421 Pinneberg
AZ: 846/12T06

wird der Streitwert auf 366,00 EUR festgesetzt.

**Gründe:**

Die Festsetzung beruht auf § 3 ZPO, § 41 Abs. 1 GKG in analoger Anwendung. Ein bezifferter Anspruch macht der Kläger nicht geltend, so dass sein Interesse zu ermitteln war. Er verlangt im Wesentlichen, den Schießstand nutzen zu können. Damit ist ein Antragsverhältnis im Streit und gemäß § 41 Abs. 1 GKG das einjährige Entgelt, nämlich insgesamt 66,00 EUR maßgeblich. Der Kläger trägt weiter vor, dass ihm erhebliche Benzinkosten entstehen würden, sofern er den Schießstand nicht mehr nutzen könne. Diese schätzt das Gericht mangels genauerer Angaben auf maximal 300,00 EUR für 1 Jahr.

Pinneberg, 22.2.2013
Amtsgericht

Terhorst, Richter

Ausgefertigt:

Domann, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 04.03.2013

An das
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Beschluss des Gerichtes 22.02.2013
**Hier:** Wiederspruch gegen die Festsetzung des Streitwertes

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich WIDERSPRUCH gegen die Festsetzung des Streitwertes mit dem Beschluß vom 22.02.2013.

Hinter dem ganzen Vorgang steckt MOBBING durch Teile der Kreisjägerschaft und das läßt sich nicht mit NullAchtFünfzehn abarbeiten.

Ich weise weiter darauf hin, daß die Kreisjägerschaft parallel zum Verfahren vor dem Amtsgericht ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat, was meine Feststellung des MOBBING unterstreicht!

Da das Gericht die Freundlichkeit hatte, Benzingeld zu berücksichtigen, rüge ich hier, daß meine Zeit keine Berücksichtigung gefunden hat.

Ich verlange daher, daß meine Zeit, ebenfalls berücksichtigt wird. Die Fahrzeit nach Heede beträgt ca. 30 Minuten. Die Fahrzeit zu einem weiter entfernten Stand beträgt ungefähr eineinhalb Stunden.
Ich beantrage meine zusätzliche Zeit ebenfalls mit dreihundert Euro berücksichtigt wird, wodurch das gewünschte Ergebnis erreicht wird, daß bei einem Streitwert von 666 Euro der Weg zum Landgericht offen ist.

Ich bin damit einverstanden, daß dieser Widerspruch ggf. erst nach einem Urteil abgearbeitet wird.

Hochachtungsvoll

von Stosch

**Amtsgericht**
**Pinneberg**



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 22.2.2013

Ihr Zeichen:

**Kurzbrief**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme (siehe Anlage)

***Der oben stehende Text ist gültig***
***Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***

Beglaubigte Abschrift

# TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

| Datum: | Aktenzeichen: |
|---|---|
| 19.02.2013 | 846/12T06 |
| Auskunft erteilt: | |
| Frau Ahlers | |
| Direktwahl: | |
| 04101/2108-32 | |

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D4/388-13

In dem Zivilrechtsstreit
Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
- 73 C 2/13 -

erfülle ich auflagegemäß die richterliche Verfügung vom 07.02.2013:

Der Mitgliedsbeitrag des Klägers bei der Beklagten Kreisjägerschaft beträgt 1,00 € pro Monat, also 12,00 € jährlich.

Vorsorglich klarstellend:
Für die Mitglieder des Landesjagdverbandes ziehen die Kassenwarte der Hegeringe, Untergliederungen der Kreisjägerschaften, 0,50 € monatlich, also 6,00 € jährlich, Hegeringsmitgliedsbeiträge ein, ferner für den Landesjagdverband monatlich weitere 4,00 €, also 48,00 € jährlich, ein.

Da der streitgegenständliche Schießstand Heede zur Kreisjägerschaft gehört, ist hier nur der Beitrag zur Beklagten relevant, also 12,00 € im Jahr.

RAe TRISKATIS, SYKOSCH und LÖHNERT
gez. LÖHNERT
Löhnert
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

25.02.2013

**PER FAX: 0451 3896 729**
Herrn
Horst Schulz
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck

Betr.: Landesjagdverband Schleswig Holstein
Versuch der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Unterzeichner

Lieber Onkel Horst,

ich habe Grund, Dir das Folgende mitzuteilen: Dein Dr. -Titel macht auf mich ungefähr den gleichen Eindruck, wie ein nicht mehr vorhandener Dr.-Titel einer inzwischen völlig unbekannten Ministerin aus Berlin!

Warum ist das so? Ich bin der Meinung, daß Du nicht in der Lage bist, MOBBING zu erkennen und nicht erkennst, wann man Dir Informationen vorenthält.

Du scheinst auch nicht die Unterlagen gelesen zu haben, die Deinem wenig freundlichen Schreiben vom 05.02.2013 beiliegen!

Die Gründe dafür findest Du in dem FAX, daß ich soeben an die Geschäftsstelle der Landesjägerschaft Schleswig Holstein abgeschickt habe.

Entgegen Deiner Behauptung, daß meine Stellungnahme bei DIR innerhalb einer völlig willkürlichen Frist einzutreffen hat, ist es einfach erforderlich, Dir mitzuteilen, daß ein Eingang in Kiel völlig ausreichend ist!

Mit recht freundlichen Grüßen

Henning

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

25.02.2013

PER FAX: 0 43 47 / 90 87 - 20

An den
**Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.**

z.Hd. Herrn Horst Schulz (Disziplinarausschuß)
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck

Betr.: Landesjagdverband Schleswig Holstein
Versuch der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Unterzeichner

Lieber Herr Schulz,

ich habe Grund, Ihnen das Folgende mitzuteilen: Ihr Dr. -Titel macht auf mich ungefähr den gleichen Eindruck, wie ein nicht mehr vorhandener Dr.-Titel einer inzwischen völlig unbekannten Ministerin aus Berlin!

Warum ist das so? Ich bin der Meinung, daß Sie nicht in der Lage sind MOBBING zu erkennen und nicht erkennen, wann Ihnen Informationen vorenthalten werden.

Sie scheinen auch die Unterlagen nicht gelesen zu haben, die Ihrem wenig freundlichen Schreiben vom 05.02.2013 beiliegen!

Was ist Ihnen entgangen? Im Umfeld des Landesjagdverbandes Schleswig Holstein wird schlampig gearbeitet! So duldet z.B. der RA Triskatis unfähiges Personal in seiner Kanzlei. Schauen Sie sich bitte den Eingangsstempel der Anlage 12A an. Ich kann Ihnen versichern, daß ich dieses Schreiben persönlich am 15.01.2013 in der Kanzlei des RA abgegeben habe. Der Eingangsstempel mußte, ausweislich der von Ihnen beigefügten Kopie, berichtigt werden.

Hätten Sie diese Anlage 12A gelesen, dann wüßten Sie, daß von mir am 04.01.2013 vor dem Amtsgericht Pinneberg Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg eingereicht wurde, die dazu führen wird, daß meine Rechte in diesem VEREIN wieder hergestellt werden.

# Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 28.3.2013

Ihr Zeichen:

**Kurzbrief**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

| Henning von Stosch | ./. | Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker<br>Prozessbevollmächtigte/r<br>Rechtsanwälte Triskatis pp.<br>AZ: 846/12T06 |
|---|---|---|

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme und Stellungnahme binnen drei Wochen (siehe Anlage)

***Der oben stehende Text ist gültig***
***Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***

Beglaubigte Abschrift

# TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Datum: 27.03.2013
Aktenzeichen: 846/12T06
Auskunft erteilt: Frau Ahlers
Direktwahl: 04101/2108-32

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D4/736-13

In dem Zivilrechtsstreit
von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- 73 C 2/13 -

bedanke ich mich für die gewährte Fristverlängerung und werde beantragen,

Klage kostenpflichtig abzuweisen,

wobei ich davon ausgehe, dass das Gericht dem rechtlich unkundigen Kläger zur Formulierung eines entscheidungsfähigen Antrags verhelfen wird. Einstweilen gehe ich von einem Antrag nach § 256 ZPO aus.

**Begründung:**

**A.**

Die Klagbegründung, soweit ihr sachliches zu entnehmen ist, stellt im Kern die Behauptung eines persönlich motivierten Streites zwischen dem Kläger und den Zeugen Koch und Pluntke dar, der, so will es der Kläger glauben machen, alleiniger Grund für ein gegen ihn ausgesprochenes Schießstand-

verbot sein soll. Soweit im klägerischen Vortrag substantiierte Tatsachenbehauptungen zu persönlichen Auseinandersetzungen der in der Klage bezeichneten Personen enthalten sind, werden diese, weil nicht Gegenstand eigener Wahrnehmung der Organe der Beklagten, mit Nichtwissen bestritten.
Nach Prüfung und Aufklärung des Sachverhalts, soweit dieser als erheblich für das ausgesprochene Schießstandverbot zu bewerten ist, hat die Beklagte festgestellt:
Das Schießstandverbot ist gegen den Kläger ausschließlich deswegen ausgesprochen und von der Beklagten nach Angebot rechtlichen Gehörs anwaltlich bestätigt worden, weil er die Schießvorschrift des DJV inhaltlich nicht akzeptieren wollte und dies anhaltend wiederholend unsachlich und lautstark auf dem Stand und öffentlich gegenüber anderen Nutzern mit der Aufforderung vertreten hat, dagegen vorzugehen.
Dabei hat er öffentlich unsachliche persönliche Angriffe gegen die Kompetenz und Autorität der Verfasser der Schießstandvorschrift, auf deren Inhalt die Beklagte und ihr verantwortliches Schießstandpersonal unmittelbar überhaupt keinerlei Einfluss hat, unternommen und persönliche Differenzen mit letzterem dazu benutzt, dieses herabsetzend persönlich und öffentlich zu diskreditieren und beleidigen. Damit sieht die Beklagte das Schießstandverbot gegen den Kläger als berechtigt an, ich habe es auftragsgemäß unter Angebot rechtlichen Gehörs wiederholt und bestätigt.

Naheliegenden Zeugenbeweisangebote zu stellen, behält sich die Beklagte nach gerichtlicher Erörterung in der mündlichen Verhandlung vor. Hier werden die Beweise für Verstöße des Beklagten gegen die Schießstandvorschriften wie auch die Beleidigungen im folgenden zunächst urkundlich erbracht.

In seiner Klagschrift auf S. 5 hat der Kläger umfänglichen Mailverkehr zwischen ihm und den Zeugen Koch und Pluntke aufgelistet, dessen Relevanz hier offen bleibt und zu dessen Inhalt ich nachfolgend nicht Stellung nehme.

**B.**

1.

Die Beklagte hat am 21.01.2013, wie in meinem die ermittelten Verstöße des Klägers zusammenfassenden Schreiben vom 22.11.2012 - Anlage K 8 auf S. 4 - angekün-

digt, vor dem Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes entsprechend der Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes die Aufnahme von Ermittlungen gegen den Kläger beantragt. Deren Ergebnis, wie auch immer es sein wird, dürfte in jedem Fall diesen Rechtsstreit erledigen. Dies könnte in der mündlichen Verhandlung aus Beklagtensicht Erörterung finden.

2.
In diesem Disziplinarverfahren beantragt die Beklagte, Ermittlungen gegen den Kläger einzuleiten wegen - mit dem hier streitgegenständlichen Schießstandsverbot identischer - vereinsschädlicher Verhaltensweisen und diese ggfs. gemäß der DiszO des Landesjagdverbandes vereinsintern zu ahnden.

Der Sachverhalte, soweit er der Beklagten im Rahmen der voranwaltlichen Auseinandersetzung bekannt geworden ist, stellt sich wie folgt dar:

a.
Zwischen der Beklagten und dem Kläger entstand Mitte 2012 eine zuletzt von Klägerseite anwaltlich geführte Korrespondenz über die Rechtmäßigkeit eines vom Schießstandwart des Schießstands der Beklagten Heede

**Gunnar Koch**

gegen den Kläger verhängten Schießstandverbotes, das dieser wegen monatelanger Störung des Vereinsfriedens schließlich als letzte Maßnahme am 15. 10.2011 gegen ihn ausgesprochen hatte, nachdem er 3 Tage zuvor den Schießstandwart Koch als unfähig und dessen Vertreterin

**Ramona Pluntke**

als „abgetakelte alte Schabracke“, schriftlich am 24.09.2011 09.18 Uhr wiederholt - Anlage 1 X, bezeichnet hatte und Vereinsmitglieder dies ihnen erzählt hatten.

Möglicherweise sollte dies auch die Austragung persönlicher Differenzen auf dem Schießstand zwischen ihnen beenden, die auf Veranlassung des Klägers wiederholt

und öffentlich auf dem Schießstand ausgetragen werden mussten, ohne dass der Kläger auf die Anwesenheit anderer Nutzer Rücksicht genommen hätte.

Jedenfalls hat der Kläger insoweit wiederholt erklärt, sein Verhältnis zum Schießstandpersonal sei

**"auf Dauer und irreparabel zerstört";**

nach einem Standbesuch am 20.08.2011 setzte er ins Internet: "Das Gesicht der Standwartin hättet Ihr sehen sollen, als ich kam. Die hat begriffen, dass sie bei mir unten durch ist. AUF DAUER!" (Anlage 1 G), am 27.09.2011 11.18 Uhr: "Du wirst begriffen haben, dass **der Kontakt zwischen Dir und mir auf Dauer zerrüttet ist und da auch in Zukunft nichts mehr zu machen ist**" (Anlage 1 Y)
- zuletzt etwas auf "Freundschaft" einschränkend noch in der Klagschrift S. 2 der Anlage K 3 unten.

So stellt der Kläger die Beklagte ultimativ vor die Alternativfrage:

**"Schießstandwart nebst Vertreterin" oder "Kläger".**

b.
Die hier maßgeblichen Rechtsgrundlagen der **"Schießstandordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V."**, die auf dem Schießstand für jeden Benutzer sichtbar ausgehängt ist, lauten soweit erheblich im Wortlaut (Vollständiger Text s. Internet) auszugsweise:

*"Der Standaufsicht obliegt die Einhaltung der Schießstandordnung ... Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der Standaufsichten ... zu befolgen. Personen, die gegen Anordnungen der Standaufsichten handeln und gegen Vorschriften verstoßen oder durch ihr Verhalten (insbesondere gegenüber Schützen und Standaufsichten) den reibungslosen Ablauf ... stören oder zu stören versuchen, können mit sofortiger Wirkung von der weiteren Schießstättenbenutzung durch die Standaufsicht ... ausgeschlossen werden."*

Erklärter Anlass war das vom Kläger nicht akzeptierte, aus der Standsicherheit begründete und auf der klägerischen Anlage K 5 am 19.07.2011 dem Kläger vom Standwart Koch schriftlich erläuterte Verbot der neuen DJV-Schießstandordnung vom 1. Januar 2011, Waffenfutterale unmittelbar an den Schützenstand mitzubringen, sondern sie draußen / im PKW zu lassen und die Waffen offen, d. h. mit geöffnetem

Verschluss, bzw. Kipplaufwaffen abgekippt (so dass jeder sehen kann, ob sie geladen sind oder nicht) mit der Mündung nach oben zum eigentlichen Stand, wo geschossen wird, zu tragen; insoweit im Wortlaut wiederum auszugsweise:

*"... Auf der Schießstätte sind die Langwaffen am Fahrzeug, also vor dem Betreten der Schützenstände, aus den Transportbehältnissen zu entnehmen und in eine Richtung zu öffnen, in der niemand gefährdet werden kann. Bei mehr als 2 Langwaffen sind diese erst auf dem Schützenstand aus den verschlossenen Transportbehältnissen zu entnehmen und unverzüglich zu öffnen. ... Langwaffen sind ungeladen und mit geöffneten Verschlüssen bzw. abgekippten Läufen zu tragen ...*
*Gewehrriemen sind von Schusswaffen zu entfernen. ... Es dürfen nur Schusswaffen und Munition verwendet werden, die auf der Schießstätte behördlich zugelassen sind."*

Als diese Vorschrift im März 2011 vom Schießstandwart durchgesetzt wurde, hatte der Kläger dies verbal heftig bekämpft, weil bei Regenwetter seine Waffen beim Transport vom Auto ohne Futteral bis zum Stand nass würden, wobei er zuletzt dies dadurch steigerte, den Schießstandwart und dessen in der Schießstandgastronomie tätige Vertreterin

**Ramona Pluntke**

öffentlich persönlich zu beleidigen und zu bedrohen.

c.

Zuvor schon hatte er unter dem Namen **„wilhelm 25"** im Internet im Waffenonline-Forum eine hier als

**Anlagenkonvolut 1**

in Ablichtung auszugsweise beigefügte **Kampagne** gegen den DJV, LJV und seine Organe bzw. Bedienstete ausgebreitet, die strotzte von

**Unsachlichkeiten** ("Quatschregel" ... "dieser Mist" -1 A,

"es wurde mal wieder völlig hirnlos UNSINN umgesetzt, den ein paar Leute am grünen Tisch verzapft hatte. Und das alles, WEIL EINE PERSON DARAN IHREN SPAß HAT" - 1 H,
"Die spinnen von DJV" - 1 H,

"es gibt Organisationen, die offensichtlich absichtlich Unfrieden stiften, hier ist der DJV gemeint" - 1 i),

**Beleidigungen und Beschimpfungen** ("Strolche beim DJV" - 1 A,
"diese Banausen"
"Typen, die von Außen wie Männer aussehen" - 1 B,
"Idioten" - 1 C
"Geschöpf, das den Kopf nur als Hutständer trägt - 1 E,

und

**Straftaten bzw. waffenrechtlich erforderliche Zuverlässigkeit in Zweifel ziehende Vorschriftenmissachtung** ("rote WBK ertrotzt, mit der er sich alle Wünsche erfüllen kann" s. § 17, 18 WaffG - 1 A,

"Nur weil der DJV etwas sagt, muss ich mich nicht dran halten" - 1 C,

"da gibts nur eins: WIDERSTAND - 1 D

"auf besagtem Stand gibt es nur nützliche Idioten" - 1 F;

Auf der Grundlage dieser Einstellung ragt heraus die anstiftende **Aufforderung zur Verwendung verbotener Munition**, die er in der Klagschrift einräumt, am 29.082011 um 16.18 Uhr - dokumentiert auf Anlagen 1 L und M, im Wortlaut von mir zitiert auf der vom Kläger dem Gericht vorgelegten Anlage K 8 auf S. 3! **Dies war Anlass für den Forumsbetreiber, gegen ihn eine 10-tätgige Schreibsperre zu verhängen.** Der unglaubliche Text, gerichtet an einen User michik007, zur Frage, ob man sich nicht nur der Schießstandordnung nicht unterwerfen muss, sondern auch wie man den behördlichen Zulassungsbescheid für den Schießstand umgehen kann, lautet:

> *„**Wenn Du keine Patronen zum Vorzeigen hast, dann bist Du arm dran.** Ich erinnere mich an einen Fall vor über 25 Jahren in einem anderen Bundesland. Ich hatte nette und nicht nette Patronen in der Schachtel. Die netten Patronen zum Vorzeigen. Ich hatte gerade alle nicht netten Patronen verballert, kommt ein mir nicht bekannter Typ, stürzt sich ohne was zu sagen auf meine Patronenschachtel und fängt an, meine Munition zu beschauen. Normalerweise hätte ich dem eine in die Fresse hauen müssen; .... Hinterher stellte sich heraus, dass der Typ zum dortigen Schießstandvorstand gehörte. Deshalb hat der auch gedacht, er sei etwas Besseres. War der nicht! Da der Nichts mehr finden konnte, habe ich nur aufgepasst, dass der Nichts geklaut hat. Typisch doof. Der war nicht mal in der Lage, die Unterschiede in den Hülsen zu erkennen! Der hat nicht mal die typischen Hülsen von Kriegsmunition erkannt. **Ich habe davon gelernt, dass man die nicht netten Patronen besser aus der Hosentasche lädt. Was meinst Du, wie oft das passiert. Auch auf dem von Dir genannten Schießstand!“.***

Gemeint ist hier das im Zulassungsbescheid des Schießstands Heede enthaltene

Verbot, Vollmantelgeschosse (Kriegsmunition mit hoher Durchschlagskraft, die viel billiger als Jagdmunition auf dem Markt zu erwerben ist) auf dem Büchsenstand zu verwenden. Auf das Verbot wird in einem Aushang auf dem Schießstand ausdrücklich hingewiesen. Im letzten Satz ist der streitgegenständliche Schießstand Heede gemeint.

Sein **Ziel** erklärte der Kläger sei die Ablösung der "Macher vor Ort", weil "Autorität haben die nicht" (Anlage 1 B + C unten)
**- hier offenbart der Kläger, dass es ihm nicht wirklich um die Änderung der Futteralvorschrift geht, denn der jedem Mitglied mögliche Weg, die Verfasser der Vorschrift unmittelbar anzusprechen und sachlich zu einer Änderung zu bewegen, liegt doch sehr viel näher und wäre objektiv auch effektiver.**

Die Internet Kampagne des Klägers wurde erst dadurch beendet, dass der **Administrator ihn** nach mehrfacher erfolgloser Ermahnung (z. B. "Rodney Moderator" sehr moderat und verständnisvoll am 28.08.2011 17.50 Uhr - 1 K) und fruchtlos verhängter 10-tägiger Schreibsperre - 1 N **schließlich am 14.09.2011 06.11 Uhr des Forums verwies** (Anlage 1P).

d.
Angefügt im Anlagenkonvolut 1 sind danach exemplarisch einige inhaltlich mit vorstehendem korrelierende der zahllosen Mails aus der Korrespondenz des Klägers mit den Zeugen Koch und Pluntke bis zum Ausspruch des Standverbotes, z. B.

> "15.05.2011 19.03 Uhr, Betr. DJV Schießstandvorschrift. ...**Es mag ja sein, dass das da tatsächlich steht, aber wer hält sich schon immer an die Geschwindigkeitsregeln**" - 1 P,
>
> "16.05.2011 11.32 Uhr: ... Viele Leute ... lachen über die Vorschrift. Ich auch ... Da haben einfach ein paar Leute den Schuss nicht gehört, den sie sich durch die Birne geballert haben" - 1 R.
>
> "30.06.2011 18.04 Uhr: ... ich hätte keine Lust, mich von der Willkür **von irgendwelchen Behördenheinis** abhängig zu machen. - 1 S.
>
> "10.07.2011 20.18 Uhr: ... eine Richtlinie eines Vereins (des DJV zum Beispiel) ist kein Gesetz. **Niemand muss sich danach richten, wenn er etwas besseres hat** - 1 T.

e.

Das am 15.10.11 ausgesprochene Standverbot beantwortete er mit der Mail

**Anlage 2,**

in der er den Standwart mit „ödipaler Milchbubi“ beschimpfte.

In der nachfolgenden Zeit gab es hier nicht mehr relevante Beleidigungen und Beschimpfungen sowie Unruhestiftung gegenüber Dritten. Die Zeugen Koch und Pluntke waren nach solchen Berichten psychisch stark beeinträchtigt, weil immer wieder fürchten mussten, der Kläger würde jederzeit wieder auf dem Schießstand erscheinen.

Immerhin hielt er sich aber an das ausgesprochene Verbot, so dass Weiterungen vermieden werden konnten.

f.

Am 01.03.12 meldete der Kläger sich erneut per Mail beim Schießstandwart, um die Diskussion über das Schießstandverbot in seinem Sinne zu Ende zu bringen, hier in Ablichtung als

**Anlage 3**

beigefügt.

Am 19.05.12 erhielt der Schießstandwart Koch dann eine Mail mit deutlicherem Drohcharakter, "Heede stehe auf der Kippe", wenn er den Kreisverband vor Gericht ziehen würde, die ich hier in Ablichtung beifüge als

**Anlage 4.**

3.

Am 20.05.12 erhielt die Beklagte die in Ablichtung als

**Anlage 5**

beigefügte Unterstützungsbitte des Klägers, die am 02.06.12, wie aus

**Anlage 6**

ersichtlich, mit der Bitte um Information über den Sachverhalt von der Beklagten beantwortet wurde.
Auf eine Nachfrage des Klägers, worin er aber nur seinen Wunsch nach Aufhebung des Schießstandverbotes wiederholte, ohne den Sachverhalt zu schildern, wurde diese Antwort unter dem 15.07.12, wie aus

**Anlage 7**

ersichtlich, ebenfalls nur wiederholt.

C.

Sodann folgte eine kurze vorgerichtliche anwaltlichen Korrespondenz:

1.
Mit Schreiben vom 17.07.12 legitimierten sich Hamburger Rechtsanwälte für den Kläger

**Anlage 8,**

ich antwortete am 07.08.12 mit einer Übersendung der Satzung der Beklagten und wiederholte die Bitte der Beklagten um Schilderung des Sachverhalts aus Klägersicht, in Ablichtung meiner Aktendurchschrift als

**Anlage 9**

beigefügt. Die Rechtsvertreter des Klägers antworteten unter dem 27.08.2011 mit einer Aufforderung, das Verbot aufzuheben, wiederum ohne zum zugrunde liegenden Sachverhalt die klägerische Sicht vorzutragen, in Ablichtung als

**Anlage 10.**

beigefügt, und wurde von mir am 29.08.2012, abermals um eine Sachverhaltsschilderung im Befriedungsinteresse bittend, beantwortet, im Ablichtung meiner Aktendurchschrift beigefügt als

**Anlage 11.**

Mein weiteres anwaltliches Bemühen verlief fruchtlos, mein Schreiben vom 02.10.2012 hat der Kläger dem Gericht bereits als Anlage **K 2**, das vorhergehende Schreiben der Kollegen an mich vom 25.09.2012 als Anlage **K 7** und mein grundlegendes, die Beklagtensicht zusammenfassend darstellendes Schreiben vom 22.11.2012, in dem ich dem Kläger auch - erfolglos - rechtliches Gehör vor etwaigen Bestätigungsmaßnahmen der Beklagten des Schießstandverbotes angeboten hatte, als Anlage **K 8** beigefügt.

2.

Das an mich gerichtete beleidigende Schreiben des Antragsgegners vom 15.01.2013 füge ich kommentarlos in Ablichtung bei als

**Anlage 12.**

**D.**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Kläger mit einer für die Mehrheit der Nutzer nicht offenkundig willkürlichen oder sinnlosen Regelung in einer für alle Beteiligten derzeit verbindlichen Schießstandordnung des Deutschen Jagdschutzverbands e.V., die ich abschließend hier als

**Anlage 13**

beifüge, nicht einverstanden ist, auf deren Verbindlichkeit weder die Beklagte, noch deren Schießstandaufsichtspersonal Einfluss haben, und diese auf rüde, auch das Schießstandpersonal beleidigende Art öffentlich bekämpft hat. Im Internet hat er sich entgegen mehrfachen Belehrungen und Aufforderungen zur Zurückhaltung anderer

Forumsteilnehmer so uneinsichtig und unflätig gezeigt, dass er aus dem Forum ausgeschlossen werden musste.
Durch vorstehend belegte Verhalten hat er sowohl den Vereinsfrieden als auch den geordneten Ablauf des Schießbetriebs in Heede nicht nur zu stören versucht, sondern erheblich gestört. Durch den Hinweis, dass man sich eine rote Waffenbesitzkarte „ertrotzen" und sich dann „alle Wünsche erfüllen" kann, z.B. so merkwürdige Wünsche wie automatische Waffen mit 20 Schuss-Magazinen zu besitzen, stellt er seine persönliche Zuverlässigkeit infrage. Durch die öffentliche Anleitung, wie man die Schießstandregeln unterlaufen könne, hat er den Fortbestand von dessen Genehmigung und damit dessen Existenz gefährdet - auch deswegen alles für die Beklagte inakzeptable Verhaltensweisen.

Hinzu kommt, dass aufgrund der emotionalen, geradezu starrsinnigen Konstanz seiner Äußerungen zu befürchten oder jedenfalls nicht auszuschließen ist, er werde Schießstandregeln auch künftig weiter missachten und unterlaufen, wenn er subjektiv ihren Sinn nicht einsieht, und zwar gleich viel, ob er sich jetzt einsichtig erklärt oder nicht. Eine solche Gefahr kann und darf die Beklagte nicht nur nicht dulden, sondern muss sie sicher ausschließen.

Damit ist der Kläger mit Recht dauerhaft von der Benutzung des Schießstands Heede, für den die Beklagte verantwortlich ist, ausgeschlossen.

RAe TRISKATIS, SYKOSCH und LÖHNERT
gez. TRISKATIS
Triskatis
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Administrator

ANLAGENKONVOLUT Wilhelm 25 = Hv St

Hallo Günter,
anbei die Äusserungen von Henning von Stosch im Internet. (Waffenonline Forum)

1

**wilhelm25**

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

31.07.2011 - 15:07

Beitrag #1

Ich bin nicht nur Sportschütze sondern nenne mich gelegentlich auch "Sonntagsjäger". Damit will ich hier Niemanden auf den Schlips treten, ich will halt nur deutlich machen, daß bei mir die Jagd nicht an erster Stelle steht. Ein sooo passionierter Jäger bin ich eben nicht.

Und was passiert mir jetzt: Auf dem Jägerstand, auf dem ich regelmäßig meinem Hobby nachgegangen bin, hat man die "neue Schießstandordnung" des DJV entdeckt. Ihr findet sie hier: http://www.jagd-bayern.de/fileadmin/_BJV/S...ordnung2010.pdf .

Jetzt sollen wir am Auto unsere Büchsen auspacken, der Parkplatz gehört zum Stand, und dann die Büchsen mit senkrecht gehaltenen Lauf durch den Regen auf den Büchsenstand tragen. Angeblich werden Jagdwaffen nass. Das ist das ganze Argument und nebenbei wird behauptet, daß es sich bei der Schießstandordnung des DJV um eine Art Gesetzt oder Verordnung handelt. Da begreift niemand, daß Jagdwaffen sehr wohl nass werden können, das alles aber kein Grund ist, seine Jagdwaffen zuhause in einer gefüllten Badewanne aufzuheben (die natürlich im gesicherten Waffenraum steht (soviel "Verbeugung" für die Behördenmitarbeiter unter unseren Lesern)).

Was mich wundert: Ich bin mal wieder der EINZIGE, der konsequent NEIN sagt. Drei oder vier Monate habe ich so getan, als ob ich das nicht begreifen würde, Schwachsinn hat mir noch nie eingeleuchtet, dann war es erforderlich diesen Mist zu hinterfragen und es gab eine Person, die das hart durchgezogen hat. Alle Anderen haben sich hinter dieser Person und dem DJV versteckt.

Ab dem Zeitpunkt habe ich mich an diese Quatschregel gehalten, indem ich weniger gekommen bin, keine Büchsen mehr mitgebracht habe und früher als sonst üblich gegangen bin. Die ganze Chause wird mir dadurch erleichtert, weil ich ausgerechnet jetzt ziemlich viele andere Dinge zu tun habe.

Es ist offensichtlich: Die DJV-Schießstandordnung enthält eine Öffnungsklausel für Büchsenmacher, denn die können es sich nicht leisten, Kundenwaffen nass regnen zu lassen. Wer mehr als zwei Waffen auf den Stand bringt, muß diese Waffen in Futteralen transportieren. Was bedeutet aber: "mehr als zwei Waffen"? Genügt es, ein Bild einer weiteren Waffe mitzubringen?

Mit dem Standwart hatte ich schon verhandelt, daß ich immer zwei Schrotflinten zusätzlich mit auf den Büchsenstand schleppen durfte ohne für die Flinten zu zahlen. Es hätte nicht ausgereicht, diese Flinten im Auto liegen zu haben. Dann wurde der Standwart gezwungen, diese Regelung (Verarschung gegen Verarschung) zurückzunehmen. Die zweite Person auf dem Stand hat, wie so oft, mehr zu sagen als die "scheinbar" erste Person.

An anderer Stelle hat dieser DJV-Mist auch zu Unbehagen geführt: http://www.wildundhund.de/forum/viewtopic...asc&start=0

Ich meine: Da sitzen "Strolche" beim DJV, die ganz genau wissen, daß die Unfrieden unter die Mitglieder bringen. Dieses Strickmuster ist sehr oft einfach zu entdecken, wenn man erst mal drauf gestoßen ist. Ich kenne genau dieses Muster von anderen Gelegenheiten auch und ich habe die Erfahrung gemacht, daß ich da keine Kompromisse eingehe. Kompromisse haben offensichtliche Nachteile.

Zuerst wird "den Leuten" das Rückgrad rausoperiert und wenn kein Rückgrad mehr da ist, werden die Leute bis zum Abwinken drangsaliert. Wir haben das Alles schon beim Waffenrecht gehabt.

Man kann sich wehren. Ich habe mir trotz des schwachsinnigen Waffenrechtes eine rote WBK ertrotzt, mit der ich mir fast alle Wünsche erfüllen kann. Ich darf in meinem Halbautomaten sogar ganz offiziell ein 20-Schuß-Magazin haben. Ich darf mit diesem Magazin nur nicht jagen gehen. Dafür (zum Jagen) sind mir Halbautomaten auch nicht präzise genug. Meine rote WBK ändert eben nicht das Jagdgesetz.

|| nicht als Jäger

Haben hier noch weitere Personen diese "Probleme"? Da ich mehr als drei Büchsen habe, fällt es mir leicht "mehr als zwei Waffen" auf den Stand zu schleppen. Dann schieße ich eben an dem Tag nur Büchsen.

Gibt es irgendwo eine praxisnahe Lösung des Problems? Ich kenne mindestens einen weiteren Jägerstand, auf dem der Unsinn nicht durchgezogen wird.

Formal kann der Eigentümer des Standes diese Regel durchziehen, er muß es aber nicht.

Geld ist immer wichtig: Es sind die folgenden finanziellen Folgen zu berichten: Vorher habe ich Sonnabends ein bis zwei Büchsen, mindestens eine Kurzwaffe und i.d.R. zehn Runden Schrot geschossen.

Nach diesem Mist war ich im Schnitt nur noch alle drei Wochen da und habe mich nach der Nutzung von zwei Waffen vom Acker gemacht. Vor allen habe ich angefangen, meinen Schwarzpulvervorderlader öfter zu nutzen, es handelt sich bei dem dortigen Pistolenstand um den einzigen Stand, wo ich das Teil nutzen kann. Insofern habe ich mich einfach etwas umgestellt. Mit Schrot habe ich nur noch ganz wenig geschossen. Ich bin nur eine Einzelperson, aber meinen Anteil am Umsatz habe ich reduziert.

Die Person, die das ganze verbockt hat, hat begriffen, daß die von mir nicht mehr den Dreck unter dem Fingernagel bekommt. DIE kann aber nichts machen. Ich zahle da seit über 20 Jahren Beitrag und ich halte mich an die Regeln, indem ich mit den Füßen abstimme. Das ich dieser Person zu wesentlichen Leistungssteigerungen mit der Kurzwaffe verholfen habe ist ein Treppenwitz. Es ist einfach so. DIE ARBEIT werde ich nicht weitermachen; jedenfalls nicht mit DIESER Person.

1 B

Hat jemand Ideen, wie man "diesen Banausen" beibringen kann, das da was ganz schief läuft? Ich bin für Hinweise dankbar.

(Diese Geschichte hat noch einen finanziellen Nebenkriegsschauplatz, der nicht in ein Forum gehört! Leider! Die Person, die da das Sagen hat, hat finanzielle Probleme, die im Augenblick gelöst sind. Da "wackelt aber etwas!)

**wilhelm25**

31.07.2011 - 19:01

Beitrag #17

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

knight, Du hast es auf Anhieb verstanden. Warum verstehen "die Anderen" es nicht?

Ich habe diesen Mist intensiv hinterfragt. Rausgekommen ist fast Nichts. Der Berg kreiste und gebahr ein Mäuschen. Das was einsehbar war: Der Stand ist umumbei 30 Jahre alt. DASMALS gab es die dünnen Segeltuchfutterale und nicht die dick gepolsterten Schaumstoffdinger, die heute fast jeder hat.
Also ist auf dem Stand nur Platz für Segeltuch und es gibt keinen Ablageraum für Schaumstoff! Das ist so. Das wurde mir einmal erklärt, dann habe ich etwas (sehr wenig) nachgedacht und festgestellt, daß dieser Hinweis bei Wettkämpfen ausreichend ein Sicherheitsproblem beschreibt. Man kann nämlich über den Schaumstoff stolpern. Dann habe ich mich sofort bereit erklärt, den Schaumstoff nach dem Auspacken der Waffen ins Auto zu bringen. Erfolg absolut NULL! Das lag eindeutig daran, daß die Hackordnung einseitig verteilt war.

Was passiert auf dem Stand? Da laufen Typen, die von Außen wie Männer aussehen, mit ihren Büchsen im Regen auf und ab. Das sieht so aus, als ob die mir zeigen wollen, wie die Rost lieben. Die erreichen allerdings nur, daß ich die für doooof halte. Es gibt Typen, die gibt es nicht.

**wilhelm25**

01.08.2011 - 17:47

Beitrag #33

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

**ZITAT(waffenkoffer @ 01.08.2011 - 18:25)**

Hast Du begriffen das es hier offensichtlich Unterstützer des DJV gibt? Es ist wie früher: Es darf eben nicht falsch sein, was von "oben befohlen" wird. Diese Verhaltensweise ist nicht wirklich verwunderlich. Ich wette mit Dir, die lassen ihre Büchsen nicht vergammeln. Vermute, die nehmen sie nicht aus dem Schrank, wenn es regnet. Aber von mir verlangen die, daß ich mir die Arbeit mache und die Korrosion verhindere.
In Hamburg hat ein sehr guter Bekannter die von mir angeprangerte Regelung beim Landesjagdverband hinterfragt. Mir hat er berichtet, daß diese Regelung als "sehr problematisch" bezeichnet wurde.
Hast Du die Sonderregelung für Büchsenmacher begriffen? Würdest Du Deine Waffen einem Büchser anvertrauen, der zuschaut wie die Dinger naßregnen? Wenn es für Büchser eine Sonderregelung gibt, wieso soll ich meine Waffe unnötig naßregnen lassen?

Wir erleben hier Verhaltensweisen, die habe ich so oft erlebt, daß kann ich Dir gar nicht mehr sagen wie oft. Ich unterstelle einfach mal Absicht.
Jedenfalls vielen Dank für die Unterstützung.

Ich glaube, ich habe mit diesem Thread schon erreicht, was ich wollte. Das "kleine bißchen Öffentlichkeit" wird zu einer Verhärtung bei den "Machern vor Ort" führen. Je härter die werden, um so schneller werden die abgelöst.

Nur mich werden die nicht ärgern! Dazu sind die nicht gut genug. Wer eine Schießstandordnung eines privaten Vereins (DJV) für ein Gesetz oder eine Verordnung hält, beides sind feststehende Rechtsbegriffe mit definierter Bedeutung, der ist nicht ernst zu nehmen.
**Die haben auf dem Stand sicher etwas zu sagen, Autorität haben die nicht!**

**wilhelm25**

01.08.2011 - 17:56

Beitrag #36

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

**hasenjagd**, hier wird eine langjährig bewährte Ordnung durch eine Unordnung ersetzt. Jagdwaffen werden naß, das ist aber kein Grund, sie in einer gefüllten Badewanne aufzubewahren.
Hast Du Dir mal die Läufe von "Jagdwaffen" angeschaut? Eine Rostbeule ist ein poliertes Stück Eisen gegen den Schrott, den ich schon gesehen habe. Das passiert, wenn man mit der Waffe im Regen war und sie ungeputzt in den Schrank stellt.
Es gibt Jäger, denen ist der Zustand ihrer Waffen egal. Ich gehöre nicht zu diesen Typen. Ich will keine Korrosion an meinen Waffen. Da stört mich unnötige Nässe an meinen Waffen ganz erheblich!

Nur weil der DJV irgendetwas sagt, muß ich mich noch lange nicht daran halten, wenn es sich um Unsinn handelt. Hier hat der DJV Unsinn gemacht!

1 C

wilhelm25

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

02.08.2011 - 15:12

Beitrag #42

ZITAT(swizzly @ 01.08.2011 - 20:14)

1. Mein Problem wären bestimmt nicht die paar Regentropfen.

2. Mein Problem wäre, dass es in Deutschland für alles irgendeine Regelung gibt, sei sie auch noch so idiotisch, hauptsache man hat es mal reglementiert.

Abgesehen davon halte ich es für gefährlicher auf dem Parkplatz mit der Waffe herumzuhantieren, als das gleich auf der Bahn zu machen.

Zu 1: Bei der Jagd nicht. Auf dem Stand sehe ich das nicht ein!

Zu 2: Es wird Zeit, daß wir geeignet daran arbeiten!

ZITAT(sniper-k98 @ 01.08.2011 - 20:20)

Nicht nur da... DJV Stände sind mir etwas suspekt...

Es wird Zeit, daß wir geeignet daran arbeiten!

ZITAT(Hunter375 @ 01.08.2011 - 20:28)

Erlich gesagt verstehe ich die ganze Aufregung nicht... wem die Standregeln nicht passen muss ja nicht hin gehen! Wenn es vielen nicht passt wird sich etwas ändern, wenn die Mehrheit damit einverstanden ist haben sich die anderen auch daran zu halten und fertig! Gruß Hunter

Nimm es mir bitte nicht übel: Deine Meinung ist mit zu einfach! Warum sollen sich die "Idioten" immer durchsetzen? Das habe ich früher zu oft erlebt und ich kenne die Folgen. Bei unseren realen Problemen können wir uns das nicht mehr leisten.

ZITAT(karlyman @ 02.08.2011 - 07:05)

Genau so geht's mir auch. *(Und dazu muss man auch kein dezidierter "DJV-Unterstützer" sein)*

Lasse Deine Waffen ruhig rosten; sie gehören Dir!

ZITAT(JürgenS @ 02.08.2011 - 07:56)

Schießstandordnung = Hausordnung, Hausrecht

Halt Dich dran = Willkommen, Schießstand nutzen

Halt Dich nicht dran = Hausverbot, Hausfriedensbruch Jürgen

Jürgen, diese Art der EINSCHÜCHTERUNG habe ich gerade noch GEBRAUCHT!! Verlasse Dich drau: Ich habe viel mehr Freunde als Du denkst. Die warten nur drauf, daß ich einen so doofen Fehler mache. Deshalb empfinde ich Deinen Rat auch als kontraproduktiv.

**Ich habe weiter oben geschrieben, daß auf dem Stand sicher irgendwer "was zu sagen hat". Autorität hat der/ die nicht.**

**Die Typen ohne Autorität werden immer besonders geil, wenn jemand zufällig "furztx", wenn da jemand ggf. mit einer geladenen Waffe rumrennen sollte, kann man fast davon ausgehen, das die Angst haben, das Sicherheitsproblem zu entschärfen. Sei es drum.**

Ich wünsche Dir mit Deiner Art Dein Leben zu gestalten noch viel Erfolg! Ich nutze lieber meine Methode.

Wie ich weiter oben bereits geschrieben habe, habe ich voraussichtlich alles erreicht, was erreicht werden muß. Ab hier geht es um

1 D

Zusatzgewinn.

**wilhelm25**

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

02.08.2011 - 16:11

Beitrag #48

ZITAT(JürgenS @ 02.08.2011 - 16:57)

Was machst Du eigentlich, wenn Du mal ein echtes Problem hast?

DURCHHALTEN! Probleme habe ich zur Genüge gehabt; deshalb bin ich gegen bestimmte Verhaltensweise allergisch! Das, was da auch "diesem" DJV-Stand läuft ist Willkür und die habe ich bis zum Abwinken "studiert". Da gibt es nur Eins: WIDERSTAND! (allerdings ausschließlich mit legalen Mitteln)

**wilhelm25**

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

03.08.2011 - 02:50

Beitrag #57

ZITAT(Col. Breytenbach @ 02.08.2011 - 21:33)

Anstatt hier rumzuheulen wie eine sechzehnjährige mit Sand in der Muschi nach dem ersten vögeln am Strand hätte man auch die Energie nutzen können um sich beim

- Kreis-Obmann für das Schießwesen
- Bezirks-Obmann für das Schießwesen
- Landesjagdverband
- Deutscher Jagdschutz-Verband

schriftlich zu beschweren um (vielleicht) etwas zu ändern.

Das rumjammern in Wehh-Ohh hat vielleicht therapeutische Wirkung bringt aber nichts.

Gute Idee, hatte ich früher schon. Hat nie etwas gebracht. Die wollten nur, daß ich "ins Laufen und Schwitzen" komme. Anders herum geht es viel besser. DIE MÜSSEN SCHWITZEN!!

**Theorie**: Das gab mal einen abgetakelten Oberstleutnant "unserer" Bundeswehr, der hat wahrheitswidrig behauptet, ich hätte gesagt, er soll vergast werden wie die Juden, den habe ich auf den Stand mal auf den Präsentierteller gestellt und der ist seit dem nicht wiedergekommen.

**Jetzt kommt die Spekulation:** Da gibt es einen Zusammenhang mit dem abgetakelten Oberstleutnat. Die Kiste mit den Futteralen gilt nur für mich, weil an einem Glied eines Fingers ausrechenbar war, das ich mir das nicht gefallen lassen würde.
**Weitere Spekulation:** Da hat jemand geglaubt, daß mir das was ausmachen würde.

**Zurück zur Praxis:** Da gibt es beim DJV offensichtlich Leute in der Führungsspitze, die absichtlich Unfrieden verbreiten. Da komme ich mit Bittbriefen nicht gegen an. Mit Öffentlichkeit sehr wohl.
Selbst wenn diese Thema den Bach runter geht, was nichts macht, weil es ja saubere Lösungen gibt, dann kommt der Erfolg beim nächsten Thema. Das kommt so sicher wie das Amen in der Kirche. Die zerstörenden Kräfte können nicht aufhören, wenn es gut ist, die müssen weiter raffen. Deshalb werden die auch eines Tages zu Fall kommen.

**wilhelm25**

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

03.08.2011 - 18:36

Beitrag #62

ZITAT(Defender500 @ 03.08.2011 - 12:33)

Sorry, aber du bist schon n verbissener Typ, hast sonst noch Sorgen?? Wenn nicht ist ja eigentlich alles gut...

Wieso "verbissen"? Ich glaube, ich bin ausschließlich konsequent!

ZITAT(karlyman @ 03.08.2011 - 12:45)

Diese ganze "verbissene" Energie wäre besser für *wirkliche* Probleme unseres legalen Waffenbesitzes verwendet.

1 E

Habe schon ein paarmal versucht entsprechende Ideen hier im Forum zu posten. Wurden von einem "Riesen" Namens "Winzi" gelöscht. Das ist auch der Grund, warum ich hier relativ wenig Beiträge habe.

Du brauchst es nicht zu glauben, diese Thread ist Teil einer Strategie zur mittelfristigen Beeinflussung des Waffenrechtes. Wir haben Erfolg, wenn wir es schaffen unsere Interessen besser zu vertreten als bisher. Persönlich habe ich damit bereits Erfolg gehabt. Ich kann mir (fast alles) kaufen, was immer ich will.

Die Sache mit der Schießstandordnung des DJV ist ein Teil unserer wirklichen Probleme mit dem Waffenrecht. Da gibt es Kräfte, die wollen verhindern, daß wir unserem Hobby entspannt nachgehen können, die wollen Unfrieden stiften. Diese Kräfte sitzen an zentralen Stellen im DJV und im DSB. Die Fakten liegen doch offen auf dem Tisch.

Schaue Dir die Diskussion um dieses Forum an, hier scheint es nicht anders zu sein. Wundert mich irgendwie nicht.

Diesen zerstörerischen Kräften will ich mich nicht unterordnen. Da würde nur Mist rauskommen.

**ZITAT(Hunter375 @ 03.08.2011 - 15:05)**

Ich kenne weder Dich noch den Verein... aber wenn ich deine Zeilen so lese kommt bei mir der Verdacht auf das man Dich auf dem Stand gerne los werden würde... wenn das so ist solltest Du dir evtl. mal Gedanken machen warum das so ist Gruß Hunter

Das kann ich Dir sagen. Ich denke selbst. Da wo ich bin ist FRIEDHOFSRUHE nicht zu erreichen. Auf wessen Seite bist Du jetzt: Auf der Seite der Wenigen, die die Mehrheit und mich nach Belieben manipulieren wollen, oder der Seite der Leute, die ihre Waffen nicht unnötig rosten sehen wollen?

---

**wilhelm25**

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

03.08.2011 - 19:38

Beitrag #66

**ZITAT(SAR-M1 @ 03.08.2011 - 20:03)**

Ich will Dich ja nicht in Deinem Bestreben bremsen, aber ob wir mit der DJV Schießstandordung das Waffenrecht "knacken" können, wage ich doch sehr zu bezweifeln. Der Zusammenhang erschließt sich mir nicht. Auch ich bin gegen die zu Teil sinnlosen Regeln - Beispiel Riemenquatsch, aber das hat keine Prio 1, da gibt es ganz andere Themen, die wichtig sind und angegangen werden müßten. Bezüglich Kauf Möglichkeit - dank §13 ist das je keine so große Kunst, diese Möglichkeiten habe ich auch!

Lerne Deine Interessen zu vertreten und Deine Feinde zu erkennen. Wenn Du das geschafft hast und dann noch beide Füße auf dem Boden der Tatsachen hast, dann kannst Du Alles erreichen, was Du willst.

Kapito?

**ZITAT(JürgenS @ 03.08.2011 - 20:27)**

Das wars. Geh und lass Dir professionell helfen. Jürgen

Hast Du auch mal ein Argument? Du scheinst zu meinen wirklich guten Freunden zu zählen!

Beim DJV springt das EGO einiger Leute "nur so durch die Gegend". Da stören Leute, die das Nachdenken einfach nicht lassen können. Kannst Du das nicht nachvollziehen? Besteht die Möglichkeit, daß Du zu den Geschöpfen zählst, die den Kopf nur als Hutständer durch die Gegend tragen? Es gibt solche Leute reihenweise. Du wärst in guter Gesellschaft. Nur ich fühle mich in solcher Gesellschaft nicht wohl.

Oder suchst Du nur irgendwas, was man "verdrehen" kann? Mit solchen Leuten habe ich auch genug Erfahrung. Versuche ruhig, Dich an mir auszulassen. Du bist dann nicht der Erste, der frustriert aufgibt.

**ZITAT(JürgenS @ 03.08.2011 - 20:27)**

Das wars. Geh und lass Dir professionell helfen. Jürgen

Antwort 2: Witz komm raus, Du bist umzingelt!

↑ ANFANG

---

**wilhelm25**

Mitglied +100

04.08.2011 - 19:04

Beitrag #77

**ZITAT(Baumax @ 04.08.2011 - 08:23)**

Lieber nicht. Wenn der Gute Aussenstehenden gegenüber genauso berserkermäßig agiert, wie hier, dann ist der Schaden um

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

Grössenordnungen grösser als der Nutzen...

Wo siehst Du den Berserker? Ich bin Außenstehenden gegenüber immer offen. Das ist meistens der beste Weg. In den USA heißt es: "Dein Kunde ist smarter, als Du denkst." Übersetze es einfach: Wenn Du ihn betrügen willst merkt er es und kommt nicht wieder.

ZITAT(Wenemar @ 04.08.2011 - 19:13)

Ich bin nicht sonderlich stressresistent, der tägliche Wahnsinn Mo bis Fr reicht mir vollkommen. Da bin ich froh, wenn ich am Wochenende Freunde und Entspannung auf dem Schießstand finde. Auf dem Weg von zuhause bis zum eigentlichen Schießen und zurück könnte ich mich dauernd aufregen:

- Tresore aufschließen
- Flinte in Futteral verpacken
- Schloß an Futteral
- Flinte ohne Futteral und gebrochen vom/zum Parkplatz auf dem Schießstand transportieren
- ggf. im leichten Regen schießen (bei starkem Regen gehe ich gar nicht erst schießen)

Irgendwie schaffe ich es i.d.R., es nicht zu tun (mich aufzuregen). Hoffentlich treffe ich nicht live auf Wilhelm25, das wäre wahrscheinlich zuviel. Wenemar

Schade, daß Du so ein Angsthase bist. Ich bin für ganz klare Verhältnisse und Ansagen. Da gibt es keinen Grund für Streß.
Du fällst irgendwie auf eine unterschwellige Propaganda rein, die hier gegen mich getrieben wird. Die Propaganda ist offensichtlich, aber schwer zu fassen. Ich kenne die Methode schon lange. Da hilft es nur, konsequent dagegen zu halten und Beweise einzufordern.
Wenn Du Nervennahrung brauchst, es gibt ein Buch vom Max Otto Bruker "Unsere Nahrung unser Schicksal". Das kann ich sehr enpfehlen. Achtung, der Bruker ist ein Vielschreiber. Es kommt aber auf dieses eine Buch an! Die anderen Bücher kann man gern auch lesen. Da stehen viele wichtige Dinge drin, das genannte Buch ist der zentrale Teil der Veröffentlichungen. Probiere es aus. Mir hat es auch geholfen. Wenn auf meiner Arbeit der Streß tobt, bin ich immer noch derjenige, der weitgehend ruhig bleibt und dem es gelingt einige andere Leute in die richtige Richtung zu schieben. Ziehe Honig aus diesem Wissen und Dir wird es besser gehen!

---

**wilhelm25**

06.08.2011 - 05:16

Beitrag #78

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

ZITAT(Defender500 @ 03.08.2011 - 12:33)

Wie Geil!

Sorry, aber du bist schon n verbissener Typ, hast sonst noch Sorgen?? Wenn nicht ist ja eigentlich alles gut...

Verbissen nicht. KONSEQUENT. Das mußte ich doch noch nachtragen. Wenn ich "verbissen" wäre, dann hätte man mich schon lange todgeärgert.

Nachdem ich im Leben ziemlich viel Prügel einstecken mußte, das meiste davon über Veranlassung von einem bodenlosen Schwein, das nicht mein Vater ist, konnte ich bestimmt Dinge begreifen, die mir sonst verschlossen geblieben wären. Du wirst jetzt lachen: Die Welt funktioniert anders, als man uns das in der Schule beibringt.
Jetzt wird es etwas komplizierter: Diejenigen, die uns beherrschen, können Lebensfreude einfach nicht vertragen, die haben nämlich keine! Mir ist es immer wieder gelungen etwas Lebensfreude aufzubauen und zu zeigen und schon ging die nächste Runde der Schikane los.
Wenn ich etwas gelernt habe, wenn man "bestimmten" Leuten mißfällt, dann gibt es keinen Frieden. Das muß man einfach wissen. Das, was Du für Verbissenheit hältst ist in Wirklichkeit Lebensfreude. Die Macher wissen und fürchten das. Ob Du es begreifst ist völlig sekundär. Und wenn es keinen Frieden gibt, dann will ich den Machern hinter den Kulissen schon gehörig mit meiner Lebensfreude auf den Keks gehen. An meine Lebensfreude kommen die nicht mehr dran. Die ist lange gefestigt.
Meine Lebensfreude ermöglicht es mir auch, ALLES was ich will DURCHZUHALTEN. Und was passiert: Die Leute (jedenfalls ziemlich viele von denen), die mich früher geschunden haben, denen geht es erbärmlich dreckig! Mir fehlt das Mitleid.

An dem Beispiel mit dem DJV-Stand läßt sich das wunderbar demonstrieren. Ich bin mir aber sicher, daß die eigentlichen Macher nicht auf dem besagten Stand zu finden sind. **Dort gibt es nur nützliche "Idioten", die einfach nicht begreifen können, wenn man das Unwichtige durchzieht und das Wichtige schleifen läßt, dann macht man was falsch.**

Das schöne an der Sache: Kein Baum wächst in den Himmel und jeder Krug der zu Wasser geht wird irgendwann brechen!

1 G

**wilhelm25**

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

20.08.2011 - 11:28

Beitrag #87

Ich komme gerade von dem besagten DJV-Stand. Das ist zur Zeit der einzige Stand, auf dem ich mit Vorderlader schießen kann (25 Meter) (Es gibt mehr Stände hier, ich habe mich aber nicht drum gekümmert). Zur Erhaltung meiner Erlaubnis nach § 27 SprengG muß ich ja regelmäßig mit Vorderlader schießen.

Dabei habe ich mich mit einem anderen Jäger unterhalten und der berichtete von einem Büchsenmacher, der mit Futteralen auf den Kugelstand kam. Dieser Jäger hat nachgefragt und der Büchsenmacher berichtete nicht von einer "mehr als 2 Waffen" Regelung sondern nutzte den tatsächlichen Kurztext:

**"Ich habe hier Sonderrechte".**

Damit ist die von mir behauptete Sonderregelung für Büchsenmacher bestätigt.
Welcher Büchser kann es sich auch leisten, eine Waffe eines Kunden "einzunässen".

Dieser Jäger stellte auch die Behauptung "Jagdwaffen werden naß" in Frage. Er stellte einfach fest, daß man mit Matchhornets, mit denen regelmäßig trainiert wird, nicht auf Jagd geht.
GAR NICHT AUF JAGD GRHT!!!!

# Jetzt stelle ich die Frage:

# WAS IST IN DEN DJV GEFAHREN?????? WIE LANGE LASSEN WIR UNS DAS NOCH GEFALLEN??????

EIN HIER NICHT MIT NAMEN ZU NENNENDER HEGERINGSLEITER SCHAUTE MICH IM VORBEIGEHEN MEHR ALS NACHDENKLICH AN!!!! (Ich ging vorbei und er stand auf dem Schützenstand mit einer Waffe in der Hand.) Ich schließe daraus, das es mir bereits gelungen ist, die Verantwortlichen auf dem Stand zu Nachdenken zu bewegen! Mal schauen, ob die daraus irgendwann die richtigen Konsequenzen ziehen.

Nachtrag: Das Gesicht der Standwartin hättet Ihr sehen sollen, als ich kam. Die hat inzwischen begriffen, daß sie bei mir unterdurch ist. AUF DAUER!

**wilhelm25**

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

20.08.2011 - 21:21

Beitrag #90

**ZITAT(Norbert_S @ 20.08.2011 - 14:29)**

> Denkaufgabe:
> Wie transportiert ein Büchsenmacher fünf Waffen vom Auto zur Schiessbahn ?
> Die Waffen müssen allen offen sein und mit der Mündung nach oben transportiert werden.
> Und es darf keine Waffe alleine auf dem Stand sein.

Falscher Denkansatz. Deine Frage ist nicht wichtig. Wichtig ist die Frage, wie lange ein Büchser es sich leisten kann, eine Waffe eines Kunden naßregnen zu lassen und sie damit der Korrosion auszusetzen! Dann wird ein Schuh draus.

**ZITAT(stefan0303 @ 20.08.2011 - 21:45)**

> @Norbert_S
> Antwort: Garnicht. Was immer er zu tun hat kann er nacheinander machen. Sprich wenn er mit der ersten Waffe fertig ist bringt er sie ins Auto und holt die nächste. Denn er kann ja eh immer nur mit einer Waffe gleichzeitig schießen.
> Ganz allgemein:
> Eine Regel oder ein Verfahren das der Sicherheit dient, aber teilweise der Bequemlichkeit einzelner (Büchsenmacherausnahme) geopfert wird, kann und wird dementsprechend eher als Schikane empfunden werden.

Hier wird nicht über Sicherheit geredet, die ist einzuhalten! Hier wird über Willkür gesprochen und über Faulheit ein praxisnahe Lösung für Probleme zu finden, wenn es denn Probleme gibt! Auf dem besagten Stand ist nach meiner Kenntnis in zwanzig Jahren

zweimal jemand mit einer geladenen Büchse auf den Stand gekommen. Nicht schön, das ist aber eine ziemlich geringe Fehlerrate. Wie oben nachzulesen ist, sind selbst die striktesten Regeln nicht in der Lage "Ereignisse" zu verhindern, wenn IDIOTEN hinter dem Abzug stehen. Sinn einer jeden Ausbildung ist es, solchen Leuten irgendwann den Platz hinter dem Abzug zu verweigern und die Ausbildung abzubrechen.

Es wurde mal wieder völlig hirnlos UNSINN umgesetzt, den ein paar Leute am grünen Tisch verzapft hatten. Und das Alles, weil EINE PERSON DARAN IHREN SPAß HAT !!!!

1 H

wilhelm25

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

24.08.2011 - 17:04

Beitrag #114

ZITAT(erik_fridjoffson @ 23.08.2011 - 22:13)

Das werde ich nicht tun! Der Stand liegt jwd. Im Wald und da habe ich erst einmal zwei Polizisten gesehen, als jemand versucht hat dort einzubrechen und an den Gittern gescheitert ist. Das da Polizisten hinkommen ist so gut wie ausgeschlossen.

***Außerdem glaube ich, das es da "sowas" wie Beziehungen gibt! Das lohnt also nicht.***

Ich habe es schon weiter oben gesagt. Dadurch, daß ich das hier breitgetreten habe, können "die" sich nur verhärten. Ohne Gesichtsverlust kommen die da nicht raus. Je mehr die sich verhärten, um so schneller wird sich auf dem Stand was ändern und dann besteht Hoffnung auf Besserung. Man/ ich kann nicht immer zurückgehen und auf Besserung hoffen. Das ist bei mir zu exakt 100% schief gegangen. Die Leute wurden immer frecher und es wurde immer schwerer sich zu wehren.

Ich gehe einfach weniger hin. Abstimmen mit den Füßen nennt sich das. Wenn ich dann mal Büchse schießen will, nehme ich eben drei Stück mit und dann habe ich meine Futterale auf dem Stand.

**Asterix würde behaupten: "Die spinnen, die Römer!" Es ist meine klare Meinung: "Die spinnen von DJV!"**

**Wenn man solchen Mist an den Hacken hat und es merkt, dann beseitigt man den gleich. Alles Andere ist einfach zu teuer.**

Allerdings spinnen nicht alle Mitarbeiter des DJV. Weiter oben habe ich vom Landesverband Hamburg geschrieben. Da gibt es Leute, die die Angreifbarkeit der Regelung sehr wohl begriffen haben und das auch Personen, die bekannt sind, gegenüber ausdrücken!

wilhelm25

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

27.08.2011 - 16:58

Beitrag #117

**michik007**, von dem Stand habe ich gehört. War da auch schon mal. Ist von mir ziemlich weit weg. Sind die auch so doof mit den Futteralen??

Von dem Menschen aus Elmshorn habe ich auch gehört. Der wird langsam ganz alt. Am besten ignorierst Du den. Im Wild und Wauwa steht der Waffentyp von Dir drin. Das ist doch der zivile Halbautomat von Heckler + Koch. Muß ein tolles Teil sein und vor allem gut schießen. Nur ist H+K leider zu dumm, "vernünftige" Magazine dafür zu liefern.
Wenn Deine Wumme eine Kriegswaffe ist, dann lache ich mich tod. Da fehlt doch die Dauerfeuereinrichtung und die Bajonethaltevorrichtung. Da kannst Du mal sehen, wie senil die Leute plötzlich werden, wenn die alt werden. Außerdem passen die Kriegswaffenteile nicht!!!!!!

Ich glaube, der alte Mann aus Elmshorn hat sich damit ganz schön eine reingetan. Ist Dir das recht, wenn ich ihn jetzt einfach vergesse?
Bist Du mal auf die Idee gekommen, zur Standwartin zu gehen und die um Vermittlung zu bitten? Die soll doch so resolut sein. Die hätte bestimmt was erreicht.

Ich finde es schade, wenn es Leute gibt, die andere Leute anmachem müssen, nur weil sich der Waffengeschmack sich unterscheidet.
Es lang doch völlig, wenn man waidgercht jagd. Man darf mit einem Halbautimaten jagen. Mehr braucht man dazu nicht zu wissen, solange es dem Jagdherren Recht ist.

**mühli**, hier: http://www.wildundhund.de/forum/viewtopic....highlight=heede

**wilhelm25**

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

28.08.2011 - 13:10

Beitrag #123

IMI, deshalb ist es wichtig, das System hinter dem Problem zu erkennen. Da gibt es Organisationen, die offensichtlich absichtlich Unfrieden stiften, hier ist der DJV gemeint und dann gibt es Einzelpersonen, die sich selbst einfach zu wichtig nehmen und die unbedingt etwas zu sagen haben wollen. Es dreht sich nicht darum, daß es Niemanden gibt, der etwas zu sagen hat; es dreht sich darum, daß auf dem falschen Bein HURRAH geschrieben wird.
Den DSB will ich auch nicht ausnehmen, das ist aber eine andere Baustelle.

Auf dem von mir gemeinten Schießstand hat es mit der Waffensicherheit bei Büchsen, in den letzten fünf Jahren, nach meiner Kenntnis keine Probleme gegeben. Warum soll etwas geändert werden, wenn es keinen Grund dazu gibt?
Warum wird eine Ideologie daraus gemacht?
Wenn deutlich zu erkennen ist, daß Einzelpersonen sich wehren, warum wird weitergemacht ohne irgendwelche Perspektiven anzubieten?

Auf dem Stand werden Mengen an Waffen geschossen, die eindeutig keine Jagdwaffen sind! Warum sollen die bei jedem Regen gebadet werden?
Warum sollen Matchwaffen, mit denen nicht auf Jagd gegangen wird, gebadet werden?

Das ist Alles nicht richtig überlegt. Da werden Fehler gemacht und anstatt diese zu berichtigen werden weitere Fehler draufgelegt.

Im Moment brauchen wir keine Verschwörungstheorie, es langt die Blödheit der Menschen zu betrachten. Zeigen wir den blöden Menschen, das sie durch Blödheit Nachteile haben.
***Mit dem Standward und seiner Lebensgefährtin war ich gut befreundet. Das hat nicht dazu geführt, daß meine ständigen Verstöße gegen die NAßREGNUNGSPFLICHT freundschaftlich besprochen wurden. Irgendwann blieb mir nichts Anderes übrig, als zu begreifen, daß das Ernst gemeint war. Meine Freunschaft zu "IHR" ist unreparierbar den Bach runter.***

***"SIE" war und ist offensichtlich die einzige Person, die an der Durchsetzung dieses Unsinns "Spaß" hat. Man kann das so sehen, als ob ihr etwas fehlt, was sie sich auf diese Weise holen will. Wenn sie jetzt nachgibt, dann hat sie verloren und ihr Defizit vergrößert. Wenn sie irgendwann zum Nachgeben gezwungen werden sollte, wird es desaströs! Ich kenne Beispiele. Bei solchen Sachen kann man nur verlieren! Zu gewinnen gibt es da NICHTS!!!!!***

**WENN WIR DAS BEGREIFEN, DANN KÖNNEN WIR ES SYSTEMATISIEREN UND DANN WIRD SICH ETWAS ÄNDERN!! MEIN PRIVATLEBEN HAT SICH SCHON GEÄNDERT. NIEMAND VERSUCHT STRAFFREI MICH ZU PLÜNDERN!!** Früher war das anders.

---

**Rodney**



Forums-Tommy

28.08.2011 - 14:51

Beitrag #124

ZITAT(wilhelm25 @ 28.08.2011 - 14:10)

[...]Mit dem Standward und seiner Lebensgefährtin[...]

Vielleicht solltest Du Dir nochmal ins Gedächnis rufen, dass:



Gruppe: WO Moderatoren
Beiträge: 4.421
Mitglied seit: 22.01.2000
Wohnort: D/SH, Quickborn
Mitglieds-Nr.: 294

- der Stand von der KJS betrieben wird,
- der Vorstand der KJS die Regeln aufstellt,
- die beiden, die netterweise mit erheblichen privaten Aufwand den Betrieb auf dem Stand im Auftrag der KJS sicherstellen, die vom Vorstand erlassenen Regeln umzusetzen haben - ob ihnen das nun gefällt oder nicht.

Jetzt hier öffentlich gegen die Leute zu hetzen, die uns das Schießen dort das ganze Jahr durch ermöglichen, ist stillos und gehört sich nicht. Wenn Du da Unstimmigkeiten hast, klär das privat, wenn Du mit der Regel ein Problem hast, wende Dich an den Vorstand - Du kennst die Beteiligten ja lange genug.

--------------------
Viele Grüße,
Rodney

Together we stand - divided we fall!

↑ ANFANG

**wilhelm25**

28.08.2011 - 16:50

Beitrag #125

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

**Rodney,** ich hetze die Leute nicht, ich nenne hier keine Namen. Wenn ich Fakten nenne, dann sind die belegbar und haben den Sinn, den Leuten, die Verantwortung tragen, den Spiegel vorzuhalten.
Der Stand wird tatsächlich von der Jägerschaft betrieben, aber die Person/en, die es ändern könnte/n, versteckt/en sich einfach hinter dem DJV.

Also, es handelt sich um eine etwas komplizierte "Gemengelage", die nicht so einfach aufzulösen ist. Es sind mehrere Aspekte zu beachten.

Allen Gesichtspunkten versuche ich die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

**Rodney**, das, was Du hier betreibst, fällt unter den Begriff Desinformationspolitik. Was das ist, findest Du bei Oliver Janich im Buch „Das Kapitalismus Komplott – Die geheimen Zirkel der Macht und ihre Methoden", FinanzBuch-Verlag, ISBN: 978-3-89879-577-7 ab Seite 186 beschrieben. Bei Dir dreht es sich darum, an einem Punkt Mitleid zu erzeugen, wo kein Mitleid angesagt ist. Den Auszug findest Du z.B. hier http://forum.waffen-online.de/index.php?s=...t&p=1721433 .

Wenn Du die Folgen Deines Versuches an anderen Gelegenheiten studierst, kannst Du unschwer feststellen, daß diese Versuche in der Vergangenheit immer auf Personen Unglück gebracht haben, die es nicht verdienten. Da wurde bei völlig unerträglichen Belastungssituationen verlangt, "die Schnauze zu halten" und ähnlich dummer Humbug. Dein Mitleid geht in die falsche Richtung. Mir ist unklar, ob Dir die Folgen des von Dir gewünschten Verhaltens klar sind oder nicht; es ändert aber nicht viel.

Ist Dir die Geschichte mit "erheblichem privaten Aufwand" klar? Auf diese Weise kann man sich Aufmerksamkeit "erpressen"! Ich behaupte jetzt nicht, das das hier passiert, ich möchte aber, daß Du umfasender denkst. Das Stichwort heißt in der Psychologie "Krankheitsgewinn". Du mußt jetzt sauber denken; ich habe einen Begriff aus der Psychologie verwendet, in dem der Wortteil "Krankheit" im Moment stört. Es geht aber nicht anders.
Was an Deiner Aussage richtig ist: Es wird privater Aufwang getrieben. Der Grund des Aufwandes kann etliche Gründe haben. Diese Gründe ohne Prüfung in den Himmel zu heben und damit die Maßstäbe zu verzerren ist unzulässig und wird scheitern, weil ich das zurückweisen werde.

Und jetzt tun wir mal ein bißchen Butter bei "die Fische". Hast Du den "Spielzeugrevolver" an der Anmeldung gesehen? Hast Du ihn mal auf den Boden gerichtet und abgedrückt? Hast Du mal erlebt, was dann passiert und hast Du mal das meckernde Lachen gehört, was dann folgt??? Ich habe es mehrfach gehört und mich immer gewundert.
Ich habe das Teil nur durch Zufall nicht abgedrückt, obwohl ich dazu aufgefordert wurde. Irgend etwas war zu komisch.

Und jetzt können wir den "privaten Aufwand" diskutieren! Um was für privaten Aufwand handelt es sich, wenn man arglosen, jawohl ARGLOSEN Leuten ein "Spielzeug" hinlegt, daß unangenehme elektrische Stromstöße abgibt? Die Stromstöße sind nicht so heftig, daß man einen Herzkasper davon erwarten könnte, sie erschrecken die "Opfer" unvorbereitet und das empfinde ich als schäbig.

Hier sind wir an einer Stelle, wo ich mal zwei Dinge zusammenbringen darf. Da werden harmlose und unvorbereitete Jäger einem nicht zu erwartendem Stromschlag ausgesetzt und von dergleichen Person, die sich diese Schäbigkeit leistet wird durchgesetzt, daß Waffen im Regen "gebadet" werden müssen. Jetzt kommst einfach Du. Es handelt sich nicht mehr um Arbeit an der Gemeinschaft, sondern um das egoistische Vorschieben in eine Position, in der man Willkür an anderen Leuten ausüben kann.

LANGT DAS FÜR HEUTE?????????

1 K

**Rodney**

28.08.2011 - 17:23

Beitrag #126



Forums-Tommy

Moderator

Gruppe: WO Moderatoren
Beiträge: 4.421
Mitglied seit: 22.01.2000
Wohnort: D/SH, Quickborn
Mitglieds-Nr.: 294

ZITAT(wilhelm25 @ 28.08.2011 - 17:50)

[...]ich nenne hier keine Namen.[...]

HIER hast Du zu einem Thread verlinkt wo die Namen genannt werden, der Standname ist auch bereits gefallen - machs Dir nicht zu einfach.

ZITAT(wilhelm25 @ 28.08.2011 - 17:50)

Der Stand wird tatsächlich von der Jägerschaft betrieben, aber die Person/en, die es ändern könnte/n, versteckt/en sich einfach hinter dem DJV.

Die Personen die es ändern könnten sind der Vorstand, und die verstecken sich nicht hinter dem DJV sondern haben den Entschluß gefasst, sich den DJV-Vorschlägen anzuschließen. Ob wir das gut finden oder nicht ist dabei egal, es ist das Recht des gewählten Vorstands genau das zu tun.

Für die , die den Stand nicht kennen: Der "Revolver" ist ein Gasfeuerzeug, der beim ziehen des Hahns die Flamme zündet und beim ziehen des Abzugs etwas in der Hand kribbelt - also ein Artikel aus dem Scherzartikelladen.

ZITAT(wilhelm25 @ 28.08.2011 - 17:50)

LANGT DAS FÜR HEUTE?????????

Soweit es mich betrifft langt es nicht nur für Heute.

Der Beitrag wurde von Rodney bearbeitet: 28.08.2011 - 17:24

---

Viele Grüße,
Rodney

Together we stand - divided we fall!

**wilhelm25**

28.08.2011 - 19:07

Beitrag #127

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

**Rodney**, den Link habe ich auf Nachfrage gesetzt. Der war auch ohne meine Hilfe zu finden.
Nicht ich habe Namen genannt. Mache mich also bitte nur für etwas verantwortlich, für das ich was kann. Einverstanden? Lese meinen Text genau. Ich habe nur zugegeben, auch mal auf dem genannten Schießstand gewesen zu sein. Es gibt mehr als einen Schießstand im Lande.
Willst Du jetzt Namen nennen? Du scheinst Detailkenntnisse zu haben.

Das Recht des Vorstandes wird nicht bestritten; wenn man das aber hinterfragt und ich habe das getan, dann kommt nur heiße Luft! Dann versteckt der Vorstand sich hinter dem DJV. In Hamburg gibt es Leute, die wesentlich klüger sind!

Übrigends: Wochen bevor dieser Quatsch eingeführt wurde, gab es ein Treffen der Standwarte der Schießstandbetreiber des Bundeslandes. Ich habe auch Kenntnis davon, wer von dem ungenannten Schießstand da mit dabei war. Du möchtest doch hier keine Namen.
Beide Teilnehmer habe ich eingehend nach Gründen gefragt. Bis auf den fehlenden Platz für die Futterale kam kein Grund. Ich sollte mal wieder einfach nur AUTHORITÄT anerkennen, die mal wieder nicht da war. Dazu habe ich keine Lust.

1 L

Kannst Du mir mal sagen, was "Scherzartikel" auf einem Schießstand zu suchen haben? Es kribbelt nicht in den Fingern. Es gibt einen deutlichen Stromschlag. Die heftigen Reaktionen der Opfer sind anders nicht erklärbar!

Wenn es Dir langt, warum mischt Du Dich hier ein und erhälst diesen Thread am Leben? Deine Aufgabe ist es doch offensichtlich, für Ruhe im Laden zu sorgen. Für Friedhofsruhe?

Wir brauchen Leute, die die Probleme beim Namen nennen und die Probleme von heißer Luft unterscheiden können. Bei unseren Interessenvertretern finde ich solche Leute selten. Die halten sich da nicht!

**wilhelm25**

28.08.2011 - 19:44

Beitrag #129

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

**EisTee**, die Promies dürfen das gern machen, aber ich fühle mich durch den Vorschlag veralbert. Außerdem will ich kein Promi sein.

Also: Das Problem lautet wie folgt: Der DJV behauptet ggf. unausgesprochen, das es gefährlich ist, wenn Büchsen aus dem Futteral genommen werden.

- Wie kommen die darauf?
- Wo gibt es Beweise?
- Sind diese Beweise vor Änderung der Regeln irgendwo diskutiert worden?

Warum gelten die Änderungen der Regeln nur für Stände, die einen eigenen Parkplatz haben und nicht für alle Stände? Der DJV ist doch eine einflußreiche Organisation, da hätten die doch leicht eine Gesetzesänderung durchsetzen können.
Warum gelten die neuen Regeln nicht für Büchsenmacher, die es sich nicht leisten können, Kundenwaffen "zu baden". Die Kunden würden sich schon bedanken.

Es gibt für mich eine ganz einfache Möglichkeit. Ich muß nur drei Büchsen mitbringen. Thema erledigt. Es gibt aber Jäger, die keine drei Büchsen haben oder sie nicht an einem Tag schießen wollen. Warum sollen die unnötigen Pflegeaufwand treiben?

**FRAGEN, FRAGEN, FRAGEN, FRAGEN, FRAGEN, FRAGEN, FRAGEN, FRAGEN und nur dumme Antworten. DAS HABEN WIR GERADE NOCH GEBRAUCHT!! DAS IST DIE VIEL BESCHRIBENE EINIGKEIT DER WAFFENBESITZER. DIE PROBLEME KOMMEN ABER VON INNEN!!!! DA MÜSSEN WIR SUCHEN!!**

Wir haben noch eine Chance: Mal schauen, wie dich der Umsatz des Standes entwickelt. Da sind die Leute/ die Vereine meist empfindlich. Die Umsätze der Tontaubenstände sinken bei Regen auch erheblich. Das sollte auch beim Kugelstand passieren. Es könnte allerdings eine Gegenregulation geben, wenn die Leute bei trockenem Wetter vermehrt auf den Kugelstand strömen.

**wilhelm25**

29.08.2011 - 16:18

Beitrag #132

122

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

**michik007**, nimm den Spruch mit dem "Maschinengewehr" bitte nicht übel, ich nutze den auch manchmal und meine damit nur Halbautomaten. So ein Teil, wie Du es hast, ist ein Präzisionsgerät, wenn Du mal schaust, was so vor 20 Jahren mit Halbautomaten "zusammengeschossen" wurde (Streukreise), das war damals nicht so gut. Ich nehme so ein Teil nicht zur Jagd auf Schalenwild. Wie gesagt, es ist eine Temperaments- und Geschmacksfrage. Man darf es nehmen, also steht es Dir frei.

Vielleicht haltst Du dem Menschen aus E-horn einfach sein Alter zu gute. Der kann Dich doch gar nicht ärgern; und wenn doch, dann vergesse ihn schnell.
Alte Leute haben manchmal so ihre Angewohnheiten, die fallen dann plötzlich und unvorbereitet in alte Verhaltensmuster zurück. Wenn man das nicht kennt, dann ist es lästig; seit ich es begriffen habe, kann ich drüber hinwegsehen.

Das mit der Munition, das Du bei W+H beschreibst ist ein altes Problem. Wenn Du keine Patronen zum Vorzeigen hast, dann bist Du arm dran. Ich erinnere mich an einen Fall vor über 25 Jahren in einem andern Bundesland. Ich hatte nette und nicht nette Patronen in der Schachtel. Die netten Patronen zum Vorzeigen. Ich hatte gerade alle nicht netten Patronen verballert, kommt ein mir nicht bekannter Typ, stürzt sich ohne was zu sagen auf meine Patronenschachtel und fängt an, meine Munition zu beschauen.
Normalerweise hätte ich dem eine in die Fresse hauen müssen, so wie der, benimmt man sich nicht. Man grüßt und fragt, ob man die Patronen anschauen darf.
Hinterher stellte es sich raus, daß der Typ zum dortigen Schießstandvorstand gehörte. Deshalb hat der auch gedacht, er sei etwas besseres. War der nicht!! Da der Nichts mehr finden konnte, habe ich nur aufgepaßt, daß der Nichts geklaut hat. Typisch doof. Der war nicht mal in der Lage, die Unterschiede in den Hülsen zu erkennen! Der hat nicht mal die typischen Hülsen von Kriegsmunition erkannt.

***Ich habe davon gelernt, daß man die nicht netten Patronen besser aus der Hosentasche lädt. Was meinst Du, wie oft das passiert. Auch auf dem von Dir genannten Schießstand!***

Wenn Du heute jemanden siehst, der Stahlhülsen aus seiner Waffe holt, die nicht aus neuer Fertigung direkt aus Russland kommen, sage denen doch, daß die ihre Waffe lieber mit Wasser sauber machen sollten, um die Reste der korrosiven Zündsätze zu entfernen. Ich habe mal jemanden erlebt, der in eine neue Sauer 202 Patronen mit Stahlhülse gestopft hat, die naturlich ein unverändertes Spitzgeschoß hatten. Wäre schade um die Waffe, die dürfte dann auch naßregnen.

michik007, ***nimm es einfach gelassen. Nach dem, was Du beschreibst, dauert das Problem auf dem Stand nicht mehr ewig. Wenn Leute sich so verändern, dann ändern die auch bald ihre ganze Lebenseinstellung und wollen nicht mehr für die Gemeinschaft arbeiten. Meistens krempeln die dann ihr ganzes Leben um. Ich habe auch schon einen Fall erlebt, wo jemand aus nichtigen Gründen alle Waffen verkauft hat.***

Sollte ich da mal wieder hinkommen und sollte sich was geändert haben, dann sage ich Dir hier Bescheid.

**wilhelm25**

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

31.08.2011 - 17:18

Beitrag #139

ZITAT(Olt d.R. @ 31.08.2011 - 16:42)

> Nein,
> ein Grund ist, daß Leute wie Du selbstgefällig entscheiden, wie sie für sich Gesetze und Bestimmungen auslegen oder ignorieren.

Hast Du meine Beiträge gelesen? Sowie es erforderlich war zu begreifen, daß die "Sache vom DJV" kein Witz war und auch durch Hinterfragung der Gründe kein erträgliches Verfahren zu erreichen war, habe ich mich an diese Geschichte gehalten.
AN WITZE HALTE ICH MICH NICHT!! Kann es sein, daß Du den Unterschied zwischen "Ersatzteil" und Mann nicht kennst?

Du betreibst hier Desinformationspolitik. Du versuchst die Maßstäbe zu verzerren!
- Nenne mir bitte einen Grund, warum man seine Büchse völlig ohne Grund naßregnen lassen soll!
- Nenne mir bitte einen Grund, warum das für Büchsenmacher nicht gilt???
- Nenne bitte einen Grund, warum Du versuchst, das Thema dieses Threads zu ändern? Anstatt auf Probleme mit großen Organisationen hinzuweisen soll ich es plötzlich gewesen sein.
**Merk Dir: Ich muß nicht päpstlicher sein als der Papst!**

DU BIST DAS PROBLEM!!!!! GREIFE NICHT IN DAS EIGENTUM ANDERER LEUTE UND RUFE NICHT: HALTET DEN DIEB!!!!

Nur bei dummen Leuten verfängt diese Offensichtlichkeit. Hier im Forum gibt es genug kluge Leute!

**wilhelm25**

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

02.09.2011 - 18:39

Beitrag #142

Ist Euch aufgefallen, wie viele Teilnehmer hier nicht über das Thema geschrieben haben, sondern versucht haben, mir die Schuld für das "Problem" zu geben?

**Achtet bitte auf die Feinheiten. Ich bin gegen ein paar "Starke(????)" angegangen und schon gab es Contra und ich bin mir sicher, dieses Contra war nicht "bestellt".**

Glaubt hier wirklich jemand, der DJV (oder der DSB oder ein anderer Schützenverband) ist nicht in eine Reform zu zwingen?
Die Versuche, die bis jetzt gemacht wurden sind gescheitert, aber es haben sich Konkurrenzorganisationen gebildet. Weder der eine noch der andere genannte Verband ist noch allein "auf dem Markt".
Ob das so "gut" ist, will ich jetzt nicht diskutieren. Die "Abstimmung mit den Füßen" ist eine Möglichkeit, die man uns nicht nehmen kann. Und jetzt fängt es an, interessant zu werden.
**Das was hier in diesem Thread geschehen ist, zeigt offensichtlich ein uraltes "menschliches" Programm, was automatisch einsetzt, wenn Leute mal wieder "keinen Boden unter den Füßen" haben oder glauben, daß es so ist.** Dann schlägt man sich auf die Seite des vermeintlich Stärkeren.

**Dieses "menschliche Verhalten" kann nur getoppt werden, wenn tatsächliche oder vermeintliche Minderwertigkeit dazukommt. Wenn also HAß ein bestimmendes Element in einem Menschen ist.**
**Schaut genau hin. Es ist so. In der Politik ist es so: Die HabeNICHTSE werden gegen die vermeintlich REICHEN GEHETZT. Die angeblich REICHEN sind Schuld an Allem!!!!**
**Der eigene Anteil wird fast nie gesehen; es wird immer nur Handlung von ANDEREN verlangt; praktisch nie von sich selbst.**
**Die eigentliche Ursache für das Problem, das Zinssystem, wird dagegen heftig geschützt. Die Zinsfrage gehört sicherlich nicht in ein Einthemenforum, wer Informationen möchte, kann sie z.B. hier bekommen:**
http://video.google.com/videoplay?docid=8862164735311239449 . **Weitere Suchworte sind z.B. Schwundgeld oder "Silvio Gesell".**

**An diesem Thread über "Sicherheitsmaßnahmen auf DJV Schießständen" kann man ablesen, warum es mit unseren RECHTEN so unsicher bestellt ist.**

1
M

**Anstatt rational und überlegt zu handeln, fallen eine ganze Anzahl von Teilnehmern bei der kleinsten Kleinigkeit in einprogrammiertes Verhalten aus der "Steinzeit" zurück.**
**So werden wir die Anforderungen der Zukunft nicht bestehen.**

**Ich konnte es schaffen, diese Programmierung zu besiegen; dann könnt Ihr das erst Recht.**
**Bitte denkt doch noch einmal über diesen Thread nach. Meckern über die Leute, die einen Mißstand anprangern, hilft nicht; neu nachdenken (fast) immer!!!!!**

1 N

wilhelm25

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

02.09.2011 - 21:39

Beitrag #145

Ich war auf den ungenannten Schießstand immer "die Person", die am schnellsten auf nicht ganz saubere Verhaltensweisen aufmerksam gemacht hat. Das ist schon lustig zu erleben, was das für Reaktionen geben kann.
Das Thema Waffensicherheit ist ein Thema, ohne es zu sein. Sie ist nämlich unverzichtbar!

Ich habe es schon an anderer Stelle geschrieben: Ich mußte mal einen tödlichen Unfall untersuchen. Es war mir möglich sieben oder acht Teilursachen nachzuweisen. Wenn eine dieser Teilursachen nicht aufgetreten wäre, dann wäre es wahrscheinlich kein tödlicher Unfall geworden.
Ich bin nicht bereit, Teilursachen für Unfälle zuzulassen. Das macht mich bei Anderen nicht beliebt. Ich kann damit sehr gut leben.

Wie haltet Uhr das?

Veralberungen durch Interessenvertretungen lasse ich auch nicht zu. Das macht mich bei denen nicht beliebt!

Sven_Hunter

Mitglied

Gruppe: Neumitglieder
Beiträge: 1
Mitglied seit: 05.09.2011
Mitglieds-Nr.: 44.999

08.09.2011 - 13:04

Beitrag #146

Ich verstehe hier die Aufregung nicht und finde die allgemeine "Stimmung" schon etwas bedenklich...

Fakt ist:
Das Waffenrecht wurde seitens der EU in 2010 mal wieder reformiert.
Der DJV hat daraufhin (mit Juristischer Unterstützung auch durch das Forum Waffenrecht) seine Schießstandordnung überarbeitet wie es der Gesetzgeber verlang (Gleiche gilt auch für andere Verbände).
Der Schießstand pocht (zu recht) auf Einhaltung der Schießstandordnung
Der Betreiber des Schießstandes hat Hausrecht und legt im (gesetzlichen Rahmen) die Spielregeln fest.

Es ist doch wohl müßig über Sinn und Unsinn dieser Spielregeln zu diskutieren. Ich frage mich auch ob jede Geschwindigkeitsbegrenzung sinnvoll oder Abzocke ist, die PO für die Hundeausbildung so sein muß wie sie ist etc. Was soll das Aufregen!

Wer etwas verändern will muß sich ebenfalls an die Gesellschaftlichen Spielregel halten, sich darüber hinweg zu setzten weil man ja was besseres ist, ist nicht nur arrogant sondern auch im höchsten Maß ein Zeichen von Gesellschaftlicher Unfähigkeit.

Diese Einstellung funktioniert nur auf einer einsamen Insel (und selbst da nicht wirklich) oder im Umfeld von Anarchie!

Wo Mißstände sind sollten diese angegangen werden aber dann auch an die richtige Adresse...

Henning erhielt für seine letzte Äusserung eine Schreibsperre von 10 Tagen.

132

wilhelm25

Mitglied +100

Gruppe: Banned
Beiträge: 146
Mitglied seit: 31.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.258

13.09.2011 - 17:06

Beitrag #149

Hallo Leute, nachdem ich jetzt so ungefähr eine Woche lang "Urlaub" hatte, leider ohne jede "Internetverbindung" konnte ich Euch bisher nicht erreichen.
Was soll ich Euch erzählen? Es gibt Neuigkeiten von "diesem Jagdstand"! Ich bin mit Standwart und Standwartin auf "Du" und jetzt wurde ich etwas zurückgestuft. Am vergangenen Sonnabend mußte ich für meine 40iger Vorderladerpistole doch den Quittungszettel mitnehmen, den ich mir ungefähr 2 Jahre ersparen konnte. Auf meine erstaunte Frage ob ich einen solchen Zettel nehmen sollte, wurde mir vom Standwart nur lapidar mitgeteilt "so wie jeder"! Also, eine eindeutige Rückstufung, aber ich kann damit gut leben.
(Betrügen tue ich mit solchen Sachen nicht; drei Euro pro Waffe sind zu wenig um seine Seele zu verkaufen.
Früher habe ich es mir oft geleistet, insbesondere Jungschützen ein paar Schuß mit meinen Waffen schießen zu lassen. Das war dem Standwart bekannt und wurde geduldet. Es hatte auch nicht den Sinn die Gebühren zu sparen, sondern den Schützen ein paar

Schieß-stand-Karte wird unterschrieben (F[illegible]

Erfolgserlebnisse zu verpassen, damit die öfter auf den Stand kommen sollten. Die Möglichkeit ist leider vorbei.)

***Die Standwartin hat mich am vergangenen Sonnabend nicht mal mit dem Hintern angesehen. Irgendwie muß ich ihr weh getan haben. Ob sie wohl auf die Idee gekommen ist, darüber nachzudenken, ob sie mir vielleicht auch weh getan hat? Oder es wenigstens versucht hat?***

In Bezug auf meine Person kann ich die Frage beantworten: Sie hat mir viel Arbeit gemacht; weh getan hat sie mir nicht. Welche Arbeit ist gemeint? Bei mir stehen Veränderungen an, die unvermeidlich abgearbeitet werden müssen. Ihre Aktion mit der Futteralarie hat dazu geführt, daß es mir nicht mehr möglich war, diese Veränderungen noch in die Zukunft zu schieben oder zeitlich zu strecken. Das ist Alles. Wie das Ganze ausgelöst wurde kann ich Euch nicht erklären. Gottes Wege sind manchmal schon verschlungen!

Um die Verwirrung jetzt komplett zu machen: Der Vorteil der Veränderungen liegt ausschließlich bei mir! Ich werde mich dafür aber nicht bedanken; der "Anschubs" war negativ und nicht positiv gemeint. Ich mag sowas nicht!

Es gibt noch etwas: Die vorhergesagte Verhärtung der Meinungen auf dem Stand ist tatsächlich eingetreten! Das war auch zu erwarten. Die Standwartin schaut mich nicht mehr mit dem A. an, es dauert also nicht mehr lange und dann wird die Eiterblase platzen.

Die Eiterblase wird auch deshalb platzen, weil inzwischen ALLE LEUTE, WIRKLICH ALLE LEUTE begriffen haben, daß die Futteralarie reine Willkür ist. Es wird zugegeben, im Moment jedoch nur, wenn Standwart und Standwartin nicht daneben stehen. Es ist aber nur eine Frage der Zeit, bis auf solche "Feinheiten" keine Rücksicht mehr genommen wird.

Ich bin gespannt, was dann passiert. Es kann nur besser werden.

Mit einem Bekannten bin ich mir uneins in der Beurteilung von Standwart und Standwartin. Das kommt vor und liegt vor allem an den Informationen, die man so hat.

Die Standwartin ist vollständig spontan und kommt so gut durchs Leben. Manchmal passieren Sachen, die man/ sie sich besser gespart hätte.

Wir haben zu Dritt gern mit meiner Desert Eagle in 50AE geschossen. Irgendwann gab es einen kleinen Streit, der aber völlig belanglos war. Ich kann mich nicht mal an den Streitgrund erinnern. Zumindestens sagte ich dann zu ihr: Dann kann ich Dich in Zukunft ja nicht mehr mit meiner 50AE schießen lassen. SIE (!) wendete sich sofort an ihren daneben stehenden Lebensgefährten (Standwart) und sagte spontan, da könne Sie dann ja nun nichts mehr machen, wilhelm25 hätte sie in der Hand. Fand ich nicht gut.

Es gab damals zeitweise Eifersucht des Standwartes auf mich. Ich mußte Ihm ein paarmal sagen, daß ich seine Lebensgefährtin wohl leiden, mir aber nicht als meine Freundin vorstellen könne. Irgendwann hat es es geglaubt.

Schade, das sich das jetzt so entwickelt. Die Natur ist auf Konfliktlösung aus. Deshalb habe ich solange wie es ging versucht eine gütliche Einigung herzustellen.

Naja, die abstrakte Schilderung hier im Forum wird ja wohl nicht schaden und den Focus auf das Problem richten. Irgendwann ist das Faß voll und dann läuft es über.

Die Standwartin hat mir die Freundschaft gekündigt und ich Ihr auch. Da ist nichts mehr zu reparieren. An dieser Stelle gibt es keine gütliche Konfliktlösung mehr. Das ließ sich eben nicht verhindern. Habe es lange genug versucht.

Irgendwann lernt auch der dööfste Ochse, auch wenn er wilhelm25 heißt!

Mal schauen, was auf "dem" Schießstand und beim DJV passiert. Wenn da ein paar unfähige Leute gehen müssen, ich wäre nicht traurig.

Es gab noch etwas lustiges: Am vergangenen Sonnabend habe ich nur mit meiner Vorderladerpistole geschossen. Das macht riesigen Spaß. Anschließend muß man sich bekanntlich die Pfoten schrubben um die schwarze Farbe ab zu bekommen. Bei mir ist die Farbe nicht so böse fest, weil ich "Ersatzschwarzpulver" der Lagergruppe 1.3 verwenden muß. Wegen losem Mundwerk. An dem Tag wollte ich nach dem einen Schießspaß nach Hause fahren. Nach dem Händewaschen stellte ich fest, daß die Standwartin zum Rauchen vor der Tür stand. Ich mußte direkt an ihr vorbei und habe artig "auf wiedersehen" gesagt und bin weitergegangen. Sie hat tatsächlich zurück gegrüßt.

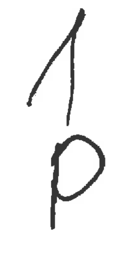
Neben ihr stand ein "Schießstandurgestein" der völlig verwundert auf meinen Abgang reagierte. Ich war sonst immer viel länger da und das Urgestein schien es nicht zu wissen.

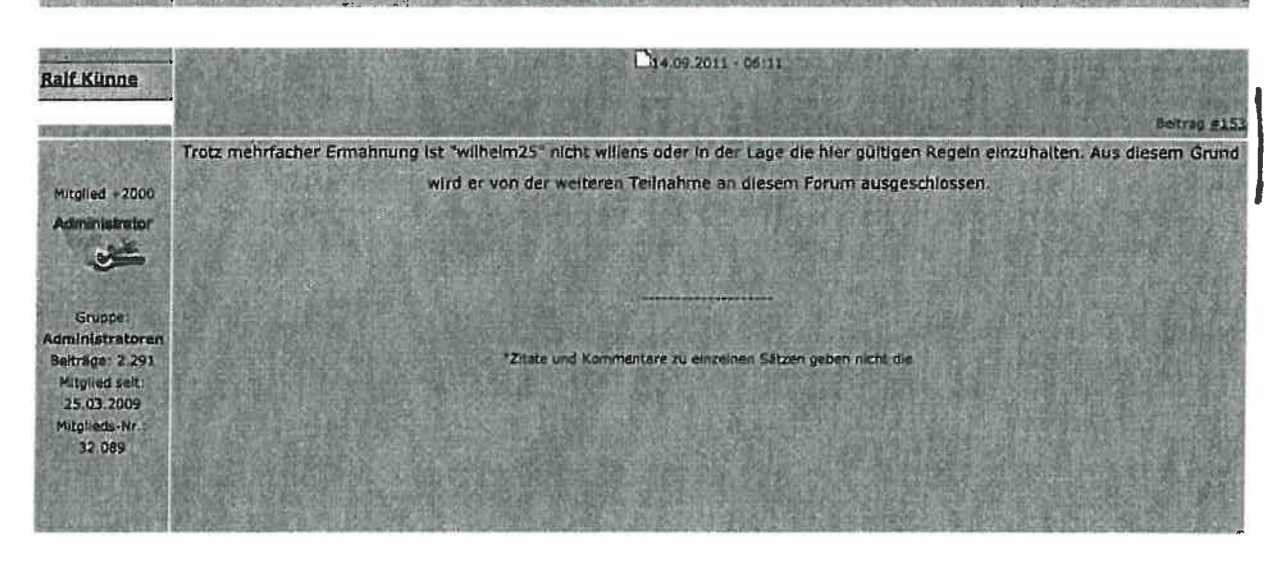
Kaum verhält man sich nicht so, wie andere Leute es gewohnt sind und schon fangen die Leute an zu überlegen. Ist das nicht schön????

**Nachtrag zur Schießstandordnung:** Lest Euch doch bitte dieses Machwerk mal durch! Es wird eben nicht eingehalten. Der Parkplatz ist öffentlich zugänglich, es laufen Spaziergänger über das Schießstandgelände; die Standordnung wird deshalb eben nicht eingehalten, weil das Gelände quasi öffentlich ist.

Ein Standbetreiber hat Hausrecht; deshalb habe ich ja keine Büchse mehr mitgebracht, seit es erforderlich war zu begreifen, das

das tatsächlich ernst gemeint ist. In Zukunft, wenn ich Büchse schießen möchte, werde ich einfach drei Stück mitbringen. Das ist es schon.





Ralf Künne

14.09.2011 - 06:11

Beitrag #153

Mitglied +2000
Administrator

Gruppe: Administratoren
Beiträge: 2.291
Mitglied seit: 25.03.2009
Mitglieds-Nr.: 32.089

Trotz mehrfacher Ermahnung ist "wilhelm25" nicht willens oder in der Lage die hier gültigen Regeln einzuhalten. Aus diesem Grund wird er von der weiteren Teilnahme an diesem Forum ausgeschlossen.

--------------------

*Zitate und Kommentare zu einzelnen Sätzen geben nicht die

Hier nun noch Auszüge aus vielen Mails.

***Von:*** hstosch@aol.de
***Datum:*** 15.05.2011 19:03:19
***An:*** spino0000@gmx.net
***Betreff:*** DJV Schießstandvorschrift

Hallo Ramona,

habe vorhin mit Gunnar telefoniert und danach im Internet die DJV Schießstandvorschrift gefunden. Ich finde das ziemlich schade, wie heftig das umgesetzt werden soll. Es mag ja sein, das das da tatsächlich steht, aber wer hält sich schon immer an die Geschwindigkeitsregeln.
Gunnar war von dieser einfachen Frage so gefrustet, daß er sich nichts vom pensionierten Hamburger Polizisten erzählen lassen wollte. Er war so gefrustet, daß ich ihn nicht gebeten habe, das Telefon an Dich weiter zu geben. Deshalb wähle ich jetzt einfach diesen Weg. Der Frust ist auch der Grund, warum Gunnar keine Kopie dieser Mail bekommt, obwohl hier kein Geheimnis steht.

Selbst Peters Frau lachte am Telefon, als ich ihr erzählte, daß jetzt alle Waffen durch den Regen getragen werden sollen. Selbst sie wußte, das dann zusätzlicher und damit unnötiger Pflegeaufwand erforderlich wird.

Schaue doch mal, was das für Frust erzeugt:
http://www.wildundhund.de/forum/viewtopic.php?t=67298&sid=381d98717381 13ccf4ddc69879ec5d5f

http://www.jagd-bayern.de/fileadmin/_BJV/Schiessen/Schiessstandordnung2010.pdf :
Lese das doch bitte mal durch. Jetzt soll doch tatsächlich der unwichtige Scheix durchgezogen werden.

Das Lächerliche, Herrn Heidtmann ist es recht, wenn ich meine beiden Schrotflinten mit auf den Gewehrstand nehme und dann ganz offiziell die Waffen in Taschen transportieren MUß. Geht es noch? Herr Heidtmann hat die Vorschriften nicht gemacht, kann man sie nicht praxisgerecht anwenden?

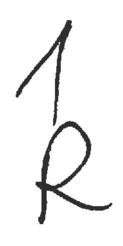
Ramona, ich habe früher immer vorher geahnt, wenn es Mist gab. Immer und immer wieder und es wurde jedesmal erzwungen, daß der Mist auch eintrat.
Kannst Du Dich bitte dafür einsetzen, daß man bei Regen die Waffen im Futteral in den Stand tragen dürfen?
Ich habe eben nicht nur Jagdwaffen und viele Andere schießen auch nicht nur mit Jagdwaffen.

Meine Erfahrung sagt ganz klar: Wenn der Mist erst mal eingetreten ist, dann kann keine Kraft der Welt diesen Mist zurückdrehen.
Mir ist nicht bekannt was passieren wird, meine Erfahrung besagt, das etwas passieren wird. Noch ist es Zeit.

BITTE! Mache das Richtige.

Gruß

Henning



---

***Von:*** hstosch@aol.de
***Datum:*** 16.05.2011 11:32:24
***An:*** spino0000@gmx.net
***Betreff:*** Re: Betreff: DJV Schießstandvorschrift



Hallo Ramona,

hast Du begriffen, was da läuft?
Schaue doch mal bitte in meiner Mail vom 15.05.2011 19:03:19 den zweiten Link an. Das ist die neue "Vorschrift". Ich habe sie also gefunden. Gunnar habe ich nur angerufen, weil ich sie ohne den genauen Namen nicht gefunden hatte.
Von Dir kommt im Moment der Frust und auch offensichtliche Wut..

Viele Leute, auf deren Meinung ich Wert lege, lachen über die Vorschrift. Ich auch.
Wenn Regen angesagt ist, werde ich in Zukunft einfach weniger oft kommen. Abstimmen mit den Füßen nennt sich das.
Hast Du begriffen, daß ich nur meine Flinten zusätzlich aus dem Auto nehmen muß; mit der Folge, daß ich meine Waffen verpackt in den Stand tragen MUß!?!?
Da haben einfach ein paar Leute den Schuß nicht gehört, den die sich durch die Birne geballert haben.

Ramona, ich habe immer wieder erlebt, daß nette Leute auf geheimnisvolle Weise gegeneinander gehetzt wurden. Es war mir in der Vergangenheit nicht möglich, auch nur in einem Fall eine Streitschlichtung herbeizuführen. Immer drehte es sich darum, daß ich in Vorleistung treten mußte und jemand Anderes hatte dann einen Vorteil (meine Vorleistung) und mir blieb nur die Arschkarte.

In dem hier laufenden Fall ist die Vorbereitung nur so mit den Fingern zu greifen. Das ist Alles kein Zufall. Solange ich in der Lage bin, meinen Platz selbst zu wählen und reagieren kann, wird mir Nichts passieren. Das ist die klare Lehre aus meinen Erfahrungen.

Vielleicht passiert ja noch ein Wunder. Wenn ich es übersehen sollte, weise mich bitte darauf hin.

Bitte bestelle Gunnar viele Grüße von mir.

Gruß

Henning

---

***Von:*** Henning von Stosch
***Datum:*** 29.06.2011 10:14:07
***An:*** spino0000@gmx.net
***Betreff:*** Heede

Hallo Ramona,

Wenn ich mal wieder Büchse schießen will, werde ich einfach mehr als zwei Waffen mitbringen. Ich muß mir nur noch den Text genau durchlesen. Vielleicht genügt es, wenn die anderen Waffen im Auto bleiben. An dieser Stelle muß ich aber noch nachlesen.
**Ich kann Dir jetzt schon sagen, das wir es nicht zulassen. Du darfst gerne mit 3 Waffen kommen.. 3 Waffen bezahlen und schießen.**

Ich werde den Standwart fragen. Das bist Du nicht. Wenn der eine Antwort hat, die ich nicht verstehe, werde ich die richtigen Fragen stellen können, die zu einer verstehbaren Antwort führen.

Soetwas wird völlig formal gelöst und als Behördenheini habe ich da Vorteile! Jetzt werde ich diese Vorteile nutzen!

Falls Du es nicht verstanden hast: Bis vor wenigen Wochen wollte ich gern Sonnabends schießen gehen und dann habe ich dafür gesorgt, daß ich früh da war. Seit ein paar Wochen kann ich Sonnabends schießen gehen und ich bestimme die Sonnabende, an denen das stattfindet.
Das hat bisher zu den folgenden Änderungen in meinem Leben geführt:
- Ich schlafe etwas länger.
- Ich trinke Kaffee, bevor ich zum Markt fahre.
- Ich schieße wieder meine Vorderlader, das wollte ich schon lange.
- Ich schieße keine 10 Runden Tontauben mehr. Das tut sich auch mit viel weniger, bei meinem letzten Besuch waren es Null Runden.
- Ich bleibe nicht mehr über Mittag.

- Während ich früher die Montagstermine gelegentlich ausfallen ließ, nehme ich sie jetzt regelmäßig war.

Was Peter betrifft: Je "frischer" ein Gesundheitsproblem, um so eher kann man die Leute dazu überreden, nachzudenken. Ein ganz übler Fall betrifft einen ehemaligen Kollegen. Ich war drei Tage in Urlaub und blieb vier Wochen weg, da legt sich der geschätzte Kollege ins Krankenhaus. Als ich wiederkam, war gar nichts mehr zu machen. "Der" hat sich nicht wieder erholt; seine Lebensqualität hat wesentlich gelitten.
Mal schauen, wie das bei Peter ist.
Du hast Recht, die Leute sind ihres eigenen Glückes Schmied. Manchmal haben andere Leute darauf aber Einfluß, ohne es zu wollen. Auf diesen Zusammenhang habe ich Dich aufmerksam machen wollen. Mehr nicht.

Gruß auch an Gunnar, ich möchte seine Presse bald loswerden.

Henning

---

***Von:*** Henning von Stosch
***Datum:*** 30.06.2011 18:04:47
***An:*** spino0000@gmx.net
***Betreff:*** Friedensangebot

http://komnet.nrw.de/ccnxtg/frame/ccnxtg/danz?zid=public&did=6539&lid=DE&bid=BAS&

Hallo Ramona,

schaue mal bitte, was bei Komnet über nicht abgeschlossene Betriebsgelände steht! Gehe mal einfach davon aus, das stimmt wirklich. Die Antworten sind dort qualitätsgesichert.
Ich behaupte ja nicht, daß etwas Vergleichbares auch für Waffen gilt, bei dem vielen Vertrauen, daß "man" zu Behörden haben darf, wäre es sicher sehr klug, noch mal über die Futteralregelung nachzudenken. Beim DJV scheint da jemand ziemlich gepennt zu haben! Heede ist nicht abgeschlossen; da fehlt ein Tor und ein Pförtner am Tor! Also gilt das ganz normale Waffengesetz mit der Pflicht die Waffen verpackt in den Stand zu transportieren!
KomNet erreichst Du übrigends über: www.komnet.hamburg.de .

Ich hätte keine Lust, mich von der Willkür von irgendwelchen Behördenheinis abhängig zu machen.
Herr Heitmann behauptet, Gunnar hätte in Heede das Hausrecht. Eine freundliche Bitte von Dir bei Gunnar, er möchte doch noch einmal nachdenken, müßte zu neuen Überlegungen führen. Das sollte dann zumindestens eine erträgliche Regelung zu Tage fördern, die zumindestens bei den kleinsten Regentropfen greifen muß!

Du sagst, Erich hält sich an die neue Regelung? Das mag sein, bei meinem letzten Besuch sah er ziemlich aus wie Falschgeld, so als ob er auf trockenes Wetter wartete. Das ist mir zu langweilig. Ich werde in Zukunft einfach meine beiden Flinten mit auf den Kugelstand nehmen. Da man mit den Dingern da nicht schießen darf, werde ich für die nicht bezahlen müssen. Das wurde nämlich schon

beim Landesjagdverband in Hamburg hinterfragt. Man muß mit den mitgebrachten Gewehren nicht schießen und deshalb muß man auch nicht bezahlen.
Sollte das Theater geben, dann kann ich das per einstweiliger Anordnung gegen den Kreisverband durchsetzen lassen. Will der Kreis das?????
Ob ich das wirklich tue, hängt einfach davon ab, wie sich die Zukunft entwickelt. Ich kann ja auch weiter streiken und ich brauche meine Büchsen nicht mitzubringen.

Ramona, ich muß Dir das mal ganz direkt sagen! Du verhälst Dich wie eine Frau, ziemlich emotional also. Das wirklich Wichtige hast Du übersehen, ich will das hier aber nicht wiederholen.
Wie Du siehst habe ich ziemlich viel Geduld und verstehe auch Spaß. Das mit dem Spaß ist jetzt aber genug und muß langsam aufhören. Es wurde bereits genug Porzellan zerschlagen und die restliche Tassen sollten im Schrank bleiben. Es wäre wirklich besser. Es ist Deine Wahl.
Falls Du es nicht gemerkt hast, die Freundsachaft zu Dir ist so gut wie zerbrochen; die zu Gunnar kann jederzeit folgen. Ich finde, das ist für den wenigen Spaß, der die Durchsetzung der Futteralarie gemacht hat, ein ziemlich teurer Preis.
Wenn es wichtig gewesen wäre, dann hätte ich das verstanden und hätte mitgemacht. Da gibt es nichts zu verstehen. Das ist reine Willkür und es ist ziemlich egal ob die Willkür beim DJV oder bei Dir zu suchen ist.

Gruß auch an Gunnar.

Henning

-----Ursprüngliche Nachricht-----
**Von:** Henning von Stosch [mailto:hstosch@aol.de]
**Gesendet:** Sonntag, 10. Juli 2011 20:18
**An:** gunnar_koch@t-online.de
**Betreff:** Heede

Gunnar,

schaue Dir mal bitte den KomNet-Link an, den ich vor ein paar Tagen Ramona geschickt habe. Ich habe an der Mail nichts geändert.

Ich würde an Deiner Stelle die KomNet - Informationen ernst nehmen und neu über die Futteralarie nachdenken. Du bist da der Hausherr. Das was da über Betriebsgelände steht, ist direkt auf Parkplätze von Schießständen übertragbar! Der Parkplatz ist frei zugänglich, also gilt allgemeines Recht!

Eine Richtlinie eines Vereins (des DJV zum Beispiel) ist kein Gesetz. Niemand muß sich danach richten, wenn er/ sie etwas Besseres hat. Das was die Sicherheit betrifft: Waffe nur auf dem Stand laden, keine Riemen im Ständer, Verschlüsse offen, (nicht saufen), da sollte man sich tunlichst daran halten. Die Futteralarie gehört nicht zu den zwingenden/ wichtigen Teilen der Schießstandvorschrift. Wenn Du mehr Platz auf der Kugelbahn haben möchtest, an dem Punkt habe ich Dir noch nie Widerstand entgegengesetzt. Bei zwei Leuten auf dem Stand wäre das übertrieben; bei Wettkämpfen sollte das schleunigst durchgesetzt werden. Dann muß man/ ich eben sein Futteral wieder ins Auto bringen. Also entweder die Waffe ganz nass oder der Schütze. Da kann ich dann meine Wahl treffen. Der Schütze trocknet schneller als die Waffe.

Ich bin mir übrigends mit Freunden einig, daß hinter der Futteralarie irgendwas hinter stecken muß. Sie wäre sonst nicht so durchgezogen worden. Da will irgendwer ein Geschäft machen. Es ist mir so gut wie unvorstellbar, ***daß Ramona da was "verdienen" will, man hat ihr höchstens was geboten (wer??), damit sie nicht nachdenkt. Meiner Meinung nach, bist Du an dem ganzen Problem gar nicht beteiligt sondern einfach nur durch Ramona beeinflußt worden; wie so oft!***
Das Ganze hat sich übrigends seit Monaten angekündigt. Ich konnte nur nicht die Zeichen lesen. Ramona hat sich geweigert mit ihrer Lieblinspistole zu schießen (sehr verdächtig) und dann hat sie den Auszieher ihre Mauserpistole von mir nicht in Stand setzen lassen. Das hättest Du auch gekonnt. Aber auch verdächtig.

Gunnar, es ist Dein Leben. Du bestimmst, was damit geschieht/ Du damit machst. Ich habe das auch erst lernen müssen und bei mir hat das weh getan. Die ganze Welt ist voll Frauen. Ich habe allerdings

Probleme damit, eine zu finden, die begreift, was sie an mir hat. Ramona hat etwas an Dir, ganz offensichtlich und sofort zu begreifen. Hast Du aber auch was an ihr?



Jetzt steht einfach an, daß Du Deine emotionale Seite ohne Beeinflussung betrachtest. Bei mir wurde früher durch ständige Beeinflussung verhindert, das ich das konnte. Da hilft nur viel Egoismus und vielleicht mal drei Wochen Urlaub. Alleine mit ausgeschalteten Funktelefon. Hast Du ein zweites Gerät? Dann brauchst Du nur noch eine vertrauenswürdige Person, die Deine Anrufe annimmt und Dir einmal am Tag mitteilst, wer angerufen hat. Du entscheidest dann, wen Du zurückrufst. Wenn Du in der Zeit von allen Leuten angerufen werden kannst, dann wirst Du Deine Gedanken nicht ordnen. Das habe ich früher auch nicht geschafft.

Wenn ich Dir einen Tipp geben kann, dann tue etwas für Deine Gesundheit. Ich kann Dir meine Heilpraktikerin in der Nähe von Augsburg empfehlen. Wenn ich sie darum bitte, dann kannst Du bei ihr auch wohnen. Dann wird die Sache recht bezahlbar.

Hast Du eigentlich in der Zwischenzeit begriffen, warum ich Dir vor Monaten das kleine Heftchen gegeben habe? Versuche mal die Biologie/ das Leben zu verstehen. Es ist einfacher als Du denkst. Dort gibt es Anleitung: www.pilhar.com . Dort wirst Du umgeleitet und mußt nur noch nach Seminaren suchen (oben rechts). Das nächste mal in Hamburg fängt die Seminarreihe am 15. Oktober an.

Du brauchst Dir übrigends über Ramona keine Sorgen zu machen. Die ist in der Vergangenheit immer auf die Füße gefallen; das wird sie auch in Zukunft tun.

Gruß

Henning

P.S. Wenn Du gern Standwart bleiben möchtest, dann wird es in der Jägerschaft irgendeine Witwe geben, die das machen kann. Zur Not kann man Selbstbedienung einführen, kein Mittagessen anbieten und eine Büchse daneben stellen. Vielleicht bringt Hakki auch seine Frau mit. Die war vor Jahrzehnten schon mal da, hat sich aber mit den anderen Weibern nicht vertragen.
Es gibt viele Lösungen.

---

***Von:*** Henning von Stosch
***Datum:*** 13.07.2011 07:49:43
***An:*** spino0000@gmx.net
***Cc:*** gunnar_koch@t-online.de
***Betreff:*** Es wird langsam lästig! Re: Weiterl.: WG: Heede




Hallo Ramona,

Du hast Gunnar "gut an der Leine". Gratulation. Mir ist das früher auch so gegangen. Ich habe mich davon freigemacht. Gunnar muß für sich selbst entscheiden.
Wieso das etwas mit meinem Verstand zu tun haben soll, ist mir ein Rätsel. Das sieht sehr nach der Methode aus: Werfe mit Dreck, es wird schon was ankommen.
Übrigends: In meinem Fall hatte das für die "mächtige" Frau nur scheinbar Vorteile. Der Rattenschwanz kam irgendwann nach und ich habe mal erfahren, daß sie die totale A-Karte gezogen hatte.

Übrigends: Ich bin bisher davon ausgegangen, daß Du Gunnar meine E-Mails zeigst. Da stand nie etwas, was Gunnar nicht lesen konnte und durfte. Ich kann mich noch gut daran erinnern, daß Gunnar zeitweise eifersüchtig war, wenn ich mich mit Dir unterhalten habe. Ich wollte zu dieser Eifersucht nie die Ursache sein und habe Gunnar das auch ein paarmal deutlich gesagt.

Zu dem Heftchen, kann es sein, daß Gunnar es deshalb nicht liest, weil er instinktiv spürt, das da die Lösung für "seine Probleme" zu finden sind? Wenn er sie gefunden hat, kann er sie nicht mehr verdrängen. Das ist lästig. Ich habe das auch schon in anderen Fällen erlebt, daß Probleme nicht gelöst wurden, weil da jemand zu träge war. Es ist Gunnars Leben. Damit darf er machen, was er möchte. Ich werde keine Entscheidungen für ihn treffen. Ich kann ihn Informationen geben; verwerten muß er sie selber.

Thema "Verdienen": Ramona, manche Leute "verdienen" wenn sie anderen Leuten ihren Willen aufzwingen können. Du darfst das gern mit Gunnar machen; mit mir wird es nicht gehen. Nenne mir vernünftige Gründe, darauf werde ich reagieren. Auf Willkür kann ich nicht. Die Futteralarie IST WILLKÜR!!!!!



Ramona, Du darfst weiter über meine Mail lächeln. Solange Du die Männer in Deiner Umgebung so gut unter Kontrolle hast, wie jetzt, ist das völlig in Ordnung. Bedenke aber: Du könntest tatsächlich über Dich selbst lächeln. Übrigends: Wenn Männer sich von einer/ mehreren Frau/ Frauen beherrschen lassen, werde sie selbst zur Frau, jedenfalls was die Rangordnung angeht. Sei es so. Ich bin lieber selber Mann.
Übrigends: Wenn Frauen die Pille nehmen, dann werden sie hormonal zu Männern; dann können "die" keine Männer mehr leiden und suchen sich Weicheier. Es scheinen fast alle Frauen die Pille zu nehmen. Deshalb können viele von denen mich nicht leiden.

Dieses Mal gibt es keinen Gruß an Gunnar. Der bekommt die Mail ja auch.

Gruß

Henning

---

***Von:*** Henning von Stosch
***Datum:*** 15.07.2011 06:45:51
***An:*** spino0000@gmx.net
***Cc:*** gunnar_koch@t-online.de
***Betreff:*** Hallo Ramona

Hallo Ramona,

Du hast "leider" total verloren! Habe Gestern jemand getroffen, der Dich kennt und den Du kennst. Habe dieser Person erzählt ich hätte jetzt, ganz gegen meinen Willen, eine "neue Lieblingsfeindin". Daraufhin wurde ich spontan gefragt, ob diese Feindin drei Hunde und zwei Katzen habe. Damit war klar, daß nur Du gemeint sein konntest.

Die Futteralarie ist rum. Die kannst Du nur einfach einstampfen und vergessen. Mehr geht nicht. Wenn alle diese Typen in Heede etwas mehr Mumm in den Knochen hätten, dann hätte es lange für Regenwetter eine vernünftige Lösung gegeben. Dann wäre auch diese völlig unnötige Eskalalation unterblieben. Dieses blöde Gelaber über Jagdwaffen habe ich noch nie verstanden. Natürlich werden Jagdwaffen gelegentlich naß. Muß ich sie aber deshalb zuhause in der gefüllten Badewanne aufheben? Sind die Typen wirklich so blöde?
Wer hat da eigentlich keine Gehirnzellen?

Jetzt ist der Salat da.

Mal schauen, was daraus noch folgt.

Bis zum 23.07
Henning
***Von:*** gunnar_koch@t-online.de
***Datum:*** 19.07.2011 19:45:51
***An::*** Henning von Stosch
***Cc:*** spino0000@gmx.net
***Betreff:*** Futeralerie...

Hi Henning.

Inzwischen scheint mir die Situation etwas eskaliert zu sein,
lass uns aus diesem Grunde einmal berufliches und privates trennen.

Ich bin Leiter des Schießstandes der Kreisjägerschaft Pinneberg in Heede.Ramona ist während einer etwaigen Abwesenheit meinerseits meine bevollmächtigte Vertreterin.



Ich übe in Heede das Hausrecht aus, welches mir vom Vorstand der KJS Pinneberg übertragen worden ist.

Ich bin für den reibungslosen Ablauf des Betriebes dieses Schießstandes verantwortlich.

Ramona vertritt in dieser Hinsicht also sowohl meine, als auch die Interessen der KJS Pinneberg.

Die Schießstandvorschrift des DJV ist, entgegen Deiner Behauptungen, nicht nur eine Richtlinie, sondern,
und so etwas solltes Du kennen,
eine Vorschrift, an die sich jeder, dem Deutschen Jagdverband angeschlossene, Schießstand zu halten hat.

Ich bin nicht befugt die Vorschriften zu ändern, geschweige denn, sie in Frage zu stellen.

Möchtest Du also die Vorschriften ändern,

so wende Dich bitte an den DJV.

Solltest Du in dieser Hinsicht weiterhin meine Autorität,
oder auch die von Ramona in Zweifel stellen,
indem Du nach etlicher Korrespondenz zu diesem Thema
weiterhin gegen die Vorschriften wetterst und andere Leute dazu anstiftest,
gegen uns und die Vorschriften des DJV publik zu machen,
sehen wir uns gezwungen dem Vorstand Deine Störung des Vereinfriedens zu melden.

Zur Sinnhaftigkeit der Vorschrift, Waffen nur geöffnet und ohne Futteral in den Stand bringen zu dürfen möchte ich Dir,
wenn auch unnötig,
meine Sicht der Dinge erörtern.

Diese Vorschrift dient dem sicheren Ablauf des Schießbetriebes.
Ab dem Parkplatz kann jeder Besucher das Gefahrenpotential einer jeden Waffe sofort am geöffneten Zustand erkennen.

Sollte jemand, entgegen der Vorschrift, eine geladene Waffe führen, so wird diese möglicherweise schon auf dem Parkplatz,
auf welchem sich wenige Leute befinden, bemerkt, während sie auf dem Büchsenstand, auf dem sich mehrere Leute befinden,
mit größerer Wahrscheinlichkeit verheerende Unfälle verursachen könnten.

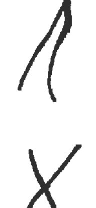
Des weiteren nähmen die Futterale, die auf dem Büchsenstand gelagert werden würden unnötigen Platz in Anspruch,
was dazu führen könnte, daß diese durch Unachtsamkeit zu Stolperfallen werden könnten.

Die selbe Richtlinie gilt schon lange für die Gewehrriemen, die vor Beginn des Schießens von der Waffe getrennt werden müssen.
Dies geschieht sowohl zur Sicherheit der Schützen, als auch der Waffen, da diese eine Gefahr darstellen, weil sie sich irgendwo verheddern
könnten und somit Waffen umreißen und zu kapitalen Schäden an der Waffe, an der Optik, oder schlimmsten Falls an Personen führen könnten.

Der Annahme, die Vorschriften des DJV umgehen zu können, indem man seine Flinten mit in den Büchsenstand nehme,
möchte ich als Inhaber des Hausrechts damit entgegnen, das Flinten auf dem Büchsenstand nichts zu suchen haben,
es sei denn, der Schütze hat vor / eine Karte pro Waffe gelöst und bezahlt,
um mit der Flinte mit Flintenlaufgeschoss auf den laufenden Keiler zu schießen,
was nur mit vorheriger Absprache der Schießstandleitung statt zu finden hat.

Zu weiteren Verhandlungen über bestehende Vorschriften des DJV

wende Dich bitte an den DJV.



Falls Du mit unseren Regeln nicht einverstanden bist,

oder ein Problem mit Ramona oder mir als Leitung und damit ausschlaggebende Autorität auf dem Schießstand Heede hast,

tu was Du willst,

aber woanders.

Mit freundlichen Grüssen,

Gunnar Koch,
Ramona Pluntke.

( Leitung SS Heede, KJS Pinneberg )

***Von:*** Henning von Stosch
***Datum:*** 09/24/11 09:18:11
***An:*** Gunnar_Koch@t-online.de
***Cc:*** spino0000@gmx.net
***Betreff:*** Ramona

Hallo Gunnar,

ich komme gerade aus Heede, wo ich vom Landesparcourschießen überrascht wurde. Wenn ich es auf der Schießkarte gesehen hätte, dann wäre ich zuhause geblieben; leider muß mich meine Büchse einschießen und deshalb habe ich Ramona gefragt, ob vor dem Wettkampf noch Zeit dafür ist. Die klare Antwort "NEIN" kam nicht wirklich überraschend.

Gunnar, da war noch eine weitere, unausgesprochene Nachricht im "NEIN" von Ramona, sie konnte mich mal erfolgreich "ficken"! Jawohl, sie konnte Macht über mich ausüben und sie wußte, daß ich da nichts machen konnte, deshalb habe ich es auch nicht versucht.

Gunnar, es wird endlich Zeit, daß Du aufwachst! Mache mal ein Bild von ihr, drucke es aus und schneide nur das Gesicht aus und betrachte nur das Gesicht. Dann mußt Du es sehen. Sie ist eine alte abgetakelte Schabracke. Das ist meine klare Meinung und ich stehe zu meiner Meinung!

Gunnar, ich habe Ramona bisher nicht ein einziges mal schlampig angezogen gesehen. Nicht einmal! Mit solchen Feinheiten kann man andere Menschen blenden. Mich auch eine zeitlang; im Winter, wenn sie fest eingemummelt ist und nur das Gesicht rausschaut, dann kann ich es nicht übersehen, auch deshalb nicht, weil ich diesen Effekt auch bei einer zweiten Person mal festgestellt habe.
Gunnar, Du bist nicht weggetreten.
Erinnerst Du Dich an unsere Absprache, wonach ich zur Erreichung der 3-Waffengrenze zwei Schrotflinten mit auf den Kugelstand nehmen dürfen sollte und Du offensichtlich von Ramona gezwungen wurdest, die Absprache zurückzunehmen?

Es ist Dein Leben, damit kannst Du machen, was Du willst! Nimm bitte zur Kenntnis: es ist für Außenstehende offensichtlich, daß Ramona für Dich nicht gut ist ! Sie nutzt einen Effekt, den sie nicht geschaffen hat, der ihr aber zugute kommt. Wenn Du es wissen möchtest, ich kann es Dir erklären. Den Anfang zu diesem Wissen findest Du in dem Heftchen, das ich Dir mal mitgebracht habe. Ich habe Dir das schonmal geschrieben.
Wenn Du es wissen willst, dann brauchst Du anschließend möglichst ein paar Reserven, um es verarbeiten zu können. Ich habe das unter schlechteren Umständen, als bei Dir, erlebt und habe es geschafft. Du kannst es deshalb auch schaffen.
Das, was Du schon begriffen hast, sie sich nämlich unabkömmlich macht, ist nur ein Nebenschauplatz. Du bist damit aber auf dem richtigen Weg. Du solltest Deine Gedanken konsequent zuende denken und Dir Überlegen, was für Dich gut ist.

Ramona wird begreifen, daß sie jetzt bei mir TOTAL unterdurch ist. Damit habe ich höchstens gleich gezogen.
Nur nutzen tut ihr das Nichts: Ich werde in Heede einfach nichts machen, womit sie mich abstrafen kann. SO EINFACH IST DAS!!!!

Ich wünsche Dir, daß Du es fertig bringst mit Deinem Leben das zu tun, was Du willst. Die Wünsche anderer Leute sollten da erst mal keine Rolle spielen.

Gruß

Henning

Nachtrag für Ramona: Ramona, es wäre Zeit für die Probeschüsse gewesen und es wäre von Deiner Seite klüger und stärker gewesen es zu ermöglichen. Du bist aber nicht klug sondern nur raffiniert!

---

***Von:*** Henning von Stosch
***Datum:*** 27.09.2011 11:18:53
***An:*** spino0000@gmx.net
***Cc:*** gunnar_koch@t-online.de
***Betreff:*** Heede

Hallo Ramona,

es ist schon eine lustige Sache, wenn ich eine E-Mail an Gunnar schreibe, ich dann von Gunnar keine Antwort bekomme, dafür aber eine Antwort von Dir. Es ist jetzt mindestens das zweite Mal, daß genau das passiert.
Wenn Du meine Lebensgefährtin wärst, hätte ich Dich nach dem ersten Mal ausgezählt und jetzt gekündigt.
Es ist aber Gunnars Sache, sich das gefallen zu lassen oder da etwas zu ändern. Es ist sein Leben!

Wenn Du Dich daran erinnerst, wie oft ich Dir zugeflüstert habe, daß Du dringend neue Arbeit brauchst: Das, was jetzt passiert kündigte sich schon lange an! Sagen konnte ich Nichts, nur versuchen, daß „Unglück" abzuwenden. Es ist nicht gelungen. Es ist mir auch nicht bei der Futteralarie gelungen.
Sei es drum.

Du wirst begriffen haben, daß der Kontakt zwischen Dir und mir auf Dauer zerrüttet ist und da auch in Zukunft nichts mehr zu machen ist. Es war wohl nicht vermeidbar, nachdem klar wurde, daß Du die Person warst, die hinter der Futteralarie steht und an der nicht vorbei zu

kommen war.
Jeder Mensch gestaltet sich sein Leben selbst.

1

Deine E-Mail habe ich ungelesen in einen passenden Ordner verschoben und das werde ich auch mit allen anderen Mails von Dir machen.
Ich werde jetzt einfach ein paar Wochen nicht nach Heede kommen und Deine Mail lesen, bevor ich da wieder aufschlagen werde. Ich gehe einfach davon aus, daß Du und alle Anderen sich in ein paar Wochen abgeregt haben.

2

Ich bleibe dabei: Deine Reaktion am 24.09. war schwach und unklug.

Gruß

Henning

---

Am 12.10.2011

Wurde uns von mehreren Besuchern des Schießstandes mitgeteilt,
dass Herr von Stosch auf dem Büchsenstand Ramona Pluntke
als „Abgetakelte Schabracke" bezeichnet hätte und auch noch weiteres
an Ihrer Person und Ihrer Wahrnehmung ihres Aufgabengebietes als
Schießstandleiterin auszusetzen hatte.

Am 15.10.2011

ANLAGE 2 A

-----Ursprüngliche Mitteilung-----

Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>

An: Gunnar_Koch <Gunnar_Koch@t-online.de>

Verschickt: Sa, 15 Okt 2011 3:18 pm

Betreff: Heede

Hallo Gunnar,

ich bestätige Dir gern unser Gespräch von heute, ca. 14.00 Uhr in Heede.

Ich habe eine Bitte: Bitte komme nicht auf die Idee, mir ein Einschreiben mit Rückschein zu senden. Das geht wieder zurück.

Schicke mir bitte einen ganz normalen Brief oder eine E-Mail. Ich bestätige Dir dann gern den Eingang.

Und jetzt tue einfach daß, was Du für richtig hältst!

Damit Du auch gleich weißt was läuft: Du hattest mehr als genug Zeit tätig zu werden; Du bist nicht tätig geworden.

Das ist sehr vielsagend.

Das heute war nur eine befehlsmäßig ausgeführte Maßnahme. Das ist meine klare Meinung und dazu stehe ich. Meine Theorie sagt: Ramona erträgt mich nicht mehr! Deshalb müssen Maßnahmen her!!!! Liege ich da falsch?

Erträgst Du mich noch? Wenn NEIN, warum? Kannst Du es mir mitteilen?

Erinnerst Du Dich, daß ich Dir die Zusage abgerungen hatte, zwei Flinten mit auf den Gewehrstand nehmen zu dürfen (für die ich nicht hätte zahlen müssen) damit ich die dritte Waffe auch im Futteral mitnehmen konnte und erinnerst Du Dich was dann passiert ist? Du hast diese Regelung zurück genommen! Warum?

(Ich habe Dich damals gefragt, ob Du einen Schwanz in der Hose hast und die Antwort bekommen, daß Du Eier in der Hose hast. Das war keine direkte Antwort auf meine Frage, ich habe Deine Antwort damals aber akzeptiert.)

Hast Du mitbekommen, wie oft ich Ramona gebeten habe, eine "vernünftige" Lösung für die Futteralarie zu finden. Das hätte zumindest eine Regenlösung erfordert. Warum ist das nicht passiert?

Ich wußte damals zu genau 100%, das da MIST auf uns zukommen würde. Der Mist ist jetzt da und jetzt bin ich gespannt, wer den Mist abbekommt. Ich werde es -vermutlich- nicht sein.

2
B

Mal ein paar Wochen nicht nach Heede zu kommen ist kein Problem; ich habe schon bewiesen, das ich das kann

Also, worum dreht es sich? Warum hat Ramona nicht mit sich reden lasen? Gunnar, wenn Du es begriffen hast, dann teile es mir bitte mit.

Gunnar, es ist nicht das Problem, daß Ramona älter als Du bist. Das Problem lautet: DU BIST ÖDIPAL! DU HAST GEGEN DEINE MUTTER VERLOREN und hast Dir eine neue Mutter gesucht!

DU BIST EIN MILCHBUBI, der durch einen Zufall einer Frau in die Hände gefallen bist, durch die das ganz offensichtlich geworden ist.

Gunnar, Du bist ganz normal. So wie Dir geht es vielen "Männern".

Weil Du ödipal bist, deshalb kann Ramona auch Alles bei Dir durchsetzen, was sie will.

Es gibt einen Parallelfall. Ich konnte mich erst wirksam gegen Elisabeth von Stosch wehren, als ich begriff, das "die" gar nicht meine Mutter sein kann.

Das bedeutet: Ramona kann bei Dir durchsetzen, was immer sie will und Du hast gar keine Chance Dich zu wehren. Du kannst sogar machen, was Du willst; es nutzt NICHTS!! Ramona ist stärker! Das ist schon Alles.

Gunnar, jetzt darfst Du mir gern böse sein. Ich bin mir sicher: Ich habe RECHT!! Ob ich es auch bekommen werde (im anstehenden Fall), entscheidet notfalls das Gericht.

Wenn es sein muß, rufe ich es an. Es wäre weniger Arbeit, wenn Du Ramona dazu überreden könntest, mich wieder zu ertragen.

Noch besser wäre es, wenn Du Dich dazu entschließen könntest, einfach erwachsen zu werden. Es geht! (Es macht aber Arbeit und ist unbequem.)

Wenn Du nicht erwachsen werden willst, dann lebe einfach ein Leben, daß für andere Leute nützlich ist. Sie (die anderen Leute) werden freundlich zu Dir sein, solange Du denen nützlich bist, anschließend werden die Dich nicht mehr kennen.

Gunnar, auch in diesem Punkt schreibe ich aus eigenen Erleben. Mir geht es jetzt viel besser als früher, auch wenn es manchmal etwas Theater gibt. Ich habe das Theater nie gewollt, stehe es jetzt aber immer durch. Der Vorteil liegt in den letzten Jahren zu 100% bei mir. Mache es auch so: lasse Dich nicht mehr vor fremde Karren spannen.

Gruß

Henning

ANLAGE 3

**Betreff:** WG: Wie geht es Dir?
**Von:** "Gunnar Koch" <Gunnar_Koch@t-online.de>
**Datum:** Fri, 30 Mar 2012 21:16:58 +0200
**An:** Günter Heitmann <zh.Heitmann@KJS-Pinneberg.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----
**Von:** Henning von Stosch [mailto:hstosch@aol.de]
**Gesendet:** Donnerstag, 1. März 2012 10:49
**An:** gunnar_koch@t-online.de
**Cc:** spino0000@gmx.net
**Betreff:** Wie geht es Dir?

Hallo Gunnar,

wie sieht es aus? Kann ich wieder nach Heede kommen? Es wird langsam langweilig, auf Deine/ Ramonas Empfindlichkeiten Rücksicht nehmen zu sollen und wenn Du es willst, dann finde ich Wege, meine Rechte durchzusetzen! Das habe ich an anderen Stellen auch gemacht.
Nicht mal Leute mit viel mehr Potential und Beziehunmgen, als Du oder Ramona sie haben können, haben mich in der Vergangenheit geschafft.
Ganz im Gegenteil, am vergangenen Freitag habe ich ein Erfolgserlebnis gefeiert, das es in sich hat.

Zum Thema Heede zurück:
Wenn es erforderlich ist, dann finde ich nicht nur den Weg sondern auch die ZEIT!!!! (An der hat es längere Zeit gemangelt.)

Die ganze Sache hat sich langsam an der völlig überzogenen Regengeschichte und "nackten Büchsen" entzündet und Stück um Stück hochgeschaukelt.

Hat sich das gelohnt? Es wurde einfach der entscheidende Zeitpunkt verpaßt, es gut sein zu lassen. Ich war mal wieder der Einzige, der von Sekund auf keine Büchse mitgebracht hat. Ich kenne das schon. Ich habe eine Meinung und wenn sie richtig ist, dann bleibe ich dabei. Wenn Alle das gemacht hätten, dann wäre die Sache in zwei Wochen erledigt gewesen.

Bei der ganzen Geschichte sind jetzt schon Substanz zerstört worden, die nicht ersetzbar ist. Ich will nicht darüber reden, wo diese Substanz herkam. Das lohnt im Moment nicht. Es sollte aber mit der Zerstörung von Substanz langsam Schluß sein. Wie sieht es damit aus?

Lasse bitte bald von Dir hören.

Gruß

Henning

ANLAGE 4 A

-----Ursprüngliche Mitteilung-----

Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>

An: gunnar_koch <gunnar_koch@t-online.de>

Verschickt: Sa, 19 Mai 2012 12:25 pm

Betreff: Heede, Anruf vom Martin heute Vormittag

Hallo Gunnar,

es war wirklich nett, daß Du den Anruf vom Martin so einfach an Ramona weiter gegeben hast. Du hast die Falle nicht geahnt, sonst hättest Du zumindest nach einem Thema gefragt!

Du bist aber helle genug, die Konsequenzen zu begreifen!

Man geht nicht zum subalternen Personal, sondern zum Chef! Und das ist nun mal Ramona und sie wird es bleiben, bis Du Dich dazu entschließt, an der Sache etwas zu tun!

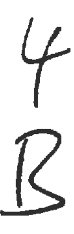
Ich habe Dir hier meine klare und deutliche Meinung gesagt und ich stehe zu meiner Meinung. Außerdem ist das der vielleicht letzte Freundschaftsdienst, den ich Dir erweisen kann. DIR DAS ZU SAGEN, WAS ICH FÜR WAHRHEIT HALTE!!

Gunnar,

ich gebe Dir noch zwei Wochen, von Dir aus das Problem auszuräumen! Danach werde ich tätig und ich werde meine Rechte durchsetzen.

Erinnerst Du Dich an den Typen, der brieflich Lügen über Dich oder Ramona verbreitet hat? Du hast mir den Brief mal gezeigt. Darf der weiter schießen? Ich erinnere mich, daß Ramona, vor Wut kochend, erzählt hat, daß der schießen darf. Den neuesten Stand mit dem Typen kenne ich nicht, die Sache ist auch nicht interessant! Die einzige "Rache" von Ramona bestand darin, ihn in der Gastro nicht zu bedienen! Das wird ihn getroffen haben!

Interessant ist nur Eines: Alle meine Aussagen sind belegbar und wo erforderlich beweisbar! Und nur das



zählt! Lügen liegen mir nicht.

Du hast Dich seinerzeit nicht dazu durchringen können, mir ein schriftliches Standverbot zu erteilen! Ich halte das für ziemlich schwach!

Ich dagegen habe Dir genug Zeit gegeben, mit Dir ins Reine zu kommen. Ich sehe das jetzt so, daß alle Trümpfe in meiner Hand sind! Willst Du es wirklich darauf ankommen lassen oder willst Du es prüfen?

Da gibt es ein kleines Problem: Heede steht auf der Kippe. Wenn es erforderlich wird, den Kreisverband vor Gericht zu zerren, willst Du wirklich die möglichen Komplikationen auf Deine Kappe nehmen? Das wäre doch für die "Freunde der Jagd" ein gefundenes Fressen!

Es nutzt Dir Nichts, wenn da ein paar andere Leute auch Deiner Meinung sein sollten. Wenn es dazu kommt, dann zählen Gesetze und beweisbare Fakten! Die sprechen sicherlich alle zu meinen Gunsten!

Ich habe in einer aufgeheizten Situation meine Meinung gesagt und Du hast mich eine Woche später weggejagt! Stimmt das so? Eine Woche später? Habe ich tatsächlich Recht?

Du hast zwischendurch auch keinen Versuch gemacht irgendetwas auszuräumen!

Du hast mich also nicht im Affekt weggejagt, sondern vorsätzlich gehandelt!

Erinnerst Du Dich an die Ursache der Probleme? Das Verlangen von Ramona unsere Büchsen durch den Regen tragen zu müssen, wenn es denn regnete. Hat sich die Außeinandersetzung gelohnt?

Du hast Ramona sogar zur stellvertretenden Standwartin "befördert", damit sie was zu sagen hatte. Dabei hast Du mir vorher mehrfach mitgeteilt, daß sie nur die Gastro hat und auf dem Stand nix zu sagen hat! DU WARST DAS, DER MIR DIESE INFO HAT ZUKOMMEN LASSEN!!

Gunnar, hat Ramona bereits Kenntnis von dieser Feinheit? Was wird sie tun, wenn sie es erfährt! Wird sie wieder kuschen, wie sie es getan hat, als Du in meiner Gegenwart gesprächsweise hat verlauten lassen, daß Du eine neue Freundin brauchst? Erinnerst Du Dich? Du hast dieses "Spielchen" zweimal gemacht und es war mir beide Male peinlich.

4
C

Gunnar, ich erinnere mich auch an ein Gespräch in der Wohnung von Ramona, wo erzählt wurde, was mit dem Typen einer Nachbarin passiert ist, dem zwei Dinge passiert sind.

- Er war (viel?) jünger als seine Freundin und

- Er wurde rausgeworfen!

Gunnar, diese Geschichte war in meinen Ohren eine klare Drohung an Deine Adresse! Das war gar nicht zu überhören!

Diese Begebenheit war auch der Grund, warum ist Dir, bald nachdem Ramona ihre Arbeit verloren hat, und Du mehr oder weniger weinend bei mir angekommen bist und um Rat gefragt hast, nicht gesagt habe, Du solltest Ramona rauswerfen! Ich habe Dich damals gefragt, was Deine emotionale Seite sage und da kam ein lautes und deutliches AUA!!!!

Erinnerst Du Dich?

Erst dann habe ich Dir geraten, Deine emotionale Seite aufzuräumen. Du würdest dann wissen, was erforderlich ist! Gemacht hast Du das nicht! Etwa ein halbes Jahr später habe ich Dich gefragt, was Deine emotionale Seite macht, ob Du langsam Klarheit hast; Du hast es aber vorgezogen, es einfach laufen zu lassen. Damit wußte ich, daß Du dabei bist, einen Fehler zu machen. Es ist aber Dein Leben und Du darfst so viele Fehler machen, wie Du willst!

Auch das kleine Heftchen über Medizin hast Du nicht richtig gelesen. Es sollte Dir zeigen, wo Du stehst! Es sollte auch Auswege aufzeigen. Mit dem dort in Kurzform abgelegten Wissen halte ich mich seit Jahren am Leben! Das Heft lang nicht. Das erforderliche Fachwissen über Medizin geht viel weiter.

Gunnar, ich habe auch mal da gestanden, wo Du jetzt bist. Ich bin da rausgekommen und es war viel Arbeit. Wenn Du weiter immer den bequemen Weg gehst, dann bist Du eben für die Folgen verantwortlich.

Bei mir wurde die Grundlage für das damalige Problem im Alter von vier Jahren gelegt und der Täter war ein bodenloses Stück Scheiße.

Ich sage Dir jetzt mal meine Meinung: Bei Dir war es wahrscheinlich Deine Polizistin, die Dir dann doch noch aus dem "Revier" gelaufen ist. Nach so einer Enttäuschung wird man als Mann gern mal gefangen. Du wurdest eben von Ramona gefangen!

4
D

Sei es drum, es ist Dein Leben.

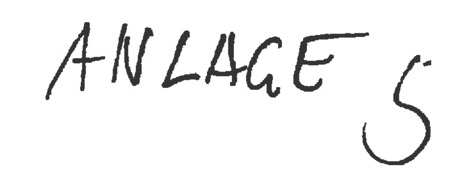
Gunnar, ich bin aus meinen Problemen nur rausgekommen, weil ich den Mut hatte, meine Situation ohne Beschönigungen zu akzeptieren. Wenn Du Dein Leben in neue Bahnen lenken willst, dann ist es wichtig, daß auch Du Deine Situation schonungslos akzeptierst! Jede kleinste Lüge kann Dich zu Fall bringen und es gibt Situationen, dann steht man nicht mehr auf!

Wie es genau bei Dir aussieht, kann ich Dir nicht sagen; wenn Du es wissen willst, kann ich Dir mitteilen, welche Maßnahmen bei mir erforderlich waren um mich wie Münchhausen aus dem Schlamassel zu ziehen.

Gunnar, werde tätig und bereinige "das Problem" oder warte ab, bis es andere Leute tun! Es ist Dein Leben.

Gruß

Henning




**Betreff:** Schießstand Heede
**Von:** Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
**Datum:** 20.05.2012 12:51
**An:** info@kjs-pinneberg.de

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Schießstand Heede

Sehr geehrter Herr Hewicker,

auf dem Schießstand in Heede gibt es seit einiger Zeit Unstimmigkeiten, deren Ursache einfach nur in Unreife zu suchen sind. Der Schießstandwart, Gunnar Koch ist nach wie vor nicht in der Lage, ein mündlich erteiltes Standverbot schriftlich zu bestätigen! Ihm scheint klar zu sein, daß ich das Standverbot nicht auf sich beruhen lassen werde.
Das Standverbot stammt vom 15.10.2011 und wurde bis heute nicht schriftlich bestätigt und auch nicht ausreichend begründet!

Da das Standverbot unbegründet ist (Ramona scheint mich nicht zu mögen), und meine Geduld langsam zu Ende geht, werde ich kurzfristig tätig werden!

Sollten Sie eine Idee für eine sinnvolle Lösung beisteuern können, bitte ich um Mitteilung.

Nachdem eine Suche nach einem Vermittler mehrfach gescheitert ist, habe ich gestern einen Freund gebeten, an meiner Stelle bei Ramona anzurufen. Auf diese Weise kann mir nichts in den Mund gelegt werden. Diese Sicherheit war mir wichtig!
Der Freund hat das hat er gemacht und die Rückmeldung war so eindeutig, daß ich Gunnar gestern eine Frist von zwei Wochen gesetzt habe, um das Problem auszuräumen.

In der Anlage erhalten Sie zwei E-Mails an Gunnar Koch. Ich mußte beide E-Mails als Datei speichern, um sie der E-Mail anhängen zu können.

Ich gehe davon aus, kurzfristig von Ihnen, oder dem Vorstand der KJS, zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

—Anhänge:

| | |
|---|---|
| Gunnar_15_10_2011.rtf | 4.5 KB |
| Gunnar_19_05_2012.rtf | 6.8 KB |

ANLAGE 6

Kreisjägerschaft Pinneberg
im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

1. Vorsitzender
Hans-Albrecht Hewicker
Hanredder 10
25335 Bokholt-Hanredder
Tel.: 04123 9560900
Fax: 04123 9561000
E-Mail: h.a.hewicker@web.de
www.http://www.kjs-pinneberg.de




Kreisjägerschaft Pinneberg e. V. Hans-A. Hewicker, Hanredder 10. D-25335 Bokholt-Hanredder

Herrn
Henning von Stosch

Mühlenstrasse 5

25421 Pinneberg

02.06.2012

Schiessstand Heede

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Ihre Email vom 20.05.2012 habe ich mit zwei Anlagen erhalten und gelesen.

Hintergrund und Sinnzusammenhang erschliessen sich mir nicht hinreichend. Falls die Angelegenheit noch akut ist, wäre ich für klare schriftliche Darlegung Ihrer eventuellen Vorwürfe und Begehren gegenüber der Kreisjägerschaft Pinneberg dankbar.

Mit freundlichen Grüssen

H.-A. Hewicker

ANLAGE 7

1. Vorsitzender
Hans-Albrecht Hewicker
Hanredder 10
25335 Bokholt-Hanredder
Tel.: 04123 9560900
Fax: 04123 9561000
E-Mail: h.a.hewicker@web.de
www.http://www.kjs-pinneberg.de

Kreisjägerschaft Pinneberg e. V. Hans-A. Hewicker, Hanredder 10, D-25335 Bokholt-Hanredder

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5

25421 Pinneberg

15.07.2012

Schießstand Heede

Sehr geehrter Herr von Stosch,

vielen Dank für Ihre Email vom 12.07.2012, aus der mir Ihr Wunsch hinreichend klar geworden ist. Schon mit meinem Schreiben vom 04.06.2012, das Sie leider erst in Form der Zweitausfertigung vom 18.06.2012 zur Kenntnis genommen haben, hatte ich Sie um eine Schilderung des Sachverhalts gebeten, damit sich der Vorstand der Kreisjägerschaft ein Bild machen kann. Eine Entscheidung auf der Basis einseitiger Informationen müssen wir auf jeden Fall vermeiden. Ich bitte Sie deshalb nochmals um Schilderung des Sachverhalts aus Ihrer Sicht, der zu den offenbar aufgetretenen Schwierigkeiten geführt hat.

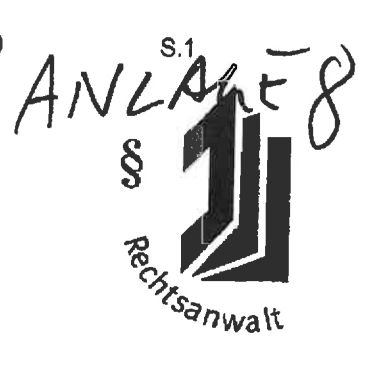
Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ohne diese notwendige Information der Vorstand keine Entscheidung fällen kann und dass angesichts der Ferienzeit für eine solche Sondersitzung auch ein gewisser Zeitvorlauf notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

19 07 12 15:42 H.-A. Hewicker 041239561000 S.1

ANLAGE 8

# ROMMEL & RUNGE




Rechtsanwalt · Postfach 20 13 13 · 20203 Hamburg

Wolfgang P. R. Rommel
(bis 31.12.10)
Claus Runge

Fachanwalt
für Familienrecht

Mitglied in der
ARGE Verkehrsrecht
ARGE Sportrecht
im DAV

Steuer-Nr.
42/655/01589

Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
z.Hd.Herrn Hans-Albrecht Hewicker
Hanredder 10

25335 Bokholt-Hanredder

He 18.7.12

| Unser Zeichen | Sachbearbeiter | Durchwahl | | Fax | Datum |
|---|---|---|---|---|---|
| :/wi-12/00252 | RA Runge | 416206- | 27 | 416206-45 | 17.07.2012 |

**Betr.: Ihr Mitglied Henning von Stosch**

Sehr geehrter Herr Hewicker,

in dieser Angelegenheit hat uns Ihr Mitglied, Herr Henning von Stosch, mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Die auf uns lautende Vollmacht fügen wir anbei.

Zwecks Prüfung der Sach- und Rechtslage sind wir darauf angewiesen, die **Satzung und dazu ergangene Ordnungen** des Vereins zu kennen. Ein Herunterladen aus dem Netz ist leider nicht möglich, weswegen wir Sie auf diesem Wege bitten, uns Ablichtungen der aktuellen Satzung und der dazu ergangenen aktuellen Ordnungen des Vereins zu übermitteln.

Wir bitten höflich um baldmögliche Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen

Grindelberg 15 A • 20144 Hamburg
Telefon: 040 416206-0 • GK: 407
E-Mail: rommel-runge@hamburg.de

Commerzbank Hamburg • Kto. 47 60 625 • BLZ 200 400 00
HypoVereinsbank • Kto. 25 04 637 • BLZ 200 300 00
Postbank Hamburg • Kto. 388 94 206 • BLZ 200 100 20

# TRISKATIS SYKOSCH LÖHNE

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

ANLAGE 9

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Rommel und Partner
z. Hd. Herrn RA Runge
Grindelberg 15a

20144 Hamburg

Helm
Rechts

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

| Datum: | Aktenzeichen: |
|---|---|
| 07.08.2012 | 846/12T06 |
| Auskunft erteilt: Frau Frau Ahlers | |
| Direktwahl: 04101/2108-32 | |

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: office@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D9/2066-12

**Betreff:** Kreisjägerschaft Pinneberg, Beratung

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 17.07.2012
Ihr Az: t/wi-12/00252

**Anlage:** Ablichtung der Satzung meiner Mandantin

Sehr geehrter Herr Kollege Runge,

ich vertrete die Kreisjägerschaft Pinneberg und bin in dieser Sache von deren Vorsitzenden Hewicker zunächst telefonisch mandatiert, Vollmacht reiche ich nächstgelegentlich nach.

Die Anlage erhalten Sie wie gewünscht, Ordnungen dazu hat meine Mandantin nicht erlassen.

Um den Aufwand möglicherweise zu verringern, wiederhole ich die von meiner Mandantin bereits geäußerte Bitte um eine detaillierte Sachverhaltsschilderung etwaiger Unzuträglichkeiten aus der Sicht Ihres Auftraggebers; erst dann kann eine sinnvolle Vorstandsberatung erfolgen.

Mit kollegialem Gruß
RAe TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

Triskatis
Rechtsanwalt

# ROMMEL & RUNGE

ANLAGE 10A

§ Rechtsanwalt

Rechtsanwalt • Postfach 20 13 13 • 20203 Hamburg

Wolfgang P. R. Rommel
(bis 31.12.10)
Claus Runge

Fachanwalt
für Familienrecht

Mitglied in der
ARGE Verkehrsrecht
ARGE Sportrecht
im DAV

Steuer Nr.
42/655/01569

Rechtsanwälte und Notare
Triskatis Sykosch Löhnert
**-z.H. Herrn RA. Helmut R. Triskatis-**
Lindenstr. 19-21

25421 Pinneberg

EINGEGANGEN
29. AUG. 2012
TRISKATIS · SYKOSCH · LÖHNERT
RECHTSANWÄLTE & NOTARE

| Unser Zeichen | Sachbearbeiter | Durchwahl | Fax | Datum |
|---|---|---|---|---|
| :/du-12/00252 | RA Runge | 416206- 27 | 416206-45 | 27.08.2012 |

**Betr.: Henning von Stosch**
**dort: Kreisjägerschaft Pinneberg, Beratung zu 846/12T06**

1D + [illegible] 2 Wo 29/8

Sehr geehrter Herr Kollege Triskatis,

in dieser Angelegenheit danke ich zunächst für die Übersendung der Satzung Ihrer Mandantin.

Mittlerweile konnte ich mit meinem Mandanten klären, welche rechtliche Problematik hier besteht.

Konkret handelt es sich um ein am 15.10.2011 meinem Mandanten gegenüber ausgesprochenes Schießstandverbot, ausgesprochen durch das Vereinsmitglied Gunnar Koch.

Dieses Schießstandverbot ist aus der Sicht meines Mandanten zu Unrecht verhängt worden, schon gar nicht kann es Dauerwirkung haben.

../2

Grindelberg 15A • 20144 Hamburg
Telefon: 040 416206-0 • GK: 407
E-Mail: rommel-runge@hamburg.de

HypoVereinsbank • Kto. 2 504 637 • BLZ 200 300 00
Commerzbank Hamburg • Kto. 4 760 625 • BLZ 200 400 00
Hamburger Sparkasse • Kto. 1201 124 565 • BLZ 200 505 50

10
B

Dem gemäß wird Ihr Mandant aufgefordert,

1. die Gründe für das am 15.10.2011 meinem Mandanten gegenüber verhängte Schießstandverbot mitzuteilen und

2. (postwendend) zu bestätigen, dass dieses Verbot gegenwärtig jedenfalls und zukünftig gegenstandslos ist, unser Mandant also den Schießstand wieder aufsuchen darf.

Ihrer verbindlichen Rückäußerung sehe ich bis spätestens

Monatsende August 2012

entgegen. Sollte insbesondere das Schießstandverbot nicht bis dahin für gegenwärtig und zukünftig gegenstandslos erklärt werden, werden wir rechtliche Schritte einleiten müssen. Nachdem Sie nämlich insoweit selbst mit Schreiben vom 07.08.2012 mitgeteilt haben, dass Ihr Mandant keinerlei Ordnungen zu seiner Satzung erlassen hat, ist insbesondere keine konkrete Rechtsgrundlage für das in Rede stehende Schießstandverbot ersichtlich.

Soweit sich Ihr Mandant auf die Schießstandordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes in der Fassung vom 1. Januar 2010 berufen sollte, ist dort jedenfalls nicht von einem dauernden Ausschluss eines Mitglieds von der Benutzung von Schießstätten die Rede.

Ihrer Rückäußerung sehe ich gern entgegen und verbleibe

mit freundlichen, kollegialen Grüßen

# TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

ANLAGE 11

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Rommel und Partner
z. Hd. Herrn RA Runge
Grindelberg 15a

20144 Hamburg

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

| Datum: | Aktenzeichen: |
| --- | --- |
| 29.08.2012 | 846/12T06 |

Auskunft erteilt:
Frau Frau Ahlers

Direktwahl:
04101/2108-32

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: office@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D9/2073-12

**Betreff:** Kreisjägerschaft Pinneberg, Beratung

**Bezug:** Ihr Schr. v. 27.08.2012, Eingang 29.08.2012
Ihr Az: t/du-12/00252

Sehr geehrter Herr Kollege Runge,

die kurze Befristung Ihres Schreibens dürfte vermutlich irrtümlich erfolgt sein; ich gehe von einer anwaltsüblichen Bearbeitungsfrist von 4 Wochen aus, will diese aber nicht ausnutzen:

Wenn ein Schießstandverbot ausgesprochen worden sein sollte, dürfte dies nach der von Ihnen erwähnten Schießstandordnung des DJV, der sich jeder jagdliche Schießstandnutzer unterworfen hat, erfolgt sein.
Um den Gang vor ein Gericht möglichst zu vermeiden, wiederhole ich meine Bitte, den Sachverhalt aus der Sicht Ihres Auftraggebers darzustellen und meiner Mandantschaft eine sinnvolle Vorstandsberatung und – entscheidung im allseitigen Interesse zu ermöglichen. Bisher ist keinem Vorstandsmitglied über Gerüchte, Andeutungen und Meinungsäusserungen hinaus nichts fundiertes vorgetragen worden.
Ohne Überprüfungsmöglichkeit, ja in Unkenntnis des zugrunde liegenden Sachverhalts, der Ihren Mandanten offenbar stört, kann auch von hier aus keine sachgerechte Beratung erfolgen.
Ich halte es zwar für unökonomisch, mir Ihre Sachverhaltsschilderung über das Gericht zuzustellen, bin jedoch zustellungsbevollmächtigt.

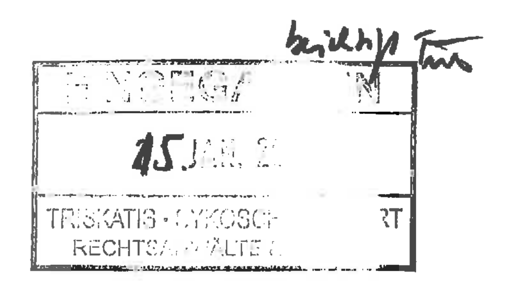
Mit kollegialem Gruß
RAe TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

Triskatis
Rechtsanwalt

ANLAGE 12 A

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

15.01.2013



Herrn

Rechtsanwalt Helmut R. Triskatis

- persöhnlich –

c/o Triskatis, Sykosch, Löhnert
Rechtsanwälte und Notare
Lindenstr. 19 – 21
25421 Pinneberg

Aktenzeichen 846/ 12 T06

Sehr geehrter rechtskundiger Anwalt Herr Triskatis,

Ihr "freundliches" Schreiben vom 22.11.2012 wurde mir von Ihrem Kollegen Herrn Runge zugänglich gemacht; allerdings ohne mich auf Punkt B Nr. 3 aufmerksam zu machen.

Ich halte diesen Punkt B Nr. 3 für besonders frech! Deshalb möchte ich Ihnen heute meine Meinung über Sie mitteilen: Sie entsprechen Ihren ganzen Verhalten nach einer unappetitlichen Körperöffnung!

Normalerweise bin ich der Meinung, daß es sich bei Advokaten Ihres Schlages um "Winkeladvokaten" handelt. Diese Vokabel ist mir im Moment für Ihr Verhalten viel zu streng und deshalb entschuldige ich mich dafür, in Bezug auf Ihre Person über so ein böses Wort nachgedacht zu haben!

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis:
Ich nehme von Ihnen keine Aufforderung zu einer Stellungnahme an und verweise Sie darauf, daß das Sache der Kreisjägerschaft ist.

Was haben Sie eigentlich für ein Benehmen, wenn Sie sozusagen in einem Nebensatz eine Disziplinarverfahren einleiten wollen und es gleichzeitig als "eigentlich unnötig" erklären? Wer sind Sie? Wer sind Sie, um "nebenbei" verlauten zu lassen, daß eine Anhörung eigentlich gar nicht mehr erforderlich ist?

Welches Rechtsbewußtsein lassen Sie da erkennen? Es ist meine klare Meinung: Sie haben gar kein Rechtsbewußtsein! Schämen Sie sich was!

Wie Sie in der Zwischenzeit sicherlich wissen, habe ich beim Amtsgericht Pinneberg Klage gegen die Kreisjägerschaft eingereicht.

Ich kann mir nur das Folgende vorstellen und es entspricht auch meiner Meinung: Sie sind nicht in der Lage, einen Ratschlag von mir anzunehmen. Sie bekommen diesen Rat trotzdem: Lesen Sie bitte meine Klageschrift GENAU durch! Ich bin der Meinung, daß man Sie bisher mit falschen und unvollständigen Informationen "gefüttert" hat. Vielleicht ergänzen Sie Ihr Wissen.

Wenn hier jemand an den Pranger gehört und wenn gegen diese Person-en ein Verfahren nach ?Disziplinarordnung? durchgeführt gehört, dann ist das Gunnar Koch und weitere Personen. Ramona Pluntke gehört sicherlich auch dazu und damit sollte diese Liste noch nicht geschlossen sein.

Vielleicht konnte ich Sie durch die Klageschrift überzeugen und Sie leiten entsprechende Schritte ein.

Herr "rechtskundiger" Anwalt: Können Sie mir vielleicht ein paar Hinweise geben, warum mir mein bisheriger Anwalt, Herr Runge, die weitere "Gefolgschaft" aufgekündigt hat? Herr Runge ist doch Profi! Das bedeutet, daß er sich durch ein paar angebliche Unhöflichkeiten nicht aus der Ruhe bringen lassen kann. Das geht nicht! GAR NICHT!!!!

Haben Sie mehr Informationen als ich? Ich hoffe es. Wenn meine Vermutung den Fakten entspricht, dann sorgen Sie doch bitte dafür, daß die, für den Rückzug von Herr Runge, verantwortlichen Personen erfahren, daß die Klage mit anwaltlicher Unterstützung sicherlich viel "freundlicher" ausgefallen wäre. Gewonnen hätte ich mit Herrn Runge zu genau 100%! Da bin ich mir absolut sicher und Ihre Meinung dazu interessiert mich im Moment nicht.

Herr "rechtskundiger" Anwalt: In Kenntnis der Klageschrift gehe ich im Moment davon aus, daß es kein Disziplinarverfahren der Jägerschaft geben mich geben wird. Ich lade Sie hiermit ausdrücklich ein, mir etwas Besseres zu beweisen.

Ich kann Ihnen jetzt schon sagen, was meiner Meinung nach passieren wird, sollte es ein Verfahren der Jägerschaft gegen mich geben: Da werden einige Leute ihr Gesicht total verlieren und nebenbei ihre Posten abgeben müssen.

Es ist meine klare Meinung: Wir leben in einem Land mit riesigem Reformstau. Wollen Sie mithelfen

12
C

diesen Stau aufzulösen?

- Dann werden Sie bitte gegen mich tätig. Bitte beeilen Sie sich dabei!!! Es ist dringend!!!!!
- Es ist meine klare Meinung: Sie können mir gar keinen größeren Gefallen tun!

Hätten Sie darüber hinaus die Freundlichkeit mir mitzuteilen, was der Passus über meine rote WBK in Ihrem Schreiben vom 22.11.2012 zu suchen hat (Seite 2, letzter Absatz)?

Was hat meine rote WBK mit der Jägerschaft des Kreises Pinneberg zu tun?

Auch wenn Sie jetzt einen Herzinfarkt bekommen sollten, ich darf mir mit der WBK Wünsche erfüllen!

> Sollten Sie zufällig Gunnar Koch heißen, dann hätte ich Ihnen für diesen Passus gesagt: Gunnar, nimm Deine dreckigen Finger aus der Nähe meines sauberen Körpers!

Ihnen sage ich: Sie "sauberer" rechtskundiger Herr Anwalt: Sie überschreiten GRENZEN! Es ist eine dringende schriftliche Entschuldigung fällig! Ihre Absicht ist völlig klar und nicht falsch zu verstehen!

Es gibt einen offensichtlichen Zusammenhang des beanstandeten Passus mit Ihrem Schreiben an RA Runge vom 02.10.2012. Dort lese ich im letzten Absatz:

> Zitat Anfang
> „Da sich diese Verhaltensweisen primär gegen die Abläufe auf dem Schießstand in Heede gerichtet haben, bleibt der Vorstand meiner Mandantin entgegenkommenderweise nur bei dem Schießstandverbot und sieht von weitergehenden, ernsthaft in Betracht kommenden Maßnahmen mit weit einschneidenderen Folgen ab.
>
> Damit bleibt Ihrem Auftraggeber der Schießsport auf anderen Schießständen noch ermöglicht."
> (Zitat Ende)

Herr "rechtskundiger" Anwalt: Ich lese das als klare Drohung!

Vielleicht nutzen Sie Ihre angeblichen Beziehungen zur Kreisbehörde Pinneberg um sich zu erkundigen, wie genau ich mich mit dem Waffengesetz auskenne. Vielleicht gibt man Ihnen, illegaler Weise, Einblick in den Vorgang der Genehmigung der roten WBK. Sie werden verstehen, daß ich kein Interesse habe, Sie auszubilden. Von mir werden Sie diese Unterlagen nicht bekommen.

Ich teile Ihnen aber das Folgende mit: Ich kann mich an das Waffengesetz halten und ich halte mich daran! Ich halte mich sogar genauer daran, als die meisten anderen Waffenbesitzer!

12
D

Vielleicht erkundigen Sie sich auch bei der Waffenbehörde Hamburg. Es gibt dort einen Polizisten mit Namen Heinrich, der mir einmal öffentlich ein sehr gutes Fachwissen bescheinigt hat.

**UND JETZT möchte ich, daß sich Ihre offensichtlich böse Absicht nicht mehr gegen mich, sondern gegen Sie selbst richtet.**
Ich gebe Ihnen das zurück, was ich für böse Absicht und Dreck halte. Ich will diesen Dreck nicht!

Herr "Winkeladvokat": Ich habe einen Schutz, den Sie nicht brechen können. Sie werden diesen Schutz nicht verstehen, deshalb verzichte ich auf unnötige Worte.
Sollten Sie mich weiter bedrohen wollen (Es ist meine klare Meinung, daß Sie genau das tun.), dann wird sich Ihre Absicht gegen Sie selbst richten! Ich wünsche Ihnen dabei viel Spaß. Ihr Körper bleibt dabei völlig unbeschädigt! Ihre Seele (falls Sie noch eine haben) wird dabei Stück um Stück zerrieben!

Ein Tipp von mir: Wenn dieser Prozeß erst einmal angefangen hat, dann läßt er sich nicht mehr anhalten. Die böse Tat zieht Sie dann Stück für Stück in den "Sumpf". Satan ist hungrig und der sorgt dafür, daß die Opfer begreifen, was passiert.

Es gibt in der Literatur "schöne" Schilderungen, wie Pfaffen verrecken! Wer sein Leben lang wissentlich oder billigend Satan gedient hat, ist fest in der Materie verankert. Eine Rückkehr in die Transzendenz ist damit unmöglich und der letzte Rest der Seele, ohne die nicht mal ein totaler Materialist leben kann, kann sich kurz vor dem Ableben noch einmal zu Wort melden und kann dann nicht mehr unterdrückt werden. Der letzte Rest der Seele stirbt dann für ALLE ZEITEN und sie schreit dabei wochenlang mit zunehmender Lautstärke! Erst kurz vor dem Ableben der Seele herrscht wieder Friedhofsruhe!

Ich glaube, diese Schilderungen lassen sich ohne Abstriche auf Advokaten übertragen!

Sie werden verstehen, daß ich zu faul bin, Ihnen Literaturstellen zu nennen!

Ich wünsche Ihnen bei dem irgendwann zu erwartenden Übergang viel Spaß! Sie werden verstehen, daß ich nicht in der Lage bin, Sie dann zu bedauern.

Was mit Ihnen wahrscheinlich passieren wird, können Sie in einem Auszug eines Buches von Günter Schwab "Tanz mit dem Teufel" nachlesen. Den Auszug finden Sie im Internet unter der folgenden URL: http://artikel5.forumprofi.de/thema-anzeigen-wie-wehrt-man-sich-gegen-satanisten-t4394.html im Startbeitrag.

(Ggf. finden Sie die Stelle schneller, wenn Sie bei google nach den folgenden Suchworten eingeben: "wie

12
E

wehrt man sich gegen satanisten" .)

Herr Anwalt können sich vorstellen, was ich für Angst vor Ihnen habe? Sie sind meiner Meinung nach offensichtlich Teil der "Gewalten der Vernichtung" die in der Literaturstelle erwähnt werden. BOA, habe ich ANGST vor Ihnen!

UND JETZT: WERDEN SIE EINFACH TÄTIG! SIE WERDEN SCHEITERN!!!!!!!

Mit recht (un)freundlichen Grüßen

von Stosch

P.S. Viele Grüße auch an Gunnar und Ramona. Ich bin mit beiden noch auf Du und werde das "Du" auch nicht zurückgeben!

Nachträge:

1. Es gibt noch eine Rückmeldung zu Ihrem Schreiben vom 22.11.2012. Ein Freund hat es schmunzelnd zur Kenntnis genommen. Daraus schließe ich: Ihr Schreiben ist wirklich peinlich! **Auch für einen Anwalt!**
2. Auszug aus einem Buch:
   Jenen, die ein Leben führen,
   das stets offen ist für die
   Lehren der Schöpfung,
   wird das richtige Wissen immer
   zur richtigen Zeit begegnen;
   egal, wer der notwendige Lehrer ist.

   Für sie ist die Erde ein magischer Ort
   und der Ursprung
   unerschöpflichen Staunens. (Sun Bear: Das Medizinrad)

ANLAGE 13
A

# Schießstandordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V.
## in der ab 1. Januar 2010 geltenden Fassung

Die nachstehende Schießstandordnung ist für alle Schießstätten verbindlich, die für das jagdliche Schießen (Kontroll- und Einschießen, Ausbildungs- und Prüfungsschießen für Jagdscheinanwärter sowie Übungs- und Wettkampfschießen) genutzt werden. Die Schießstandordnung ist auf der Schießstätte für jeden Benutzer sichtbar auszuhängen.
Mit ihrer Anmeldung zum Schießen erkennen die Benutzer der Schießstätte die Bedingungen dieser Schießstandordnung an. Zusätzlich gelten die DJV-Schießvorschrift sowie die Inhalte der Ausschreibung von Schießveranstaltungen und alle anderen Regelungen, die dazu bekannt gemacht worden sind.

## I. Aufsicht

Jedes Schießen ist unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson durchzuführen (Standaufsicht), deren Name auf der Schießstätte oder dem Schießstand gut sichtbar auszuhängen ist. Der Standaufsicht obliegt die Einhaltung dieser Schießstandordnung und insbesondere hat sie das Schießen ständig zu beaufsichtigen, damit die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.
Die Standaufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen.
Wenn es zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, kann die Standaufsicht das Schießen oder den Aufenthalt im Schießstand untersagen.
Werden bei einer Schießveranstaltung mehrere verantwortliche Standaufsichten tätig, obliegt die Gesamtleitung einem Schießleiter, dessen Name auf der Schießstätte sichtbar auszuhängen ist.
Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der Standaufsichten bzw. des Schießleiters zu befolgen.
Personen, die entgegen Anordnungen der Standaufsicht handeln und gegen Vorschriften verstoßen, oder durch ihr Verhalten (insbesondere gegenüber Schützen und Standaufsichten) den reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können mit sofortiger Wirkung von der weiteren Schießstättenbenutzung durch die Standaufsicht, den Schießleiter oder den Schießstättenbetreiber ausgeschlossen werden.
Zu beachten sind die waffenrechtlichen Vorschriften für das Schießen von Minderjährigen und die damit zusammenhängenden Anforderungen an die Standaufsicht betreffend ihrer Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit.
Ohne Aufsicht darf geschossen werden, wenn der Schütze selbst zur Aufsichtsführung befähigt ist und er sich alleine auf dem Schießstand befindet.

## II. Fußgänger- und Fahrzeugverkehr

Wege bzw. Straßen, die zu den Schießständen führen, die Anfahrt zu den Parkplätzen und die Abfahrt von diesen, müssen freigehalten werden.

## III. Aufenthalt auf der Schießstätte

Kindern unter 12 Jahren ist der Zutritt nur gestattet, wenn ein Erziehungsberechtigter oder eine andere damit betraute Person anwesend ist.
Hunde sind an der Leine zu führen. Wenn sie durch ihr Verhalten den Schießbetrieb stören, sind sie von der Schießstätte fernzuhalten.

## IV. Aufenthalt auf den Schützenständen

Innerhalb der Abgrenzungen der Schützenstände dürfen sich nur aufsichtsführende Personen aufhalten, sowie die Schützen, die zum Schießen angetreten sind. Ausnahmen regelt die verantwortliche Standaufsicht.
Rauchen, Feuer und offenes Licht sind auf den Schützenständen verboten.
Entsprechende Hinweise sind anzubringen. Die Überwachung obliegt der jeweiligen verantwortlichen Aufsichtperson.

## V. Betreten der Schießstätte außerhalb der Schützenstände

Das Betreten sämtlicher Anlagen, die in dem Gefahrenbereich der Schießstätte liegen, ist nur Personen gestattet, die ausdrücklich hierzu befugt sind.
Vor dem Betreten des Gefahrenbereiches ist das Schießen einzustellen und die Waffen sind zu entladen. Darüber hinaus ist auf dem betreffenden Schießstand (dies gilt für alle Flinten-, Büchsen- und Kurzwaffen-Schießstände) eine von allen Schützenständen deutlich sichtbare Warneinrichtung (rote Warnflagge oder rote Blinkleuchte) auszuhängen bzw. einzuschalten.

## VI. Durchführung des Schießens

### 1. Beginn des Schießens

Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn die Standaufsicht das Schießen freigibt.

### 2. Gebrauch von Schusswaffen und Munition

Personen, die keine Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen können, oder nicht zur Erlangung der waffenrechtlichen Sachkunde oder im Rahmen der jagdlichen Ausbildung schießen, dürfen nur mit Schusswaffen und Munition schießen, die nicht vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind, (§ 6 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) in der Fassung vom 17. 7. 2009).
Der Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) muss von Personen, die schießen wollen, nachgewiesen werden.
Jeder Schütze ist für jeden von ihm abgegebenen Schuss und dessen Folgen verantwortlich.
**Außerhalb der Schießstätte:**
**Liegen Parkplätze außerhalb der Schießstätte, sind beim Transport der Waffen zum eigentlichen Schießstand die einschlägigen Bestimmungen des Waffenrechts bezüglich „nicht zugriffsbereit im verschlossenen Behältnis" zu beachten.**
Diese dürfen dann erst auf dem Schützenstand aus den verschlossenen Transportbehältnissen entnommen werden und sind unverzüglich zu öffnen.
Dabei haben die Waffen in die vorgeschriebene Schußrichtung zu weisen.
**Innerhalb der Schießstätte:**
Innerhalb der gesamten Schießstätte sind Schusswaffen und Munition nach folgenden Vorschriften zu handhaben:

a) **Langwaffen**
Auf der Schießstätte sind die Langwaffen am Fahrzeug, also vor dem Betreten der Schützenstände aus den Transportbehältnissen zu entnehmen und in eine Richtung zu öffnen, in der niemand gefährdet werden kann. Bei mehr als zwei Langwaffen sind diese erst auf dem Schützenstand aus den verschlossenen Transportbehältnissen zu entnehmen und unverzüglich zu öffnen. Dabei haben die Waffen in die vorgeschriebene Schußrichtung zu weisen.
Langwaffen sind ungeladen mit geöffneten Verschlüssen bzw. abgekippten Läufen zu tragen. Hierbei müssen Gewehre mit Zylinder- oder Blockverschlüssen oder andere Gewehre mit Läufen, die im Verschluss nicht abkippen, mit der Laufmündung nach oben getragen werden.

**Kurzwaffen:**
Kurzwaffen sind ausnahmslos verpackt (Futteral oder Koffer) zu transportieren.
Diese dürfen erst auf den Schützenständen des Kurzwaffenstandes aus den Transportbehältnissen entnommen werden. Dabei haben die Kurzwaffen in die vorgeschriebene Schußrichtung zu weisen.
Langwaffen dürfen nur abgestellt, Kurzwaffen abgelegt werden, wenn sie entladen, die Magazine entnommen bzw. entleert und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet bzw. die Trommeln ausgeschwenkt sind. Außerhalb des Schützenstandes sind Kurzwaffen im Futteral oder Koffer zu verwahren.
Sofort nach Beendigung des Schießens sind die Waffen vor dem Verlassen des Schützenstandes zu entladen und die Magazine zu entnehmen bzw. zu entleeren.
b) Gewehrriemen sind von Schusswaffen zu entfernen.
c) Das Berühren fremder Waffen ist nur der Standaufsicht oder mit Zustimmung und im Beisein der Waffenbesitzer gestattet.

d) Anschlag- und Zielübungen sind nur mit ungeladenen Waffen auf den Schützenständen mit Genehmigung der Standaufsicht gestattet; dabei müssen die Laufmündungen in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen.
e) Es dürfen nur Schusswaffen und Munition verwendet werden, die auf der Schießstätte behördlich zugelassen sind.
Schusswaffen dürfen nur auf den Schützenständen ge- und entladen werden; dabei müssen die Mündungen von Schusswaffen mit feststehenden Läufen in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen. Kipplaufwaffen müssen beim Schließen in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen.
Schießt ein Schütze auf einem Büchsenstand, hat er der Standaufsicht vorher mitzuteilen, dass er seine Waffe bzw. das Magazin mit mehreren Patronen laden will.
Solange sich jemand vor den Schützenständen aufhält, dürfen weder Waffen und Magazine noch Munition berührt werden.
f) Beim Trap-Schießen hat der Schütze nach dem Beschuss jeder Taube den Verschluss der Waffe zu öffnen und, falls auf Ständen mehrere Schützen in einer Reihe schießen, während des Wechsels von einem Stand auf den folgenden offen zu halten. Selbstlade- und Repetierflinten sind vor jedem Stand-wechsel zu entladen. Vor einem Wechsel von dem letzten auf den ersten Stand sowie nach Beendigung eines Schießens und vor dem Abtreten von den Schützenständen, ist die Waffe zu entladen; dabei muss die Laufmündung in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen. Beim Öffnen und beim Schließen von Kipplaufwaffen müssen die Läufe in die vorgeschriebene Schußrichtung zeigen.
Beim Skeet- und Parcours-Schießen hat der Schütze vor Verlassen des Standes die Waffe zu entladen; dabei ist die Laufmündung in eine Richtung zu halten, in der niemand gefährdet werden kann.

**3. Sicherheit der Schusswaffen**
Bei Funktionsstörungen an Schusswaffen, die ein normales Weiterschießen nicht mehr ermöglichen, ist die Standaufsicht unmittelbar zu verständigen.
Diese gibt Anweisungen über die weitere Handhabung der Waffe und entscheidet, ob mit der Waffe weitergeschossen werden darf.

**Abschrift**

# TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE


TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg


Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg


**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht


| Datum: | Aktenzeichen: |
|---|---|
| 27.03.2013 | 846/12T06 |

Auskunft erteilt: Frau Ahlers
Direktwahl: 04101/2108-32


Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D4/736-13


In dem Zivilrechtsstreit
von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- 73 C 2/13 -

bedanke ich mich für die gewährte Fristverlängerung und werde beantragen,

Klage kostenpflichtig abzuweisen,

wobei ich davon ausgehe, dass das Gericht dem rechtlich unkundigen Kläger zur Formulierung eines entscheidungsfähigen Antrags verhelfen wird. Einstweilen gehe ich von einem Antrag nach § 256 ZPO aus.

**Begründung:**

**A.**

Die Klagbegründung, soweit ihr sachliches zu entnehmen ist, stellt im Kern die Behauptung eines persönlich motivierten Streites zwischen dem Kläger und den Zeugen Koch und Pluntke dar, der, so will es der Kläger glauben machen, alleiniger Grund für ein gegen ihn ausgesprochenes Schießstand-

verbot sein soll. Soweit im klägerischen Vortrag substantiierte Tatsachenbehauptungen zu persönlichen Auseinandersetzungen der in der Klage bezeichneten Personen enthalten sind, werden diese, weil nicht Gegenstand eigener Wahrnehmung der Organe der Beklagten, mit Nichtwissen bestritten.
Nach Prüfung und Aufklärung des Sachverhalts, soweit dieser als erheblich für das ausgesprochene Schießstandverbot zu bewerten ist, hat die Beklagte festgestellt:
Das Schießstandverbot ist gegen den Kläger ausschließlich deswegen ausgesprochen und von der Beklagten nach Angebot rechtlichen Gehörs anwaltlich bestätigt worden, weil er die Schießvorschrift des DJV inhaltlich nicht akzeptieren wollte und dies anhaltend wiederholend unsachlich und lautstark auf dem Stand und öffentlich gegenüber anderen Nutzern mit der Aufforderung vertreten hat, dagegen vorzugehen.
Dabei hat er öffentlich unsachliche persönliche Angriffe gegen die Kompetenz und Autorität der Verfasser der Schießstandvorschrift, auf deren Inhalt die Beklagte und ihr verantwortliches Schießstandpersonal unmittelbar überhaupt keinerlei Einfluss hat, unternommen und persönliche Differenzen mit letzterem dazu benutzt, dieses herabsetzend persönlich und öffentlich zu diskreditieren und beleidigen. Damit sieht die Beklagte das Schießstandverbot gegen den Kläger als berechtigt an, ich habe es auftragsgemäß unter Angebot rechtlichen Gehörs wiederholt und bestätigt.

Naheliegenden Zeugenbeweisangebote zu stellen, behält sich die Beklagte nach gerichtlicher Erörterung in der mündlichen Verhandlung vor. Hier werden die Beweise für Verstöße des Beklagten gegen die Schießstandvorschriften wie auch die Beleidigungen im folgenden zunächst urkundlich erbracht.

In seiner Klagschrift auf S. 5 hat der Kläger umfänglichen Mailverkehr zwischen ihm und den Zeugen Koch und Pluntke aufgelistet, dessen Relevanz hier offen bleibt und zu dessen Inhalt ich nachfolgend nicht Stellung nehme.

**B.**

1.

Die Beklagte hat am 21.01.2013, wie in meinem die ermittelten Verstöße des Klägers zusammenfassenden Schreiben vom 22.11.2012 - Anlage K 8 auf S. 4 - angekün-

digt, vor dem Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes entsprechend der Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes die Aufnahme von Ermittlungen gegen den Kläger beantragt. Deren Ergebnis, wie auch immer es sein wird, dürfte in jedem Fall diesen Rechtsstreit erledigen. Dies könnte in der mündlichen Verhandlung aus Beklagtensicht Erörterung finden.

2.

In diesem Disziplinarverfahren beantragt die Beklagte, Ermittlungen gegen den Kläger einzuleiten wegen - mit dem hier streitgegenständlichen Schießstandsverbot identischer - vereinsschädlicher Verhaltensweisen und diese ggfs. gemäß der DiszO des Landesjagdverbandes vereinsintern zu ahnden.

Der Sachverhalte, soweit er der Beklagten im Rahmen der voranwaltlichen Auseinandersetzung bekannt geworden ist, stellt sich wie folgt dar:

a.

Zwischen der Beklagten und dem Kläger entstand Mitte 2012 eine zuletzt von Klägerseite anwaltlich geführte Korrespondenz über die Rechtmäßigkeit eines vom Schießstandwart des Schießstands der Beklagten Heede

**Gunnar Koch**

gegen den Kläger verhängten Schießstandverbotes, das dieser wegen monatelanger Störung des Vereinsfriedens schließlich als letzte Maßnahme am 15. 10.2011 gegen ihn ausgesprochen hatte, nachdem er 3 Tage zuvor den Schießstandwart Koch als unfähig und dessen Vertreterin

**Ramona Pluntke**

als „abgetakelte alte Schabracke", schriftlich am 24.09.2011 09.18 Uhr wiederholt - Anlage 1 X, bezeichnet hatte und Vereinsmitglieder dies ihnen erzählt hatten.

Möglicherweise sollte dies auch die Austragung persönlicher Differenzen auf dem Schießstand zwischen ihnen beenden, die auf Veranlassung des Klägers wiederholt

und öffentlich auf dem Schießstand ausgetragen werden mussten, ohne dass der Kläger auf die Anwesenheit anderer Nutzer Rücksicht genommen hätte.

Jedenfalls hat der Kläger insoweit wiederholt erklärt, sein Verhältnis zum Schießstandpersonal sei

**"auf Dauer und irreparabel zerstört";**

nach einem Standbesuch am 20.08.2011 setzte er ins Internet: "Das Gesicht der Standwartin hättet Ihr sehen sollen, als ich kam. Die hat begriffen, dass sie bei mir unten durch ist. AUF DAUER!" (Anlage 1 G), am 27.09.2011 11.18 Uhr: "Du wirst begriffen haben, dass **der Kontakt zwischen Dir und mir auf Dauer zerrüttet ist und da auch in Zukunft nichts mehr zu machen ist**" (Anlage 1 Y)
- zuletzt etwas auf "Freundschaft" einschränkend noch in der Klagschrift S. 2 der Anlage K 3 unten.

So stellt der Kläger die Beklagte ultimativ vor die Alternativfrage:

**"Schießstandwart nebst Vertreterin" oder "Kläger".**

b.

Die hier maßgeblichen Rechtsgrundlagen der **"Schießstandordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V."**, die auf dem Schießstand für jeden Benutzer sichtbar ausgehängt ist, lauten soweit erheblich im Wortlaut (Vollständiger Text s. Internet) auszugsweise:

*"Der Standaufsicht obliegt die Einhaltung der Schießstandordnung ... Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der Standaufsichten ... zu befolgen. Personen, die gegen Anordnungen der Standaufsichten handeln und gegen Vorschriften verstoßen oder durch ihr Verhalten (insbesondere gegenüber Schützen und Standaufsichten) den reibungslosen Ablauf ... stören oder zu stören versuchen, können mit sofortiger Wirkung von der weiteren Schießstättenbenutzung durch die Standaufsicht ... ausgeschlossen werden."*

Erklärter Anlass war das vom Kläger nicht akzeptierte, aus der Standsicherheit begründete und auf der klägerischen Anlage K 5 am 19.07.2011 dem Kläger vom Standwart Koch schriftlich erläuterte Verbot der neuen DJV-Schießstandordnung vom 1. Januar 2011, Waffenfutterale unmittelbar an den Schützenstand mitzubringen, sondern sie draußen / im PKW zu lassen und die Waffen offen, d. h. mit geöffnetem

Verschluss, bzw. Kipplaufwaffen abgekippt (so dass jeder sehen kann, ob sie geladen sind oder nicht) mit der Mündung nach oben zum eigentlichen Stand, wo geschossen wird, zu tragen; insoweit im Wortlaut wiederum auszugsweise:

*"... Auf der Schießstätte sind die Langwaffen am Fahrzeug, also vor dem Betreten der Schützenstände, aus den Transportbehältnissen zu entnehmen und in eine Richtung zu öffnen, in der niemand gefährdet werden kann. Bei mehr als 2 Langwaffen sind diese erst auf dem Schützenstand aus den verschlossenen Transportbehältnissen zu entnehmen und unverzüglich zu öffnen. ... Langwaffen sind ungeladen und mit geöffneten Verschlüssen bzw. abgekippten Läufen zu tragen ...*
*Gewehrriemen sind von Schusswaffen zu entfernen. ... Es dürfen nur Schusswaffen und Munition verwendet werden, die auf der Schießstätte behördlich zugelassen sind."*

Als diese Vorschrift im März 2011 vom Schießstandwart durchgesetzt wurde, hatte der Kläger dies verbal heftig bekämpft, weil bei Regenwetter seine Waffen beim Transport vom Auto ohne Futteral bis zum Stand nass würden, wobei er zuletzt dies dadurch steigerte, den Schießstandwart und dessen in der Schießstandgastronomie tätige Vertreterin

**Ramona Pluntke**

öffentlich persönlich zu beleidigen und zu bedrohen.

c.

Zuvor schon hatte er unter dem Namen **„wilhelm 25“** im Internet im Waffenonline-Forum eine hier als

**Anlagenkonvolut 1**

in Ablichtung auszugsweise beigefügte **Kampagne** gegen den DJV, LJV und seine Organe bzw. Bedienstete ausgebreitet, die strotzte von

**Unsachlichkeiten** ("Quatschregel" ... "dieser Mist" -1 A,

"es wurde mal wieder völlig hirnlos UNSINN umgesetzt, den ein paar Leute am grünen Tisch verzapft hatte. Und das alles, WEIL EINE PERSON DARAN IHREN SPAß HAT" - 1 H,
"Die spinnen von DJV" - 1 H,

"es gibt Organisationen, die offensichtlich absichtlich Unfrieden stiften, hier ist der DJV gemeint" - 1 i),

**Beleidigungen und Beschimpfungen** ("Strolche beim DJV" - 1 A,
"diese Banausen"
"Typen, die von Außen wie Männer aussehen" - 1 B,
"Idioten" - 1 C
"Geschöpf, das den Kopf nur als Hutständer trägt - 1 E,

und

**Straftaten bzw. waffenrechtlich erforderliche Zuverlässigkeit in Zweifel ziehende Vorschriftenmissachtung** ("rote WBK ertrotzt, mit der er sich alle Wünsche erfül len kann" s. § 17, 18 WaffG - 1 A,

"Nur weil der DJV etwas sagt, muss ich mich nicht dran halten" - 1 C,

"da gibts nur eins: WIDERSTAND - 1 D

"auf besagtem Stand gibt es nur nützliche Idioten" - 1 F;

Auf der Grundlage dieser Einstellung ragt heraus die anstiftende **Aufforderung zur Verwendung verbotener Munition,** die er in der Klagschrift einräumt, am 29.082011 um 16.18 Uhr - dokumentiert auf Anlagen 1 L und M, im Wortlaut von mir zitiert auf der vom Kläger dem Gericht vorgelegten Anlage K 8 auf S. 3! **Dies war Anlass für den Forumsbetreiber, gegen ihn eine 10-tätgige Schreibsperre zu verhängen.** Der unglaubliche Text, gerichtet an einen User michik007, zur Frage, ob man sich nicht nur der Schießstandordnung nicht unterwerfen muss, sondern auch wie man den behördlichen Zulassungsbescheid für den Schießstand umgehen kann, lautet:

> ***„Wenn Du keine Patronen zum Vorzeigen hast, dann bist Du arm dran.*** *Ich erinnere mich an einen Fall vor über 25 Jahren in einem anderen Bundesland. Ich hatte nette und nicht nette Patronen in der Schachtel. Die netten Patronen zum Vorzeigen. Ich hatte gerade alle nicht netten Patronen verballert, kommt ein mir nicht bekannter Typ, stürzt sich ohne was zu sagen auf meine Patronenschachtel und fängt an, meine Munition zu beschauen. Normalerweise hätte ich dem eine in die Fresse hauen müssen; .... Hinterher stellte sich heraus, dass der Typ zum dortigen Schießstandvorstand gehörte. Deshalb hat der auch gedacht, er sei etwas Besseres. War der nicht! Da der Nichts mehr finden konnte, habe ich nur aufgepasst, dass der Nichts geklaut hat. Typisch doof. Der war nicht mal in der Lage, die Unterschiede in den Hülsen zu erkennen! Der hat nicht mal die typischen Hülsen von Kriegsmunition erkannt.* ***Ich habe davon gelernt, dass man die nicht netten Patronen besser aus der Hosentasche lädt. Was meinst Du, wie oft das passiert. Auch auf dem von Dir genannten Schießstand!“.***

Gemeint ist hier das im Zulassungsbescheid des Schießstands Heede enthaltene

Verbot, Vollmantelgeschosse (Kriegsmunition mit hoher Durchschlagskraft, die viel billiger als Jagdmunition auf dem Markt zu erwerben ist) auf dem Büchsenstand zu verwenden. Auf das Verbot wird in einem Aushang auf dem Schießstand ausdrücklich hingewiesen. Im letzten Satz ist der streitgegenständliche Schießstand Heede gemeint.

Sein **Ziel** erklärte der Kläger sei die Ablösung der "Macher vor Ort", weil "Autorität haben die nicht" (Anlage 1 B + C unten)
**- hier offenbart der Kläger, dass es ihm nicht wirklich um die Änderung der Futteralvorschrift geht, denn der jedem Mitglied mögliche Weg, die Verfasser der Vorschrift unmittelbar anzusprechen und sachlich zu einer Änderung zu bewegen, liegt doch sehr viel näher und wäre objektiv auch effektiver.**

Die Internet Kampagne des Klägers wurde erst dadurch beendet, dass der **Administrator ihn** nach mehrfacher erfolgloser Ermahnung (z. B. "Rodney Moderator" sehr moderat und verständnisvoll am 28.08.2011 17.50 Uhr - 1 K) und fruchtlos verhängter 10-tägiger Schreibsperre - 1 N **schließlich am 14.09.2011 06.11 Uhr des Forums verwies** (Anlage 1P).

d.

Angefügt im Anlagenkonvolut 1 sind danach exemplarisch einige inhaltlich mit vorstehendem korrelierende der zahllosen Mails aus der Korrespondenz des Klägers mit den Zeugen Koch und Pluntke bis zum Ausspruch des Standverbotes, z. B.

> "15.05.2011 19.03 Uhr, Betr. DJV Schießstandvorschrift. ...**Es mag ja sein, dass das da tatsächlich steht, aber wer hält sich schon immer an die Geschwindigkeitsregeln**" - 1 P,
>
> "16.05.2011 11.32 Uhr: ... Viele Leute ... lachen über die Vorschrift. Ich auch ... Da haben einfach ein paar Leute den Schuss nicht gehört, den sie sich durch die Birne geballert haben" - 1 R.
>
> "30.06.2011 18.04 Uhr: ... ich hätte keine Lust, mich von der Willkür **von irgendwelchen Behördenheinis** abhängig zu machen. - 1 S.
>
> "10.07.2011 20.18 Uhr: ... eine Richtlinie eines Vereins (des DJV zum Beispiel) ist kein Gesetz. **Niemand muss sich danach richten, wenn er etwas besseres hat** - 1 T.

e.

Das am 15.10.11 ausgesprochene Standverbot beantwortete er mit der Mail

**Anlage 2,**

in der er den Standwart mit „ödipaler Milchbubi“ beschimpfte.

In der nachfolgenden Zeit gab es hier nicht mehr relevante Beleidigungen und Beschimpfungen sowie Unruhestiftung gegenüber Dritten. Die Zeugen Koch und Pluntke waren nach solchen Berichten psychisch stark beeinträchtigt, weil immer wieder fürchten mussten, der Kläger würde jederzeit wieder auf dem Schießstand erscheinen.

Immerhin hielt er sich aber an das ausgesprochene Verbot, so dass Weiterungen vermieden werden konnten.

f.

Am 01.03.12 meldete der Kläger sich erneut per Mail beim Schießstandwart, um die Diskussion über das Schießstandverbot in seinem Sinne zu Ende zu bringen, hier in Ablichtung als

**Anlage 3**

beigefügt.

Am 19.05.12 erhielt der Schießstandwart Koch dann eine Mail mit deutlicherem Drohcharakter, "Heede stehe auf der Kippe", wenn er den Kreisverband vor Gericht ziehen würde, die ich hier in Ablichtung beifüge als

**Anlage 4.**

3.

Am 20.05.12 erhielt die Beklagte die in Ablichtung als

**Anlage 5**

beigefügte Unterstützungsbitte des Klägers, die am 02.06.12, wie aus

**Anlage 6**

ersichtlich, mit der Bitte um Information über den Sachverhalt von der Beklagten beantwortet wurde.
Auf eine Nachfrage des Klägers, worin er aber nur seinen Wunsch nach Aufhebung des Schießstandverbotes wiederholte, ohne den Sachverhalt zu schildern, wurde diese Antwort unter dem 15.07.12, wie aus

**Anlage 7**

ersichtlich, ebenfalls nur wiederholt.

**C.**

Sodann folgte eine kurze vorgerichtliche anwaltlichen Korrespondenz:

1.
Mit Schreiben vom 17.07.12 legitimierten sich Hamburger Rechtsanwälte für den Kläger

**Anlage 8,**

ich antwortete am 07.08.12 mit einer Übersendung der Satzung der Beklagten und wiederholte die Bitte der Beklagten um Schilderung des Sachverhalts aus Klägersicht, in Ablichtung meiner Aktendurchschrift als

**Anlage 9**

beigefügt. Die Rechtsvertreter des Klägers antworteten unter dem 27.08.2011 mit einer Aufforderung, das Verbot aufzuheben, wiederum ohne zum zugrunde liegenden Sachverhalt die klägerische Sicht vorzutragen, in Ablichtung als

**Anlage 10.**

beigefügt, und wurde von mir am 29.08.2012, abermals um eine Sachverhaltsschilderung im Befriedungsinteresse bittend, beantwortet, im Ablichtung meiner Aktendurchschrift beigefügt als

**Anlage 11.**

Mein weiteres anwaltliches Bemühen verlief fruchtlos, mein Schreiben vom 02.10.2012 hat der Kläger dem Gericht bereits als Anlage **K 2**, das vorhergehende Schreiben der Kollegen an mich vom 25.09.2012 als Anlage **K 7** und mein grundlegendes, die Beklagtensicht zusammenfassend darstellendes Schreiben vom 22.11.2012, in dem ich dem Kläger auch - erfolglos - rechtliches Gehör vor etwaigen Bestätigungsmaßnahmen der Beklagten des Schießstandverbotes angeboten hatte, als Anlage **K 8** beigefügt.

2.

Das an mich gerichtete beleidigende Schreiben des Antragsgegners vom 15.01.2013 füge ich kommentarlos in Ablichtung bei als

**Anlage 12.**

**D.**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Kläger mit einer für die Mehrheit der Nutzer nicht offenkundig willkürlichen oder sinnlosen Regelung in einer für alle Beteiligten derzeit verbindlichen Schießstandordnung des Deutschen Jagdschutzverbands e.V., die ich abschließend hier als

**Anlage 13**

beifüge, nicht einverstanden ist, auf deren Verbindlichkeit weder die Beklagte, noch deren Schießstandaufsichtspersonal Einfluss haben, und diese auf rüde, auch das Schießstandpersonal beleidigende Art öffentlich bekämpft hat. Im Internet hat er sich entgegen mehrfachen Belehrungen und Aufforderungen zur Zurückhaltung anderer

Forumsteilnehmer so uneinsichtig und unflätig gezeigt, dass er aus dem Forum ausgeschlossen werden musste.

Durch vorstehend belegte Verhalten hat er sowohl den Vereinsfrieden als auch den geordneten Ablauf des Schießbetriebs in Heede nicht nur zu stören versucht, sondern erheblich gestört. Durch den Hinweis, dass man sich eine rote Waffenbesitzkarte „ertrotzen“ und sich dann „alle Wünsche erfüllen“ kann, z.B. so merkwürdige Wünsche wie automatische Waffen mit 20 Schuss-Magazinen zu besitzen, stellt er seine persönliche Zuverlässigkeit infrage. Durch die öffentliche Anleitung, wie man die Schießstandregeln unterlaufen könne, hat er den Fortbestand von dessen Genehmigung und damit dessen Existenz gefährdet - auch deswegen alles für die Beklagte inakzeptable Verhaltensweisen.

Hinzu kommt, dass aufgrund der emotionalen, geradezu starrsinnigen Konstanz seiner Äußerungen zu befürchten oder jedenfalls nicht auszuschließen ist, er werde Schießstandregeln auch künftig weiter missachten und unterlaufen, wenn er subjektiv ihren Sinn nicht einsieht, und zwar gleich viel, ob er sich jetzt einsichtig erklärt oder nicht. Eine solche Gefahr kann und darf die Beklagte nicht nur nicht dulden, sondern muss sie sicher ausschließen.

Damit ist der Kläger mit Recht dauerhaft von der Benutzung des Schießstands Heede, für den die Beklagte verantwortlich ist, ausgeschlossen.

RAe TRISKATIS, SYKOSCH und LÖHNERT

gez. TRISKATIS
Triskatis
Rechtsanwalt

**Amtsgericht Pinneberg**



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 5.3.2013

Ihr Zeichen:

**Kurzbrief**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme (siehe Anlage) mit dem Hinweis, dass es im Beschluss vom 22.02.2013 nicht "Antragsverhältnis" sondern "Nutzungsverhältnis" heissen muss. Es liegt ein Schreibfehler vor.

***Der oben stehende Text ist gültig***
***Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***

**Dienstgebäude:** Amtsgericht, Bahnhofstraße 17, D-25421 Pinneberg
**Sprechzeiten:** montags - freitags 08.30 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.
**Telefon:** 04101/503-0 **Telefax:** 04101/503262
**Kontoverbindung:** Empfänger: Finanzverwaltungsamt S.H.
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank
Konto-Nr.: 210 015 08 - BLZ: 210 000 00 - Dienststellen-Nr.: 922
IBAN: DE37 2100 000 000 210015 08 - BIC: MARKDEF 1210

**Ausfertigung**

**73 C 2/13**



# Amtsgericht Pinneberg

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Henning von Stosch,
Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker,
Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Triskatis pp.
Lindenstraße 19 - 21, 25421 Pinneberg
AZ: 846/12T06

helfe ich der Beschwerde vom 04.03.2013 nicht ab.

Pinneberg, 5.3.2013
Amtsgericht

Terhorst, Richter

Ausgefertigt:

Domann, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT PINNEBERG

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88



Pinneberg, den 15.03.2013

An das
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Beschluss des Gerichtes 05.03.2013
**Hier:** Fehlende Rechtsmittelbelehrung

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Beschluß des Gerichtes vom 05.03.2013 habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen. Immerhin habe ich angeboten, daß eine Bearbeitung meines Wiederspruches erst nach einem Urteil erfolgen kann.

Ich bin nicht gewillt, den Beschluß des Gerichtes vom 05.03.2013 zu akzeptieren und bitte um Zustellung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Sollte ich von Ihnen Nichts hören, werde ich mich spätestens in vier Wochen an das Verwaltungsgericht in Schleswig wenden.

Hochachtungsvoll

von Stosch

Landgericht Itzehoe


Landgericht Itzehoe, Postfach 1655, 25506 Itzehoe

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

*Ihr Zeichen:*
***Unser Zeichen:* 9 T 12/13**
***Bei Überweisung 09022000 zusätzlich !***

*Name:* *Hoffmann, Justizhauptsekretärin*
*Telefon:* *(0 48 21) 66-1088*
*Telefax:* *(0 48 21) 66-1197*
*Datum:* 08.03.2013

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in Sachen

von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg

wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichem Gruß

Hoffmann
Justizhauptsekretärin

*Eine Wegbeschreibung zum Landgericht Itzehoe finden Sie im Internet unter http://www.lg-itzehoe.schleswig-holstein.de*

*Dienstgebäude: Theodor-Heuss-Platz 3, 25524 Itzehoe*
*Telefon:(0 48 21) 66-0, Telefax: (0 48 21) 66-10 71*
*Kontoverbindung: Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein - Landeskasse - wg. Itzehoe*
*Deutsche Bundesbank, Filiale Kiel, Konto-Nr.: 21 001 508 (BLZ 210 000 00)*
*BIC: MARKDEF1210 | IBAN: DE37 2100 000 000 21001508 |*
*Gläubiger-ID: DE88ZZZ00000001392*
*Dienststellen-Nr.: 09022000*

Ausfertigung

**9 T 12/13**
**73 C 2/13 Amtsgericht Pinneberg**



**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

des Herrn Henning von Stosch, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg,
- Klägers und Beschwerdeführers-

Prozessbevollmächtigte:

**gegen**

die Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V., vertreten durch Hans- a. Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder,
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Triskatis pp, Lindenstraße 19 – 21, 25421 Pinneberg
Az.: 846/12T06

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Wullweber als Einzelrichter am 08. März 2013 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers vom 4. März 2013 - beim Amtsgericht eingegangen am selben Tage - wird der Beschluss des Amtsgerichts Pinneberg vom 22. Februar 2013 geändert: Der Wert des Streitgegenstandes für das erstinstanzliche Verfahren wird hinsichtlich des Zuständigkeitsstreitwertes auf 1.781,00 €, hinsichtlich des Gebührenstreitwertes auf 866,00 € festgesetzt.

Das Verfahren ist gebührenfrei, Kosten - auch im Verfahren über die Beschwerde - werden nicht erstattet.

**Gründe:**

b13

Das Amtsgericht hat den Streitwert des Rechtsstreits wegen Ausschlusses des Klägers aus der Nutzung des Schießstandes Heede, der von der Beklagten betrieben wird, auf 366, 00 € festgesetzt und dazu ausgeführt, dass der Streitwert sich aus Jahreskosten des Klägers in Höhe von 66,00 € und aus geschätzten Benzinkosten für die Nutzung eines anderen entfernteren Schießstandes von 300,00 € zusammensetze.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Klägers, in der die Auffassung vertreten wird, ihm sei der Zeitaufwand für die eigene Fahrtzeit beim Streitwert hinzuzurechnen.

Die Beschwerde ist zulässig und findet gem. § 68 Abs. 1 GKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt. Auch Rechtsanwaltsgebühren berechnen sich nach den Gebühren für das gerichtliche Verfahren, sind also grundsätzlich nicht selbständig festsetzbar, § 33 Abs. 1 RVG. Obgleich nach dem durch das Beschwerdegericht als zutreffend angesehenen Gebührenwert nur geringfügig höhere Gerichts- und Anwaltskosten ausgelöst werden, ist die Beschwerde gleichwohl zulässig, weil sie gegebenenfalls der unterliegenden Partei den Rechtsmittelzug zum Berufungsgericht eröffnet, mithin zweitinstanzliche Gebühren auslösen kann.

Die insoweit zulässige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg, weil das Amtsgericht den Wert des Streitgegenstandes nur nach dem Jahreswert der geschätzten Kosten gemäß § 41 Abs. 1 GKG bemessen hat, aber zusätzlich die Berücksichtigung des Affektionsinteresses angezeigt ist (OLG Frankfurt, Beschl. v. 15. 07. 2003 – 9 W 13/03 - ). Dieses ist darin zu sehen, dass sich der Kläger durch das ihm gegenüber ausgesprochene Verbot diskriminiert sieht. Dieses wird vom Beschwerdegericht mit 500,00 € geschätzt (§ 3 ZPO). Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass § 41 GKG lediglich den Gebührenstreitwert regelt, sich der Rechtsmittel- und Zuständigkeitsstreitwert aber nach dem 42-fachen Monatssatz gemäß § 9 ZPO bemisst. Da die Schätzung des Amtsgerichts insgesamt nicht zu beanstanden ist, der eigene Zeitaufwand des Klägers sich auch nicht als berücksichtigungsfähiger geldwerter Vorteil darstellt, ist von laufenden Kosten von 1.281,00 € zuzüglich des Affektionsinteresses von 500,00 €, also einem Rechtsmittelstreitwert von 1.781,00 € auszugehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 68 Abs. 3 GKG.

Wullweber

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

# Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 14.3.2013

Ihr Zeichen:

**Kurzbrief**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

| Henning von Stosch | ./. | Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker<br>Prozessbevollmächtigte/r<br>Rechtsanwälte Triskatis pp.<br>AZ: 846/12T06 |
|---|---|---|

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme und kurzfristigen Stellungnahme (siehe Anlage)

***Der oben stehende Text ist gültig***
***Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***

**Beglaubigte Abschrift**

# TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Datum: 12.03.2013
Aktenzeichen: 846/12T06
Auskunft erteilt: Frau Ahlers
Direktwahl: 04101/2108-32

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D4/604-13

In dem Zivilrechtsstreit
von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg
- 73 C 2/13 -

musste sich der sozietätsintern alleinige Sachbearbeiter dieses Rechtsstreits Rechtsanwalt Triskatis am 25. Januar 2013 einem operativen Routineeingriff in der Helios Endoklinik Hamburg unterziehen, der unerwarteterweise zu einer schweren Infektion mit einem Klinikkeim (Urosepsis) geführt hat. Dessen stationäre Behandlung erfolgte zunächst in der Intensivstation des Klinikums Agaplesion Hamburg und dann als Notfallbehandlung im Universitätsklinikum Hamburg.Eppendorf. Dadurch hat sich die Anschlussheilbehandlung in der Heliosklinik Damp verzögert und wird voraussichtlich bis zum 16. März 2013 dauern. Alles wird anwaltlich versichert, kann aber umgehend ärztlich auch attestiert werden.

Es wird beantragt,

> die Frist zur Klagerwiderung bis zum 31. März 2013 zu verlängern,

da eine nunmehrige Vertretung hier wegen der Kürze der beantragten Verlängerungszeit nicht nötig erscheint, aber

auch aus Gründen besonderer Arbeitsbelastung der anderen Sozien und eines besonderen Vertrauensverhältnisses der Beklagtenseite zum bisherigen, allein informierten Sachbearbeiters Rechtsanwalt Triskatis, der hier Fälle mit Jagdrechtszusammenhang allein bearbeitet, nicht sachgerecht erscheint.

RAe TRISKATIS, SYKOSCH und LÖHNERT

Beglaubigt

gez. LÖHNERT

Löhnert
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

# Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 20.3.2013

Ihr Zeichen:

**Kurzbrief**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

wird gebeten um Kenntnisnahme

***Der oben stehende Text ist gültig***
***Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***

Abschrift



**Amtsgericht Pinneberg**

Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Rechtsanwälte
Triskatis pp.
Lindenstraße 19 - 21
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 20.3.2013

Ihr Zeichen: 846/12T06

**Kurzbrief**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

- Die Fristverlängerung wird antragsgemäß gewährt.

***Der oben stehende Text ist gültig***
***Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***

Beglaubigte Abschrift

# TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17

25421 Pinneberg

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

| Datum: | Aktenzeichen: |
|---|---|
| 20.03.2013 | 846/12T06 |
| Auskunft erteilt: | |
| Frau Ahlers | |
| Direktwahl: | |
| 04101/2108-32 | |

In dem Rechtsstreit
von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
**- 73 C 2/13 -**

erkläre ich, wie fernmündlich gefordert, nachfolgende

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

in Kenntnis der Strafbarkeit einer auch nur fahrlässigen Falschabgabe einer eidesstattlichen Versicherung versichere ich, zur Verwendung vor dem Amtsgericht Pinneberg in dem oben genannten Rechtsstreit an Eides Statt die im Schriftsatz des Rechtsanwalts Löhnert vom 12.03.2013 als richtig:

RAe TRISKATIS, SYKOSCH und LÖHNERT

gez. TRISKATIS
Triskatis
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: sommer@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D37/768-13

**Amtsgericht**
**Pinneberg**



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 28.3.2013

Ihr Zeichen:

**Kurzbrief**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

wird gebeten, eine Abschrift der Satzung der Beklagten zur Akte zureichen.

Mit freundlichem Gruß
Auf Anordnung

Domann, Justizobersekretär

***Der oben stehende Text ist gültig***
***Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***

# Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

- Disziplinarausschuß -

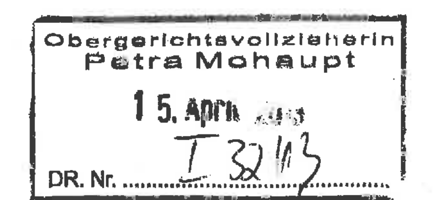
**Vorsitzender:**
**Dr. iur. Horst Schulz**
**Travemünder Allee 6 a**
**23568 Lübeck**

**Postfach 1374**
**23503 Lübeck**

**Telefon: 0451/3896701**
**Telefax: 0451/3896729**
**E-Mail: dr.horst.schulz@web.de**

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5

25421 Pinneberg




**Lübeck, den 11.04.2013**

**Disziplinarverfahren**
**Kreisjägerschaft Pinneberg ./. Henning von Stosch**
**hier: Terminsladung**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

der Disziplinarausschuß des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein hat beschlossen, zur Aufklärung des Sachverhalts eine mündliche Verhandlung durchzuführen am

**Mittwoch, dem 08.05.2013 um 15:00 Uhr**
**in der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V.,**
**Börnhusener Weg 6 in 24220 Flintbek.**

Zu diesem Termin werden Sie hiermit eingeladen.

Es steht Ihnen frei, sich auf eigene Kosten von einem Rechtsanwalt begleiten zu lassen. Die Kreisjägerschaft Pinneberg, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Hans-Albrecht Hewicker, ist ebenfalls zum Termin geladen. In der Verhandlung soll der Sachverhalt erörtert werden; die Antragstellerin und Sie werden Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Ladung

von Zeugen bleibt vorbehalten. Am Schluß der Verhandlung wird der Disziplinarausschuß eine Entscheidung treffen. Eine Entscheidung kann auch getroffen werden, wenn Sie zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen sollten.

Die Besetzung des Disziplinarausschusses teile ich Ihnen wie folgt mit:

Dr. Horst Schulz, Vorsitzender;
Otto Witt, Gothendorf (Beisitzer)
Dr. Henning Ibs, Meldorf (Beisitzer).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schulz
(Vorsitzender)

Petra Mohaupt
Obergerichtsvollzieherin
Friedenstr. 100
25421 Pinneberg
Tel: 04101 44869
Fax: 04101 5959815

# Postübergabeurkunde

1.1 Geschäftsnummer
**DRI-0032/13 ***

1.3 OGV in Petra Mohaupt, Friedenstr. 100, 25421 Pinneberg

Empfänger

von Stosch, Henning
Mühlenstraße 5

25421 Pinneberg

Urschrift - ~~Ausfertigung~~ - ~~Beglaubigte Abschrift~~
des hiermit verbundenen Schriftstückes
**Ladungsschreiben des Diszipilanrausschusses vom 11.4.2013**

habe ich heute auf Antrag des Rechtsanwalts, der Firma
**Landesjagdverband Schleswig.Holstein e.V., Disziplinarausschuß, Travemünder Allee 6 a, 23568 Lübeck**

als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung zur Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Deutschen Post AG mit dem Auftrag übergeben, die Zustellung auszuführen. Den Namen meines Auftraggebers habe ich auf dem für den Empfänger bestimmten Schriftstück vermerkt.

15.4.13 — [Unterschrift] (Mohaupt)
Datum — Obergerichtsvollzieherin

Kostenrechnung (GVKostG)

| | | € |
|---|---|---|
| **A. Gebühren** | | |
| 1. Zustellung/Begl. | KV 100-102,600 | 2,50 |
| **B. Auslagen** | | |
| 1. Doku-Pauschale | KV 700 | 1,00 |
| 2. Wegegeld ( km) | KV 711 | |
| 3. Auslagen/Entgelte | KV 713 | 3,00 |
| 4. Entg. f. sonst. Zustell. | KV 701 | 2,20 |
| **Summe** | | **8,70** |

Hier schneiden

Absender **Petra Mohaupt**
Obergerichtsvollzieherin
Friedenstr. 100, 25421 Pinneberg
Tel. 04101 / 20 07 07, priv. 4 48 69
Sprechst. Di. 9 - 10 u. Do. 8 - 9 Uhr
VR Bank Pinneberg eG
BLZ 221 914 05 Kto. 51 291 170
Aktenzeichen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
16-04-13 [Unterschrift]

Deutsche Post

## Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- [ ] Bezirks des Amtsgerichts
- [ ] Bezirks des Landgerichts
- [x] Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- [ ] Ersatzzustellung ausgeschlossen
- [ ] Keine Ersatzzustellung an:
- [ ] Nicht durch Niederlegung zustellen
- [ ] Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 16.04.2013

An das
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**

**Hier:** Satzung der Kreisjägerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß übersende ich Ihnen drei Exemplare der Satzung der Kreisjägerschaft Pinneberg zur Akte.

Hochachtungsvoll

von Stosch

# Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 9.4.2013

Ihr Zeichen:

**Kurzbrief**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme (siehe Anlage)

***Der oben stehende Text ist gültig***
***Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***



# TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Eing. - 3. April 2013
........Akt. ........Heft ........Anl.
........fach ...


**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Bernd Brahms**
Rechtsanwalt und Notar

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

**Olaf Köhnke**
Rechtsanwalt


In dem Zivilrechtsstreit
von Stosch../. Kreisjägerschaft Pinneberg im
Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
- 73 C 2/13 -

| Datum: | Aktenzeichen: |
|---|---|
| 03.04.2013 | 846/12T06 |

Auskunft erteilt:
Frau Ahlers

Direktwahl:
04101/2108-32

**übersende ich Beigefügte Anlage(n) Ihnen**
1 ( X) unter Bezugnahme auf Ihren Brief vom 28.03.2013
**mit der Bitte um**

2 ( X ) Kenntnisnahme (für Ihre Unterlagen)
3 ( ) sofortige Rückgabe nach Kenntnisnahme
4 ( ) Ihre schriftliche Stellungnahme
5 ( ) Ihre Zahlung bzw. Erledigung
6 ( ) Ihren Rückruf
7 ( ) telefonische Terminsvereinbarung
8 ( ) Ihre Unterzeichnung und Rückgabe
9 ( ) Ihre Nachricht, wenn die Gegenseite sich bei Ihnen meldet bzw. an Sie zahlt.

RAe TRISKATIS & KOLLEGEN

Triskatis
Rechtsanwalt


Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D4/798-13

ANLAGE 14 A/133



# Satzung der Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.

gemäß Einheitssatzung der Kreisjägerschaften
im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

## Präambel

Der nachstehende Satzungstext wurde nicht in einer geschlechtsneutralen Fassung erstellt. Wegen der besseren Lesbarkeit ist auf die Darstellung der jeweiligen weiblichen Form verzichtet worden; eine geschlechtsspezifische Benachteiligung ist damit nicht verbunden.

## § 1
## Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V." (nachstehend Kreisjägerschaft genannt).

(2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter Nr. VR 1031 PI eingetragen.

(3) Seine Mitglieder sind Mitglieder im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. (nachstehend LJV genannt).

(4) Der Sitz der Kreisjägerschaft ist Pinneberg.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2
## Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Kreisjägerschaft sind: Die nachhaltige Sicherung

a) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
b) der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
c) der Tier- und Pflanzenwelt,
d) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, durch
   1) Förderung der gesamten freilebenden Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere von Biotop- und Artenschutzprojekten,
   2) Förderung der Bestrebungen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes unter Wahrung der berechtigten Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere des Ankaufs von Flächen im Rahmen der Initiative PRONATUR
   3) Förderung des Tierschutzes im Rahmen der allgemein anerkannten Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit, insbesondere der Rettung von Wild in den Bereichen Verkehr und Landwirtschaft,
   4) Förderung der Wild- und Jagdökologie, insbesondere des Wildtiermonitorings,
   5) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, unter anderem des Hunde- und Schießwesens im Sinne einer tierschutzgerechten Jagdausübung,
   6) Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder sowie deren Vertretung nach außen als Kreisjägerschaft im Rahmen des Satzungszweckes.
e) Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an andere gemeinnützige Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke

## §3
## Gemeinnützigkeit

(1) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der Kreisjägerschaft ist ebenso ausgeschlossen wie die Verfolgung parteipolitischer und religiöser Ziele.

(2) a) Die Durchführung der in § 2 bezeichneten Aufgaben und Ziele der Kreisjägerschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
b) Die Kreisjägerschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kreisjägerschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisjägerschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisjägerschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen von Mitgliedern und Mitgliedern der Vorstände für die Kreisjägerschaft werden erstattet. Mitglieder der Vorstände können zudem eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

## §4
## Verhältnis zum LJV

(1) Die Kreisjägerschaft erkennt die durch die Landesversammlung des LJV beschlossene Einheitssatzung sowie die Disziplinarordnung des LJV in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.

(2) Soweit Angelegenheiten landeseinheitliche Regelungen erfordern oder die Interessen mehrerer Kreisjägerschaften berühren und von besonderer sind, können die Organe des LJV mit bindender Wirkung für alle Kreisjägerschaften Entscheidungen treffen.

(3) Der Vorstand der Kreisjägerschaft hat den LJV über Änderungen der Besetzung der Vorstandsämter zu unterrichten und ihm Einblick in die Kassenführung der Kreisjägerschaft sowie der Hegeringe zu gewähren, soweit sie die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge und Investitionen, an denen der LJV beteiligt ist, betrifft.

(4) Das Handeln der Organe der Kreisjägerschaft und die Führung der laufenden Geschäfte darf nicht im Widerspruch zur Satzung des LJV und zu den Beschlüssen seiner Organe stehen.

## § 5
## Gliederung der Kreisjägerschaft

(1) Die Tätigkeit der Kreisjägerschaft erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Pinneberg.

2) Die Kreisjägerschaft gliedert sich in Hegeringe. Ein Hegering umfasst einen oder mehrere Jagdbezirke, sein Umfang wird vom erweiterten Vorstand der Kreisjägerschaft festgelegt. Die Kreisjägerschaft Pinneberg gliedert sich in 8 Hegeringen.

(3) Die Hegeringe haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind unselbständige Untergliederungen der Kreisjägerschaft. Eine Vereinsmitgliedschaft besteht nur in der Kreisjägerschaft und im LJV.

(4) Vermögenswerte der Hegeringe, die den Zwecken der Hegeringe dienen, sind Vermögenswerte der Kreisjägerschaft, die als Sondervermögen den Hegeringen zur Verwaltung und Nutzung überlassen sind. Der Vorstand des Hegerings kann Verpflichtungen zu Lasten der Kreisjägerschaft nur eingehen, wenn ihm eine entsprechende Ermächtigung von der Kreisjägerschaft erteilt worden



ist. Der Vorstand des Hegerings ist gehalten, der Kreisjägerschaft jeweils aufzugeben, wenn Änderungen in der Besetzung der Vorstandsämter eingetreten sind. Den Beauftragten der Kreisjägerschaft ist Einblick in die Kassenführung der Hegeringe zu gewähren.

## § 6
## Mitgliedschaft

(1) Die Kreisjägerschaft hat ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützt und die in dem Gebiet der Kreisjägerschaft ihre Hauptwohnung oder ihren Jagdbezirk oder eine Jagderlaubnis hat. Der Vorstand der Kreisjägerschaft kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Anknüpfungspunkte zulassen.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Kreisjägerschaft. Im Falle der Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand der Kreisjägerschaft ist das Recht der Beschwerde an den erweiterten Vorstand der Kreisjägerschaft gegeben. Die Beschwerde muss innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Ablehnung bei der Geschäftsstelle oder einem des Vorstandes der Kreisjägerschaft eingelegt sein. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist das Recht der Beschwerde an das Präsidium des LJV gegeben. Die Beschwerde muss innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Ablehnung beim Präsidium des LJV eingelegt sein. Dieses entscheidet sodann endgültig.

(4) Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen des In- und Auslandes werden. Die Aufnahme beschließt der Vorstand der Kreisjägerschaft. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Kreisjägerschaft nimmt fördernde Mitglieder auf. Sie entrichten einen jährlich gleichbleibenden Beitrag in einer von ihnen selbst bestimmten Höhe. Von dem Beitrag fördernder Mitglieder wird der gleiche Vomhundertsatz wie bei ordentlichen Mitgliedern an den LJV abgeführt. § 7 (4)a gilt sinngemäß.

(6) Verdienste um das Waidwerk können mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an natürliche Personen gewürdigt werden. Über die Verleihung beschließt der Vorstand der Kreisjägerschaft. Hinsichtlich der Verleihungskriterien gelten die entsprechenden Richtlinien des LJV.

(7) Ein Mitglied kann mehreren Hegeringen angehören. Über die Zugehörigkeit entscheidet der Vorstand des entsprechenden Hegeringes. In diesen Fällen bezahlt das Mitglied nur den zusätzlichen Beitragsanteil des Hegeringes. Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Recht der Beschwerde an den Vorstand der Kreisjägerschaft gegeben ist. Dieser entscheidet sodann endgültig.

(8) Die Mitgliedschaft wird als Doppelmitgliedschaft sowohl für die Kreisjägerschaft, als auch für den LJV begründet. Dies gilt auch für Mitglieder anderer Landesjagdverbände.

(9) Die Mitgliedschaft in der Kreisjägerschaft kann auch als Zweitmitgliedschaft erklärt werden, wenn in einer anderen Kreisjägerschaft des LJV eine Erstmitgliedschaft begründet wurde. Das Mitglied zahlt den an den LJV zu zahlenden Beitrag nur in der Kreisjägerschaft, in der die Erstmitgliedschaft begründet wurde.

## § 7
## Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Mitglied erkennt die Satzungen der Kreisjägerschaft und des LJV nebst Disziplinarordnung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich entsprechend den Bestimmungen dieser Satzungen und den Beschlüssen der Organe der Kreisjägerschaft und des LJV zu handeln.

(2) Ordentliche und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte; fördernde Mitglieder und Jugendliche bis 16 Jahre haben kein Stimmrecht und können keine Ämter in der Kreisjägerschaft bekleiden.

(3) Die Mitglieder haben ihnen übertragene Ämter gewissenhaft auszuüben.

(4) a) Die Mitglieder - außer Ehrenmitglieder - unterliegen der Beitragspflicht.
Die Kreisjägerschaft setzt die Höhe des Beitrages - der spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen ist und den an den LJV zu zahlenden Beitrag enthält - jährlich im Voraus für das Geschäftsjahr fest.
Anteile für die Hegeringe können in dem von der Kreisjägerschaft festgesetzten Beitrag enthalten sein oder von den Hegeringen selbst bestimmt und eingezogen werden.

b) 1. Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende, Sozialhilfeempfänger erhalten 50 % Ermäßigung.
2. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind beitragsfrei.
3. Auf Antrag kann der Kreisjägerschaftsvorstand Familien (Ehegatten sowie Kinder ohne eigenes Einkommen) einen Familienbeitrag gewähren; das erste Familienmitglied zahlt den vollen, jedes weitere 50 % des Beitrages.
4. Auf Antrag kann der Kreisjägerschaftsvorstand in begründeten Ausnahmefällen Ermäßigungen des Kreisjägerschaftsbeitrags zulassen oder von der Erhebung des Beitrags ganz absehen; der Beitrag, den die Kreisjägerschaft je Mitglied an den LJV abzuführen hat, bleibt unberührt.

c) Mitglieder anderer Landesjagdverbände zahlen den vollen Beitrag.

d) Teilnehmer an Lehrgängen für die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines im Lande Schleswig-Holstein werden für das erste Mitgliedsjahr vom Beitrag freigestellt.

e) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereines kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf pro Jahr den für die Kreisjägerschaft erhobenen Beitrag nicht übersteigen. Die Umlage darf längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren erhoben werden.
Minderjährige Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

f) Der Vorstand der Kreisjägerschaft kann anordnen, dass der Kopfschmuck und die Unterkiefer des innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im letzten Jagdjahr erlegten männlichen Schalenwildes und die Waffen des erlegten männlichen Schwarzwildes auf einer allgemeinen Trophäenschau vorzuzeigen sind.

## § 8
## Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

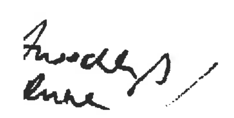
(1) a) durch Tod,
b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden kann,
c) durch Ausschluss
d) durch entsprechenden Spruch des Disziplinarausschusses des LJV.

(2) Austritt und Ausschluss gelten für die Mitgliedschaft im LJV und in der Kreisjägerschaft.

(3) Der Austritt kann für eine Zweitmitgliedschaft gesondert erklärt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
a) einem Mitglied, das im Besitz des Jahresjagdscheines ist, im Zuge eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens der Jagdschein gem. § 41 des Bundesjagdgesetzes entzogen worden ist oder eine Sperre im Sinne des § 41 Abs. 2 Bundesjagdgesetz angeordnet wurde;





b) der Mitgliedsbeitrag des abgelaufenen Geschäftsjahres trotz Mahnung nicht an die Kreisjägerschaft entrichtet wurde; nur die Entrichtung des Gesamtbetrages (LJV- und Kreisjägerschaftsbeitrag sowie evtl. Hegeringanteil) gilt als Erfüllung.

(5) Der Ausschluss gem. Abs. 4 erfolgt durch den Vorstand der Kreisjägerschaft. Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, hat Anspruch auf Anhörung. Der Vorsitzende der Kreisjägerschaft teilt dem Mitglied den erfolgten Ausschluss schriftlich mit.

(6) Der Vorstand der Kreisjägerschaft kann auf Antrag des Mitgliedes oder von sich aus das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes beschließen, wenn sich dieses eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das möglicherweise zu einem Ausschluss führen wird. Dieser Beschluss muss schriftlich erfolgen und mit einer Begründung versehen sein.

(7) Dem Mitglied steht das Recht auf Anhörung zu. Ihm steht ferner für den Fall, dass der Vorstand der Kreisjägerschaft das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet hat, Beschwerde an den erweiterten Vorstand der Kreisjägerschaft zu. Das gleiche gilt für den Ausschluss, wenn dieser durch den Vorstand der Kreisjägerschaft beschlossen worden ist. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist das Recht der Beschwerde an das Präsidium des LJV gegeben. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides. Das Präsidium des LJV entscheidet sodann endgültig.

## § 9
## Organe der Kreisjägerschaft

Organe der Kreisjägerschaft sind:
1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung (Kreisjägerschaftsversammlung)

## § 10
## Vorstand

(1) Der Vorstand der Kreisjägerschaft führt die laufenden Geschäfte.
Er besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
2. einem oder zwei stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
3. dem Schriftführer, der im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitzenden vertritt,
4. dem Schatzmeister,
5. den Beisitzern, deren Zahl von dem erweiterten Vorstand festgesetzt wird. Mitglied des Vorstandes können alle Kreisjägerschaftsmitglieder sein, bei denen Versagungsgründe in direkter oder entsprechender Anwendung des § 17 Bundesjagdgesetz (BJagdG) nicht vorliegen oder die nach § 7 Abs. 2 nicht ausgeschlossen sind. Die Mitgliederversammlung kann Personalunion zwischen zwei Vorstandsämtern zulassen.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
a) der Vorsitzende
b) ein oder zwei stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
c) der Schriftführer
d) der Schatzmeister
Jeweils zwei von ihnen vertreten die Kreisjägerschaft gemeinsam, wovon einer der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes der Kreisjägerschaft sowie die Kreisobleute werden von den Mitgliedern der Kreisjägerschaft gewählt. Der Vorstand der Kreisjägerschaft kann den Kreisjägermeister zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand treten nach Bedarf zusammen, jedoch der Vorstand mindestens zu 2 Sitzungen im Jahr.

## § 11
## Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kreisjägerschaft. Er unterrichtet die Hegeringe und Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und aktuelle Fragen des Jagdwesens. Er ist darüber hinaus der für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene zuständige örtliche Ansprechpartner des LJV. Er setzt die Beschlüsse der Organe des LJV um.

(2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Kreisjägerschaftsversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder im Landesjagdverband Mitteilungsblatt "Jäger in Schleswig-Holstein".

(3) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Kreisjägerschaftsversammlung einberufen; er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kreisjägerschaft oder einem Drittel der Hegeringe gefordert wird.

## § 12
## Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand der Kreisjägerschaft besteht aus

1. dem Vorstand
2. den Hegeringleitern
3. den Kreisobleuten

Die Hegeringleiter und Kreisobleute werden für den Fall ihrer Verhinderung durch die Stellvertreter vertreten. Die Zahl der Kreisobleute wird vom Vorstand und den Hegeringleitern festgelegt

4. den Leitern der im Gebiet der Kreisjägerschaft bestehenden Hegegemeinschaften, sofern sie Mitglieder einer Kreisjägerschaft im LJV sind

(2) Der erweiterte Vorstand entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Hegeringe es beantragen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle oder den Vorsitzenden der Kreisjägerschaft zu richten.

## § 13
## Mitgliederversammlung (Kreisjägerschaftsversammlung)

(1) Aufgaben der Kreisjägerschaftsversammlung sind:

1. Beschlussfassung über Anträge an die Kreisjägerschaftsversammlung,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes,
3. Genehmigung des Jahresberichtes,
4. Festsetzung der Beiträge und Umlagen sowie Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie Genehmigung des Jahresabschlusses,
5. Entlastung des Vorstandes,

6. Wahl des Vorstandes,
7. Wahl der Kreisobleute und deren Stellvertreter
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
9. Satzungsänderungen,
10. Wahl der Delegierten zur LJV-Landesversammlung,
11. Auflösung der Kreisjägerschaft.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Abstimmungen ist jedes Mitglied und Zweitmitglied der Kreisjägerschaft mit einer Stimme berechtigt, wenn es seine Beitragszahlung gegenüber der Kreisjägerschaft und dem LJV erfüllt hat und kein Ausschluss gem. § 7 Abs. 2 gegeben ist.

(3) Bei einer Mitgliederzahl von mehr als 1.000 kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in Abweichung von Abs. 2 beschließen, die Mitgliederversammlung als Delegiertenversammlung abzuhalten. Für je angefangene 50 Mitglieder eines Hegeringes steht diesem je 1 Stimme in der Mitgliederversammlung zu. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 4 der LJV-Satzung entsprechend.

## § 14
## Hegeringe

(1) Zu den Hegeringen gehören die Mitglieder der Kreisjägerschaft, die entweder ihre Hauptwohnung oder ihren Jagdbezirk oder ihre Jagderlaubnis in dem Bezirk des Hegeringes haben. Im Einzelfall können auch weitere Anknüpfungspunkte maßgeblich sein. In dem Bereich der kreisfreien Städte können durch den Kreisjägerschaftsvorstand andere Regelungen getroffen werden.

(2) Organe des Hegeringes sind:
a) der Vorstand,
b) die Hegeringversammlung.

(3) Der Vorstand des Hegeringes besteht aus:
a) dem Hegeringleiter,
b) dem stellvertretenden Hegeringleiter, soweit erforderlich
c) dem Schriftführer,
d) dem Schatzmeister.
Mitglieder des Vorstandes können alle Kreisjägerschaftsmitglieder sein, die dem Hegering angehören und bei denen Versagungsgründe in direkter oder entsprechender Anwendung des § 17 BJG nicht vorliegen. Die Hegeringversammlung kann Personalunion zwischen zwei Vorstandsämtern zulassen.

(4) Aufgaben des Vorstandes:
a) Der Vorstand hat die dem Hegering zugehörigen Kreisjägerschaftsmitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und der Kreisjägerschaft sowie über aktuelle Fragen des Verbandswesens zu unterrichten und durch Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen zu betreuen.
b) Der Vorstand des Hegeringes hat mindestens einmal im Jahr eine Hegeringversammlung einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen.
c) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Hegeringversammlung einberufen. Er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens 1/3 der dem Hegering zugehörigen Kreisjägerschaftsmitglieder dies beantragt.
d) Der Zeitpunkt der Hegeringversammlung ist mit dem Vorstand der Kreisjägerschaft rechtzeitig abzustimmen, damit die Teilnahme des Kreisjägerschaftsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes möglich ist.

(5) Aufgaben der Hegeringversammlung sind:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
b) ggf. Festsetzung des Hegeringbeitrages,
c) Wahl des Vorstandes,
d) Entlastung des Vorstandes,
e) ggf. Genehmigung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Die Hegeringversammlung kann für bestimmte Sachgebiete Obleute wählen, die mit Stimmrecht vom Vorstand zu Vorstandssitzungen zugezogen werden können.

(6) Die Gründungsversammlung des Hegeringes wird durch den Vorsitzenden der Kreisjägerschaft einberufen, welcher der Versammlung den Hegeringleiter zur Wahl vorschlagen kann.

(7) Eine alleinige Mitgliedschaft im Hegering ist unzulässig.

## § 15
## Versammlungsniederschriften

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer- in der Regel der Schriftführer - zu unterschreiben. Diese bedarf der Zustimmung der nächsten gleichartigen Versammlung. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung der Kreisjägerschaft ist allen Hegeringen binnen 4 Wochen zur Kenntnis zu geben.

## § 16
## Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung der Kreisjägerschaft nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) a) In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handheben) geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Stimmenenthaltungen werden nicht festgestellt.

b) Alle Gremien der Kreisjägerschaft sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kreisjägerschaften- und Hegeringversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von 4 Jahren, Ersatzwahlen für die restliche Amtszeit.

(4) Bei Abstimmung über Anträge und bei Wahlen ist die Anzahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Anzahl der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen und der Enthaltungen in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Bei Ausscheiden eines Gewählten innerhalb der Amtszeit beruft der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten für die Ersatzwahl zuständigen Versammlung.

## § 17
## Datenverarbeitung

Die Kreisjägerschaft ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben ihrer Mitglieder und von sonstigen anfallenden Daten ein Mitgliederverzeichnis zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenbewältigung nach dieser Satzung und der LJV-Satzung zu verwenden (z. B. Zurverfügungstellung des Adressmaterials für den Versand des Mitteilungsblattes). Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

## § 18
## Auflösung der Kreisjägerschaft

(1) Die Auflösung der Kreisjägerschaft kann nur beschlossen werden
   a) in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn die Einladung diesen Tagesordnungspunkt enthält;
   b) in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

(2) Das nach Durchführung der Liquidation der Kreisjägerschaft verbleibende Restvermögen fällt im Falle ihrer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V., Böhnhusener Weg 6, 24220 Flintbek. Dieser ist gehalten, das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung beruht auf der Einheitssatzung für Kreisjägerschaften des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. mit Stand vom März 2001. Diese Satzung der Kreisjägerschaft Pinneberg wurde zuletzt geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung 2010 am 16. April 2010.

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 19.04.2013

O vSt.

An das
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Schreiben des Amtsgerichtes vom 28.03.2013 eingegangen am 05.04.13

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu dem Schreiben des Rechtsanwälte Triskatis Sykosch Löhnert vom 27.03.2013 wird das Folgende festgestellt:

Keine der dortigen Behauptungen ist bewiesen; keine der Behauptungen bringt neue Fakten. Keine der Behauptungen ist irgendwie relevant!

RELEVANT IST:
Der völlig unreife Standwart des Schießstandes Heede, Gunnar Koch, hat unter Mißachtung des Vereinrechtes eine Vereinsstrafe ausgesprochen, die jedes Maß übersteigt und die deshalb ungesetzlich ist. Die Handlungsweise der Rechtsanwaltskanzlei läßt sich widerspruchsfrei erklären, wenn vermutet wird, daß von dieser einfachen Tatsache abgelenkt werden soll.
Dabei hat dieser völlig unreife Standwart es offensichtlich unterlassen, den Vorstand der Kreisjägerschaft von dieser unrechtmäßigen Handlung in Kenntnis zu setzen!

Hätten die Behauptungen der Anwälte irgendeine Relevanz, dann hätten diese Behauptungen vom unreifen Schießstandwart, Gunnar Koch, zusammen mit dem Vorstand der Kreisjägerschaft zeitnah (**!!!!!**) thematisiert und schriftlich gefaßt werden müssen. Das ist nicht der Fall gewesen. Diese Behauptungen sind also als Lügen zu werten, die den Sinn haben, das Gericht zu verwirren und einen Prozeß zu führen, der von dem Inhalt des Prozesses, der von Kläger initiert wurde, wesentlich abweicht.

Wie unsubstantiiert die Behauptungen der Rechtsanwaltskanzlei sind, läßt sich allein schon daraus ableiten, daß die gesamte Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein in der

Zwischenzeit über die lustigen Anwürfe gegen den Kläger lachen muß. Wäre es anders, dann wüßte ich es und es würde von der Rechtsanwaltskanzlei angeführt werden.

Rechtsunkundig ist nicht der Kläger, sondern die Anwaltskanzlei Triskatis …. , in der offensichtlich das Vereinsrecht nicht ausreichend bekannt ist.
Die Behauptungen der Anwälte dieser Kanzlei sind völlig aus der Luft gegriffen.

„Dieser Anwalt mit Namen Triskatis“ leugnet offensichtlich eine in der Zwischenzeit zerstörte persönliche Freundschaft zwischen Gunnar und Ramona sowie dem Kläger.
„Dieser Anwalt“ hat nicht begriffen, daß diese Freundschaft mir das Recht gab, so deutlich zu werden, wie ich das gemacht habe. Sollte ich „diesen Anwalt“ einen ödipalen Milchbubi nennen wollen, so hätte „dieser Anwalt“ das Recht sich so zu entrüsten, wie er das offensichtlich in Bezug auf Ramona und Gunnar versucht.
In Bezug auf diese beiden Personen hat er das Recht der Entrüstung nicht!

Richtig ist:

Zu A
Es gibt den persönlichen Streit zwischen einem völlig unreifen Standwart und dem Kläger. Dieser Streit war Anlaß für das Standverbot. In der Akte befinden sich genug Aussagen zu diesem Streit. Es wird darauf verzichtet die Fakten alle zu wiederholen.

Der Kläger hat die Schießstandvorschrift peinlich genau eingehalten, indem er den Kugelstand (Gewehrstand) nicht mehr benutzt hat. „Diese Anwälte“ scheinen auch das nicht begriffen zu haben.

Öffentliche Angriffe gegen die Kompetenz des Verfassers der Schießstandvorschrift sind zulässig! Diese Angriffe sind das einzige Mittel, mittelfristig eine Änderung einer solch willkürlichen Regelung zu erreichen.

Ohne Öffentlichkeit kein Bearbeitungsprozeß und keine Änderung!

Entgegen der Behauptung „dieses Anwaltes“ waren meine Maßnahmen zur Veröffentlichung der Probleme mit diesem „Schießstandding“ nicht unsachlich sondern zielführend!
Die Änderung dieses „Schießstanddinges“ ist noch nicht erreicht; die Öffentlichkeit ist hergestellt. Das entspricht einem ersten erfolgreichen Schritt.

Verstöße gegen die Auflagen des Schießstandes hat es mit ausdrücklicher Billigung des Standwartes und seiner Braut gegeben und sind vom Standwart und seiner Braut ausgeführt worden. Es handelt sich um die Nutzung von Lang- und Kurzwaffen des Klägers, deren Geschosse eine höhere Energie haben, als es in der Standgenehmigung steht.

Durch das Schaffen von Fakten durch den Standwart und seiner Braut war es auch dem Kläger erlaubt, diese Waffen, die eine zu hoher Geschoßenergie haben, selber zu nutzen. Die Angaben dazu befinden sich alle bereits in der Akte. Wenn dieser „Herr Anwalt" also Anschuldigungen erheben will, muß er die Anschuldigungen gegen den Standwart Gunnar Koch und dessen Braut Ramona Pluntke richten!

DAS Disziplinarverfahren bei der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein scheint zu ruhen. Es belegt auch das fehlende Rechtsempfinden dieses Anwaltes mit Namen Triskatis, als Antwort auf eine Klage mit einem vereinsinternen Disziplinarverfahren antworten zu wollen. Es ist meine klare Meinung: Solche Methoden kennen wir aus dem III. Reich!
Ich bin gespannt, ob ein deutsches Gericht es sich gefallen läßt, daß ein vereinsinternes Disziplinarverfahren ein öffentliches Gerichtsverfahren ersetzten soll.

**Es steht eine deutliche Ansage des Amtsgerichtes Pinneberg zu diesem Thema aus!**

Der Mailverkehr des Klägers mit dem unreifen Standwart ist relevant. Das kann „dieser Anwalt" nicht bestreiten.

Zu B

1. Es wird bestritten, daß ein Disziplinarverfahren ein Gerichtsverfahren überflüssig machen kann. Das Gegenteil ist der Fall und es zeigt, wessen Geistes Kind „dieser Anwalt mit Namen Triskatis" ist!
2. Es wird beantragt, daß ruhende Disziplinarverfahren vor der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein in diesem Prozeß völlig außer Acht zu lassen. Es wird pauschal jede Behauptung der Rechtsanwälte bestritten.

   2a.
   Die von „diesem Anwalt" behauptete „monatelange Störung des Vereinsfriedens" gibt es nicht. Der Kläger hat sich an die Schießstandrichtlinie gehalten. Besteht die Hoffnung, daß „dieser Anwalt" das noch begreift?

   „Dieser Anwalt" stellt die folgende Behauptung auf: „persönliche Differenzen .... Die auf Veranlassung des Klägers wiederholt und öffentlich auf dem Schießstand ausgetragen werden mussten, ohne dass der Kläger auf die Anwesenheit anderer Nutzer Rücksicht genommen hätte."
   Es handelt sich mal wieder um eine völlig unsubstantiierte Behauptung, die völlig aus der Luft gegriffen ist.

   „Dieser Anwalt" hat nicht begriffen, daß eine persönliche Freundschaft wirklich „auf Dauer und irreparabel zerstört" sein kann. Daraus eine Unmöglichkeit eines „geschäftsmäßigen Umganges" ableiten zu wollen, ist meiner Meinung nach total hirnrissig und man muß anscheinend „JURIST" (mit einer mir nicht bekannten

Ausbildung) sein, um solche BEHAUPTUNGEN aufstellen zu können.
Ich erwarte vom Gericht, hier Unterschiede machen zu können.

2b.
„Diese Anwälte" haben immer noch nicht begriffen, daß ich die Schießstandordnung peinlich genau eingehalten habe.

Seite 5 des Schreibens vom 27.03.2013:
Es wird festgestellt, daß der Kläger im Internet ZUSTIMMUNG gefunden hat. Nicht von allen Nutzern aber doch von den Nutzern, die das Thema begriffen haben.
Hat die Beklagtenseite und „dieser Anwalt" noch nichts von Meinungsfreiheit gehört?
Ist es etwa nicht erlaubt, daß unnötige Naßregnenlassen von Metallgegenständen (Waffen) für Unsinn zu halten?
Die gegen den Kläger gerichteten Meinungsäußerungen in „diesem Forum" können getrost als „bestellt" betrachtet werden. Diese Meinungsäußerungen sind also unerheblich!

Eine Bedrohung der Braut des Schießstandwartes hat es nicht gegeben! Diese Behauptung ist eine reine Erfindung „dieses Anwaltes".

Das Anlagenkonvolut 1 ist praktisch nicht lesbar. „Dieser Herr Anwalt" möchte doch bitte lesbare Unterlagen einreichen!

Seite 6 des Schreibens vom 27.03.2013
Wo soll ich zur Verwendung von verbotener Munition aufgerufen haben? Hat diese Anwaltskanzlei nicht zur Kenntnis genommen, daß mir dieser unreife Standwart, Gunnar Koch, mir selber Vollmantelpatronen für seine Waffe gegeben hat und daß der Hegeringsleiter vom Hegering 6, Herr Heidtmann, mich damit „erwischt" hat und deshalb als Zeuge zur Verfügung stehen muß?
Ich habe also nur eine übliche Praxis beschrieben. Mehr nicht. Ob ich in weiteren Fällen „unerlaubte Munition" verschossen habe, kann ich offen lassen und fordere ggf. einen Beweis durch „diese Rechtsanwaltskanzlei"; wobei das dann kein Teil dieses Gerichtsverfahrens sein darf, weil es in der Vergangenheit keine entsprechenden „Rügen" oder „Ahndungen" gegen den Kläger gegeben hat.

Seite 7 des Schreibens vom 27.03.2013
„Dieser Herr Anwalt" meint etwas über die Absichten des Klägers „faseln" zu dürfen. Das darf er NICHT! Der Kläger hat nicht geschrieben, daß er die „Macher vor Ort" ablösen will (Anlage 1b), sondern daß diese Leute abgelöst werden! Dem „Herrn Anwalt" scheint da kein Unterschied aufgegangen zu sein!
In Anlage 1c steht auch allgemein etwas über Idioten. Wenn sich der „Herr Anwalt" angesprochen fühlt ist das nicht das Problem des Klägers! Ist „dieser Herr Anwalt" der deutschen Sprache nicht mächtig?

Diese Anwälte werden doch gebeten, die Texte nicht aus dem Zusammenhang zu reißen.

Hier wird pauschal behauptet, daß Nichts von den Behauptungen stimmt!

Seite 8 des Schreibens vom 27.03.2013
Die Feststellung „ödipaler Milchbubi“ ist keine Beschimpfung sondern eine Tatsachenfeststellung.
Diese „Rechtsanwälte“ haben immer noch nicht begriffen, daß ich sowohl mit Gunnar als auch Ramona persönlich befreundet war und mir deshalb das RECHT zustand, so deutlich zu werden.

Diese „Rechtsanwälte“ haben auch immer noch nicht begriffen, daß sich das Ende der Freundschaft lange angekündigt hat und der Kläger zunehmend auf die „Vorteile“ dieser Freundschaft freiwillig verzichtet hat.

Der Hinweis des Klägers „Heede steht auf der Kippe“ ist keine Drohung und schon gar nicht gegen Gunnar Koch, sondern eine Tatsachenfeststellung. Der Weiterbetrieb des Schießstandes Heede ist nach wie vor stark gefährdet, weil das Auslaufen des Pachtvertrages ja so überraschend kam.
Wie verquer muß eine Person denken, wenn aus dieser einfachen Feststellung eine BEDROHUNG konstruiert werden soll?

Es ist meine klare Meinung, daß die „Leitungsrunde“ eines Vereins schon „ziemlich bescheuert“ sein muß, bei einem absehbaren Politikwechsel in Schleswig-Holstein den Pachtvertrag eines Schießstandes nicht vor der Landtagswahl in „trockene Tücher“ zu bringen. Genau das ist in Bezug auf den Schießstand Heede passiert.

„Dieser Anwalt“ behauptet (Zitat Anfang): „In der nachfolgenden Zeit gab es hier nicht mehr relevante Beleidigungen und Beschimpfungen sowie Unruhestiftungen gegenüber Dritten. Die Zeugen Koch und Pluntke waren nach solchen Berichten psychisch stark beeinträchtigt, weil immer wieder fürchten mussten, der Kläger würde jederzeit wieder auf dem Schießstand erscheinen (Zitat Ende).

Ich finde es sehr nett, daß „dieser Anwalt“ die völlige Unreife des Schießstandwartes Gunnar Koch sogar noch bestätigt. Ich widerspreche aber der ebenfalls behaupteten Unreife von Ramona Pluntke.
Eine psychische Belastung von Frau Pluntke kann ausschließlich in einer möglichen Furcht gelegen haben, daß es dem Kläger, als Freundschaftsdienst für Gunnar Koch, noch gelingen könnte, diesen aus seiner offensichtlichen Abhängigkeit und Erstarrung zu lösen, was bei Frau Pluntke zum Verlust „Ihres Autos“ und der halben Miete „Ihrer Wohnung“ geführt hätte.
Die Beziehung zwischen Gunnar Koch und Ramona Pluntke krieselt praktisch so lange, wie der Kläger „diese Beiden“ kennt. Der Kläger hat mühsam vermieden, da irgendwie Einfluß zu nehmen, bis er allein von Zuschauen „Zahnschmerzen“ bekommen hat und eine Einflußnahme durch den „Futteralquatsch“ praktisch erzwungen wurde. Frau Pluntke war die einzige Person, die Spaß daran hatte, diesen Unsinn durchzusetzen. Aus der Akte ergeben sich genug Hinweise darauf, wie sie den Standwart „gezwungen“ hat, „ihr dabei zu

Willen“ zu sein. Auf eine Wiederholung wird hier verzichtet.

Um es noch deutlicher auszudrücken: In der Akte befindet sich ein Hinweis auf eine Nachbarin von Frau Pluntke, die ebenfalls einen jüngeren Lebensgefährten hatte. Dieser Lebensgefährte wurde eines Tages rausgeworfen und dieser IDIOT hat es dann vorgezogen, sich das Leben zu nehmen. Diese Begebenheit wurde dem Kläger von Frau Pluntke im Beisein von Gunnar Koch erzählt und vom Kläger als eindeutige Drohung in Richtung auf Gunnar Koch verstanden.

Um es noch viel deutlich zu machen: Wenn Frau Pluntke „Ihren Gunnar“ lieben würde, hätte Sie ihm ermöglicht zu gehen, als der diese Beziehung offensichtlich nicht mehr aushalten konnte.
Sie hat aber alles getan, um „Ihren Gunnar“ an sich zu binden und dazu haben Frauen nun mal eine Menge Tricks auf Lager.
Da es das Leben von Gunnar Koch ist, das hier offensichtlich „vergeudet wird“, hat sich der Kläger geweigert dem Standwart Gunnar Koch zu sagen, was er tun sollte. Er hat es auch deshalb vermieden, weil er (der Kläger) nicht die Verantwortung dafür übernehmen wollte, wenn der unreife Standwart plötzlich nicht mit den Folgen einer Handlung hätte leben können. Der Kläger hat versucht dem unreifen Standwart Alternativen und Wege aufzuzeigen, auf denen sich Lösungen hätten entwickeln können/ sich hätten entwickeln müssen. Vom unreifen Standwart wurde keiner dieser Wege aufgenommen. In den E-Mail Verkehr mit dem unreifen Standwart finden sich Hinweise zu diesem Thema, die mit diesem Zusatzwissen einwandfrei zu identifizieren sind.

Die von „diesem Anwalt“ zitierte Anlage 3 ist nicht der einzige Versuch des Klägers, auf außergerichtlichem Wege eine Streitbeilegung zu erreichen.
Sowohl Gunnar Koch als auch Ramona Pluntke „mögen“ Hermann Kruse, ein Schützenvereinsmitglied in einem Schützenverein, in dem der Kläger Beitrag bezahlt. Deshalb habe ich irgendwann Hermann gebeten, bei Gunnar anzurufen und eine Lösungsmöglichkeit zu erkunden. Nachdem ich Hermann so erklärte, was da so gelaufen ist, war seine einzige Frage, ob Gunnar sexuell von Ramona abhängig sein. Diese Frage konnte ich nicht beantworten.
Das Ergebnis des Telefonates zwischen Hermann und Gunnar bestand darin, daß Gunnar von sich aus das Problem nicht mehr beheben konnte; was seine völlige Unreife zur Genüge belegt.
Ich gehe davon aus, daß Hermann Kruse bei Bedarf als Zeuge zur Verfügung steht.

Die in Nummer f genannte „Anlage 3“ ist sehr moderat verfaßt und „dieser Anwalt“ hat tatsächlich begriffen, daß das ein Versuch darstellte, das „Problem“ in meinem Sinn zu Ende zu bringen. Was hat „dieser Anwalt“ daran auszusetzen?
Ich stelle fest: Es hat etliche Versuche des Klägers gegeben, „das Problem“ gütlich zu lösen, wobei die meisten Versuche von unreifen Standwart und seiner Braut nicht beantwortet wurden.
Dem Standwart und seiner Braut fiel eindeutig die Rolle der Scharfmacher zu, was bereits in der Akte steht.
Ich empfinde es als sehr entlarvend, daß „dieser Anwalt“ die Konsequenz aus der

Nennung der Anlage 3 offensichtlich nicht verstanden hat!

3. (Seite 9) Entgegen der Darstellung dieser „Anwälte“ war meine Darstellung an Herrn Hewicker vollständig. Wenn dieser das nicht versteht, dann geht mich das Nichts an.

C

Zu Nr. 1 ist keine Stellungnahme erforderlich.

Zu Nr. 2 ist festzustellen, daß der Inhalt und die Form meines Schreibens (Anlage 12) genau die erforderliche Antwort auf den Versuch der Einleitung eines Disziplinarverfahrens darstellt. Der Kläger ist nicht der „Watschenmann“ für diesen „Herrn Rechtsanwalt“. Der scheint das aber nicht zu wissen.

D

Es ist richtig, daß ich mit „dieser Schießstandordnung“ nicht einverstanden bin; der „Herr Anwalt“ hat aber offensichtlich immer noch nicht begriffen, daß ich mich peinlichst an diese Regel gehalten habe.

Der „Herr Anwalt“ scheint auch nicht begriffen zu haben, daß dieses „Schießstandding des DJV“ keine Gesetzeskraft hat sondern allenfalls eine „Regel der Technik“ darstellt, von der jederzeit von den jeweiligen Schießstandverantwortlichen abgewichen werden darf, wenn gleichwertige Maßnahmen getroffen werden.

„Dieser Herr Anwalt“ hat auch nicht begriffen, daß der Parkplatz des Schießstand Heede öffentlich zugänglich ist und das deshalb die Waffen am PKW gar nicht ausgepackt werden dürfen. Hier wird von „diesem Anwalt“ und der Kreisjägerschaft offensichtlich der Versuch gemacht, Texte „zu beugen“ und deren Sinn zu verdrehen.
Für „diesen Herrn Anwalt“: Ein Auspacken der Waffen am PKW wäre nur zulässig, wenn die Einfahrt zum Parkplatz des Schießstandes mit einem Tor versehen wäre und wenn es einen öffentlichen Weg geben würde, der am Schießstandgelände vorbei führen würde.
Es gibt diesen Weg nicht. Der öffentliche Weg führt über den Parkplatz des Schießstandes, hinter allen Einzelschießständen entlang weiter in den Wald. Besteht die Hoffnung, daß „dieser Herr Anwalt“ das begreift?
Zur Nachhilfe für „diesen Herrn Anwalt“: Die Schießstandordnung lautet unter Punkt 2 (Zitat Anfang):

> *Außerhalb der Schießstätte:*
> **Liegen Parkplätze außerhalb der Schießstätte, sind beim Transport der Waffen zum eigentlichen Schießstand die einschlägigen Bestimmungen des Waffenrechts bezüglich »nicht zugriffsbereit im verschlossenen Behältnis« zu beachten.**
> Diese durfen dann erst auf dem Schutzenstand aus den verschlossenen Transportbehaltnissen entnommen werden und sind unverzuglich zu offnen. Dabei haben die Waffen in die vorgeschriebene Schusrichtung zu weisen. (Zitat Ende; Quelle: http://www.jagdundsportschuetzen-marl.de/main/texte/jagd/djv_sso_2011.pdf)

Als weitere Nachhilfe für „diesen Anwalt“ wird hier aus der KomNet-Datenbank der Dialog 4511 zitiert, der in der Anlage beigefügt ist.
Dort steht (Zitat Anfang):

> Zur Frage, ob es sich bei der Werkstraße um eine öffentliche oder eine nichtöffentliche Straße (Betriebsgelände) handelt, führt die Verwaltungsvorschrift zum § 1 der Straßenverkehrsordnung unter

Ziffer 2 aus: "öffentlicher Verkehr findet auch auf nicht gewidmeten Straßen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden. " (Zitat Ende)

Dieser „Herr Anwalt" hat auch nicht begriffen, daß von Schießstandwart schwerwiegend gegen die Schießstandvorschrift des DJV verstoßen wurde, weil es zugelassen wurde, daß ohne Aufsichten geschossen wurde!
**Dieser Verstoß ist SEHR SCHWERWIEGEND** und hat in der Vergangenheit durchaus dazu geführt, daß Schießstände geschlossen wurden. Entsprechende Hinweise befinden sich in der Akte!
An einer völlig unwichtigen Stelle (Futteralarie) wurde hart durchgegriffen!
Diese Verhaltensweise ist „völlig daneben" und belegt ein weiteres Mal, die völlige Unreife des Schießstandwartes Gunnar Koch!

Der Hinweis „dieses Anwaltes" auf das Forum belegt nur eine „Art Filz" dem man in Deutschland leicht ausgesetzt ist, wenn man eine eigene Meinung hat. Aus dem Ausschluß aus dem Forum irgendetwas folgern zu wollen ist unzulässig, zumal so ein Ausschluß einen Willkürakt darstellt, gegen den es praktisch kein Rechtsmittel gibt. Die Moderatoren können praktisch machen, was sie wollen. Ist diesem „Herrn Rechtsanwalt" das nicht bekannt?

Auf Seite 11 des Schreibens steht wieder ein Unsinn über meine rote Waffenbesitzkarte. Das hat mit dem Verein nix zu tun und ich beantrage, „diesen Rechtsanwalt" dafür zu rügen.
Ist „diesem Herrn Anwalt" nicht bekannt, daß man in Halbautomaten nach Rücksprache mit der Standaufsicht mehr als eine Patrone laden darf? Ein zwanzig Schuß Magazin ist als durchaus sinnvoll und dessen Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen legal!

Dann erfindet „DIESER Herr Anwalt" auch eine angebliche „starrsinnige Konstanz" beim Kläger, die einfach nur lachhaft ist. Ich (der Kläger) vermute, daß „dieser Herr Anwalt" von sich selber auf Andere schließt.

Die Behauptung (Seite 11) ich würde in Zukunft Schießstandregeln nicht beachten ist völlig aus der Luft gegriffen, weil ich die Regeln schon in der Vergangenheit einwandfrei befolgt habe.
Wenn hier eine Gefahr ausgeht (für den Rechtsstaat), dann von „diesem Rechtsanwalt mit Namen Triskatis" und nicht von dem Kläger; das ist meine klare Meinung und zu meiner Meinung stehe ich.

Der Schlußsatz „dieses Anwaltes" wonach der Ausschluß des Klägers von der Benutzung des Schießstandes Heede zu Recht erfolgt sei, spricht jedem Rechtsempfinden Hohn und belegt die totale Ahnungslosigkeit „dieses Anwaltes" in Bezug auf das Vereinsrecht!
Wenn es da irgendetwas gegeben hat, dessen sich der Kläger hätte schämen müssen, dann hätte es vom Standwart Gunnar Koch, im Beisein des Klägers, zusammen mit dem Vorstand der Jägerschaft angesprochen gehört und schriftlich gefaßt gehört.
Solche Besprechungen und Schriftstücke hat es nicht gegeben und gibt es nicht.

Das ganze Verhalten „dieses Anwaltes" ist offensichtlich darauf gerichtet RECHT zu verdrehen. Ich bin gespannt, ob ein Verfahren vor dem Landgericht Itzehoe noch erforderlich werden wird.

Es ist festzustellen: Die Klage ist begründet; die Verstöße des unreifen Standwartes und der Kreisjägerschaft gegen geltendes Vereinsrecht sind einwandfrei nachgewiesen.

Zum Abschluß bitte ich das Gericht noch um Mitteilung, warum mir das Schreiben vom 28.03.2013 mit Postzustellungsurkunde zugestellt wurde? Was ist an diesem Schreiben so wertvoll, um diese Kosten zu rechtfertigen?

Die Handlungsweise des Amtsgerichtes ist zumindestens so ungewöhnlich, daß sie hier erwähnt werden muß.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Eine Anlage: KomNet-Dialog 4511 zu erreichen unter: www.hamburg.de/komnet



## Wissensdatenbank

**Nutzerpfad:** Betriebliches Arbeitsschutzsystem > Beauftragte / Bestellte > Staplerfahrer
**Stichworte:** Über welchen Führerschein muss ein Gabelstaplerfahrer bei der Nutzung einer öffentlich zugänglichen Werkstraße verfügen?

**Frage:**

**Wir sind ein drahtverarbeitender Betrieb und sind in einem reinen Industriegebiet angesiedelt.**
**Auf unserer Werkstraße wird der innerbetriebliche Transport und auch das ganze Verladeaufkommen abgewickelt.**
**Es betrifft den Anlieferverkehr und den Abtransport unserer Produkte.**
**Der Zugang zum Betriebsgelände und damit zur Werkstraße ist nicht abgeschrankt oder eingezäunt. Der Beginn des Betriebs-/Werksgeländes ist jedoch mit einer entsprechenden Beschilderung gekennzeichnet.**
**Ist dies jetzt eine öffentliche, teilweise öffentliche oder eine nichtöffentliche Straße?**
**Unsere Mitarbeiter haben alle den Staplerführerschein.**
**Muss der Staplerfahrer außer dem Staplerführerschein auch den PKW- oder bei größeren Staplern sogar den LKW-Führerschein haben?**

Antwort :

Auf dem Betriebsgelände finden die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung. Der Arbeitgeber muss grundsätzlich gemäß dem Arbeitsschutzgesetz mögliche Gefährdungen ermitteln und die nötigen Schutzmaßnahmen festlegen.

Die Voraussetzungen zum Führen von Flurförderzeugen (Gabelstaplern) sind im § 7 der Unfallverhütungsvorschrift BGV D 27 "Flurförderzeuge" aufgeführt:

- mindestens 18 Jahre alt
- für die Tätigkeit geeignet und ausgebildet
- Befähigungsnachweis
- schriftliche Beauftragung durch den Arbeitgeber

Wenn es sich bei der Werkstraße um reines Betriebsgelände handelt, legt der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung fest, ob die oben genannten Voraussetzungen ausreichen oder zusätzliche Maßnahmen notwendig sind.

Zur Frage, ob es sich bei der Werkstraße um eine öffentliche oder eine nichtöffentliche Straße (Betriebsgelände) handelt, führt die Verwaltungsvorschrift zum § 1 der Straßenverkehrsordnung unter Ziffer 2 aus: "öffentlicher Verkehr findet auch auf nicht gewidmeten Straßen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden. "



Da diese Frage in der Praxis nicht immer unstreitig zu beantworten ist, wurden hierzu schon mehrfach Gerichtsentscheidungen getroffen. Nähere Informationen zur rechtlichen Würdigung dieser Situation finden Sie im Internet z.B. unter www.steine-und-erden.net/se402/recht.htm , www.verkehrsportal.de/board/index.php?showtopic=20080 oder auch http://lexetius.com/2004,857 .Ggf sollte die Fragestellung mit einer entsprechend autorisierten Stelle wie dem Straßenverkehrsamt oder einem Rechtsanwalt geklärt werden.

Wird mit einem Flurförderzeug auch öffentlicher Verkehrsraum befahren, sind auch die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Je nach bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit wird dann gemäß Fahrerlaubnis-Verordnung die Fahrerlaubnis (Führerschein) der Klasse L benötigt.

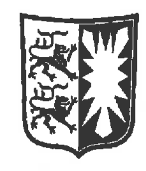
Fahrerlaubnis Klasse L:
..... Flurförderzeuge (z. B. Gabelstapler u. ä.) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h .....

Für Flurförderzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h wird keine Fahrerlaubnis benötigt.

Weitere Informationen zu den Fahrerlaubnisklassen werden unter folgender Internetadresse angeboten:
http://www.verkehrsportal.de/fev/fev_06.php

Dialognummer: 4511
**Stand: 18.09.2012**

**Amtsgericht Pinneberg**



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 24.4.2013

Ihr Zeichen:

**Bitte bringen Sie die Ladung zum Termin mit.**

## Ladung zur Güteverhandlung und anschließenden mündlichen Verhandlung

| Wochentag und Datum | Uhrzeit | Zimmer/Saal | im Gerichtsgebäude |
|---|---|---|---|
| Freitag, 2. August 2013 | 09:00 Uhr | Saal 2 | Amtsgericht Pinneberg<br>Bahnhofstraße 17<br>25421 Pinneberg |

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

**werden Sie zu dem oben genannten Termin geladen.**

Dem Prozessbevollmächtigten der klagenden Partei wird Schriftsatz vom 19.04.2013 zur Stellungnahme binnen einer Frist von 1 Monat übersandt.

Mit freundlichem Gruß

Terhorst, Richter

Beglaubigt
Domann, Justizobersekretär

# Wichtiger Hinweis

Anträge sowie Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, sind vor dem Termin durch Schriftsatz so zeitig mitzuteilen, dass der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einziehen kann. Werden solche Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht rechtzeitig vorgebracht, können sie zurückgewiesen werden, sofern ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

Wenn Ihnen das Gericht Auflagen gemacht hat, beachten Sie bitte: **Versäumen** Sie die mit der Auflage gesetzte Frist, sind später vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts dadurch die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert wird oder wenn Sie die Verspätung genügend entschuldigen. Verspätete Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und auf die der Beklagte verzichten kann, sind nur zuzulassen, wenn dieser die Verspätung genügend entschuldigt.

Wenn Ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, gilt folgendes: Bleiben Sie im Termin aus, kann ein Ordnungsgeld bis zu **1.000,00 €** gegen Sie festgesetzt werden. Außerdem haben Sie die durch Ihr Ausbleiben verursachten Kosten zu tragen.

Im Falle der unentschuldigten Säumnis kann nach §§ 330 bis 331 a ZPO auf Antrag ein Versäumnisurteil ergehen oder eine Entscheidung nach Aktenlage erfolgen. Im Falle des Erlasses eines Versäumnisurteils hat die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 ZPO zu tragen. Ein Versäumnisurteil ist nach § 708 Nr. 2 ZPO ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88
E-Mail: hstosch@aol.de

Pinneberg, den 26.04.2013

PER FAX: 04821 66-1071
An das
**Landgericht Itzehoe**
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

Amtsgericht Pinneberg
dortiges Aktenzeichen: **73 C 2/13**
**hier: Untätigkeitsbeschwerde gegen das Amtsgericht Pinneberg**
und hilfsweisen
**Antrag auf Untersagung eines vereinsinternen Disziplinarverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 02.01.2013 habe ich vor dem Amtsgericht Pinneberg Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg eingereicht. Dortiges Aktenzeichen: 73 C 2/13.
2. Mit Datum vom 05.02.2013 eröffnete die Kreisjägerschaft Pinneberg ein Disziplinarverfahren gegen mich. Die Behauptungen in diesem Disziplinarverfahren sind alle „erstunken und erlogen" und wurden in der Zwischenzeit auch in das Verfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg eingebracht (Schreiben des RA Triskatis vom 27.03.2013).
3. Am 15.02.2013 habe ich beim Amtsgericht Pinneberg die richterliche Untersagung des Disziplinarverfahrens beantragt.
   Dieser Antrag ist nicht beschieden.

   Das Amtsgericht Pinneberg ist offensichtlich untätig!

4. Ich beantrage hilfsweise eine richterliche Untersagung des Disziplinarverfahrens durch das Landgericht Itzehoe, wobei die Dauer der Untersagung so lange gelten muß, bis das Verfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg rechtswirksam abgeschlossen ist.
5. Das Disziplinarverfahren wird in der Zwischenzeit vom Disziplinarausschuß der Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein geführt, zu erreichen über die Geschäftsstelle der Landesjagdverbandes

Schleswig-Holstein e.V., Böhnhuser Weg 6, 24220 Flintbek, Tel.: 04347-9087-0, FAX: 04347-9087-20 .

6. In dem Schreiben des RA Triskatis an das Amtsgericht Pinneberg vom 27.03.2013 schreibt dieser auf Seite 2 unter B Nr 1.: (Zitat Anfang) „Die Beklagte hat am 21.01.2013, wie in meinem die ermittelnden Verstöße des Klägers zusammenfassenden Schreiben vom 22.11.2012 – Anlage K8 auf S.4 – angekündigt, vor dem Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes entsprechend Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes die Aufnahme von Ermittlungen gegen den Kläger beantragt. **Deren Ergebnis, wie auch immer es sein wird, dürfte in jedem Fall diesen Rechtstreit erledigen.** Dies könnte in der mündlichen Verhandlung aus Beklagtensicht Erörterung finden." (Zitat Ende)
7. In der Zwischenzeit erreichte mit Zustellung durch eine Gerichtsvollzieherin eine Einladung des Disziplinarausschusses zu einem „Tribunal" am 08.05.2013 in Flintbek beim Landesjagdverband. Mein heutiger Antrag ist also eilig.
8. Der Landesjagdverband versucht also, ein rechtsstaatliches Verfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg durch ein vereinsinternes Disziplinarverfahren zu ersetzen. DAS KANN ES NICHT SEIN!!!!

Hinweis: Selbst Hausfrauen lachen, wenn diese die „dürre Mitteilung" bekommen:

1. Ich habe einen Verein verklagt.
2. Der Verein hat daraufhin ein Disziplinarverfahren begonnen.
3. Der Anwalt der Beklagtenseite schreibt an das Amtsgericht, daß ein vereinsinternes Disziplinarverfahren ein Verfahren vor dem Amtsgericht ersetzen (erledigen) soll.

Es ist meine klare Meinung: Eine „durchschnittliche Hausfrau" hat mehr rechtsstaatliches Verständnis als „dieser Anwalt mit Namen Triskatis".

Da das Landgericht bereits bei der Festlegung des Streitwertes helfend eingegriffen hat, setze ich wiederum Hoffnung in die Handlungen des Landgerichtes.

Sämtliche genannten Unterlagen werden gern nachgereicht.

Hochachtungsvoll von Stosch

# Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

- Disziplinarausschuß -

**Vorsitzender:**
**Dr. iur. Horst Schulz**
**Travemünder Allee 6 a**
**23568 Lübeck**

**Postfach 1374**
**23503 Lübeck**

**Telefon: 0451/3896701**
**Telefax: 0451/3896729**
**E-Mail: dr.horst.schulz@web.de**

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5

25421 Pinneberg

**Lübeck, den 03.05.2013**

**Disziplinarverfahren**
**Kreisjägerschaft Pinneberg ./. Henning von Stosch**
**hier: Verhandlungstermin am 08.05.2013**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

der für den 08.05.2013 vorgesehene Termin zur mündlichen Verhandlung in der Disziplinarsache wurde aufgehoben. Sie brauchen zu diesem Termin also nicht erscheinen.

Der Disziplinarausschuß hat beschlossen, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Bevor in der Sache beraten und entschieden wird, erhalten Sie hiermit Gelegenheit, bis zum

**31.05.2013**

abschließend zu den gegen Sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist wird der Disziplinarausschuß den Vorgang beraten und eine Entscheidung treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schulz
(Vorsitzender)




Präsident des Landgerichts Itzehoe | Postfach 1655 | 25506 Itzehoe

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 3132 E - 2848 -
Meine Nachricht vom: /

Herr Dr. Henneberg
poststelle@lg-itzehoe.landsh.de
Telefon: 04821 66-1047
Telefax: 04821 66-1002

6. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Stosch,

Ihr Schreiben vom 26.04.2013, mit dem Sie eine Untätigkeitsbeschwerde gegen das Amtsgericht Pinneberg sowie hilfsweise einen Antrag auf Untersagung des gegen Sie selbst geführten Disziplinarverfahrens bei der Kreisjägerschaft Pinneberg gestellt haben, ist mir zuständigkeitshalber vorgelegt worden. Denn bei Untätigkeitsbeschwerden handelt es sich der Sache nach um Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die für ein Verfahren zuständigen Richter und die Dienstaufsicht über die im Bezirk des Landgerichts Itzehoe tätigen Richterinnen und Richter obliegt mir als Landgerichtspräsident.

Mit Ihrer Beschwerde beanstanden Sie, dass das Amtsgericht Pinneberg in dem von Ihnen geführten Rechtsstreit gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg (Az. 73 C 2/13) bislang noch nicht über einen von Ihnen gestellten Antrag auf Untersagung des Disziplinarverfahrens, das die Kreisjägerschaft gegen Sie eingeleitet hat, entschieden habe und insofern offensichtlich untätig sei.
Dass das Amtsgericht über diesen Antrag bislang nicht entschieden hat, ist indessen nicht zu beanstanden. Denn das Amtsgericht ist für die von Ihnen begehrte Entscheidung nicht zuständig und kann dies auch nicht treffen. Das Amtsgericht Pinneberg ist ausschließlich für die Entscheidung über die von Ihnen erhobene Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg zuständig. Allein diese ist Gegenstand des dort anhängigen Rechtsstreits. Daran ändert auch der Umstand, dass nach Ihrer Darstellung die Klageerhebung Anlass für die Kreisjägerschaft gewesen ist, gegen Sie ein Disziplinarverfahren einzuleiten, nichts. Auch wenn dies der Fall gewesen sein sollte, so hat dies nicht zur Folge, dass das Amtsgericht Pinneberg auch über die Zulässigkeit des Disziplinarverfahrens bzw. einen von Ihnen gestellten Antrag auf Untersagung dieses Verfahrens zu entscheiden hat. Vielmehr handelt es sich bei dem Disziplinarverfahren um ein Verfahren innerhalb der Kreisjägerschaft, in

dessen Rahmen die nach der Satzung der Kreisjägerschaft zuständigen Gremien eine Entscheidung zu treffen haben. Sollten Sie mit der am Ende dieses Disziplinarverfahrens ergangenen Entscheidung nicht einverstanden sein, so können Sie diese Entscheidung gegebenenfalls gerichtlich überprüfen lassen. Es besteht aber kein rechtlicher Zusammenhang zwischen dem derzeit beim Amtsgericht anhängigen Rechtsstreit und dem nunmehr gegen Sie eingeleiteten Disziplinarverfahren.

Über Ihren hilfsweise gestellten Antrag auf Untersagung des Disziplinarverfahrens bei der Kreisjägerschaft kann nach dem zuvor Ausgeführten auch nicht das Landgericht Itzehoe entscheiden. Denn weder ich als Landgerichtpräsident noch eine der Zivilkammern des Landgerichts ist dazu berufen, der Kreisjägerschaft vorab die Durchführung dieses internen Verfahrens zu untersagen. Sie sollten vielmehr zunächst den Ausgang des dortigen Verfahrens abwarten und dann nach Abschluss des Verfahrens überlegen, ob Sie im Hinblick auf die getroffene Entscheidung die staatlichen Gerichte anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Flor

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

08.05.2013

PER FAX: 0 43 47 / 90 87 - 20

An den
**Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.**

z.Hd. Herrn Horst Schulz (Disziplinarausschuß)
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck

Betr.: Landesjagdverband Schleswig Holstein
Disziplinarverfahrens gegen den Unterzeichner

Lieber Herr Schulz,

Ihr Schreiben vom 03.05.2013 habe ich erhalten.

Sehr gern werde ich schriftlich Stellung nehmen. Dazu sind allerdings von Ihnen Voraussetzungen zu erbringen.
Bereits in meinem Fax vom 25.02.2013 teilte ich Ihnen das folgende mit:

Zitat aus dem FAX vom 25.02.2013 (Zitat Anfang)
Als ?Jurist? muß Ihnen auch klar sein, daß Ihre Anwürfe viel zu allgemein sind und das deshalb keine Stellungname dazu möglich ist. Ich weise Sie vorsichtshalber darauf hin, daß irgendwo in diesem Papierwust steht, ich soll Ramona Pluntke bedroht haben. Nichts ist falscher als das! Lassen Sie sich diese Aussage bitte beweisen und dann fragen Sie, warum das jetzt erst behauptet wird. Da wäre eine umgehende Gegenüberstellung erforderlich gewesen!

Wann hat diese Gegenüberstellung stattgefunden? Wie wurde sie dokumentiert? (Zitat Ende)

Also:

1. Konkretisieren Sie bitte die gegen mich erhobenen Anschuldigungen!
2. Bringen Sie die Beweise.
3. Bringen Sie lesbare Unterlagen. Ich werde mir meine Augen nicht verderben!
4. Sie werden schriftlich Antwort bekommen, wenn das Amtsgericht Pinneberg im laufenden Verfahren gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg ein rechtsgültiges Urteil gesprochen hat.
5. Da Sie bereits bewiesen haben, offensichtlich lernunfähig zu sein (Das ist meine klare Meinung) wird jede Maßnahme, die die Verfahrensweise unter Punkt 4 mißachtet automatisch vor Gericht angefochten werden.
6. Da ich Ihre Vorgehensweise als anmaßend und einfach nur als frech und ungezogen betrachte, ist dieser Brief in der Jägerschaft öffentlich.
7. Sowie das Verfahren abgeschlossen sein wird, werde ich Ihren Ausschluß aus der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein beantragen. Personen, die sich offensichtlich über geltendes Recht hinwegsetzen und offensichtlich Lügen verbreiten und nicht nach Beweisen fragen, haben nach meiner klaren Meinung keinen Platz in der Jägerschaft!

Zum Schluß möchte ich Ihnen noch einen Rat geben: Halten Sie inne, bevor Sie den letzten Rest Ihres „Gesichtes" verloren haben. Halten Sie inne, bevor Sie den letzten Rest Ihrer Seele selber „umbringen".
Egal was Sie tun werden, von mir bekommen Sie kein Mitleid!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

**Von:** Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
**An:** h.a.hewicker <h.a.hewicker@web.de>; info <info@ljv-sh.de>
**Betreff:** Hilfestellung aus Hessen?
**Datum:** Di, 2 Jul 2013 7:22 am
**Anhang:** Nacht_Entscheidung_Schwab_Auszug.pdf (63K)

---

Lieber Herr Hewicker,

es sieht doch richtig danach aus, als ob die Sache für die Kreisjägerschaft Pinneberg so schlecht steht, daß Sie Schützenhilfe zu brauchen scheinen! Kann das sein, das mein Eindruck richtig ist?

Dieser Typ mit Namen Königsheim ist wirklich unhöflich und er scheint sehr agressiv zu sein.

Das mögliche System ist altbekannt. Wenn "jemand" (mit Beziehungen) nicht weiterkommt, dann wird ein "Notzeichen" gesendet und dann werden von dritter Seite "Nebenkriegsschauplätze" aufgemacht. Dann wird auch gerne mit DRECK geschmissen!
Solange man das System nicht kennt, hat das "Opfer" meist Pech. Wenn das "vorgesehene Opfer" das System kennt, findet es genug Wege. Erfolgreiche Wege.
Dieser Typ mit Namen Königsheim scheint auf mich dermaßen viel Potential festgelegt zu haben, daß der vermutlich auf anderen Gebieten gar nicht mehr handlungsfähig ist.
Da er von mir keine E-Mails mehr haben möchte, bestellen Sie ihm bitte, daß mit meinem Hinweis auf seinen "Umgang mit der Waffe" nicht gemeint war, ob er auf dem Wettkampf die Tauben trift oder nicht. Gemeint war die Frage, ob er unter Streß den Finger gerade sein lassen kann und ob er die Patrone im Magazin lassen kann. Das ist die Frage und ich habe oft genug bewiesen, daß ich unter Streß handlungsfähig bin. Trift das auch auf Ihren möglichen Helfer zu?
Mein Eindruck ist: Er hat die Zusammenhänge entweder nicht verstanden oder absichtlich falsch interpretiert. Er scheint völlig aus dem Häuschen zu sein.

Auch die Tatsache, daß er einen Wettkampf recht gut abgeschnitten haben will, zeigt eher sein Unwissen. Wettkämpfe, bei denen es auf Schnelligkeit ankommt, gewinnt man oft, wenn man gehörig "unter Hormonen" steht. Die Schnelligkeit eingeübter Handlungsweisen steigt, die Denkfähigkeit läßt nach.
Das Prinzip funktioniert, wie ich das hier beschrieben habe. Was davon auf diesen Typen mit Namen Königsheim zutrifft, kann ich Ihnen nicht sagen, ich kenne nur seine wenigen unbeherrschten schriftlichen Ergüssen.
Wie so oft nehme ich aber an, daß ich mal wieder Recht habe. In sehr vielen anderen Fällen ließ sich das nachträglich feststellen.

Herr Hewicker,

wie Sie sehen, hat sich ein winziges Problem, daß nur von einer einzigen Person betrieben wurde, bei dem es darum ging ob man seine Jagdwaffen auf dem Weg zum Büchsenstand naßregnen lassen muß, in der Zwischenzeit zum "Elefanten" ausgewachsen.Sie haben den entscheidenden Anteil daran und ich nehme Sie voll in die Verantwortung!
Es gibt im Vereinsrecht keine mündlichen Vereinsstrafen, die einer ewigen Bestrafung gleichkommen.
Die Sache hat in der Zwischenzeit auch schon einen so großen "Kreis" gezogen, daß ich mir nicht mehr vorstellen kann, daß das Amtsgericht Pinneberg noch in der Lage sein könnte, die "Fakten zu schönen".

Ich habe soetwas schon einmal erlebt. Mir wurde eine "excellente" Pistole mit total vergammeltem Lauf verscheuert und er Verkäufer wollte seinen Schrott nicht zurück. Das Amtsgericht Kulmbach war offensichtlich korrupt. Das begreift man, wenn man Fachwissen hat und das Urteil liest. Alle Fakten waren verdreht und das beweist ausreichend, es nicht mit "Zufall" zu tun zu haben!

Ich habe das Urteil großflächig verteilt und was passierte? Die Beklagtenseite wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht in Bayreuth von Richter einfach verprügelt! Das wird "notfalls" auch vor dem Landgericht Itzehoe passieren und es gibt eine Quelle für hungrige Anwälte, die sich einen Namen machen wollenund die deshalb nicht beeinflußbar sind. Mir ist unklar, wer mir meinen Spitzenanwalt, Herrn Runge abtrünnig gemacht hat, aber als ich mit der Quelle winkte hatte er plötzlich einen Namen eines anderen Anwaltes.
Ihr ?Anwalt? hat sich das alles vorher überlegt?

Es wird jetzt Zeit wird, sich zu überlegen, ob das wirklich gerichtlich geklärt werden soll? Das ist allerdings ausschließlich Ihr Part. Als vorgesehenes Mobbingopfer bin ich absolut nicht in der Lage, Konzessionen zu machen!

Damit Sie schon mal wissen, was voraussichtlich passieren wird, hänge ich Ihnen einen Ausschnitt aus einem Buch an. Ich kann Ihnen das ganze Buch empfehlen, nur gibt es das noch nicht als PDF-Datei. "Soetwas" wie da steht habe ich in Klein selber erlebt. Ich war dabei!

Es ist jetzt einfach Ihre Wahl! Es kann aber sein, daß Sie nicht wirklich eine Wahl haben. Dann rate ich Ihnen sich zu überlegen, welchen "Herren" Sie dienen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
hstosch@aol.de

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
An: peterkoenigsheim <peterkoenigsheim@web.de>
Cc: peterkoenigsheim <peterkoenigsheim@web.de>; hstosch <hstosch@aol.de>; info <info@ljv-hessen.de>; lehrrevier <lehrrevier@ljv-hessen.de>; gud.moeller <gud.moeller@t-online.de>; atausch <atausch@t-online.de>; Nikolaus.Bretschneider <Nikolaus.Bretschneider@Hochtaunuskreis.de>; ellenberger-weimar <ellenberger-weimar@t-online.de>; udo.dallmann <udo.dallmann@t-online.de>; wolf <wolf@grauwolf.net>; thomas <thomas@schaefer-merkenbach.de>; djt.schindl <djt.schindl@t-online.de>; U_Steuer <U_Steuer@web.de>; wernerwittich <wernerwittich@aol.com>; Dr.Roether <Dr.Roether@t-online.de>; info <info@jagdverein-alsfeld.de>; reitz.b <reitz.b@web.de>; gerd-kraushaar <gerd-kraushaar@t-online.de>; Woerner.kg <Woerner.kg@t-online.de>; m.doericht <m.doericht@khg-karben.de>; udo.pfeil <udo.pfeil@jagdklub-bergstrasse.de>; stefan.berg <stefan.berg@jagdklub-bergstrasse.de>; mohr <mohr@mohr-buedingen.de>; juergen.goeb <juergen.goeb@t-online.de>; jkd <jkd@widmaier.de>; info <info@dieburger-jaeger.de>; dietergoebel <dietergoebel@t-online.de>; friedrich.denkhaus <friedrich.denkhaus@t-online.de>; alexander-beck <alexander-beck@bbk-gmbh.de>; likijo <likijo@arcor.de>; karlheinz.hoelzinger <karlheinz.hoelzinger@web.de>; dirk.reusswig <dirk.reusswig@kjv-gelnhausen.de>; dm <dm@hubertus-giessen.de>; norbert.ns.schmidt <norbert.ns.schmidt@web.de>; manfred.flikschuh <manfred.flikschuh@t-online.de>; weidner-grebenhain <weidner-grebenhain@t-online.de>; info <info@jaegervereinigung-oberhessen.de>; P.Sulzmann <P.Sulzmann@Kanzlei-Sulzmann.de>; kuk.roth <kuk.roth@t-online.de>; anneliesemerx <anneliesemerx@t-online.de>; karl.leinbach <karl.leinbach@t-online.de>; karl-friedrich.arendt <karl-friedrich.arendt@gmx.de>; jsv-edertal <jsv-edertal@gmx.de>; Rainer-Stelzner <Rainer-Stelzner@t-online.de>; Heinrich.Engelhard <Heinrich.Engelhard@forst.hessen.de>; info <info@kjv-fritzlar-homberg.de>; f-hp <f-hp@gmx.de>; marchewka <marchewka@kreisjagdverein-hersfeld.de>; paschold <paschold@windkraftkontor.de>; ERUESSEL <ERUESSEL@aol.com>; fhbachmann <fhbachmann@gmx.de>; e.jung <e.jung@jung-kassel.de>; U.Goetjes <U.Goetjes@kanzlei-gjb.de>; markus <markus@nolte-netz.de>; wadam <wadam@buergermail.net>; info <info@waldeckische-jaegerschaft.de>; training <training@rafalski.info>; hartmannbarth <hartmannbarth@aol.com>; W.Sangerhausen <W.Sangerhausen@web.de>; 1.vorsitzender <1.vorsitzender@jagdverein-hubertus.de>; Martin.simon <Martin.simon@dill.de>; info <info@efjk.de>; simon.boell <simon.boell@web.de>; georg-peter.hagedorn <georg-peter.hagedorn@t-online.de>; B.Griesheimer <B.Griesheimer@arcor.de>; michaelschales <michaelschales@jagdklub-limburg.de>; info <info@jkmt.de>; Susanne.horz <Susanne.horz@nolten-hhb.de>; weschue <weschue@gmx.de>; Elke.vanZanten <Elke.vanZanten@t-online.de>; vorstand <vorstand@usingerjaeger.de>; party.poehlmann <party.poehlmann@tgnet.de>; vorsitzende.jvw <vorsitzende.jvw@jagdverein-wiesbaden.com>; jagdbuero.jvw <jagdbuero.jvw@jagdverein-wiesbaden.com>; info <info@jvdiana.de>
Verschickt: Mo, 1 Jul 2013 3:53 pm
Betreff: Re: Mobbing in der Jägerschaft des Kreises Pinneberg Teil 3

Hallo Herr Königsheim,

Sie liegen völlig falsch. Sie versuchen sich mit mir anzulegen und gestatten mir keinen Fehler!

Mit recht freundlichem Gruß

von Stosch

> peterkoenigsheim@web.de, hstosch@aol.de, info@ljv-hessen.de, lehrrevier@ljv-hessen.de, gud.moeller@t-online.de, atausch@t-online.de,

> Nikolaus.Bretschneider@Hochtaunuskreis.de, ellenberger-weimar@t-online.de, udo.dallmann@t-online.de, wolf@grauwolf.net, thomas@schaefer-merkenbach.de, djt.schindl@t-online.de, U_Steuer@web.de, wernerwittich@aol.com, Dr.Roether@t-online.de, info@jagdverein-alsfeld.de, reitz.b@web.de, gerd-kraushaar@t-online.de, Woerner.kg@t-online.de, m.doericht@khg-karben.de, udo.pfeil@jagdklub-bergstrasse.de, stefan.berg@jagdklub-bergstrasse.de, mohr@mohr-buedingen.de, juergen.goeb@t-online.de, jkd@widmaier.de, info@dieburger-jaeger.de, dietergoebel@t-online.de, friedrich.denkhaus@t-online.de, alexander-beck@bbk-gmbh.de, likijo@arcor.de, karlheinz.hoelzinger@web.de, dirk.reusswig@kjv-gelnhausen.de, dm@hubertus-giessen.de, norbert.ns.schmidt@web.de, manfred.flikschuh@t-online.de, weidner-grebenhain@t-online.de, info@jaegervereinigung-oberhessen.de, P.Sulzmann@Kanzlei-Sulzmann.de, kuk.roth@t-online.de, anneliesemerx@t-online.de, karl.leinbach@t-online.de, karl-friedrich.arendt@gmx.de, jsv-edertal@gmx.de, Rainer-Stelzner@t-online.de, Heinrich.Engelhard@forst.hessen.de, info@kjv-fritzlar-homberg.de, f-hp@gmx.de, marchewka@kreisjagdverein-hersfeld.de, paschold@windkraftkontor.de, ERUESSEL@aol.com, fhbachmann@gmx.de, e.jung@jung-kassel.de, U.Goetjes@kanzlei-gjb.de, markus@nolte-netz.de, wadam@buergermail.net, info@waldeckische-jaegerschaft.de, training@rafalski.info, hartmannbarth@aol.com, W.Sangerhausen@web.de, 1.vorsitzender@jagdverein-hubertus.de, Martin.simon@dill.de, info@efjk.de, simon.boell@web.de, georg-peter.hagedorn@t-online.de, B.Griesheimer@arcor.de, michaelschales@jagdklub-limburg.de, info@jkmt.de, Susanne.horz@nolten-hhb.de, weschue@gmx.de, Elke.vanZanten@t-online.de, vorstand@usingerjaeger.de, party.poehlmann@tgnet.de, vorsitzende.jvw@jagdverein-wiesbaden.com, jagdbuero.jvw@jagdverein-wiesbaden.com, info@jvdiana.de

Henning von Stosch
hstosch@aol.de

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: "Peter Königsheim" <peterkoenigsheim@web.de>
An: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
Cc: info <info@ljv-sh.de>; h.a.hewicker <h.a.hewicker@web.de>
Verschickt: Mo, 1 Jul 2013 12:47 pm
Betreff: Aw: Re: Mobbing in der Jägerschaft des Kreises Pinneberg Teil 3

Guten Tag Herr v. Stosch,

dass Sie sich offensichtlich auch mit mir anlegen wollen, bestätigt nur, dass Sie scheinbar wirklich nur ein armseliger Querulant sind, der die Meinung anderer sich aus Ihren sinnlosen Streitereien herauszuhalten, nicht akzeptiert, sondern unbeteiligte Jäger auch noch mit Verbalentgleisungen bedenkt. Es wird Ihnen garantiert nicht gelingen sich mit mir gerichtlich zu streiten, dafür sind Sie mir zu unbedeutend. Was meinen Umgang mit der Waffe betrifft, können Sie ganz beruhigt sein, den letzten Titel habe ich erst gestern auf der Landesmeisterschaft im jagdlichen Schießen erworben. Die Tatsache allerdings, dass eine derartig aggressive Person wie Sie vermutlich **noch** im Besitz von Waffen ist, beunruhigt mich ungemein und deshalb habe ich Ihre email auch dem LJV Schleswig-Holstein in CC gesendet. Im Übrigen verbitte ich mir weitere Belästigungen, gleichgültig, ob brieflich oder per email.

Peter Königsheim

Gustav-Freytag-Str.1
60320 Frankfurt a.M.
Tel. Off. :+49 - 69 - 51 99 44
Tel. Priv.:+49 - 69 - 56 004 978
M o b i l :+49 - 172 661 999 4
Email privat: peterkoenigsheim@web.de

> **Gesendet:** Montag, 01. Juli 2013 um 10:47 Uhr
> **Von:** "Henning von Stosch" <hstosch@aol.de>
> **An:** peterkoenigsheim@web.de, hstosch@aol.de, info@ljv-hessen.de, lehrrevier@ljv-hessen.de, gud.moeller@t-online.de, atausch@t-online.de, Nikolaus.Bretschneider@Hochtaunuskreis.de,

ellenberger-weimar@t-online.de, udo.dallmann@t-online.de, wolf@grauwolf.net, thomas@schaefer-merkenbach.de, djt.schindl@t-online.de, U Steuer@web.de, wernerwittich@aol.com, Dr.Roether@t-online.de, info@jagdverein-alsfeld.de, reitz.b@web.de, gerd-kraushaar@t-online.de, Woerner.kg@t-online.de, m.doericht@khg-karben.de, udo.pfeil@jagdklub-bergstrasse.de, stefan.berg@jagdklub-bergstrasse.de, mohr@mohr-buedingen.de, juergen.goeb@t-online.de, jkd@widmaier.de, info@dieburger-jaeger.de, dietergoebel@t-online.de, friedrich.denkhaus@t-online.de, alexander-beck@bbk-gmbh.de, likijo@arcor.de, karlheinz.hoelzinger@web.de, dirk.reusswig@kjv-gelnhausen.de, dm@hubertus-giessen.de, norbert.ns.schmidt@web.de, manfred.flikschuh@t-online.de, weidner-grebenhain@t-online.de, info@jaegervereinigung-oberhessen.de, P.Sulzmann@Kanzlei-Sulzmann.de, kuk.roth@t-online.de, anneliesemerx@t-online.de, karl.leinbach@t-online.de, karl-friedrich.arendt@gmx.de, jsv-edertal@gmx.de, Rainer-Stelzner@t-online.de, Heinrich.Engelhard@forst.hessen.de, info@kjv-fritzlar-homberg.de, f-hp@gmx.de, marchewka@kreisjagdverein-hersfeld.de, paschold@windkraftkontor.de, ERUESSEL@aol.com, fhbachmann@gmx.de, e.jung@jung-kassel.de, U.Goetjes@kanzlei-gjb.de, markus@nolte-netz.de, wadam@buergermail.net, info@waldeckische-jaegerschaft.de, training@rafalski.info, hartmannbarth@aol.com, W.Sangerhausen@web.de, 1.vorsitzender@jagdverein-hubertus.de, Martin.simon@dill.de, info@efjk.de, simon.boell@web.de, georg-peter.hagedorn@t-online.de, B.Griesheimer@arcor.de, michaelschales@jagdklub-limburg.de, info@jkmt.de, Susanne.horz@nolten-hhb.de, weschue@gmx.de, Elke.vanZanten@t-online.de, vorstand@usingerjaeger.de, party.poehlmann@tgnet.de, vorsitzende.jvw@jagdverein-wiesbaden.com, jagdbuero.jvw@jagdverein-wiesbaden.com, info@jvdiana.de
**Betreff:** Re: Mobbing in der Jägerschaft des Kreises Pinneberg Teil 3

Sehr geehrter Herr Königsheim,

Sie müssen schon Fehler entschuldigen!

Ihr Name ist mir noch in Erinnerung, deshalb werden Sie "vorgezogen". Ich werde mir sehr bald große Mühe geben, Ihre E-Mail Adresse zu identifizieren und Sie dann löschen.

Ich habe Ihnen ja bereits bei Ihrer ersten Rückmeldung geschrieben, was ich von Leuten halte, die sich meiner Meinung nach zu MITTÄTERN in Mobbingsachen machen. Hier in Hamburg ist vor längerer Zeit eine Aktion der Hamburger Polizei gelaufen. In öffentlichen Verkehrsmitteln waren Kleber angebracht: WER WEGSCHAUT MACHT SICH SCHULDIG!

Das gilt im erweiterten Sinn auch für Sie.

Ich kann Ihnen ganz entspannt mitteilen, daß es in der Jägerschaft zu gären scheint. Nachdem meine erste Aktion nur sehr wenig Resonanz erbrachte, Sie waren einer von fünf, habe ich in der Zwischenzeit geschätzte dreißig Rückmeldungen. So viel Erfolg hätte ich mir nicht erträumt. Es kamen auch positive Rückmeldungen.

Es wundert mich immer wieder, mit wieviel "Eifer" bedrängte Gruppen, wie die Jäger, den Kopf in den Sand stecken. Sie gehören meiner Meinung nach zu diesen Leuten.
Nehmen Sie es bitte entspannt. Es muß auch Leute wie Sie geben.

Sie können mir noch einen großen Gefallen tun: Wenn Sie in 14 Tagen keine Rückmeldung über die erfolgte Löschung haben, dann erinnern Sie mich doch bitte noch einmal.

Und noch etwas: Wenn Sie etwas gegen mich unternehmen wollen, dann findet das vor dem Amtsgericht Pinneberg statt. IN MÜNDLICHER VERHANDLUNG! Ich wünsche schon mal eine gute Anreise. Für Ihre Kosten werde ich vermutlich nicht aufkommen müssen. Sie werden vermutlich vorher platzen! So platzen, wie es meiner Meinung nach diesem Stück Dreck mit Namen "Peter Paul Ollwitz" passiert ist.

Ihr ganzes Anschreiben macht den Eindruck völlig unbeherrscht zu sein. Sind Sie sicher, auf sichere Weise mit der Waffe umgehen zu können?
Vielleicht brauchen Sie eine Behandlung! Ich rate Ihnen, darüber nachzudenken!

Es ist mir schon klar was passiert. Es ist meine Meinung, daß ich von verschiedenen Seiten unter Druck gesetzt werden soll.
Funktioniert nicht. Wenn man den Zusammenhang versteht, dann begreift man, daß jeder Druck ein Beweis dafür ist, auf dem richtigen Weg zu sein.

Ich wünsche Ihnen noch einen ruhigen und erfolgreichen Tag.
Wahrscheinlich wird sich mein Wunsch nicht erfüllen.

von Stosch

Henning von Stosch
hstosch@aol.de

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: "Peter Königsheim" <peterkoenigsheim@web.de>
An: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>; info <info@ljv-hessen.de>; lehrrevier <lehrrevier@ljv-hessen.de>; gud.moeller <gud.moeller@t-online.de>; atausch <atausch@t-online.de>; Nikolaus.Bretschneider <Nikolaus.Bretschneider@Hochtaunuskreis.de>; ellenberger-weimar <ellenberger-weimar@t-online.de>; udo.dallmann <udo.dallmann@t-online.de>; wolf <wolf@grauwolf.net>; thomas <thomas@schaefer-merkenbach.de>; djt.schindl <djt.schindl@t-online.de>; U_Steuer <U_Steuer@web.de>; wernerwittich <wernerwittich@aol.com>; Dr.Roether <Dr.Roether@t-online.de>; info <info@jagdverein-alsfeld.de>; reitz.b <reitz.b@web.de>; gerd-kraushaar <gerd-kraushaar@t-online.de>; Woerner.kg <Woerner.kg@t-online.de>; m.doericht <m.doericht@khg-karben.de>; udo.pfeil <udo.pfeil@jagdklub-bergstrasse.de>; stefan.berg <stefan.berg@jagdklub-bergstrasse.de>; mohr <mohr@mohr-buedingen.de>; juergen.goeb <juergen.goeb@t-online.de>; jkd <jkd@widmaier.de>; info <info@dieburger-jaeger.de>; dietergoebel <dietergoebel@t-online.de>; friedrich.denkhaus <friedrich.denkhaus@t-online.de>; alexander-beck <alexander-beck@bbk-gmbh.de>; likijo <likijo@arcor.de>; karlheinz.hoelzinger <karlheinz.hoelzinger@web.de>; dirk.reusswig <dirk.reusswig@kjv-gelnhausen.de>; dm <dm@hubertus-giessen.de>; norbert.ns.schmidt <norbert.ns.schmidt@web.de>; manfred.flikschuh <manfred.flikschuh@t-online.de>; weidner-grebenhain <weidner-grebenhain@t-online.de>; info <info@jaegervereinigung-oberhessen.de>; P.Sulzmann <P.Sulzmann@Kanzlei-Sulzmann.de>; kuk.roth <kuk.roth@t-online.de>; anneliesemerx <anneliesemerx@t-online.de>; karl.leinbach <karl.leinbach@t-online.de>; karl-friedrich.arendt <karl-friedrich.arendt@gmx.de>; jsv-edertal <jsv-edertal@gmx.de>; Rainer-Stelzner <Rainer-Stelzner@t-online.de>; Heinrich.Engelhard <Heinrich.Engelhard@forst.hessen.de>; info <info@kjv-fritzlar-homberg.de>; f-hp <f-hp@gmx.de>; marchewka <marchewka@kreisjagdverein-hersfeld.de>; paschold <paschold@windkraftkontor.de>; ERUESSEL <ERUESSEL@aol.com>; fhbachmann <fhbachmann@gmx.de>; e.jung <e.jung@jung-kassel.de>; U.Goetjes <U.Goetjes@kanzlei-gjb.de>; markus <markus@nolte-netz.de>; wadam <wadam@buergermail.net>; info <info@waldeckische-jaegerschaft.de>; training <training@rafalski.info>; hartmannbarth <hartmannbarth@aol.com>; W.Sangerhausen <W.Sangerhausen@web.de>; 1.vorsitzender <1.vorsitzender@jagdverein-hubertus.de>; Martin.simon <Martin.simon@dill.de>; peterkoenigsheim <peterkoenigsheim@web.de>; info <info@efjk.de>; simon.boell <simon.boell@web.de>; georg-peter.hagedorn <georg-peter.hagedorn@t-online.de>; B.Griesheimer <B.Griesheimer@arcor.de>; michaelschales <michaelschales@jagdklub-limburg.de>; info <info@jkmt.de>; Susanne.horz <Susanne.horz@nolten-hhb.de>; weschue <weschue@gmx.de>; Elke.vanZanten <Elke.vanZanten@t-online.de>; vorstand <vorstand@usingerjaeger.de>; party.poehlmann <party.poehlmann@tgnet.de>; vorsitzende.jvw <vorsitzende.jvw@jagdverein-wiesbaden.com>; jagdbuero.jvw <jagdbuero.jvw@jagdverein-wiesbaden.com>; info <info@jvdiana.de>
Verschickt: Mo, 1 Jul 2013 10:27 am
Betreff: Aw: Mobbing in der Jägerschaft des Kreises Pinneberg Teil 3

Sehr geehrter Herr von Stosch,

ich habe Ihnen bereits vor einiger Zeit mitgeteilt, dass der Jagdclub St. Hubertus, sowie vermutlich die meisten meiner Kollegen, kein Interesse an Ihren Streitigkeiten mit dem LJV Schleswig-Hollstein haben. Auch das Einbeziehen von Privatpersonen, die Sie durch einen, alles andere als aristokratischen Sprachgebrauch beleidigen, ist für mich keine Information, sondern mit Ihrem nunmehr 3. Schreiben eher lästig. Ich möchte Sie daher höflich bitten, mich zukünftig aus Ihrem Verteiler zu streichen und empfehle Ihnen sich gütlich zu einigen, bevor Sie sehr wahrscheinlich das Nachsehen haben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Königsheim (1. Vorsitzender des Jagdclub St. Hubertus Frankfurt a.M. e.V.)

Gustav-Freytag-Str.1
60320 Frankfurt a.M.
Tel. Off. :+49 - 69 - 51 99 44
Tel. Priv.:+49 - 69 - 56 004 978
M o b i l :+49 - 172 661 999 4

Email privat: peterkoenigsheim@web.de

**Gesendet:** Freitag, 28. Juni 2013 um 16:44 Uhr
**Von:** "Henning von Stosch" <hstosch@aol.de>
**An:** info@ljv-hessen.de, lehrrevier@ljv-hessen.de, gud.moeller@t-online.de, atausch@t-online.de, Nikolaus.Bretschneider@Hochtaunuskreis.de, ellenberger-weimar@t-online.de, udo.dallmann@t-online.de, wolf@grauwolf.net, thomas@schaefer-merkenbach.de, djt.schindl@t-online.de, U_Steuer@web.de, wernerwittich@aol.com, Dr.Roether@t-online.de, info@jagdverein-alsfeld.de, reitz.b@web.de, gerd-kraushaar@t-online.de, Woerner.kg@t-online.de, m.doericht@khg-karben.de, udo.pfeil@jagdklub-bergstrasse.de, stefan.berg@jagdklub-bergstrasse.de, mohr@mohr-buedingen.de, juergen.goeb@t-online.de, jkd@widmaier.de, info@dieburger-jaeger.de, dietergoebel@t-online.de, friedrich.denkhaus@t-online.de, alexander-beck@bbk-gmbh.de, likijo@arcor.de, karlheinz.hoelzinger@web.de, dirk.reusswig@kjv-gelnhausen.de, dm@hubertus-giessen.de, norbert.ns.schmidt@web.de, manfred.flikschuh@t-online.de, weidner-grebenhain@t-online.de, info@jaegervereinigung-oberhessen.de, P.Sulzmann@Kanzlei-Sulzmann.de, kuk.roth@t-online.de, anneliesemerx@t-online.de, karl.leinbach@t-online.de, karl-friedrich.arendt@gmx.de, jsv-edertal@gmx.de, Rainer-Stelzner@t-online.de, Heinrich.Engelhard@forst.hessen.de, info@kjv-fritzlar-homberg.de, f-hp@gmx.de, marchewka@kreisjagdverein-hersfeld.de, paschold@windkraftkontor.de, ERUESSEL@aol.com, fhbachmann@gmx.de, e.jung@jung-kassel.de, U.Goetjes@kanzlei-gjb.de, markus@nolte-netz.de, wadam@buergermail.net, info@waldeckische-jaegerschaft.de, training@rafalski.info, hartmannbarth@aol.com, W.Sangerhausen@web.de, 1.vorsitzender@jagdverein-hubertus.de, Martin.simon@dill.de, peterkoenigsheim@web.de, info@efjk.de, simon.boell@web.de, georg-peter.hagedorn@t-online.de, B.Griesheimer@arcor.de, michaelschales@jagdklub-limburg.de, info@jkmt.de, Susanne.horz@nolten-hhb.de, weschue@gmx.de, Elke.vanZanten@t-online.de, vorstand@usingerjaeger.de, party.poehlmann@tgnet.de, thomas@schaefer-merkenbach.de, vorsitzende.jvw@jagdverein-wiesbaden.com, jagdbuero.jvw@jagdverein-wiesbaden.com, info@jvdiana.de
**Betreff:** Mobbing in der Jägerschaft des Kreises Pinneberg Teil 3

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
E-Mail: hstosch@aol.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sich sicher erinnern können, habe ich Sie vor einigen Wochen über einen laufenden Mobbingfall bei der Kreisjägerschaft Pinneberg informiert.

Meine damaligen E-Mails habe ich an 815 Funktionsträger in acht Bundesländern verschickt. Es kamen 5 Beschwerden. Alle Beschwerden wurden beantwortet. In zwei Fällen habe ich die entsprechenden E-Mail-Adressen auf entsprechende Bitte gelöscht.

Doch das Wichtigste: Das bodenlose Stück Dreck mit Namen "Peter Paul Ollwitz" hat sich nicht gemeldet. Das kann nur bedeuten: Als der nach dem Nachlassen des Wutanfalls von der Decke gefallen ist, hatte der anschließend keine Kraft mehr gegen mich vorzugehen. Das war durchaus beabsichtigt und stellt einen geeigneten DANK für seine damaligen bewußt falschen Anschuldigen dar.
Diese Art, sich gegen eine bestimmte Keule wehren zu können, wird sich jetzt rasant verbreiten!

Es gibt neue Informationen: Am 02. August 2013 um 9,00 Uhr findet im Amtsgericht Pinneberg die mündliche Verhandlung gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg statt. Ich habe nicht wirklich Zweifel am Ausgang des Verfahrens.
Wer an der Verhandlung teilnehmen möchte, sende mir bitte eine E-Mail; am besten mit Telefonnummer. Ich werde dann über eine Änderung des Termins informieren.

Es gibt weitere Neuigkeiten. Der LJV Schleswig-Holstein hat in der Zwischenzeit ein Disziplinarverfahren gegen mich eingeleitet. Damit war durchaus zu rechnen. Die "Typen", um nicht "miese Typen" zu sagen, mit Namen Triskatis und Schulz würden so reagieren. Das war

absehbar.
Beim Amtsgericht Pinneberg habe ich umgehend ein Verbot des vereinsinternen Disziplinarverfahrens beantragt, weil einer Entscheidung des AG offensichtlich vorgegriffen werden sollte.
Da das Amtsgericht Pinneberg nicht reagierte, habe ich irgendwann Untätigkeitsbeschwerde beim Landgericht in Itzehoe erhoben.
Das Ergebnis hat mich überrascht und Sie haben die Möglichkeit alle relevanten Unterlagen in den Anlagen nachzulesen.

Deutsche Gerichte müssen sich von privaten Vereinen auf der NASE RUMTANZEN LASSEN!

Das erschüttert mich heftig! Ich bin es gewohnt, unsere Republik durchaus als BANANENREPUBLIK bezeichnet zu hören. Das erschüttert mich schon nicht mehr! Das unsere Gerichte Fälle nicht mal für sich allein haben, das erschüttert mich schon. Lesen Sie bitte, was der Mitarbeiter des Landgerichtes schreibt. Ich werde seinem Rat folgen und mich erforderlichenfalls wehren.

Über die Arbeitsweise dieses Anwaltes mit Namen Triskatis habe ich mich auch an die Anwaltskammer in Schleswig-Holstein gewandt. Das Ergebnis finden Sie ebenfalls in den Anlagen. Offensichtlich haben Anwälte NARRENFREIHEIT, solange sie keine offensichtlichen Straftaten begehen.

Es gibt auch ein Erfolgserlebnis zu berichten. Das Amtsgericht Pinneberg hat versucht, den Streitwert so niedrig zu setzen, daß eine Kontrolle durch das Landgericht Itzehoe unmöglich geworden wäre. Das Problem ist abgewendet.

Es gibt ein weiteres Erfolgserlebnis. In der Ausgabe 6/ 2013 des Schleswig-Holsteinischen Jägers entrüstet sich jemand im Leitartikel, daß gegen die Jägerschaft unsachlich gepöbelt wird.
Hat dieser "Herr" sich mal gefragt, woran das liegt?

1. Ein guter Freund von mir ist wesentlich passionierter als ich. Der gibt sich als Jäger nicht zu erkennen, es sei denn, es läßt sich nicht vermeiden! Der Grund ist einfach: Der Ruf der Jägerschaft in der Öffentlichkeit ist zu schlecht.
2. Mein erster Jagdherr, der leider schon vor langer Zeit verstorben ist, hat von einem Nachbarrevier berichtet, in dem es immer kurz nacheinander zweimal knallte. Dabei war es erkennbar, daß mit zwei verschiedenen Waffen geschossen wurde. Dann hat er rausbekommen, woran das lag! Die beiden Pächter saßen immer zusammen auf EINEM Hochsitz, haben gleichzeitig angelegt und fast gleichzeitig auf Kommando geschossen. Sie hofften, daß dann wenigstens einer das Stück so treffen würde, das es zur Strecke kommen würde.
3. Ich habe mal in einem Restaurant einen Hundebesitzer getroffen, dessen Hundeleine mit rotem und weißen Klebeband umwickelt war. Auf meine Nachfrage wurde mir erklärt, daß ihm mal von einem Jäger sein Hund erschossen worden ist. Der Hund befand sich keine zwei Meter von ihm weg und der Jäger konnte nicht bestraft werden, weil der Richter es ihm geglaubt hat, daß er die Leine nicht gesehen hätte.
   Mit grellfarbener Umwicklung würde dieses Argument in Zukunft wegfallen.
   Ich glaube dem Passanten, dem das Trauma nach mehreren Jahren immer noch anzusehen war! Es darf zumindestens darüber spekuliert werden, ob der unbekannte Jäger Mitglied in einem "Serviceclub" war und der Richter vielleicht auch? Eine Aussage dazu ist jetzt nicht mehr zu beschaffen.
4. Ein Freund hatte mal eine unsachliche Begegnung mit einem Jäger in einem Wald bei Syke. Der Freund hatte seinen Hund, Schäferhundmischling, vorschriftsmäßig an der Leine. Der Hund war somit völlig harmlos!
   Der Jäger hatte einen geschossenen Fuchs über der Schulter. Der erlegte Fuchs hat dem Schäferhundmischling mißfallen und deshalb wurde geknurrt.
   Daraufhin hat der Jäger meinem Freund gesagt, er solle den Hund zurücknehmen, weil er den Hund andernfalls erschießen müsse.
   Was dieser Blödjäger nicht wußte, mein Freund ist ausgebildeter Kampfsportler, der sich seinen Hund nicht straffrei erschießen läßt.
   Um Ungemach zu vermeiden hat mein Freund dem Blödjäger klipp und klar mitgeteilt, das er ihm im Falle eines versuchten Waffengebrauches das Gewehr wegnehmen und auf seinem Schädel zerschlagen würde.
   Es hat erwartungsgemäß keinen Streit gegeben.

5. Ich kenne einen Fall, in dem eine Jagdscheininhaberin ihren ausgebildeten Hund auf einer Wiese im Kreis Pinneberg hat "etwas laufen" lassen. Der Hund horchte sofort. Es bestand also gar keine Möglichkeit, daß der Hund ein Stück Wild hätte reißen können. Es passierte das, was passieren mußte, ein Jäger kam im Geländewagen angefahren und hat angekündigt, den Hund im Wiederholungsfall "erlegen" zu wollen. Die Wut der Jägerin war Stunden später noch einwandfrei zu erkennen. Der Fall ist wirklich passiert.
6. Ein mir bekannter Jagdscheininhaber hat ein Revier übernommen, das mehrere Jahre nicht betreut/ bejagd worden war. Es fiel auf, daß im Revier so gut wie kein Rehwild vorhanden war.
   Es dauerte nicht lange, den Grund dafür zu finden. Das nicht betreute Revier war für den ganzen Ort der Platz, auf dem Hunde spazieren geführt wurde. Das andere Revier in der Nachbarschaft (sozusagen auf der andern Seite des Ortes) wurde von Hundebesitzern gemieden, weil die offensichtlich Angst hatten, ihre angeleinten Hunde dort spazieren zu führen. Muß das wirklich kommentiert werden?
7. Der passionierte Jäger aus dem Beispiel 6 hat dann Maßnahmen getroffen, um sein neues Revier für Rehwild interessant zu machen. U.a. wurde ein Acker nach der Ernte mit einer Mischung geeigneter Pflanzen eingesäht. Das wirkte sofort. Nur wurde das von den Nachbarn geneidet. Der Wildacker wurde zur Unzeit "meterhoch" mit Gülle begossen, was zur Vernichtung des Wildackers und zur Vertreibung des Rehwildes führte. Da der Jagdscheininhaber die Samen bezahlt hatte, erkundigte er sich beim Landwirt nach der Grund für die viele Gülle. Angeblich was es Zufall, aber die Körpersprache des Landwirtes sprach deutliche Worte. Es war der Neid der Pächter der Nachbarreviere. Entsprechende Wildäcker gibt es in den Nachbarrevieren nicht!
8. Mir ist es passiert, daß ich in Ortsrandlage auf Rehwild ansitzen durfte. Was passierte? Auf einem Trampelpfad lief mir ein Spaziergänger vor den Hochsitz. Ich habe diesem Mann freundlich einen guten Tag gewünscht und ihm mitgeteilt, daß ich jetzt den Grund kennen würde, warum die Rehe weggelaufen seien. Das scheint er eingesehen zu haben und dieser Mann hat sich zurückgezogen.
9. Im gleichen Revier wie im Fall 8 ist mir sechs Stunden nach Beginn der Schonzeit ein kapitaler Rehbock vor die Büchse gekommen. Dieser Rehbock war sogar noch so dreist, mich straffrei anzubellen. Ein mir bekannter Jäger hat mir gesagt, daß dieser Bock mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in den meisten anderen Revieren gestreckt worden wäre.
   Glaubt hier irgendwer, daß sich solche Fälle nicht rumsprechen? Auch außerhalb der Jägerschaft?
10. Ich habe selber vielen Jägern auf dem Schießstand in Heede die Büchse eingeschossen, die vorher "irgendwohin" geschossen hat.
    Durchschnittliche Jäger können nur unterdurchschnittlich mit der Waffe umgehen. Diese Feststellung stammt von einem väterlichen Freund, passioniertem Jäger, auf dessen Rat ich immer Wert lege. Die Feststellung dieses passionierten Jägers ging sogar noch viel weiter: Die meisten Jäger haben nur mangelhafte Kenntnisse von Jagdrecht und gar keine Kenntnisse vom Waffenrecht!
11. In einem besonderen Fall habe ich in Heede einem Jäger nicht gesagt, daß er einen Fehler machte. Der Typ hatte eine Ausstrahlung, die war irgendwie nicht zu beschreiben. Mit Leuten ähnlicher Ausstrahlung habe ich außschließlich schlechte Erfahrung gemacht.
    Was hat dieser Jäger gemacht? Mit einer verlöteten Kipplaufbüchse hat der so lange geschossen, bis die Waffe in die Mitte schoß. Dann war dieser Jäger zufrieden!
    Zuerst hatte dieser Jäger ca. 30 Zentimeter Tiefschuß.
    Leuchtet es ein, daß der zunehmend warm werdende Lauf sich ausdehnte und durch den oben liegenden kalten Schrotlauf nach oben gebogen wurde? Dann ist doch klar, daß die Waffe mit jedem Schuß weiter nach Oben schießt!
    Wenn dieser Jäger mit der Waffe auf Wild schießt, wo trifft der hin? Ich wette: 30 cm tief.

Sind einige der geneigten Leser schon "satt"?

- Das nächste Drama in der KJS Pinneberg zeichnet sich schon am Horizont ab. Die Erhaltung des Schießstandes Heede braucht Geld, daß durch eine Beitragserhöhung reingeholt werden soll.
  Die KJS ist so "bescheuert", daß die vergessen haben, auf der Einladung zu schreiben, bis wann Anträge einzureichen sind. Hätten die das getan, dann hätte ich die Frist versäumt. So konnte ich noch beantragen, daß Personen, die vom Vorstand an der Nutzung des Schießstandes gehindert werden, die Erhöhung nicht zahlen müssen.
  Es gibt Hinweise, daß mein Antrag nicht ausreichend behandelt wurde. Obwohl das

Protokoll schon fertig sein sollte, liegt es mir noch nicht vor.
Wenn Sie Feinheiten wissen wollen, dann fragen Sie bitte den Schriftführer Herrn Schoppa, dessen E-Mail Adresse Sie in den Anlagen finden.
Glaubt da irgendjemand, daß ich mich straffrei mobben lasse und dann zuschaue, wie gegen das Vereinsrecht verstoßen wird?
Mein Antrag bezog sich direkt auf das Thema der Versammlung, auf der die Beitragserhöhung abgestimmt werden sollte. Mein Antrag hätte also abgestimmt werden müssen!
Ich bin bespannt. Das wird noch interessant. Es wird damit enden, daß die Kreisjägerschaft Pinneberg Mitglieder verlieren wird.

Ich wette, demnächst wird weder ein ?Herr? Triskatis; Rechtsanwalt und Jagdscheininhaber noch ein
?Herr? Hewicker, derzeitiger Vorsitzender der KJS Pinneberg Beitrag zahlen dürfen/ müssen.

Solche Typen haben in der Jägerschaft nichts zu suchen. Solche Typen sind direkt dafür verantwortlich, daß der Ruf der Jägerschaft in der Öffentlichkeit soooo schlecht ist.
Die große Menge der waidgerechten Jäger kann die öffentliche Meinung nicht beeinflussen, wenn an zentraler Stelle Personen sitzen, die eine sachliche Konfliktlösung und Klärung von Mißverständnissen nicht zulassen.
Erinnern Sie sich an den bereits oben zitierten Artikel aus dem Schleswig-Holsteinischen Jäger?
Es hat keinen Wert sich aufzuregen, wenn die Ursachen für die Probleme lange bekannt sind.
Die speziellen Ursachen werden in dem Artikel gar nicht genannt. Es handelt sich um verbohrte Ideologie, mit deren Vertretern man noch nie sachliche diskutieren konnte.
Gegen Ideologen gibt es nur eine Gegenwehr: Seinen Laden in Ordnung halten, sachliche Information der eigenen Mitglieder und Aufdeckung der unsachlichen Ideologie!

Ich hoffe, daß einige Vertreter der Jägerschaft zur mündlichen Verhandlung des Amtsgerichtes Pinneberg kommen. Sie sind Alle herzlich eingeladen.
Ich möchte hier deutlich zu erkennen geben, daß ich durchaus mit einer oder mehrerer Verlegungen des Termins rechne.

Lassen Sie sich diesen Termin bitte nicht entgehen. Bevor es losgeht werde ich den Richter oder der Richterin zwei Fragen stellen:

1. Wie ist der Richter/ die Richterin an das Verfahren gekommen? Handelt es sich um einen Fall ganz normaler Geschäftsverteilung oder wurde eine Sonderregelung angewendet? Wenn ja welche?
2. Ist das Verfahren Ergebnis offen?

Bevor ich eine Antwort bekommen kann, werde ich dem Richter/ der Richterin erlauben mich zu belügen. Die Begründung ist einfach: Ich kann eine Lüge wahrscheinlich zu dem Zeitpunkt gar nicht erkennen.
Nachdem ich "das Lügen" freigegeben habe werde ich dann noch erklären, daß ich Lügen aus dem Urteil erkennen kann und dann zu meinem Herrgott beten würde und meinen Herrgott bitten würde, Lügner so zu bestrafen, wie es sich gehört!
Bitte beachten Sie Feinheiten: Nicht ich werde strafen. Dazu bin ich viel zu faul! Ich werde auch keine Strafe organisieren. Dazu bin ich auch viel zu faul. Ich überlasse die Bestrafungsaktion der Transzendenz, die offensichtlich auch das Stück Dreck mit Namen "Peter Paul Ollwitz" bestraft hat. Könnte der sich noch bewegen, hätte der mich vor den Kadi gezerrt und wir hätten anschließend gewußt, ob man in Deutschland straffrei und wahrheitswidrig mit der Nazikeule nach unschuldige Personen schlagen darf, die nichts gemacht haben.
Da es damals nicht möglich war eine Gegenanzeige zu erstatten, die Staatsanwaltschaft hat die Anzeige nicht angenommen, war eine Rechnung offen! Wie Sie sehen, vergißt die Transzendenz nicht!

Wenn Sie Einfluß auf die Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein haben, könnten Sie bitte diesen Einfluß schon einmal nutzen, damit bereits jetzt Personen gesucht werden, die nach einem Urteil des Amtsgerichtes Pinneberg in der Lage sind, geeignete Wege zur Schadensbegrenzung zu suchen und erfolgreich anzuwenden.

Eine Reinigung der Jägerschaft tut Not! Es muß in Schleswig-Holstein eine größere Anzahl von Personen geben, die dazu charakterlich in der Lage sind.

Mit freundlichen Grüßen

Henning von Stosch

Henning von Stosch
hstosch@aol.de

Günther Schwab: „Der Tanz mit dem Teufel – Ein abenteuerliches Interview“,
Sponholtz Verlag, Hameln, 15. Auflage, 1991, ISBN 3-87766-040-1

Auszug aus dem Kapitel XX „Die Nacht der Entscheidung“
Ab Seite463 (unten)

„Laden Sie die Massen immerhin zum freiwilligen Opfertod zugunsten der Überlebenden ein, Herr Stolpe!" spottete der Boß. „Ich meine, daß sich nicht ein einziger findet, der Ihnen folgt! Und stünden Millionen auf, die umkehren wollten angesichts der unabwendbaren Katastrophe, die sie selber verschuldet haben, es hülfe nichts mehr. Ich führe die Gewalten der Vernichtung geschlossen und wohl organisiert gegen den Menschen. Von allen guten Geistern verlassen, steht er am Ende verloren und allein." »Allein?" fragte Sten, und es war wie eine Frage an sich selbst. »Allein, sagen Sie? Wir sind nicht allein ..." Plötzlich stand Rolande neben Sten, bleich, entschlossen, tapfer. Ihr Herz pochte, und sie hielt die Hand auf die Brust gedrückt, wo sie unter dem Kleid das gesegnete Korn spürte, das Geheimnis des Lebens, unzerstörbar über die Zeiten hinweg. Ihr Blick flakkerte. „Wir sind nicht allein!" sprach sie. »Hinter uns steht Gott!" „Nennen Sie diesen Namen nicht!" brüllte der Boß und fuhr auf. Die Versammlung der Teuflischen bewegte sich wie unter dem Anprall einer furchtbaren Gewalt. „Und ihr glaubt, ihr Wahnsinnigen, daß er euch helfen wird, er, der täglich tausendfach erniedrigt, verleugnet und verleumdet, beleidigt und bespien ist durch jeden eurer Gedanken, durch jedes Wort, durch jede Regung eurer vergifteten Herzen, durch jede eurer Handlungen, durch eure ganze verdrehte, Verdorbene und verfluchte Welt; ihr meint, daß ihr von ihm etwas zu erwarten habt? Sagte ich euch nicht, daß der Chef den Stab über euch brach, daß er es war, der mir den Auftrag erteilte, euch zu vernichten, weil ihr gegen sein Gesetz verstoßen habt? Es ist sein Wille, daß die Mißgeburt vertilgt werde. Ihr wollt euch gegen diesen Willen wenden und hofft, daß er euch darin beistehen wird?" „Gott wird uns helfen!" sprach Sten._ »Noch einmal dieses Wort, und ihr fahrt zur Hölle, elende Würmer!" schäumte der Teufel. Sten richtete sich auf und sah dem Boß in die wutentstellte Fratze. Es wurde ihm bewußt in diesem Augenblick, daß er nicht furchtlos war. Dennoch oder eben deswegen sprach er überlaut und entschlossen: »Noch einmal und tausendmal den Namen Gottes, verfluchter Dämon! Gott, Gott, Gott wird uns helfen!" Es war wie eine Beschwörung, ein Hilferuf, ein Rettungsanker.

Der Teufelshaufen um den Boß verwandelte sich in eine Meute wilder, zähnefletschender Tiere, die Miene machten, sich auf die zwei Menschen zu stürzen, mit krallenden Händen, und der Boß feuerte sie noch an: »Faßt sie! Schlagt sie! In die Kammern mit ihnen!" Um Sten und Rolande her quirlte ein Teufelstanz von haßerfüllten, heulenden Dämonen, die dennoch eine unsichtbare Grenze nicht zu überschreiten vermochten. Der Boß drückte zehn Klingelknöpfe zugleich, und aus allen Ecken und Nischen des Raumes quollen neue Scharen von Teufelsgelichter, kamen heran, steigerten das Irrsinnsgewühl. Rolande und Sten waren inmitten, umschlangen einander eng, voll Angst. Das Mädchen sank auf die Knie, Sten aber stand und hob bittend die gebreiteten Arme gegen den Himmel: »Ist es denn wahr, allmächtiger Gott, daß Du uns verlassen hast, weil wir Dich verlassen haben? Ist es denn wahr, daß Du uns verurteilt hast, weil wir irrten? Ja, wir bekennen es: Wir

haben die Gesetze des Lebens mit Füßen getreten. Wir haben Deine Schöpfung verhöhnt mit jedem Geschehen unserer entarteten Welt. Wir haben ihrer Weisheit und Liebe gespottet, Wir haben das Not wendende Leid verabscheut und bekämpft, das doch eingesetzt ist zur Erhaltung der Welt. Wir sind zu Feinden der Natur geworden, obwohl sie aller Lebendigen und also auch unser Freund ist von Anfang der Welt. Wir haben uns für besser gehalten als das beste ihrer Geschöpfe und sind die letzten und elendsten ihrer Geschöpfe geworden durch eigene Schuld. Wir haben die Hand ausgestreckt, um Dir die Herrscherkrone vom Haupt zu nehmen, und wir haben uns angeschickt, uns auf Deinen Thron zu setzen." Stumm hatte Rolande jedes Wort nachgesprochen, die Hände gefaltet und den Kopf gesenkt, Jetzt hob sie den Blick, als wollte sie den Schöpfer suchen in den Weiten eines Himmels, der nicht zu sehen war. »Höre uns, allmächtiger Gott!" rief sie, »höre uns!" Sten fuhr fort: „Wir bekennen demütig und voll Reue: wir sind schuldig geworden und haben den Tod verdient, der nach dem ewigen Gesetz über uns kommt als eine Handlung der Gerechtigkeit. Selbst in unserem Untergang ist die Güte der Schöpfung lebendig, da sie den Frevler austilgt, damit das Paradies wiederhergestellt sei. Weil wir dies erkennen, sind wir bereit, zu sühnen und die Vollstreckung des Urteils auf uns zu nehmen ohne Murren. Aber da Deine Allmacht die Liebe ist in allem und jedem, so wissen wir, daß sie uns wieder in ihre Obhut nehmen wird, wenn wir uns besinnen und wenn wir umkehren, um bescheiden uns einzuordnen in die Reihe der Lebendigen, um den Platz zu suchen, den sie uns angewiesen hat, und den keines verlassen darf bei Strafe des Todes. Wir bekehren und wir unterwerfen uns. Gehorsam wollen wir heimkehren an die ewigen Quellen des Lebens, die wir verachtet haben. Wir wollen rein sein. Wir wollen still sein, wir wollen arm sein, wir wollen echt sein. Mit Deiner Güte und mit Deiner Hilfe wollen wir versuchen, das einfache und wahre Leben wieder-zugewinnen. Brüder wollen wir sein alles Lebendigen, vom Grashalm bis zum Tier. Heiligen wollen wir Dich, indem wir Deine göttliche Schöpfung heiligen. Wir bitten Dich, uns zu verzeihen und uns wieder aufzunehmen in die Gemeinschaft der Lebendigen, aus der wir uns hochmütig ausgeschlossen haben. Wir wollen der Ungerechtigkeit abschwören und zur Gerechtigkeit zurückkehren. Und wir wissen, daß Du uns verzeihen wirst, denn Deine Güte und Deine Liebe zu allem Gerechten sind grenzenlos." Während die zwei Menschen beteten, hatte der tolle Teufelsreigen aufgehört. In ohnmächtiger Wut sich windend, krochen die Teufel in den Winkeln umher, lang ausgestreckt und zuckend lag der Boß auf der Höhe des unheimlich sich regenden Haufens, mit dem breiten wulstigen Mund mühsam nach Luft schnappend. Nur Murduscatu, der Teufel mit dem Totenkopf, hatte sich bislang aufrecht erhalten. Nun aber sank er steif vornüber, schlug hart auf den Boden, und sein Knochenschädel löste sich und rollte holpernd durch den Raum. "Allmächtiger Gott!" sprach Sten weiter. "Verzeihe uns und stehe uns bei in der größten Not unseres Daseins! Wir wollen dem Leben dienen. Wir sind in Deiner Hand, und wir wissen, daß nichts geschieht ohne Deinen weisen und ewigen Willen. Gib uns eine Frist, uns zu bewähren! Wir wollen die Werke des Teufels zerstören auf dieser Welt. Wir wollen den Apfel, den wir vom Baum stahlen gegen Dein Verbot, zurück in Deine Hände legen. Nimm, was Dein ist, und vergib uns unsere verbrecherische Schuld! Herr, erbarme Dich unser! Herr, erbarme Dich unser!" "Herr, erbarme Dich unser!" sprach Rolande nach. Plötzlich machte ein

Donnerschlag das riesige Teufelshaus und die Erde erzittern. Der Boden unter den Füßen begann zu schwanken. Der millionenfache Schrei einer gequälten Menschheit erhob sich aus der Tiefe. Die Mauern barsten, Rauch und Flammen hüllten die Welt ein. Dann sank das ganze gewaltige Bauwerk des Teufels mit einem betäubenden Donnergrollen in sich zusammen. (Ende Seite 467)

Beglaubigte Abschrift

# TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Bernd Brahms**
Rechtsanwalt und Notar

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

**Olaf Köhnke**
Rechtsanwalt

| Datum: | Aktenzeichen: |
|---|---|
| 17.07.2013 | 846/12T06 |
| Auskunft erteilt: Frau Ahlers | |
| Direktwahl: 04101/2108-32 | |

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D1/34-13

In dem Zivilrechtsstreit
Von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg

73 C 2/13

überreiche ich zur weiteren Terminsvorbereitung als

**Anlagenkonvolut 14**

ohne weiteren Kommentar emails des Klägers an die Beklagte vom 16.02 bis 28.04. (Teil 1, „bundesweit") und 28.06. bis 02.07.2013 (Teil 2, „Hessen" mit 2 Hinweisen auf den anstehenden Gerichtstermin), ferner als

**Anlagenkonvolut 15**

Ablichtung des Schreibens des Kreises Pinneberg vom 04.07 an den Kläger und dessen Antwort vom 08.07.2013. Wie aus den Köpfen ersichtlich befinden sich alle Unterlagen bereits im Besitz des Klägers.

Ich beantrage wegen des nicht auszuschließenden Besucherandrangs den ordnungsgemäßen und ungestörten Verhandlungsablauf sicherzustellen.

Rae TRISKATIS & KOLLEGEN

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Triskatis
Rechtsanwalt

Abschrift

# TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

In dem Zivilrechtsstreit
Von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg

73 C 2/13

überreiche ich zur weiteren Terminsvorbereitung als

**Anlagenkonvolut 14**

ohne weiteren Kommentar emails des Klägers an die Beklagte vom 16.02 bis 28.04. (Teil 1, „bundesweit") und 28.06. bis 02.07.2013 (Teil 2, „Hessen" mit 2 Hinweisen auf den anstehenden Gerichtstermin), ferner als

**Anlagenkonvolut 15**

Ablichtung des Schreibens des Kreises Pinneberg vom 04.07 an den Kläger und dessen Antwort vom 08.07.2013. Wie aus den Köpfen ersichtlich befinden sich alle Unterlagen bereits im Besitz des Klägers.

Ich beantrage wegen des nicht auszuschließenden Besucherandrangs den ordnungsgemäßen und ungestörten Verhandlungsablauf sicherzustellen.

Rae TRISKATIS & KOLLEGEN

Triskatis
Rechtsanwalt

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Bernd Brahms**
Rechtsanwalt und Notar

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

**Olaf Köhnke**
Rechtsanwalt

Datum: 17.07.2013
Aktenzeichen: 846/12T06
Auskunft erteilt: Frau Ahlers
Direktwahl: 04101/2108-32

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D1/34-13

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 05.08.2013

PER FAX: 04821 66-1071
An das
**Landgericht Itzehoe**
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

Amtsgericht Pinneberg
dortiges Aktenzeichen: **73 C 2/13**

**Hier:** Dienstaufsichtsbeschwerde und Antrag auf Entziehung des Verfahrens gegen den verfahrensführenden Richter des Verfahrens 73 C 2/13

Sehr geehrte Herr Präsident des Landgerichtes Itzehoe Herr Dr. Henneberg,

hiermit erhebe ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den verfahrensführenden Richter des Verfahrens 72 C 2/13 und beantrage, diesem Richter das Verfahren zu entziehen!

**Begründung:**
Am 02.08.2013 hat eine mündliche Verhandlung zum o.g. Verfahren stattgefunden. Dabei hat der verfahrensführende Richter sich die folgenden Verfehlungen zu Schulden kommen lassen:

1. Er hat sich nicht vorgestellt. Das ist das erste mir bekannte Verfahren, bei dem die einfachen Regeln der Höflichkeit schlicht weggelassen wurden.
   Bei der persönlichen Durchsuchung des Klägers, der als Einziger durchsucht wurde, wurde von mehreren Personen am Empfang des Gerichtes unabhängig voneinander ausdrücklich erwähnt, daß die Durchsuchung von der RICHTERIN angeordnet worden sei!
   Ein Fehler des Gerichtspersonals wird ausdrücklich ausgeschlossen.
   Insofern durfte der Kläger berechtigt davon ausgehen, daß sich der Vorsitz des Verfahrens geändert hatte. Solche Änderungen sind möglich

und nicht verwunderlich.
Dem Kläger ist es deshalb nicht bekannt, welcher Richter den Vorsitz des Verfahrens führte.
Nur innerhalb eines bekannten Gerichtsgebäudes konnte das passieren!

2. Der Richter hat mit Bezug auf die Akte festgestellt, daß von Kläger dort angeblich strafbare Äußerungen gemacht worden sein sollen! Es wurde ausdrücklich festgestellt, daß der Kläger sich im Ton vergriffen hat. Die gerügten Äußerungen wurden nicht näher erläutert. Trotzdem hat der Richter angekündigt, die Akte nach Abschluß des Verfahrens der Staatsanwaltschaft zur Ahndung zu übergeben!
Wenn dort strafbare Äußerungen enthalten sein sollten, was hier pauschal bestritten wird, dann kann es sich nur um Beleidigungen handeln! Ist dem Richter nicht bekannt, daß Beleidigungen, wenn es denn Beleidigungen sein sollten, nur auf Antrag verfolgt werden und das die Möglichkeit eine Beleidigungsklage einzureichen nach drei Monaten verjährt?

   Welchen anderen Sinn soll diese Ankündigung der Einschaltung der Staatsanwaltschaft haben, als den Kläger unter Druck zu setzen und ihn „so aufzuregen" daß Fehler in der Prozeßführung praktisch zu erwarten waren?

   Der Richter hat damit auf unzulässige Weise zu Gunsten der Kreisjägerschaft Pinneberg Partei ergriffen und ist damit nicht mehr im erforderlichen Maße neutral. Deshalb darf er das Verfahren nicht zu Ende führen!

   Der Richter hätte überhaupt nur dann ein Antragsrecht bei der Staatsanwaltschaft, wenn er selber beleidigt worden wäre und dann hätte er zwingend die genaue Stelle bezeichnen und nennen müssen. Ob er dann noch geeignet gewesen wäre, das Verfahren zu führen, stellt eine Frage da, die ggf. juristisch zu beantworten wäre.

3. Der Termin war laut Terminrolle angesetzt als „Ladung zur Güteverhandlung und anschließenden mündlichen Verhandlung".
Der Richter hat die Güteverhandlung nicht durchgeführt und ist direkt in die Verhandlung eingestiegen. Nach längerer Zeit von ca. 15 bis 20 Minuten hat er selber auf diesem Umstand hingewiesen, erklärt daß eine Güteverhandlung zwecklos sei und dann gefragt, ob eine gütliche Einigung möglich sei.
Damit hat der Richter Verfahrensvorschriften mißachtet.
Auf die Frage des Klägers in Richtung auf die Beklagtenseite, was man denn von dort anzubieten hätte, wurde vom Anwalt Triskatis nur die totale Kapitulation des Klägers vorgeschlagen. Das wurde vom Richter offensichtlich nicht erkannt und nicht kommentiert.
Mit diesem Verhalten hat der Richter wieder einmal einseitig Partei für

die Beklagtenseite genommen und damit gegen die Pflicht zur Neutralität verstoßen! Das ist unzulässig!

4. Der Richter hat in der Verhandlung festgestellt, daß die Akte bereits einen Umfang von ca. 100 Seiten hat. Der Äußerung war klar zu entnehmen, daß er keine Lust hat, sich mit diesen ca. 100 Seiten ausreichend intensiv zu befassen! Damit ist er prinzipiell zum Richteramt UNGEEIGNET!
   Es wird bestritten, daß die Akte einen ungewöhnlich großen Umfang hat!

5. Der Richter hat dem Kläger ein Schriftstück der Anwaltskanzlei Triskatis & Kollegen vom 17.07.2013 in doppelter Ausführung übergeben.
   In diesem Schreiben wird auf zwei Anlagenkonvolute Bezug genommen, die dem Kläger vom Richter nicht mit ausgehändigt wurden. Es handelt sich um die Anlagenkonvolute 14 und 15.
   Es gehört zu den Grundpflichten eines Richters Schriftstücke einer Anwaltskanzlei zurückzuweisen, denen nicht die erforderliche Anzahl von Durchschlägen und erforderliche Anzahl von Anlagen beiliegen.
   Damit hat der aktenführende Richter eklatant gegen Verfahrensvorschriften verstoßen.
   Der Hinweis, von RA Triskatis, daß dem Kläger der Inhalt bekannt sei, ändert nichts am Verstoß gegen zwingende Verfahrensvorschriften.
   Dem Kläger muß es vom Amtsgericht ermöglicht werden, auf die Unterlagen der Beklagtenseite genau zu reagieren. Dazu müssen diese Unterlagen zwingend in Kopie vorliegen!
6. Dem Richter muß es bekannt sein, daß bei nicht vorliegenden Anlagen zu Schriftstücken, die in Pkt. 5 genannt sind, vom Kläger offensichtlich verlangt wird, deren Inhalt zu erraten.
   Wie kommt dieser Richter dazu, daß vom Kläger zu verlangen?
7. Noch in der mündlichen Verhandlung wurde durch den Kläger vom Richter verlangt, diese Anlagenkonvolute 14 und 15 nachzuliefern, weil diese Unterlagen nicht bekannt seien. Anstatt die Nachlieferung sofort und unzweifelhaft zuzusagen wurde vom Richter allgemein mitgeteilt, daß er irgendetwas prüfen würde. Eine Zusage der Nachlieferung der Anlagenkonvolute 14 und 15 war das nicht!
   Die Person des Richters ist zur Führung von Prozessen völlig ungeeignet, da die mindesten Voraussetzungen an Verfahrenswissen eklatant fehlen!
8. Das Anlagenkonvolut 14 soll E-Mails des Klägers enthalten. Diese E-Mails wurden dem Gericht ohne weiteren Kommentar der Rechtsanwaltskanzlei übergeben. Deshalb sind sie
   a. erstens sinnlos
   b. damit nicht verfahrensrelevant, da es nicht zu den Aufgaben eines Richters gehört zu erraten, was ein Anwalt mit bestimmten Schriftstücken erreichen will und
   c. drittens für den Kläger nicht eindeutig identifizierbar!

9. Das Anlagenkonvolut 15 enthält einen Schriftsatz der Kreisbehörde Pinneberg und die Antwort des Klägers. Diese Unterlagen sind im Prinzip bekannt, es ist jedoch zwingend erforderlich, die von der Beklagtenseite eingereichten Unterlagen auf Authentizität prüfen zu können. Diese Möglichkeit soll dem Kläger vom Anwalt der Beklagtenseite offensichtlich abgeschnitten werden und es ist rechtlich völlig unzulässig, daß ein Richter diesen Versuch nicht im Ansatz unterbindet. Ein solcher Richter handelt gesetzeswidrig und hat damit einseitig Partei ergriffen!
10. Das Anschreiben der Kreisbehörde Pinneberg an den Kläger ist offensichtlich auf Betreiben der Kreisjägerschaft entstanden. Es geht um den Waffenbesitz des Klägers. Wer die dort genannten angeblichen Fakten an die Kreisbehörde Pinneberg gegeben hat, ist dem Kläger nicht bekannt.
    Es kann eigentlich nur eine Quelle innerhalb der Kreisjägerschaft Pinneberg sein und es ist praktisch auszuschließen, daß diese Person ohne Zustimmung des Vorstandes der Kreisjägerschaft gehandelt hat!
11. Die in Punkt 10 genannten Fakten stellen den zweiten Versuch dar, außerhalb des Gerichtsverfahrens gegen den Kläger vorzugehen!
    Der erste Versuch wird unter Punkt 18 + 19 behandelt. Es geht um das bei dem Landesjagdverband eingeleitete Disziplinarverfahren.
    Damit beweist die Kreisjägerschaft an zwei wichtigen Stellen, das Ergebnis eines Gerichtsverfahrens des zuständigen Amtsgerichtes nicht anerkennen zu wollen. Dem Gericht wird offensichtlich „in die Suppe gespuckt". Ein Richter, der das nicht erkennt und nicht mit deutlichen Worten zurückweist und in der Folge die Aussagen der Kreisjägerschaft besonders SORGFÄLTIG prüft, ist offensichtlich voreingenommen und ungeeignet das Richteramt auszuüben.
12. Die Annahme von Unterlagen, die für den Kläger durch Vorenthaltung von Anlagen nicht eindeutig identifizierbar sind, ist eindeutig RECHTSWIDRIG! Diese Rechtswidrigkeit ist dem Richter anzulasten!
13. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung stellte der Richter fest, daß der Kläger sich geweigert habe, seine Waffen auf dem Schießstand Heede am Kraftfahrzeug auszupacken, so wie es die Schießstandregelung des Deutschen Jagdschutzverbandes (DJV) vorschreibe. Der Kläger hat daraufhin festgestellt, daß der Parkplatz des Schießstandes Heede öffentlich zugänglich sei und deshalb entsprechend der Schießstandregelung des DJV ein Auspacken der Waffen am Kraftfahrzeug unzulässig sein. Der Richter hat dem Kläger das Wort abgeschnitten und sofort darauf bestanden, genau dieses Detail zu kennen und hat dann weiter darauf bestanden, daß der Kläger sich geweigert habe, seine Waffen am PKW auszupacken!
    Damit hat der Richter auf zweifache Weise Recht gebeugt.
    a. Der Richter hat Recht gebeugt, weil er eine Vorschrift mißachtet, auf die sich die Kreisjägerschaft Pinneberg beruft, sie aber gleichzeitig nicht rechtskonform anwendet. Bei Beachtung dieser

Vorschrift muß dem Vorbringen des Klägers Rechnung getragen werden und ihm Recht gegeben werden!

b. Der Richter hat Recht gebeugt, weil er die Akte offensichtlich nicht kennt. In der Akte hat der Kläger mehrfach ausgeführt, die Schießstandregelung des DJV peinlich genau eingehalten zu haben, nachdem er erkennen mußte, daß der Standwart und seine Braut offensichtlich die Schießstandregelung des DJV ernsthaft anwenden wollten.
   Die Behauptung des Richters, wonach sich der Kläger geweigert habe, seine Waffen am PKW auszupacken entbehrt damit jede Grundlage. Damit hat dieser Richter eindeutig Recht gebeugt!

14. Der Richter hat sich zu den Erfolgsaussichten der Antragspunkte des Klägers aus seinem Schreiben vom 05.02.2013 geäußert. Dabei weigerte er sich, sich zum Punkt 3, dem ungeeigneten Standwart der Kreisjägerschaft, irgendwelche Ermittlungen und Aussagen vorzunehmen.
Da dieser Standwart die zentrale Person ist, auf deren Fehlverhalten sich das gesamte Verfahren aufbaut und zu diesem Standwart umfangreiche Tatsachenfeststellungen in der Akte vorhanden sind, ist die Absicht des Richters unzulässig. Da der Standwart des Schießstandes Heede offensichtlich selbstmordgefährdet ist, ist z.B. ein Gutachten eines Psychiaters ein geeignetes Mittel die genannten Fakten zu bestätigen oder zu falsifizieren.
Auf die Selbstmordgefährdung des unreifen Standwartes Gunnar Koch wird z.B. im Schreiben des Klägers vom 19.04.2013 auf Seite 6 ab Zeile 6 ausdrücklich hingewiesen.

Der Richter ist auch deshalb gehalten, auf die völlige Unreife des Standwartes Gunnar Koch einzugehen, weil der Anwalt Triskatis in seinem Schreiben vom 27.03.2013, Seite 8, obere Hälfte, die Unreife des Standwartes direkt betont. Dort lese ich (Zitat Anfang): „Die Zeugen Koch und Pluntke waren nach solchen Berichten psychisch stark beeinträchtigt, weil immer wieder fürchten mussten, der Kläger würde jederzeit wieder auf dem Schießstand erscheinen." (Zitat Ende)
Die Unreife des Standwartes Gunnar Koch ist mit dieser Aussage bewiesen. Der angeblichen Unreife von Ramona Pluntke hat der Kläger in seinem Schreiben vom 19.04.2013 auf Seite 5 letzter Absatz widersprochen.

Die Unreife des Standwartes Gunnar Koch ist auch deshalb ein Thema, weil der Kläger bereits in seinem Schreiben vom 05.02.2013, Seite 1 letzter Absatz darauf hingewiesen hat, daß der Standwart es offensichtlich unterlassen hat, den Vorstand über die Vereinsstrafe informiert zu haben.
Bereits im Schreiben des Klägers vom 25.01.2013 wird unter Punkt 2 darauf hingewiesen, daß nur der Vorstand das Ruhen der

Mitgliedsrechte beschließen kann. Dieses Recht steht einem Standwart nicht zu! In der Anlage K12 zum Schreiben ist eine Kopie des § 8 der Satzung beigefügt, in der dem betroffenen Mitglied ausdrücklich das RECHT auf Anhörung gewährt wird (Absatz 7). Einen entsprechenden Vorstandsbeschluß kann es also bisher nicht gegeben haben, da der Kläger nicht zur Stellungnahme aufgefordert wurde!

15. Der Richter hat den Kläger kritisiert, weil er (der Kläger) durchgesetzt hat, daß der Streitwert eine Überprüfung des Urteils durch das Landgericht ermöglichen sollte.
    Diese Kritik steht dem Richter nicht zu, weil das Landgericht bereits eine anderslautende Entscheidung getroffen hatte.
16. Der Richter behauptete in der Verhandlung, daß der Kläger der Braut des Standwartes ins Gesicht gesagt haben soll, daß sie eine alte und abgetakelte Schabracke sei. Es bedurfte erheblichen Protestes des Klägers, um das richtig zu stellen. Der Richter scheint fast unfähig zu sein, Fakten zur Kenntnis zu nehmen!
    Es ist bekannt, daß es einen erheblichen Unterschied darstellt, ob man eine Äußerung jemandem ins Gesicht sagt oder eine Äußerung in Abwesenheit der entsprechenden Person fällt. Im zweiten Fall ist die Äußerung so gut wie bedeutungslos.
    Bei der Erörterung dieses Themas hat der Kläger den Richter auch darauf hingewiesen, daß ihm (dem Kläger) zum Zeitpunkt dieser Meinungsäußerung nicht bekannt war, daß der Bräutigam dieser Frau hinter ihm stand und die Aussage zweifelsfrei gehört haben muß!
    Wenn der Richter die Akte gelesen hätte, dann hätte er dieses Detail wissen müssen. Der Standwart war nicht in der Lage, auf diese Meinungsäußerung angemessen zu reagieren! Das Standverbot erfolgte erst eine Woche später. Damit ist die Unreife des Standwartes Gunnar Koch eindeutig belegt und die Weigerung des Richters, zur Unreife des Standwartes Aussagen zu machen, ist praktisch rechtswidrig!
    Ein ewig dauerndes Standverbot auf eine „alte und abgetakelte Schabracke" aufzubauen ist ein Unding! Es darf berechtigt vom Kläger erwartet werden, daß ein Richter eines Amtsgerichtes solche einfachen Zusammenhänge erkennt. Das ist im vorliegenden Fall offensichtlich nicht geschehen oder der Richter handelt VORSÄTZLICH!!
17. Der Richter hat im Laufe der Verhandlung mehrfach die Meinung vertreten, daß es gerichtlich nicht möglich ist, Vorkommnisse in einem Verein zu bewerten.
    Das mag stimmen, wenn Aussage gegen Aussage steht und keine Zeugen vorhanden sind.
    In diesem Fall ist diese Meinung des Richters nicht zulässig. Es liegen umfangreiche schriftliche Äußerungen vor, die überwiegend vom Kläger stammen. Da diesen Äußerungen von der Beklagtenseite/ von den Empfängern nicht widersprochen wurde, sind sie als Fakten anzuerkennen. Eine Prüfung ist damit sehr wohl möglich und ist durchzuführen!

Der Richter hat also angekündigt RECHT beugen zu wollen. Das ist in einem Rechtsstaat unbedingt zu ahnden!

18. Der Richter hat weiter Recht gebeugt, indem er die Absicht des Anwaltes Triskatis, das Gerichtsverfahren durch ein vereinsinternes Disziplinarverfahren zu ersetzen, nicht gerügt hat!
    Die Originalaussage des RA lautet: (Zitat Anfang) „ … vor dem Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes entsprechend der Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes die Aufnahme von Ermittlungen gegen den Kläger beantragt. Deren Ergebnis, wie auch immer es sein wird, dürfte in jedem Fall diesen Rechtsstreit erledigen. Dies könnte in der mündlichen Verhandlung aus Beklagtensicht Erörterung finden“ (Zitat Ende)
    Diese Aussage findet sich im Schreiben des RA vom 27.03.2013 auf Seite 3 oberster Absatz.
19. Der Richter hat insbesondere nicht geprüft, ob das Disziplinarverfahren vom Vorstand der Kreisjägerschaft beantragt wurde. Ein Rechtsanwalt hat kein Mandat zur Beantragung eines Disziplinarverfahrens. Die Kreisjägerschaft wird satzungsgemäß vom Vorstand vertreten, nicht von einem Rechtsanwalt! Eine Beantragung des Disziplinarverfahrens durch den Vorstand der Kreisjägerschaft ist nicht bekannt und liegt dem Gericht nicht vor. Insofern gibt es für das Gericht kein Disziplinarverfahren und entsprechende Äußerungen der Beklagtenseite dürfen keinen Einfluß auf den Ausgang des Verfahrens haben!
20. Der Richter hat weiter Recht gebeugt, indem er in der Verhandlung kategorisch feststellte, daß das einmalige Verschießen von Vollmantelmunition durch den Kläger ein Standverbot in jedem Fall rechtfertige. Es wurde dann auch eine Aussage in Richtung auf die Beklagtenseite gemacht, die nur als Aufforderung zu werten ist, daß die Kreisjägerschaft dieses Standverbotes nachträglich aussprechen sollte. Diese Aufforderung war durchaus so zu verstehen, daß ein einmaliges Verschießen von Vollmantelmunition für ein unbefristetes Standverbot ausreichen könnte.
    Ist diesem Richter klar, daß er damit gegen die Ermittlungspflicht verstoßen hat? Der Richter hat belastende und entlastende Fakten zu ermitteln! Im Schreiben des Klägers vom 19.04.2013 auf Seite 4 (etwa mittig: „Seite 6 des Schreibens vom 27.03.2013) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kläger die Patronen von Standwart Gunnar Koch zusammen mit dessen Waffe bekommen hat, womit klar war, daß die ausdrückliche ausnahmsweise Zustimmung des Standwartes zum Verschießen dieser Vollmantelpatronen vorlag! Damit trifft den Kläger keine Schuld, weil er voraussetzen durfte, daß das einmalige Verschießen der Vollmantelpatronen zulässig sei! Schuld trifft ausschließlich den unreifen Standwart, gegen den durchaus ein unbefristetes Standverbot ausgesprochen werden kann.
    Beim Verschießen der Vollmantelpatronen ging es um das Ermitteln und den Vergleich von Streukreisen verschiedener Munitionssorten, wozu

der Kläger wegen seiner Schießfertigkeit sehr viel besser geeignet ist als der unreife Standwart Gunnar Koch.

Ein einmaliges Verschießen von Vollmantelpatronen soll nach Meinung eines sachunkundigen Richters für ein ggf. unbefristetes Standverbot reichen? Das ist klare Rechtsbeugung!

21. Der Richter hat die schweren Verstöße des Standwartes, der den Schießbetrieb ohne Aufsichten zugelassen hat, wie sich aus dem Schreiben vom 19.04.2013, Seite 8 Oben, eindeutig ergibt, nicht bewertet!
Eine Bewertung ist aber zwingend erforderlich und soll hier versucht werden: Bei dem einmaligen Verschießen von Vollmantelmunition im Vergleich zu einem Schießbetrieb ohne Aufsicht ist
    a. Das Verschießen von Vollmantelmunition ein Fliegenschiß, während
    b. Schießstände geschlossen werden, wenn man dem Betreiber nachweist, daß ohne Aufsichten geschossen wurde.
22. Auf die Fakten zu Punkt 20 wurde in der Akte im Klartext hingewiesen. Eine rechtskundige Person, also der besagte Richter, kann einen solchen Hinweis nur übersehen, wenn die Akte nicht gelesen wurde oder wenn solche Fakten absichtlich übersehen wurden. Der Richter hat auch in diesem Punkt offensichtlich rechtswidrig gehandelt!
23. Der Richter hat in seinen Ausführungen die Aussage getroffen, daß ich „unbequem sei". Damit hat er eine Bewertung ausgesprochen, die einem Richter nicht zusteht. Sachlich ist richtig: Ich verteidige meine Rechte und setze meine Rechte durch.

    Der Ausspruch des Richters scheint auf einer Freudschen Fehlleistung zu beruhen, die auf eine nicht oder nicht richtig verstandene Textpassage aus der Akte beruht.
    In der Klageschrift vom 02.01.2013 findet sich auf Seite 3, erster Absatz, die folgende Aussage von mir: (Zitat Anfang): „Es steht Nirgendwo, daß in einem Verein nur „bequeme" Mitglieder aufgenommen und geduldet werden." (Zitat Ende)

24. Es hat viele Versuche des Klägers gegeben, eine außergerichtliche Konfliktlösung zu erarbeiten. Hier wird beispielhaft auf die Klageschrift vom 02.01.2013, Seite 5 verwiesen, wo siebzehn E-Mails aufgelistet sind, die alle zu einer Konfliktlösung beitragen sollten.
    Diese Tatsachen wurden von Richter ebenfalls nicht berücksichtigt. Das ist eindeutig rechtswidrig!

25. Sehr bezeichnend für das eben nicht rechtsstaatliche Verhalten des Richters ist eine Diskussion des Richters mit dem Anwalt Triskatis. Es ging um ein Detail der Satzung der Kreisjägerschaft. Der Richter ging ursprünglich davon aus, daß ein (schriftlicher) Beschluß des Vorstandes

der Kreisjägerschaft dem Betroffenen zuzustellen ist. Mit dieser Meinung wurde ein normales rechtstaatliches Verhalten umschrieben. Der Anwalt Triskatis protestierte und wies darauf hin, daß in der Satzung nichts von Zustellung/ Kenntnisnahme durch den Betroffenen stehe. Das hat der Richter nach kurzer Kontrolle bestätigt OHNE AUF DIE DADURCH ENTSTEHENDE PROBLEMATISCHE RECHTSLAGE HINZUWEISEN!

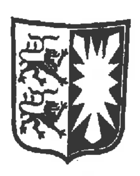
Ich habe lange in der Satzung der Kreisjägerschaft gelesen und diesen Passus gesucht. Ich erinnere mich, daß der Anwalt Triskatis auf den Absatz 6 hingewiesen hat. Der einzig in Frage kommende Passus ist der § 8 „Erlöschen der Mitgliedschaft", Absatz 6.
Nicht erörtert wurde der Absatz 7, in dem eindeutig geregelt ist, daß Betroffenen ein Beschwerderecht zusteht. Wie soll eine Beschwerde begründet werden, wenn die Gründe für eine Maßnahme nicht schriftlich zur Kenntnis gegeben werden?

26. Zusammenfassung:
Der Richter des Verfahrens 73 C 2/13 hat an vielen Stellen RECHTSWIDRIG gehandelt indem er die Beklagtenseite offensichtlich bevorteilt hat. Er ist abzustrafen.
Der Richter ist dem Kläger nicht mehr zumutbar und er muß ersetzt werden.
Bei einer Gesamtschau der in diesem Schreiben aufgeführten Tatsachen kann nur von Vorsatz ausgegangen werden!

Hochachtungsvoll

von Stosch

**Amtsgericht**
**Pinneberg**



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 7.8.2013

Ihr Zeichen:

**Kurzbrief**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

| Henning von Stosch | ./. | Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker<br>Prozessbevollmächtigte/r<br>Rechtsanwälte Triskatis pp.<br>AZ: 846/12T06 |
|---|---|---|

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme (siehe Anlage)

***Der oben stehende Text ist gültig***
***Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***

**Ausfertigung**

**Öffentliche Verhandlung vor dem Amtsgericht Pinneberg**

25421 Pinneberg, 2.8.2013

73 C 2/13

Gegenwärtig:

Richter Terhorst
als Richter

ohne Hinzuziehung einer Protokollkraft
gem. § 159 ZPO

Rechtsstreit

Henning von Stosch,
Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker,
Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Triskatis pp.
Lindenstraße 19 - 21, 25421 Pinneberg
AZ: 846/12T06

nach Aufruf der Sache erscheint der Kläger persönlich sowie für den Beklagten Rechtsanwalt Triskatis mit Herrn Hewicker, Vorsitzender der Kreisjägerschaft Pinneberg.

Das Gericht übergibt zunächst den Schriftsatz der Beklagtenseite vom 17.07.2013 an den Kläger.

Das Gericht führt in Sach- und Streitstand ein.

Eine gütliche Einigung scheitert.

Die Sitzung wird um 09:25 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 09:32 Uhr fortgesetzt.

Das Gericht weist zunächst auf folgendes hin:
Vereinsinterne Maßnahmen sind für das Gericht nur in begrenztem Umfang überprüfbar. Auf Grund des unstreitigen Verhaltens des Klägers dürfte ein Schießstandverbot gerechtfertigt gewesen sein, allerdings nach rechtlicher Einschätzung des Gerichts nur für einen begrenzten Zeitraum. Für einen längeren Zeitraum betrifft ein Schießstandverbot die elementaren Mitgliedrechte des Klägers, so dass ein Vorstandsbeschluß hätte ergehen müssen. Dies folgt aus § 8 Abs. 6 der Satzung des Beklagten. Ein solcher Beschluß liegt bis heute nicht vor, so dass das klägerische Begehren zu Ziffer 1. Aussicht auf Erfolg hat. Die weiteren Anträge des Klägers haben hingegen keine Aussicht auf Erfolg und sind nach derzeitigem Stand abzuweisen.

Der Beklagtenvertreter erklärt:
Ich werde heute keinen Antrag stellen und sehe dem Erlass eines Versäumnisurteils entgegen.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus dem Schreiben vom 25.01.2013. Den Erlaß eines Versäumnisurteils beantragt er nicht, da eine begründete Entscheidung wünscht.

Sodann

**Beschlossen und verkündet**

Neuer Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf Freitag 22.11.2013, 09:00 Uhr Saal 2.

Terhorst

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Domann, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ausgefertigt:

Domann, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Präsident
des Landgerichts
Itzehoe



Präsident des Landgerichts Itzehoe | Postfach 1655 | 25506 Itzehoe

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 3132 E – 2856 -
Meine Nachricht vom: /

Herr Dr. Henneberg
poststelle@lg-itzehoe.landsh.de
Telefon: 04821 66-1047
Telefax: 04821 66-1002

20. September 2013

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Ihr Schreiben vom 05.08.2013, mit dem Sie sich im Wege einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter, der für das beim Amtsgericht Pinneberg unter dem Az. 73 C 2/13 anhängige Verfahren zuständig ist, wenden, habe ich erhalten. Ich habe darauf den zuständigen Richter, Herrn Richter Terhorst, um eine dienstliche Stellungnahme sowie Übersendung der Akte zu dem betreffenden Verfahren gebeten. Beides liegt mir inzwischen vor.

Mit der Dienstaufsichtsbeschwerde beanstanden Sie unter anderem, dass sich Herr Terhorst nicht vorgestellt habe. Da Sie vor Beginn der mündlichen Verhandlung auf Anordnung einer Richterin durchsucht wurden, sei von einem Wechsel der Zuständigkeit auszugehen, ohne dass Sie hierauf hingewiesen wurden. Herr Terhorst hat hierzu im Rahmen seiner Stellungnahme ausgeführt, die Durchsuchung vor Beginn der Verhandlung und noch außerhalb des Verhandlungssaals sei durch die Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg Frau Morik angeordnet worden. Es hat danach keinen Wechsel in der Person des zuständigen Richters gegeben, sondern Herr Terhorst ist durchgängig für das Verfahren zum Az. 73 C 2/13 zuständig gewesen. Da das Hausrecht im Amtsgericht Pinneberg der Amtsgerichtdirektorin obliegt und diese damit auch für Sicherheitsmaßnahmen außerhalb der Verhandlungssäle zuständig ist, hat aber Frau Morik als Direktorin die Durchsuchung angeordnet. Dass sich Herr Terhorst nicht mit Namen vorgestellt hat, ist nicht zu beanstanden. Vielmehr entspricht dies nach meiner Einschätzung der üblichen Praxis von Gerichten, zumal sich der Name der für ein Verfahren zuständigen Richter dem Aushang am Verhandlungssaal entnehmen lässt. Dies mag auf sie als unhöflich gewirkt haben, ist aber nicht zu beanstanden.

Weiter machen Sie mit der Beschwerde geltend, Herr Terhorst habe Ihnen im Verlauf der Verhandlung vorgehalten, Sie hätten sich im Rahmen des vorgerichtlichen E-Mailverkehrs „im Ton vergriffen" und Ihnen auch mit der Einschaltung der Staatsanwaltschaft gedroht, um so Druck auf Sie auszuüben. Nach der Stellungnahme von Herrn Terhorst hat dieser Sie während der Verhandlung darauf hingewiesen, dass Sie seiner Einschätzung nach durch Ihre Wortwahl in der vorgerichtlichen Kommunikation den Vereinsfrieden gestört hätten und dies auch als strafrechtlich relevant eingestuft werden könnte. Hierzu muss ich darauf hinweisen, dass die Verhandlungsführung durch ein Gericht und damit auch die Äußerungen im Verlauf einer Verhandlung grundsätzlich von der richterlichen Unabhängigkeit umfasst sind und damit nicht Gegenstand der Dienstaufsicht sind, da anderenfalls in unzulässiger Weise in die richterliche Unabhängigkeit eingegriffen würde. Auch die richterliche Unabhängigkeit hat zwar gewisse Grenzen, die vorliegend aber ganz sicher nicht überschritten wurden. Der mir vorliegenden Akte habe ich entnommen, dass Sie im Rahmen des vorgerichtlichen E-Mail-Verkehrs einen Zeugen als „Milchbubi" bzw. „Ödipal" und eine Zeugin als „abgetakelte Schabracke" bezeichnet haben. Dass Herr Terhorst Sie vor diesem Hintergrund darauf hingewiesen hat, sich eines angemessenen Tones zu bedienen und auf die Möglichkeit hingewiesen hat, die Akte nach Abschluss des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, bewegte sich innerhalb der durch die richterliche Unabhängigkeit gedeckten Verhandlungsleitung eines Gerichts.

Soweit Sie Herrn Terhorst mit der Beschwerde vorwerfen, er habe Sie im Zusammenhang mit der von Ihnen erhobenen Streitwertbeschwerde kritisiert und Sie als „unbequem" bezeichnet, hat Herr Terhorst im Rahmen der dienstlichen Stellungnahme ausgeführt, dies sei nicht zutreffend. Er habe im Zusammenhang mit der Streitwertfestsetzung keine Kritik Ihnen gegenüber geäußert und Sie auch nicht als „unbequem" bezeichnet. Da ich bei der Verhandlung nicht anwesend war, kann ich nicht beurteilen, welche Darstellung zutreffend ist. Ich habe aber nach meinem bisherigen Eindruck von Herrn Terhorst, den ich stets als aufrichtigen Kollegen kennen gelernt habe, keinen Anlass, an der Richtigkeit seiner Darstellung zu zweifeln.

Weiter machen Sie mit der Beschwerde wiederholt geltend, Herr Terhorst sei befangen bzw. würde in unzulässiger Weise zu Gunsten der Kreisjägerschaft Partei ergreifen. Auch dies ist aber nicht Gegenstand der Dienstaufsicht. Wenn eine Partei der Auffassung ist, ein Richter sei befangen, so kann dies in Form eines Ablehnungsgesuchs, aber nicht im Wege der Dienstaufsicht geltend gemacht werden.

Den von Ihnen in diesem Zusammenhang wiederholt geäußerten Vorwurf der Rechtsbeugung bzw. einer vorsätzlich falschen Entscheidung durch Herrn Terhorst muss ich allerdings mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Herr Terhorst ist ein engagierter, gewissenhafter und unvoreingenommener Richter. Der von Ihnen erhobene Vorwurf der Rechtsbeugung geht weit über das Maß an zulässiger Kritik an einem Richter hinaus. Ich fordere Sie zur Meidung von Weiterungen nachhaltig auf, künftig derartige Äußerungen zu unterlassen.

Die übrigen von Ihnen erhobenen Vorwürfe gegenüber Herrn Terhorst betreffen entweder die Verfahrensführung oder aber die rechtliche Beurteilung durch Herrn Terhorst. Auch dies ist aber nicht Gegenstand der Dienstaufsicht. Im Hinblick auf die in Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bestimmte richterliche Unabhängigkeit kann und darf ich als Dienstvorgesetzter hierzu keine Stellungnahme nehmen. Denn die Art und Weise der Verfahrensgestaltung, Verhandlungsführung

und rechtlichen Bewertung ist allein Sache des zuständigen Gerichts. Eine Bewertung darf ich nicht vornehmen, da dies einen unzulässigen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit darstellen würde. Für eine Überprüfung der richterlichen Verhandlungsführung und Entscheidungsfindung sind vielmehr ausschließlich die Rechtsmittelgerichte zuständig.

Ich habe danach keinerlei Anlass zu Maßnahmen der Dienstaufsicht gegenüber Herrn Terhorst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Flor

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 01.10.2013

PER FAX: 04821 66-1071
An das
**Landgericht Itzehoe**
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

3132E – 2856 vom 20. September 2013

Sehr geehrte Herr Präsident des Landgerichtes Itzehoe Herr Dr. Henneberg,

Ihr Schreiben von 20.09.2013 habe ich erhalten.

Es ist eine Rückmeldung fällig.

Der von mir gescholtene Amtsrichter stellte in der Verhandlung vom 02.08.2013 fest, daß es kein wirksames Standverbot gibt.
Diese Feststellung führte nicht zu einem Abschluß des Verfahrens.

„Unsere“ Justiz ist also ineffizient.
Dabei handelt es sich nicht um eine neue Feststellung.

Das in meiner Dienstaufsichtsbeschwerde vom 05.08.2013 unter Punkt 20 geschilderte Verhalten des Richters ist Rechtsbeugung!
Es wurde vom Amtsrichter „bis zum geht nicht mehr“ schlampig gearbeitet.
Es ist schon sehr bemerkenswert, daß es nicht möglich ist, schlampige Arbeit durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde in einen gesetzeskonformen Zustand überführen zu lassen.

Die in der Bevölkerung zunehmende Richterschelte ist offensichtlich dringend nötig!

Es fehlen Instrumente, um unfähige Richter schnell und unkompliziert aus dem öffentlichen Dienst entfernen zu können.

Hochachtungsvoll

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 02.10.2013

An die
Direktorin des Amtsgerichtes Pinneberg
Frau Morik
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Antrag auf Ablösung des Amtsrichters Herrn Terhorst vom Verfahren 73 C 2/13

Sehr geehrte Frau Amtsgerichtsdirektorin Frau Morik,

wie Sie sicherlich wissen, habe ich mich mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 05.08.2013 beim Landgericht Itzehoe über die Verhandlungsführung des Amtsrichters Terhorst vom 02.08.2013 beschwert (Anlage 1).

Die Antwort des Landgerichtes vom 20.09.2013 dürfte Ihnen bekannt sein (Anlage 2). Diese Antwort habe ich zum Anlaß genommen, dem Präsidenten des Landgerichtes auf einige „Feinheiten" hinzuweisen (Anlage 3).

Im Punkt 20 der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 05.08.2013 wird eindeutig nachgewiesen (mit Quellenangabe), daß der Amtsrichter Terhorst offensichtliche Defizite im Studium der Akte zu verantworten hat.
Er wirft mir ein Verhalten vor, daß der völlig unreife Standwart des Schießstandes Heede zu verantworten hat.

Diese, meiner Meinung nach bewußte, Fehlinterpretation wurde vom Amtsrichter Terhorst dazu genutzt eine verbotene Rechtsberatung der beklagten Partei durchzuführen. Der Amtsrichter stellte in der mündlichen Verhandlung vom 02.08.2013 in Richtung auf die beklagte Partei fest, daß das einmalige Verschießen von Vollmantelmunition ein Standverbot rechtfertige!

Der Amtsrichter Terhorst ist voreingenommen und parteiisch.
Er ist mir nicht mehr zuzumuten!

Das der Präsident des Landgerichtes mit der Beantwortung meiner Dienstaufsichtsbeschwerde eine Person beauftragt, die die gleichen Defizite wie der Amtsrichter Terhorst hat, ist ihm zuzurechnen. Den Präsidenten des Landgerichtes trifft die volle Verantwortung!

Ich stelle den Antrag, den Amtsrichter Terhorst umgehend vom Verfahren 73 C 2/ 13 zu entbinden.

Bitte senden Sie mir einen rechtsfähigen Bescheid!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

3 Anlagen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 05.08.2013

Anlage 1

PER FAX: 04821 66-1071
An das
**Landgericht Itzehoe**
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

Amtsgericht Pinneberg
dortiges Aktenzeichen: **73 C 2/13**

**Hier:** Dienstaufsichtsbeschwerde und Antrag auf Entziehung des Verfahrens gegen den verfahrensführenden Richter des Verfahrens 73 C 2/13

Sehr geehrte Herr Präsident des Landgerichtes Itzehoe Herr Dr. Henneberg,

hiermit erhebe ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den verfahrensführenden Richter des Verfahrens 72 C 2/13 und beantrage, diesem Richter das Verfahren zu entziehen!

**Begründung:**
Am 02.08.2013 hat eine mündliche Verhandlung zum o.g. Verfahren stattgefunden. Dabei hat der verfahrensführende Richter sich die folgenden Verfehlungen zu Schulden kommen lassen:

1. Er hat sich nicht vorgestellt. Das ist das erste mir bekannte Verfahren, bei dem die einfachen Regeln der Höflichkeit schlicht weggelassen wurden.
   Bei der persönlichen Durchsuchung des Klägers, der als Einziger durchsucht wurde, wurde von mehreren Personen am Empfang des Gerichtes unabhängig voneinander ausdrücklich erwähnt, daß die Durchsuchung von der RICHTERIN angeordnet worden sei!
   Ein Fehler des Gerichtspersonals wird ausdrücklich ausgeschlossen.
   Insofern durfte der Kläger berechtigt davon ausgehen, daß sich der Vorsitz des Verfahrens geändert hatte. Solche Änderungen sind möglich

und nicht verwunderlich.
Dem Kläger ist es deshalb nicht bekannt, welcher Richter den Vorsitz des Verfahrens führte.
Nur innerhalb eines bekannten Gerichtsgebäudes konnte das passieren!

2. Der Richter hat mit Bezug auf die Akte festgestellt, daß von Kläger dort angeblich strafbare Äußerungen gemacht worden sein sollen! Es wurde ausdrücklich festgestellt, daß der Kläger sich im Ton vergriffen hat. Die gerügten Äußerungen wurden nicht näher erläutert. Trotzdem hat der Richter angekündigt, die Akte nach Abschluß des Verfahrens der Staatsanwaltschaft zur Ahndung zu übergeben!
Wenn dort strafbare Äußerungen enthalten sein sollten, was hier pauschal bestritten wird, dann kann es sich nur um Beleidigungen handeln! Ist dem Richter nicht bekannt, daß Beleidigungen, wenn es denn Beleidigungen sein sollten, nur auf Antrag verfolgt werden und das die Möglichkeit eine Beleidigungsklage einzureichen nach drei Monaten verjährt?

   Welchen anderen Sinn soll diese Ankündigung der Einschaltung der Staatsanwaltschaft haben, als den Kläger unter Druck zu setzen und ihn „so aufzuregen" daß Fehler in der Prozeßführung praktisch zu erwarten waren?

   Der Richter hat damit auf unzulässige Weise zu Gunsten der Kreisjägerschaft Pinneberg Partei ergriffen und ist damit nicht mehr im erforderlichen Maße neutral. Deshalb darf er das Verfahren nicht zu Ende führen!

   Der Richter hätte überhaupt nur dann ein Antragsrecht bei der Staatsanwaltschaft, wenn er selber beleidigt worden wäre und dann hätte er zwingend die genaue Stelle bezeichnen und nennen müssen. Ob er dann noch geeignet gewesen wäre, das Verfahren zu führen, stellt eine Frage da, die ggf. juristisch zu beantworten wäre.

3. Der Termin war laut Terminrolle angesetzt als „Ladung zur Güteverhandlung und anschließenden mündlichen Verhandlung".
Der Richter hat die Güteverhandlung nicht durchgeführt und ist direkt in die Verhandlung eingestiegen. Nach längerer Zeit von ca. 15 bis 20 Minuten hat er selber auf diesem Umstand hingewiesen, erklärt daß eine Güteverhandlung zwecklos sei und dann gefragt, ob eine gütliche Einigung möglich sei.
Damit hat der Richter Verfahrensvorschriften mißachtet.
Auf die Frage des Klägers in Richtung auf die Beklagtenseite, was man denn von dort anzubieten hätte, wurde vom Anwalt Triskatis nur die totale Kapitulation des Klägers vorgeschlagen. Das wurde vom Richter offensichtlich nicht erkannt und nicht kommentiert.
Mit diesem Verhalten hat der Richter wieder einmal einseitig Partei für

die Beklagtenseite genommen und damit gegen die Pflicht zur Neutralität verstoßen! Das ist unzulässig!

4. Der Richter hat in der Verhandlung festgestellt, daß die Akte bereits einen Umfang von ca. 100 Seiten hat. Der Äußerung war klar zu entnehmen, daß er keine Lust hat, sich mit diesen ca. 100 Seiten ausreichend intensiv zu befassen! Damit ist er prinzipiell zum Richteramt UNGEEIGNET!
   Es wird bestritten, daß die Akte einen ungewöhnlich großen Umfang hat!

5. Der Richter hat dem Kläger ein Schriftstück der Anwaltskanzlei Triskatis & Kollegen vom 17.07.2013 in doppelter Ausführung übergeben.
   In diesem Schreiben wird auf zwei Anlagenkonvolute Bezug genommen, die dem Kläger vom Richter nicht mit ausgehändigt wurden. Es handelt sich um die Anlagenkonvolute 14 und 15.
   Es gehört zu den Grundpflichten eines Richters Schriftstücke einer Anwaltskanzlei zurückzuweisen, denen nicht die erforderliche Anzahl von Durchschlägen und erforderliche Anzahl von Anlagen beiliegen.
   Damit hat der aktenführende Richter eklatant gegen Verfahrensvorschriften verstoßen.
   Der Hinweis, von RA Triskatis, daß dem Kläger der Inhalt bekannt sei, ändert nichts am Verstoß gegen zwingende Verfahrensvorschriften.
   Dem Kläger muß es vom Amtsgericht ermöglicht werden, auf die Unterlagen der Beklagtenseite genau zu reagieren. Dazu müssen diese Unterlagen zwingend in Kopie vorliegen!
6. Dem Richter muß es bekannt sein, daß bei nicht vorliegenden Anlagen zu Schriftstücken, die in Pkt. 5 genannt sind, vom Kläger offensichtlich verlangt wird, deren Inhalt zu erraten.
   Wie kommt dieser Richter dazu, daß vom Kläger zu verlangen?
7. Noch in der mündlichen Verhandlung wurde durch den Kläger vom Richter verlangt, diese Anlagenkonvolute 14 und 15 nachzuliefern, weil diese Unterlagen nicht bekannt seien. Anstatt die Nachlieferung sofort und unzweifelhaft zuzusagen wurde vom Richter allgemein mitgeteilt, daß er irgendetwas prüfen würde. Eine Zusage der Nachlieferung der Anlagenkonvolute 14 und 15 war das nicht!
   Die Person des Richters ist zur Führung von Prozessen völlig ungeeignet, da die mindesten Voraussetzungen an Verfahrenswissen eklatant fehlen!
8. Das Anlagenkonvolut 14 soll E-Mails des Klägers enthalten. Diese E-Mails wurden dem Gericht ohne weiteren Kommentar der Rechtsanwaltskanzlei übergeben. Deshalb sind sie
   a. erstens sinnlos
   b. damit nicht verfahrensrelevant, da es nicht zu den Aufgaben eines Richters gehört zu erraten, was ein Anwalt mit bestimmten Schriftstücken erreichen will und
   c. drittens für den Kläger nicht eindeutig identifizierbar!

9. Das Anlagenkonvolut 15 enthält einen Schriftsatz der Kreisbehörde Pinneberg und die Antwort des Klägers. Diese Unterlagen sind im Prinzip bekannt, es ist jedoch zwingend erforderlich, die von der Beklagtenseite eingereichten Unterlagen auf Authentizität prüfen zu können. Diese Möglichkeit soll dem Kläger vom Anwalt der Beklagtenseite offensichtlich abgeschnitten werden und es ist rechtlich völlig unzulässig, daß ein Richter diesen Versuch nicht im Ansatz unterbindet. Ein solcher Richter handelt gesetzeswidrig und hat damit einseitig Partei ergriffen!
10. Das Anschreiben der Kreisbehörde Pinneberg an den Kläger ist offensichtlich auf Betreiben der Kreisjägerschaft entstanden. Es geht um den Waffenbesitz des Klägers. Wer die dort genannten angeblichen Fakten an die Kreisbehörde Pinneberg gegeben hat, ist dem Kläger nicht bekannt.
    Es kann eigentlich nur eine Quelle innerhalb der Kreisjägerschaft Pinneberg sein und es ist praktisch auszuschließen, daß diese Person ohne Zustimmung des Vorstandes der Kreisjägerschaft gehandelt hat!
11. Die in Punkt 10 genannten Fakten stellen den zweiten Versuch dar, außerhalb des Gerichtsverfahrens gegen den Kläger vorzugehen!
    Der erste Versuch wird unter Punkt 18 + 19 behandelt. Es geht um das bei dem Landesjagdverband eingeleitete Disziplinarverfahren.
    Damit beweist die Kreisjägerschaft an zwei wichtigen Stellen, das Ergebnis eines Gerichtsverfahrens des zuständigen Amtsgerichtes nicht anerkennen zu wollen. Dem Gericht wird offensichtlich „in die Suppe gespuckt". Ein Richter, der das nicht erkennt und nicht mit deutlichen Worten zurückweist und in der Folge die Aussagen der Kreisjägerschaft besonders SORGFÄLTIG prüft, ist offensichtlich voreingenommen und ungeeignet das Richteramt auszuüben.
12. Die Annahme von Unterlagen, die für den Kläger durch Vorenthaltung von Anlagen nicht eindeutig identifizierbar sind, ist eindeutig RECHTSWIDRIG! Diese Rechtswidrigkeit ist dem Richter anzulasten!
13. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung stellte der Richter fest, daß der Kläger sich geweigert habe, seine Waffen auf dem Schießstand Heede am Kraftfahrzeug auszupacken, so wie es die Schießstandregelung des Deutschen Jagdschutzverbandes (DJV) vorschreibe. Der Kläger hat daraufhin festgestellt, daß der Parkplatz des Schießstandes Heede öffentlich zugänglich sei und deshalb entsprechend der Schießstandregelung des DJV ein Auspacken der Waffen am Kraftfahrzeug unzulässig sein. Der Richter hat dem Kläger das Wort abgeschnitten und sofort darauf bestanden, genau dieses Detail zu kennen und hat dann weiter darauf bestanden, daß der Kläger sich geweigert habe, seine Waffen am PKW auszupacken!
    Damit hat der Richter auf zweifache Weise Recht gebeugt.
    a. Der Richter hat Recht gebeugt, weil er eine Vorschrift mißachtet, auf die sich die Kreisjägerschaft Pinneberg beruft, sie aber gleichzeitig nicht rechtskonform anwendet. Bei Beachtung dieser

Vorschrift muß dem Vorbringen des Klägers Rechnung getragen werden und ihm Recht gegeben werden!

b. Der Richter hat Recht gebeugt, weil er die Akte offensichtlich nicht kennt. In der Akte hat der Kläger mehrfach ausgeführt, die Schießstandregelung des DJV peinlich genau eingehalten zu haben, nachdem er erkennen mußte, daß der Standwart und seine Braut offensichtlich die Schießstandregelung des DJV ernsthaft anwenden wollten.
Die Behauptung des Richters, wonach sich der Kläger geweigert habe, seine Waffen am PKW auszupacken entbehrt damit jede Grundlage. Damit hat dieser Richter eindeutig Recht gebeugt!

14. Der Richter hat sich zu den Erfolgsaussichten der Antragspunkte des Klägers aus seinem Schreiben vom 05.02.2013 geäußert. Dabei weigerte er sich, sich zum Punkt 3, dem ungeeigneten Standwart der Kreisjägerschaft, irgendwelche Ermittlungen und Aussagen vorzunehmen.
Da dieser Standwart die zentrale Person ist, auf deren Fehlverhalten sich das gesamte Verfahren aufbaut und zu diesem Standwart umfangreiche Tatsachenfeststellungen in der Akte vorhanden sind, ist die Absicht des Richters unzulässig. Da der Standwart des Schießstandes Heede offensichtlich selbstmordgefährdet ist, ist z.B. ein Gutachten eines Psychiaters ein geeignetes Mittel die genannten Fakten zu bestätigen oder zu falsifizieren.
Auf die Selbstmordgefährdung des unreifen Standwartes Gunnar Koch wird z.B. im Schreiben des Klägers vom 19.04.2013 auf Seite 6 ab Zeile 6 ausdrücklich hingewiesen.

Der Richter ist auch deshalb gehalten, auf die völlige Unreife des Standwartes Gunnar Koch einzugehen, weil der Anwalt Triskatis in seinem Schreiben vom 27.03.2013, Seite 8, obere Hälfte, die Unreife des Standwartes direkt betont. Dort lese ich (Zitat Anfang): „Die Zeugen Koch und Pluntke waren nach solchen Berichten psychisch stark beeinträchtigt, weil immer wieder fürchten mussten, der Kläger würde jederzeit wieder auf dem Schießstand erscheinen." (Zitat Ende)
Die Unreife des Standwartes Gunnar Koch ist mit dieser Aussage bewiesen. Der angeblichen Unreife von Ramona Pluntke hat der Kläger in seinem Schreiben vom 19.04.2013 auf Seite 5 letzter Absatz widersprochen.

Die Unreife des Standwartes Gunnar Koch ist auch deshalb ein Thema, weil der Kläger bereits in seinem Schreiben vom 05.02.2013, Seite 1 letzter Absatz darauf hingewiesen hat, daß der Standwart es offensichtlich unterlassen hat, den Vorstand über die Vereinsstrafe informiert zu haben.
Bereits im Schreiben des Klägers vom 25.01.2013 wird unter Punkt 2 darauf hingewiesen, daß nur der Vorstand das Ruhen der

Mitgliedsrechte beschließen kann. Dieses Recht steht einem Standwart nicht zu! In der Anlage K12 zum Schreiben ist eine Kopie des § 8 der Satzung beigefügt, in der dem betroffenen Mitglied ausdrücklich das RECHT auf Anhörung gewährt wird (Absatz 7). Einen entsprechenden Vorstandsbeschluß kann es also bisher nicht gegeben haben, da der Kläger nicht zur Stellungnahme aufgefordert wurde!

15. Der Richter hat den Kläger kritisiert, weil er (der Kläger) durchgesetzt hat, daß der Streitwert eine Überprüfung des Urteils durch das Landgericht ermöglichen sollte.
    Diese Kritik steht dem Richter nicht zu, weil das Landgericht bereits eine anderslautende Entscheidung getroffen hatte.
16. Der Richter behauptete in der Verhandlung, daß der Kläger der Braut des Standwartes ins Gesicht gesagt haben soll, daß sie eine alte und abgetakelte Schabracke sei. Es bedurfte erheblichen Protestes des Klägers, um das richtig zu stellen. Der Richter scheint fast unfähig zu sein, Fakten zur Kenntnis zu nehmen!
    Es ist bekannt, daß es einen erheblichen Unterschied darstellt, ob man eine Äußerung jemandem ins Gesicht sagt oder eine Äußerung in Abwesenheit der entsprechenden Person fällt. Im zweiten Fall ist die Äußerung so gut wie bedeutungslos.
    Bei der Erörterung dieses Themas hat der Kläger den Richter auch darauf hingewiesen, daß ihm (dem Kläger) zum Zeitpunkt dieser Meinungsäußerung nicht bekannt war, daß der Bräutigam dieser Frau hinter ihm stand und die Aussage zweifelsfrei gehört haben muß!
    Wenn der Richter die Akte gelesen hätte, dann hätte er dieses Detail wissen müssen. Der Standwart war nicht in der Lage, auf diese Meinungsäußerung angemessen zu reagieren! Das Standverbot erfolgte erst eine Woche später. Damit ist die Unreife des Standwartes Gunnar Koch eindeutig belegt und die Weigerung des Richters, zur Unreife des Standwartes Aussagen zu machen, ist praktisch rechtswidrig!
    Ein ewig dauerndes Standverbot auf eine „alte und abgetakelte Schabracke" aufzubauen ist ein Unding! Es darf berechtigt vom Kläger erwartet werden, daß ein Richter eines Amtsgerichtes solche einfachen Zusammenhänge erkennt. Das ist im vorliegenden Fall offensichtlich nicht geschehen oder der Richter handelt VORSÄTZLICH!!
17. Der Richter hat im Laufe der Verhandlung mehrfach die Meinung vertreten, daß es gerichtlich nicht möglich ist, Vorkommnisse in einem Verein zu bewerten.
    Das mag stimmen, wenn Aussage gegen Aussage steht und keine Zeugen vorhanden sind.
    In diesem Fall ist diese Meinung des Richters nicht zulässig. Es liegen umfangreiche schriftliche Äußerungen vor, die überwiegend vom Kläger stammen. Da diesen Äußerungen von der Beklagtenseite/ von den Empfängern nicht widersprochen wurde, sind sie als Fakten anzuerkennen. Eine Prüfung ist damit sehr wohl möglich und ist durchzuführen!

Der Richter hat also angekündigt RECHT beugen zu wollen. Das ist in einem Rechtsstaat unbedingt zu ahnden!

18. Der Richter hat weiter Recht gebeugt, indem er die Absicht des Anwaltes Triskatis, das Gerichtsverfahren durch ein vereinsinternes Disziplinarverfahren zu ersetzen, nicht gerügt hat!
    Die Originalaussage des RA lautet: (Zitat Anfang) „ … vor dem Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes entsprechend der Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes die Aufnahme von Ermittlungen gegen den Kläger beantragt. Deren Ergebnis, wie auch immer es sein wird, dürfte in jedem Fall diesen Rechtsstreit erledigen. Dies könnte in der mündlichen Verhandlung aus Beklagtensicht Erörterung finden“ (Zitat Ende)
    Diese Aussage findet sich im Schreiben des RA vom 27.03.2013 auf Seite 3 oberster Absatz.
19. Der Richter hat insbesondere nicht geprüft, ob das Disziplinarverfahren vom Vorstand der Kreisjägerschaft beantragt wurde. Ein Rechtsanwalt hat kein Mandat zur Beantragung eines Disziplinarverfahrens. Die Kreisjägerschaft wird satzungsgemäß vom Vorstand vertreten, nicht von einem Rechtsanwalt! Eine Beantragung des Disziplinarverfahrens durch den Vorstand der Kreisjägerschaft ist nicht bekannt und liegt dem Gericht nicht vor. Insofern gibt es für das Gericht kein Disziplinarverfahren und entsprechende Äußerungen der Beklagtenseite dürfen keinen Einfluß auf den Ausgang des Verfahrens haben!
20. Der Richter hat weiter Recht gebeugt, indem er in der Verhandlung kategorisch feststellte, daß das einmalige Verschießen von Vollmantelmunition durch den Kläger ein Standverbot in jedem Fall rechtfertige. Es wurde dann auch eine Aussage in Richtung auf die Beklagtenseite gemacht, die nur als Aufforderung zu werten ist, daß die Kreisjägerschaft dieses Standverbotes nachträglich aussprechen sollte. Diese Aufforderung war durchaus so zu verstehen, daß ein einmaliges Verschießen von Vollmantelmunition für ein unbefristetes Standverbot ausreichen könnte.
    Ist diesem Richter klar, daß er damit gegen die Ermittlungspflicht verstoßen hat? Der Richter hat belastende und entlastende Fakten zu ermitteln! Im Schreiben des Klägers vom 19.04.2013 auf Seite 4 (etwa mittig: „Seite 6 des Schreibens vom 27.03.2013) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kläger die Patronen von Standwart Gunnar Koch zusammen mit dessen Waffe bekommen hat, womit klar war, daß die ausdrückliche ausnahmsweise Zustimmung des Standwartes zum Verschießen dieser Vollmantelpatronen vorlag! Damit trifft den Kläger keine Schuld, weil er voraussetzen durfte, daß das einmalige Verschießen der Vollmantelpatronen zulässig sei! Schuld trifft ausschließlich den unreifen Standwart, gegen den durchaus ein unbefristetes Standverbot ausgesprochen werden kann.
    Beim Verschießen der Vollmantelpatronen ging es um das Ermitteln und den Vergleich von Streukreisen verschiedener Munitionssorten, wozu

der Kläger wegen seiner Schießfertigkeit sehr viel besser geeignet ist als der unreife Standwart Gunnar Koch.

Ein einmaliges Verschießen von Vollmantelpatronen soll nach Meinung eines sachunkundigen Richters für ein ggf. unbefristetes Standverbot reichen? Das ist klare Rechtsbeugung!

21. Der Richter hat die schweren Verstöße des Standwartes, der den Schießbetrieb ohne Aufsichten zugelassen hat, wie sich aus dem Schreiben vom 19.04.2013, Seite 8 Oben, eindeutig ergibt, nicht bewertet!
Eine Bewertung ist aber zwingend erforderlich und soll hier versucht werden: Bei dem einmaligen Verschießen von Vollmantelmunition im Vergleich zu einem Schießbetrieb ohne Aufsicht ist
    a. Das Verschießen von Vollmantelmunition ein Fliegenschiß, während
    b. Schießstände geschlossen werden, wenn man dem Betreiber nachweist, daß ohne Aufsichten geschossen wurde.
22. Auf die Fakten zu Punkt 20 wurde in der Akte im Klartext hingewiesen. Eine rechtskundige Person, also der besagte Richter, kann einen solchen Hinweis nur übersehen, wenn die Akte nicht gelesen wurde oder wenn solche Fakten absichtlich übersehen wurden. Der Richter hat auch in diesem Punkt offensichtlich rechtswidrig gehandelt!
23. Der Richter hat in seinen Ausführungen die Aussage getroffen, daß ich „unbequem sei". Damit hat er eine Bewertung ausgesprochen, die einem Richter nicht zusteht. Sachlich ist richtig: Ich verteidige meine Rechte und setze meine Rechte durch.

    Der Ausspruch des Richters scheint auf einer Freudschen Fehlleistung zu beruhen, die auf eine nicht oder nicht richtig verstandene Textpassage aus der Akte beruht.
    In der Klageschrift vom 02.01.2013 findet sich auf Seite 3, erster Absatz, die folgende Aussage von mir: (Zitat Anfang): „Es steht Nirgendwo, daß in einem Verein nur „bequeme" Mitglieder aufgenommen und geduldet werden." (Zitat Ende)

24. Es hat viele Versuche des Klägers gegeben, eine außergerichtliche Konfliktlösung zu erarbeiten. Hier wird beispielhaft auf die Klageschrift vom 02.01.2013, Seite 5 verwiesen, wo siebzehn E-Mails aufgelistet sind, die alle zu einer Konfliktlösung beitragen sollten.
    Diese Tatsachen wurden von Richter ebenfalls nicht berücksichtigt. Das ist eindeutig rechtswidrig!

25. Sehr bezeichnend für das eben nicht rechtsstaatliche Verhalten des Richters ist eine Diskussion des Richters mit dem Anwalt Triskatis. Es ging um ein Detail der Satzung der Kreisjägerschaft. Der Richter ging ursprünglich davon aus, daß ein (schriftlicher) Beschluß des Vorstandes

der Kreisjägerschaft dem Betroffenen zuzustellen ist. Mit dieser Meinung wurde ein normales rechtstaatliches Verhalten umschrieben. Der Anwalt Triskatis protestierte und wies darauf hin, daß in der Satzung nichts von Zustellung/ Kenntnisnahme durch den Betroffenen stehe. Das hat der Richter nach kurzer Kontrolle bestätigt OHNE AUF DIE DADURCH ENTSTEHENDE PROBLEMATISCHE RECHTSLAGE HINZUWEISEN!

Ich habe lange in der Satzung der Kreisjägerschaft gelesen und diesen Passus gesucht. Ich erinnere mich, daß der Anwalt Triskatis auf den Absatz 6 hingewiesen hat. Der einzig in Frage kommende Passus ist der § 8 „Erlöschen der Mitgliedschaft", Absatz 6.
Nicht erörtert wurde der Absatz 7, in dem eindeutig geregelt ist, daß Betroffenen ein Beschwerderecht zusteht. Wie soll eine Beschwerde begründet werden, wenn die Gründe für eine Maßnahme nicht schriftlich zur Kenntnis gegeben werden?

26. Zusammenfassung:
Der Richter des Verfahrens 73 C 2/13 hat an vielen Stellen RECHTSWIDRIG gehandelt indem er die Beklagtenseite offensichtlich bevorteilt hat. Er ist abzustrafen.
Der Richter ist dem Kläger nicht mehr zumutbar und er muß ersetzt werden.
Bei einer Gesamtschau der in diesem Schreiben aufgeführten Tatsachen kann nur von Vorsatz ausgegangen werden!

Hochachtungsvoll

von Stosch

Präsident
des Landgerichts
Itzehoe



Anlage 2

Präsident des Landgerichts Itzehoe | Postfach 1655 | 25506 Itzehoe

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 3132 E – 2856 -
Meine Nachricht vom: /

Herr Dr. Henneberg
poststelle@lg-itzehoe.landsh.de
Telefon: 04821 66-1047
Telefax: 04821 66-1002

20. September 2013

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Ihr Schreiben vom 05.08.2013, mit dem Sie sich im Wege einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter, der für das beim Amtsgericht Pinneberg unter dem Az. 73 C 2/13 anhängige Verfahren zuständig ist, wenden, habe ich erhalten. Ich habe darauf den zuständigen Richter, Herrn Richter Terhorst, um eine dienstliche Stellungnahme sowie Übersendung der Akte zu dem betreffenden Verfahren gebeten. Beides liegt mir inzwischen vor.

Mit der Dienstaufsichtsbeschwerde beanstanden Sie unter anderem, dass sich Herr Terhorst nicht vorgestellt habe. Da Sie vor Beginn der mündlichen Verhandlung auf Anordnung einer Richterin durchsucht wurden, sei von einem Wechsel der Zuständigkeit auszugehen, ohne dass Sie hierauf hingewiesen wurden. Herr Terhorst hat hierzu im Rahmen seiner Stellungnahme ausgeführt, die Durchsuchung vor Beginn der Verhandlung und noch außerhalb des Verhandlungssaals sei durch die Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg Frau Morik angeordnet worden. Es hat danach keinen Wechsel in der Person des zuständigen Richters gegeben, sondern Herr Terhorst ist durchgängig für das Verfahren zum Az. 73 C 2/13 zuständig gewesen. Da das Hausrecht im Amtsgericht Pinneberg der Amtsgerichtdirektorin obliegt und diese damit auch für Sicherheitsmaßnahmen außerhalb der Verhandlungssäle zuständig ist, hat aber Frau Morik als Direktorin die Durchsuchung angeordnet. Dass sich Herr Terhorst nicht mit Namen vorgestellt hat, ist nicht zu beanstanden. Vielmehr entspricht dies nach meiner Einschätzung der üblichen Praxis von Gerichten, zumal sich der Name der für ein Verfahren zuständigen Richter dem Aushang am Verhandlungssaal entnehmen lässt. Dies mag auf sie als unhöflich gewirkt haben, ist aber nicht zu beanstanden.

Dienstgebäude Theodor-Heuss-Platz 3, 25524 Itzehoe | Telefon 04821 66-0 | Telefax 04821 66-1002 | poststelle@lg-itzehoe.landsh.de | www.landgericht-itzehoe.schleswig-holstein.de | Kontoverbindung: Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein - Landeskasse, wg. Itzehoe Deutsche Bundesbank, Kiel, Konto-Nr.: 21 001 508, BLZ 210 000 00 | BIC: MARKDEF1210 | IBAN: DE37 2100 000 000 21001508 | Gläubiger-ID: DE88ZZZ00000001392 | Dienststellen-Nr.: 09022000 |

Weiter machen Sie mit der Beschwerde geltend, Herr Terhorst habe Ihnen im Verlauf der Verhandlung vorgehalten, Sie hätten sich im Rahmen des vorgerichtlichen E-Mailverkehrs „im Ton vergriffen" und Ihnen auch mit der Einschaltung der Staatsanwaltschaft gedroht, um so Druck auf Sie auszuüben. Nach der Stellungnahme von Herrn Terhorst hat dieser Sie während der Verhandlung darauf hingewiesen, dass Sie seiner Einschätzung nach durch Ihre Wortwahl in der vorgerichtlichen Kommunikation den Vereinsfrieden gestört hätten und dies auch als strafrechtlich relevant eingestuft werden könnte. Hierzu muss ich darauf hinweisen, dass die Verhandlungsführung durch ein Gericht und damit auch die Äußerungen im Verlauf einer Verhandlung grundsätzlich von der richterlichen Unabhängigkeit umfasst sind und damit nicht Gegenstand der Dienstaufsicht sind, da anderenfalls in unzulässiger Weise in die richterliche Unabhängigkeit eingegriffen würde. Auch die richterliche Unabhängigkeit hat zwar gewisse Grenzen, die vorliegend aber ganz sicher nicht überschritten wurden. Der mir vorliegenden Akte habe ich entnommen, dass Sie im Rahmen des vorgerichtlichen E-Mail-Verkehrs einen Zeugen als „Milchbubi" bzw. „Ödipal" und eine Zeugin als „abgetakelte Schabracke" bezeichnet haben. Dass Herr Terhorst Sie vor diesem Hintergrund darauf hingewiesen hat, sich eines angemessenen Tones zu bedienen und auf die Möglichkeit hingewiesen hat, die Akte nach Abschluss des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, bewegte sich innerhalb der durch die richterliche Unabhängigkeit gedeckten Verhandlungsleitung eines Gerichts.

Soweit Sie Herrn Terhorst mit der Beschwerde vorwerfen, er habe Sie im Zusammenhang mit der von Ihnen erhobenen Streitwertbeschwerde kritisiert und Sie als „unbequem" bezeichnet, hat Herr Terhorst im Rahmen der dienstlichen Stellungnahme ausgeführt, dies sei nicht zutreffend. Er habe im Zusammenhang mit der Streitwertfestsetzung keine Kritik Ihnen gegenüber geäußert und Sie auch nicht als „unbequem" bezeichnet. Da ich bei der Verhandlung nicht anwesend war, kann ich nicht beurteilen, welche Darstellung zutreffend ist. Ich habe aber nach meinem bisherigen Eindruck von Herrn Terhorst, den ich stets als aufrichtigen Kollegen kennen gelernt habe, keinen Anlass, an der Richtigkeit seiner Darstellung zu zweifeln.

Weiter machen Sie mit der Beschwerde wiederholt geltend, Herr Terhorst sei befangen bzw. würde in unzulässiger Weise zu Gunsten der Kreisjägerschaft Partei ergreifen. Auch dies ist aber nicht Gegenstand der Dienstaufsicht. Wenn eine Partei der Auffassung ist, ein Richter sei befangen, so kann dies in Form eines Ablehnungsgesuchs, aber nicht im Wege der Dienstaufsicht geltend gemacht werden.

Den von Ihnen in diesem Zusammenhang wiederholt geäußerten Vorwurf der Rechtsbeugung bzw. einer vorsätzlich falschen Entscheidung durch Herrn Terhorst muss ich allerdings mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Herr Terhorst ist ein engagierter, gewissenhafter und unvoreingenommener Richter. Der von Ihnen erhobene Vorwurf der Rechtsbeugung geht weit über das Maß an zulässiger Kritik an einem Richter hinaus. Ich fordere Sie zur Meidung von Weiterungen nachhaltig auf, künftig derartige Äußerungen zu unterlassen.

Die übrigen von Ihnen erhobenen Vorwürfe gegenüber Herrn Terhorst betreffen entweder die Verfahrensführung oder aber die rechtliche Beurteilung durch Herrn Terhorst. Auch dies ist aber nicht Gegenstand der Dienstaufsicht. Im Hinblick auf die in Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bestimmte richterliche Unabhängigkeit kann und darf ich als Dienstvorgesetzter hierzu keine Stellungnahme nehmen. Denn die Art und Weise der Verfahrensgestaltung, Verhandlungsführung

und rechtlichen Bewertung ist allein Sache des zuständigen Gerichts. Eine Bewertung darf ich nicht vornehmen, da dies einen unzulässigen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit darstellen würde. Für eine Überprüfung der richterlichen Verhandlungsführung und Entscheidungsfindung sind vielmehr ausschließlich die Rechtsmittelgerichte zuständig.

Ich habe danach keinerlei Anlass zu Maßnahmen der Dienstaufsicht gegenüber Herrn Terhorst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Flor

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 01.10.2013

PER FAX: 04821 66-1071
An das
**Landgericht Itzehoe**
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

Anlage 3

3132E – 2856 vom 20. September 2013

Sehr geehrte Herr Präsident des Landgerichtes Itzehoe Herr Dr. Henneberg,

Ihr Schreiben von 20.09.2013 habe ich erhalten.

Es ist eine Rückmeldung fällig.

Der von mir gescholtene Amtsrichter stellte in der Verhandlung vom 02.08.2013 fest, daß es kein wirksames Standverbot gibt.
Diese Feststellung führte nicht zu einem Abschluß des Verfahrens.

„Unsere" Justiz ist also ineffizient.
Dabei handelt es sich nicht um eine neue Feststellung.

Das in meiner Dienstaufsichtsbeschwerde vom 05.08.2013 unter Punkt 20 geschilderte Verhalten des Richters ist Rechtsbeugung!
Es wurde vom Amtsrichter „bis zum geht nicht mehr" schlampig gearbeitet.
Es ist schon sehr bemerkenswert, daß es nicht möglich ist, schlampige Arbeit durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde in einen gesetzeskonformen Zustand überführen zu lassen.

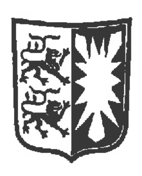
Die in der Bevölkerung zunehmende Richterschelte ist offensichtlich dringend nötig!

Es fehlen Instrumente, um unfähige Richter schnell und unkompliziert aus dem öffentlichen Dienst entfernen zu können.

Hochachtungsvoll

von Stosch

**Amtsgericht**
**Pinneberg**



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 7.10.2013

Ihr Zeichen:

**Kurzbrief**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme und Stellungnahme binnen einer Woche (siehe Anlage)

***Der oben stehende Text ist gültig***
***Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***

73 C 2/13

(gespeichert und K:/ Zivil/ Terhorst)

**Dienstliche Stellungnahme zum Befangenheitsantrag des Klägers vom 02.10.2013**

Die Stellungnahme habe ich am 07.10.2013 zur Kenntnis genommen.

Die Verfahrensakte habe ich vor der mündlichen Verhandlung vom 02.08.2013 gründlich durchgearbeitet und in dem Verhandlungstermin meine Rechtsauffassung mitgeteilt.

Da der Kläger in seinem Befangenheitsantrag keine wesentlichen oder neuen Aspekte vorbringt, verweise ich auf meine Stellungnahme vom 23.08.2013, die ich beifüge.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass ich in der mündlichen Verhandlung insbesondere dem Kläger – da anwaltlich nicht vertreten – einige rechtliche Erklärungen zur Rechtslage und zum Verfahrensablauf gegeben habe. So habe ich ihm etwa erläutert, dass er den Erlass eines Versäumnisurteils beantragen könne. Dies lehnte er ausdrücklich ab, so dass die weitere Verfahrensverzögerung auf sein Verhalten zurückzuführen ist. Ich hätte in dem Termin hinsichtlich des Schießverbotes anderenfalls ein Versäumnisurteil zu seinen Gunsten erlassen, was ich ihm auch mitteilte.

Aus meiner Sicht kann der Befangenheitsantrag bereits deshalb kein Erfolg haben, weil der Kläger am Ende der mündlichen Verhandlung einen Klageantrag gestellt hat.

Pinneberg, 07.10.2013

Terhorst, Richter

**Dienstliche Stellungnahme**

**zum Verfahren 73 C 2/13**

In dem Rechtsstreit

Henning von Stosch,
Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker,
Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Triskatis pp.
Lindenstraße 19 - 21, 25421 Pinneberg
AZ: 846/12T06

nehme ich anforderungsgemäß zum Schreiben des Klägers vom 05.08.2013 Stellung.

**Zu Punkt 1:**

Die Durchsuchung des Klägers wurde auf Anweisung der Direktorin des Amtsgerichts Frau Morik durchgeführt, was ich zu Beginn der mündlichen Verhandlung erwähnte. Für Sicherheitsmaßnahmen außerhalb des Sitzungssaals ist diese zuständig. Über eine Änderung der Zuständigkeit für das Verfahren selbst habe ich nicht gesprochen.

**Zu Punkt 2:**

Ich habe in der mündlichen Verhandlung vom 02.08.2013 bei der Einführung in den Sach- und Streitstand darauf hingewiesen, dass der Kläger sich in der vorgerichtlichen Kommunikation mehrfach „im Ton vergriffen" hatte. Ich nannte beispielhaft die Bezeichnung des Zeugen Koch als Ödipal und als Milchbubi (etwa auf Blatt 36) und ferner die Bezeichnung der Zeugin Pluntke als „abgetaktelte alte Schabracke" (unstreitig, vergleiche etwa Blatt 106 der Akte). Ich habe in der Verhandlung darauf hingewiesen, dass durch dieses Verhalten nach meiner rechtlichen Einschätzung der Vereinsfrieden gestört worden ist und sogar ein strafbares Verhalten vorliegen könnte. Ich habe den Kläger darauf hingewiesen, dass er sich im hiesigen Verfahren eines angemessenen Tones bedienen solle und ich mir ansonsten eine

Weiterleitung der Akte an die Staatsanwaltschaft nach Abschluss des Verfahrens vorbehalte. Für den Tonfall des Klägers im Zusammenhang mit der Streitsache sei beispielhaft auch auf Blatt 166 der Akte am Ende verwiesen. Ich habe meine neutrale Position hierbei nicht verlassen, sondern auf eine ordnungsgemäße Verfahrensführung gezielt. Daß ich Partei zugunsten der Beklagten ergriffen habe, erscheint bereits vor dem Aspekt abwegig, dass ich den Klageantrag zu 1. für derzeit begründet halte und einen Hinweis hierauf auch protokolliert habe. Nach seinen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung ist die Möglichkeit zur Nutzung des Schießstandes vornehmliches Ziel des Klägers.

**Zu Punkt 15:**

Im Zusammenhang mit der Streitwertfestsetzung habe ich keinerlei Kritik dem Kläger gegenüber geäußert.

**Zu Punkt 23:**

Ich habe den Kläger zu keinem Zeitpunkt als „unbequem" bezeichnet.

Pinnberg, 23.08.2013

Terhorst, Richter

**Amtsgericht Pinneberg**



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen:

**Unser Zeichen: VR 1031 PI**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Servicepoint

Telefon: 04101/503-206
Telefax: 04101/503-175

Datum: 09.10.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vereinsregistersache

**Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.**

wird der Eingang Ihres Schreibens vom 16.09.2013 bestätigt. Die eingereichten Unterlagen werden zur Registerakte genommen.

Es wird Ihnen mitgeteilt, dass seitens des Registergerichtes nichts zu veranlassen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Sievers
Rechtspflegerin

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 18.10.2013

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**VR 1031 PI**
Schreiben des Registergerichtes vom 09.10.2013

Sehr geehrte Frau Sievers,

ich habe Ihr Schreiben vom 09.10.2013 erhalten.

Ich bitte Ihre Meinung zu begründen!

Für die Beantwortung meiner Bitte **setze ich Ihnen eine Frist** bis spätestens zum **18. November 2013.**

Weitergehende Schritte behalte ich mir ausdrücklich vor!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

**Amtsgericht**
**Pinneberg**



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 15.10.2013

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

wird die beantragte Fristverlängerung bis zum 22.10.2013 verlängert. Anliegende Abschriften erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß
Auf Anordnung

Gaisbauer, Justizsekretärin

*Dienstgebäude:*
*Amtsgericht*
*Bahnhofstraße 17*
*D-25421 Pinneberg*

*Sprechzeiten:*
*montags - freitags*
*08.30 - 12.00 Uhr*
*oder nach Vereinbarung*

*Telefon:*
*04101/503-0*
*Telefax:*
*04101/503262*

*Kontoverbindung:*
*Empfänger: Finanzverwaltungsamt S.H.*
*Bankverbindung: Deutsche Bundesbank*
*Konto-Nr.: 210 015 08 - BLZ: 210 000 00 - Dienststellen-Nr.: 922*
*IBAN: DE37 2100 000 000 210015 08 - BIC: MARKDEF 1210*

**Beglaubigte Abschrift**

# TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Bernd Brahms**
Rechtsanwalt und Notar

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

**Olaf Köhnke**
Rechtsanwalt

| Datum: | Aktenzeichen: |
|---|---|
| 09.10.2013 | 846/12 T06 |
| Auskunft erteilt: Frau Ahlers | |
| Direktwahl: 04101/2108-32 | |

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D4/2362-13

In dem Zivilrechtsstreit
von Stosch
./.
Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- 73 C 2/13 -

wird beantragt,

> mir die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 05.08.2013, sowie die Antwort des Landgerichtes vom 20.09.2013, sowie das Antwortschreiben des Klägers auf das Schreiben des Landgerichtes vom 20.09.2013, zu übersenden.

Weiterhin wird beantragt,

> die Frist zur Stellungnahme bis zum 22.10.2013 zu verlängern.

Der sachbearbeitende Rechtsanwalt Triskatis ist noch bis zum 14.10.2013 urlaubsbedingt ortsabwesend. Eine sachgerechte Stellungnahme kann nur nach Vorlage sämtlicher Unterlagen erfolgen.

RAe Triskatis & Kollegen

gez. Dr. Böhm-Rupprecht
Dr. Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 16.10.2013

An die
Direktorin des Amtsgerichtes Pinneberg
Frau Morik
Persönlich
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Antrag auf Ablösung des Amtsrichters Herrn Terhorst vom Verfahren **73 C 2/13**
Schreiben des Gerichtes vom 07.10.2013

Sehr geehrte Frau Amtsgerichtsdirektorin Frau Morik,

das Schreiben Ihres Mitarbeiters Herrn Domann vom 07.10.2013 habe ich erhalten.

Ich nehme wie folgt Stellung:

1. Der Amtsrichter Terhorst „irrt“ sich offensichtlich absichtlich.
2. Die Darstellung des Richters Terhorst in seiner Einlassung vom 23.08.2013 zu Punkt 2 ist grob falsch. Der Richter hat weder die in der Einlassung erwähnten Fakten aufgezählt noch hat er eine Weiterleitung der Akte an die Staatsanwaltschaft angekündigt, wenn ich mich im Gericht im Ton vergreifen würde. Er hat einfach angekündigt die Akte nach dem Abschluß des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten und quasi eine sichere Bestrafung angekündigt.

Das kann Herr Norbert Rieckmann bezeugen, dessen Adresse auf Anforderung gern beigebracht wird.
Herr Guillermo Mizrahi kann meine Darstellung ebenfalls bezeugen. Seine Anschrift wird auf Anforderung gern beigebracht.
Herr Henrik Arndt kann meine Darstellung ebenfalls bezeugen. Seine Anschrift wird auf Anforderung gern beigebracht.

3. Der in meinem Antrag auf Ablösung des Amtsrichters beschriebene Sachverhalt begründet unbedingt eine Ablösung (Antrag vom 02.10.2013).
4. Der Amtsrichter Terhorst nimmt zu meiner Tatsachenfeststellung in meinem Antrag vom 02.10.2013 keine Stellung. Das ist sehr bezeichnend.

Mir ist bekannt, daß Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes von ihren Vorgesetzten gern „gedeckt" werden. Das gilt um so mehr, wenn die Vorgesetzten selber „Dreck" am Stecken haben. Ich weise daraufhin, daß gar kein Anlaß für eine Durchsuchung meiner Person bestand, weil ich als Kläger vor Gericht Recht bekommen will. Das Mitbringen einer Waffe (Messer aus Keramik) wäre unbedingt kontraproduktiv gewesen.

Es sind aber durchaus Fälle durch die Presse gegangen, in denen Beklagte durchgedreht sind. Deshalb ist auch die Amtsgerichtsdirektorin Morik zu rügen, weil sie es versäumt hat, den Beklagten, Herrn Hewicker, durchsuchen zu lassen.

Ich bitte mir noch mitzuteilen, warum eine „solche Lappalie" mit Postzustellungsurkunde verschickt wird. Hat das Amtsgericht einen zu großen Etat für Porto?
Meine Frage ist sehr berechtigt, weil das der zweite Fall einer nicht verständlichen Verwendung einer Postzustellungsurkunde im Verfahren **73 C 2/ 13** ist.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Das kann Herr [redacted] bezeugen, dessen Adresse auf Anforderung gern beigebracht wird.
Herr [redacted] kann meine Darstellung ebenfalls bezeugen. Seine Anschrift wird auf Anforderung gern beigebracht.
Herr [redacted] kann meine Darstellung ebenfalls bezeugen. Seine Anschrift wird auf Anforderung gern beigebracht.

3. Der in meinem Antrag auf Ablösung des Amtsrichters beschriebene Sachverhalt begründet unbedingt eine Ablösung (Antrag vom 02.10.2013).
4. Der Amtsrichter Terhorst nimmt zu meiner Tatsachenfeststellung in meinem Antrag vom 02.10.2013 keine Stellung. Das ist sehr bezeichnend.

Mir ist bekannt, daß Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes von ihren Vorgesetzten gern „gedeckt" werden. Das gilt um so mehr, wenn die Vorgesetzten selber „Dreck" am Stecken haben. Ich weise daraufhin, daß gar kein Anlaß für eine Durchsuchung meiner Person bestand, weil ich als Kläger vor Gericht Recht bekommen will. Das Mitbringen einer Waffe (Messer aus Keramik) wäre unbedingt kontraproduktiv gewesen.

Es sind aber durchaus Fälle durch die Presse gegangen, in denen Beklagte durchgedreht sind. Deshalb ist auch die Amtsgerichtsdirektorin Morik zu rügen, weil sie es versäumt hat, den Beklagten, Herrn Hewicker, durchsuchen zu lassen.

Ich bitte mir noch mitzuteilen, warum eine „solche Lappalie" mit Postzustellungsurkunde verschickt wird. Hat das Amtsgericht einen zu großen Etat für Porto?
Meine Frage ist sehr berechtigt, weil das der zweite Fall einer nicht verständlichen Verwendung einer Postzustellungsurkunde im Verfahren **73 C 2/ 13** ist.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 17.10.2013

An die
Direktorin des Amtsgerichtes Pinneberg
Frau Morik
persönlich
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Antrag auf Ablösung des Amtsrichters Herrn Terhorst vom
Verfahren **73 C 2/13**
Schreiben des Gerichtes vom 07.10.2013
Hier: Nachtrag zu meinem Schreiben vom 16.10.2013

Sehr geehrte Frau Amtsgerichtsdirektorin Frau Morik,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 16.10.2013 möchte ich Sie noch auf die folgenden Zusammenhänge hinweisen.

Der Richter Terhorst beweist durch seine Dienstliche Stellungnahme vom 23.08.2013 Punkt 2 die von mir gerügte schlampige und voreingenommene Arbeitsweise. Er wirft mir dort vor, seiner Meinung nach den Vereinsfrieden gestört zu haben. Das ist nicht richtig. Er macht dabei die folgenden Fehler:

1. Es hat vom Kläger MASSENHAFT Versuche gegeben, eine gütliche Konfliktlösung herbeizuführen. Die Versuche wurden überwiegend per E-Mail durchgeführt. Diese E-Mails wurden bereits in der Klageschrift

dokumentiert. Wenn der Herr Richter die Klageschrift nicht gelesen oder nicht verstanden hat, so ist sein Unwissen erklärlich.

2. Auch ein Richter muß erkennen, daß es bei einem lang andauernden Konflikt langsam zu einer Steigerung der Ausdrucksweise kommen muß! Hier einseitig zu bewerten, wie es der Richter Terhorst gemacht hat, beweist seine Ungeeignetheit das Verfahren zu Ende führen zu dürfen.
3. Der Herr Richter übersieht, daß die von mir verwendete Tatsachenbeschreibung „ödipaler Milchbubi" erst gefallen ist, nachdem genau dieser ödipale Milchbubi mich ohne Begründung vom Schießstand „gejagt" hat. Der ödipale Milchbubi war Zeuge meiner Aussage über die „alte Schabracke" und war nicht in der Lage angemessen zu reagieren!
   Der Herr Richter hat in der Akte auch offensichtlich nicht gelesen, was ein richtiger Freund mit mir machen würde, wenn ich seine verehrte Gattin eine „abgetakelte Schabracke" nennen würde. Die Reaktion wäre innerhalb einer Zehntelsekunde gekommen. Der ödipale Milchbubi brauchte für seine Reaktion mehrere Tage ohne die Möglichkeit einer zwischenzeitlichen Kontaktaufnahme gewählt zu haben.
4. Der Herr Richter übersieht auch, daß genau dieser ödipale Milchbubi mir zu einem frühen Zeitpunkt erlauben wollte, mit Waffen den Kugelstand zu betreten, mit denen man dort nicht schießen darf. Dann hätte ich meine Waffen im Futteral mitnehmen MÜSSEN und der Konflikt wäre entschärft worden. Diese Möglichkeit wurde von diesem ödipalen Milchbubi zurückgenommen und es darf vermutet werden, daß das auf Druck seiner Lebensgefährtin geschehen ist. (Alle Fakten befinden sich in der Akte.)
5. Der Herr Richter Terhorst übersieht, daß der gerügte Ausdruck „Schabracke" erst gefallen ist, nachdem die alte Schabracke offensichtlich Spaß daran gefunden hatte, mir vor einem Wettkampf die Abgabe eines Kontrollschusses zu verunmöglichen. Ein Wettkampf geht vor. Das ist so und das wird nicht bestritten.
   Wenn die Schabracke mich an den Aufsichtsführenden verwiesen hätte, dann hätte ich sie nicht zur Schabracke ernannt.
6. Der Herr Richter Terhorst übersieht (absichtlich?), daß ich mit dem ödipalen Milchbubi und seiner Lebensgefährtin persönlich befreundet war. Das gab mir das Recht in meiner Ausdrucksweise deutlich zu werden.
7. Der Herr Richter Terhorst übersieht (absichtlich?), daß die vom ödipalen Milchbubi und seiner Lebensgefährtin verlangte Maßnahme, der öffentlichen „Zurschaustellung" von Waffen auf einer der Öffentlichkeit

zugänglichen Straße, nicht gesetzeskonform ist! So ein ungeeigneter Richter gehört nicht an ein deutsches Gericht!

Heute habe ich einen vierten Zeugen gefunden, der bezeugen kann, daß der Punkt 2 der Dienstlichen Einlassung des Richters Terhorst vom 23.08.2013 die Fakten falsch darstellt. Der Name und die Adresse dieses vierten Zeugen kann auf Anforderung gern mitgeteilt werden. Der vierte Zeuge hat mir mitgeteilt, daß der Richter Terhorst sinngemäß die folgende Aussage gemacht hat:

(Zitat Anfang) „Die Akte ist vollgespickt mit Straftatbestandsmerkmalen. Deshalb **muß** er die Akte der Staatsanwaltschaft vorlegen." (Zitat Ende)

Frau Morik, ein Richter ist keine „Anscheißerbehörde" nach § 163 Strafprozeßordnung. Er muß keine Akte der Staatsanwaltschaft vorlegen.
Frau Morik: Der Richter Terhorst hat mit seiner Meinungsäußerung zu erkennen gegeben, daß er nicht verstanden hat, daß es sich bei den genannten „Straftaten" vermutlich nur um Antragsdelikte handeln konnte. Damit wäre eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft nicht möglich gewesen.
Frau Morik: Der Richter Terhorst ist mir nicht zuzumuten!

Frau Morik, der Richter Terhorst ist mir wegen einer Vielzahl von Gründen nicht zumutbar.
Ich weise Sie darauf hin, daß Sie durch Ihr Verhalten, mit der ausschließlichen Durchsuchung meiner Person, befangen sind und damit keine Möglichkeit haben, meinen Antrag abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 18.10.2013

An die
Direktorin des Amtsgerichtes Pinneberg
Frau Morik
persönlich
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Antrag auf Ablösung des Amtsrichters Herrn Terhorst vom
Verfahren **73 C 2/13**
Schreiben des Gerichtes vom 07.10.2013
Hier: Nachtrag **zwei** zu meinem Schreiben vom 16.10.2013

Sehr geehrte Frau Amtsgerichtsdirektorin Frau Morik,

im zweiten Nachtrag zu meinem Schreiben vom 16.10.2013 möchte ich Sie noch auf die folgenden Zusammenhänge hinweisen.

Der Richter Terhorst behauptet in seiner Stellungnahme vom 07.10.2013 mir mitgeteilt zu haben, daß ein Versäumnisurteil zu meinen Gunsten ausgefallen wäre.

Das ist nicht wahr. Der Richter Terhorst hat unverständliches juristisches Geschwätz „abgesondert" und auf meinen offensichtlich ratlosen Gesichtsausdruck ausdrücklich festgestellt, daß er nicht deutlicher werden dürfe, weil es sich sonst um verbotene Rechtsberatung handeln würde. Einer der Ihnen bereits namentlich bekannten Zeugen ist bereit das zu bezeugen. Der Name wird auf Anfrage gern mitgeteilt.

Der Richter Terhorst hat offensichtlich Dreck am Stecken. Er geht in der o.g. Stellungnahme auf ein Thema ein, daß weder in meinem Antrag auf Ablösung vom Richter Terhorst vom Verfahren **73 C 2/13** vom 02.10.2013 noch in meiner Dienstaufsichtsbeschwerde vom 05.08.2013 auftaucht. Er behauptet, daß der Kläger für die weitere Verfahrensverzögerung verantwortlich ist.

Ich habe mich über die Verzögerung des Verfahrens nicht beschwert.

Der Richter Terhorst versucht einen bekannten psychologischen Trick anzuwenden, indem er sich gegen einen nicht existierenden Vorwurf verteidigt; wobei der angebliche Vorwurf nicht zu seinem Nachteil ausgelegt werden kann.
Solche Methoden werden nur angewendet, wenn schwerwiegende Vorwürfe, so wie von mir vorgetragen, zutreffen.

Der Richter Terhorst muß vom Verfahren zu entbunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

## Amtsgericht
## Pinneberg



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 18.10.2013

Ihr Zeichen:

**Kurzbrief**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

| Henning von Stosch | ./. | Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker<br>Prozessbevollmächtigte/r<br>Rechtsanwälte Triskatis pp.<br>AZ: 846/12T06 |
|---|---|---|

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme (siehe Anlage)

***Der oben stehende Text ist gültig***
***Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***

*Dienstgebäude:*
*Amtsgericht*
*Bahnhofstraße 17*
*D-25421 Pinneberg*

*Sprechzeiten:*
*montags - freitags*
*08.30 - 12.00 Uhr*
*oder nach Vereinbarung*

*Telefon:*
*04101/503-0*
*Telefax:*
*04101/503262*

*Kontoverbindung:*
*Empfänger: Finanzverwaltungsamt S.H.*
*Bankverbindung: Deutsche Bundesbank*
*Konto-Nr.: 210 015 08 - BLZ: 210 000 00 - Dienststellen-Nr.: 922*
*IBAN: DE37 2100 000 000 210015 08 - BIC: MARKDEF 1210*

**Abschrift**

# TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Bernd Brahms**
Rechtsanwalt und Notar

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

**Olaf Köhnke**
Rechtsanwalt

Datum: 16.10.2013
Aktenzeichen: 846/12 T06
Auskunft erteilt: Frau Ahlers
Direktwahl: 04101/2108-32

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D4/2362-13

In dem Zivilrechtsstreit
von Stosch
./.
Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- 73 C 2/13 -

habe ich die Schriftstücke des Klägers zur Kenntnis genommen und finde, da sie für mich ganz offenkundig unbegründet und zurückzuweisen sind, keinen Grund die Akte deswegen weiter aufzublähen.
Danke für die gewährte Fristverlängerung.

RAe TRISKATIS & Kollegen

gez. TRISKATIS
Triskatis
Rechtsanwalt

**Beglaubigte Abschrift**

# TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Bernd Brahms**
Rechtsanwalt und Notar

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

**Olaf Köhnke**
Rechtsanwalt

| Datum: | Aktenzeichen: |
| --- | --- |
| 16.10.2013 | 846/12 T06 |

Auskunft erteilt:
Frau Ahlers

Direktwahl:
04101/2108-32

In dem Zivilrechtsstreit
von Stosch
./.
Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- 73 C 2/13 -

habe ich die Schriftstücke des Klägers zur Kenntnis genommen und finde, da sie für mich ganz offenkundig unbegründet und zurückzuweisen sind, keinen Grund die Akte deswegen weiter aufzublähen.
Danke für die gewährte Fristverlängerung.

RAe TRISKATIS & Kollegen

gez. TRISKATIS
Triskatis
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

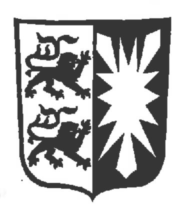
VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D4/2362-13

**Ausfertigung**

**73 C 2/13**



Amtsgericht Pinneberg

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

Henning von Stosch,
Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker,
Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Triskatis pp.
Lindenstraße 19 - 21, 25421 Pinneberg
AZ: 846/12T06

Der Ablehnungsantrag des Klägers vom 02.10.2013 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Ablehnungsantrag des Klägers ist nicht begründet.

Die ergibt sich schon aus der Vorschrift des § 43 ZPO, wonach eine Partei einen Richter wegen Besorgnisses der Befangenheit nicht mehr ablehnen kann, wenn sie sich, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat. Dies war hier der Fall. Der Kläger hat zwar nicht den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt, aber seine eigentlichen Sachanträge gestellt. Bei den benannten Ablehnungsgründen handelt es sich auch nicht um später entstandene oder bekannt gewordene Gründe, die von der Regelung in § 43 ZPO nicht betroffen wären. Auch

Sonderfälle, etwa wenn Verhandlung und Antragstellung durch ein inkorrektes gerichtliches Verfahren veranlasst wurden, sind hier nicht ersichtlich.

Im Übrigen ist das Ablehnungsgesuch aber auch inhaltlich nicht begründet. Der im Rahmen des Ablehnungsgesuches vorrangig benannte Punkt, dass der Richter sich zu der Frage der Rechtmäßigkeit eines Standverbotes wegen des einmaligen Verschießens von Vollmantelmunition geäußert hat, führt nicht zu der Besorgnis der Befangenheit des Richters. Sinn der mündlichen Verhandlung ist gerade, dass der Richter seine Rechtsauffassung erläutert, um den Parteien insoweit auch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Äußerung einer Rechtsauffassung kann daher einen Ablehnungsantrag grundsätzlich nicht rechtfertigen. Soweit eine Partei eine andere Rechtsauffassung vertritt, besteht dann die Möglichkeit gegebenenfalls das Urteil mit der Berufung anzugreifen.

Nicht zutreffend ist, dass der Richter (im Zivilprozess) belastende und entlastende Fakten zu ermitteln hätte. Anders als etwa im Strafprozess, in welchem der Ermittlungsgrundsatz gilt, findet im Zivilprozess der Beibringungsgrundsatz Anwendung. Das bedeutet die Parteien haben alle relevanten Fakten vorzutragen und gegebenenfalls unter Beweis zu stellen. Es wäre danach vielmehr so, dass ein Richter, welcher von Amts wegen ermittelt, sich dem Vorwurf der Parteilichkeit oder Befangenheit aussetzen würde.

Pinneberg, 18.10.2013
Amtsgericht

von der Geest, Richter am Amtsgericht

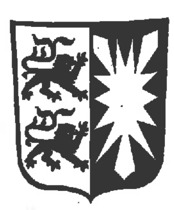
Ausgefertigt:

Domann, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

18.10.2013

**Ausfertigung**

73 C 2/13



# Amtsgericht Pinneberg

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Henning von Stosch,
Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker,
Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Triskatis pp.
Lindenstraße 19 - 21, 25421 Pinneberg
AZ: 846/12T06

Der Ablehnungsantrag des Klägers vom 02.10.2013 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Ablehnungsantrag des Klägers ist nicht begründet.

Die ergibt sich schon aus der Vorschrift des § 43 ZPO, wonach eine Partei einen Richter wegen Besorgnisses der Befangenheit nicht mehr ablehnen kann, wenn sie sich, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat. Dies war hier der Fall. Der Kläger hat zwar nicht den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt, aber seine eigentlichen Sachanträge gestellt. Bei den benannten Ablehnungsgründen handelt es sich auch nicht um später entstandene oder bekannt gewordene Gründe, die von der Regelung in § 43 ZPO nicht betroffen wären. Auch

Sonderfälle, etwa wenn Verhandlung und Antragstellung durch ein inkorrektes gerichtliches Verfahren veranlasst wurden, sind hier nicht ersichtlich.

Im Übrigen ist das Ablehnungsgesuch aber auch inhaltlich nicht begründet. Der im Rahmen des Ablehnungsgesuches vorrangig benannte Punkt, dass der Richter sich zu der Frage der Rechtmäßigkeit eines Standverbotes wegen des einmaligen Verschießens von Vollmantelmunition geäußert hat, führt nicht zu der Besorgnis der Befangenheit des Richters. Sinn der mündlichen Verhandlung ist gerade, dass der Richter seine Rechtsauffassung erläutert, um den Parteien insoweit auch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Äußerung einer Rechtsauffassung kann daher einen Ablehnungsantrag grundsätzlich nicht rechtfertigen. Soweit eine Partei eine andere Rechtsauffassung vertritt, besteht dann die Möglichkeit gegebenenfalls das Urteil mit der Berufung anzugreifen.

Nicht zutreffend ist, dass der Richter (im Zivilprozess) belastende und entlastende Fakten zu ermitteln hätte. Anders als etwa im Strafprozess, in welchem der Ermittlungsgrundsatz gilt, findet im Zivilprozess der Beibringungsgrundsatz Anwendung. Das bedeutet die Parteien haben alle relevanten Fakten vorzutragen und gegebenenfalls unter Beweis zu stellen. Es wäre danach vielmehr so, dass ein Richter, welcher von Amts wegen ermittelt, sich dem Vorwurf der Parteilichkeit oder Befangenheit aussetzen würde.

Pinneberg, 18.10.2013
Amtsgericht

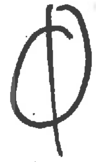
von der Geest, Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Domann, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 25.10.2013



An die
Direktorin des Amtsgerichtes Pinneberg
Frau Morik
persönlich
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Schreiben des Gerichtes vom 15.10.2013

Sehr geehrte Frau Amtsgerichtsdirektorin Frau Morik,

das Schreiben des Gerichtes vom 15.10.2013 habe ich mit Erstaunen zur Kenntnis genommen. Bitte teilen Sie mir mit, auf Grund welcher Rechtsgrundlage meine Beschwerde über den Amtsrichter Terhorst an den Anwalt des von mir verklagten Vereins geschickt worden ist.

Frau Morik, ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, daß es offensichtlich korrupte Beziehungen zwischen der Kreisbehörde Pinneberg und der Kreisjägerschaft Pinneberg gibt. Sie erhalten in der Anlage mein Anschreiben an den Landrat des Kreises Pinneberg vom 18.10.2013, das mit Einschreiben und Rückschein versandt worden ist. Dort finden Sie die Beweise.

Frau Morik, ich weise Sie weiter darauf hin, daß sich in der Akte die Beweise dafür finden, daß die Kreisjägerschaft Pinneberg in Person des Anwaltes

Triskatis die Absicht hatte, daß Verfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg durch ein vereinsinternes DISZIPLINARVERFAHREN zu ersetzen.
Es steht ein deutlicher Kommentar der verantwortlichen Personen im Amtsgericht Pinneberg zu dieser Absicht aus.

Frau Morik, ich weise Sie weiter darauf hin, daß offensichtlich auf Veranlassung der Kreisjägerschaft Pinneberg von der Kreisbehörde Pinneberg versucht wird, mir meine Waffen zu entziehen.

Frau Morik, ich frage Sie jetzt: Ist das Verhalten der Kreisjägerschaft Pinneberg und der Landesjägerschaft Schleswig-Holstein noch rechtsstaatlich?

Frau Morik, für die Beantwortung meiner Fragen setze ich Ihnen eine Frist bis spätestens zum 25. November 2013 und teile Ihnen mit, daß ich mir ausdrücklich weitergehende Schritte vorbehalte.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

eine Anlage: Einschreiben mit Rückschein an den Landrat des Kreises Pinneberg vom 18.10.2013; (12 Seiten)

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 18.10.2013

PER ÜBERGABEEINSCHREIBEN
Herrn Landrat Oliver Stolz
- persönlich -
Kreis Pinneberg
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

ich habe mich am 11.09.2013 per E-Mail und per FAX an Sie gewendet, weil gegen Personen aus Ihrer Behörde der begründete Verdacht der Korruption und/ oder des Amtsmißbrauches besteht. (Anlage 1)

Ich habe bis heute von Ihnen keine Eingangsbestätigung erhalten.

**Ich verlange von Ihnen, umgehend eine Eingangsbestätigung zu bekommen. Mein Vorwurf ist schwerwiegend; er muß abgestellt werden.**

Darüber hinaus gibt es **MERKWÜRDIGES** Verwaltungshandeln in Ihrem Hause. Mein FAX vom 15.10.2013 lege ich als Anlage 2 bei.
Ich erwarte auch für mein FAX vom 15.10.2013 ebenfalle eine umgehende Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Einlieferungsbeleg/Quittung
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 25421 Pinneberg
81011426 3416 18.10.13 15:03

Sendungsnummer: RT 3884 9657 1DE
Einschreiben National
Rückschein

Bruttoumsatz 5,30 EUR
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A
Nettoumsatz 5,30 EUR

Servicenummer National
0228 4333113
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Servicenummer International
0228 4333118
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr
Sa: 8:00 - 14:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus
Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

---

Deutsche Post

## Rückschein National

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde!

Tragen Sie bitte rechts Ihre vollständige Adresse ein

Füllen Sie bitte auch auf der Rückseite folgende Felder aus:

- „Empfänger der Sendung"
- ggf. „Sendungsnummer/Identcode"

Entgelt bezahlt

Vergessen Sie Ihre Adresse nicht!

Bitte zurücksenden an:

---

## Rückschein National

Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Deutsche Post

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

R

RT 38 849 657 1DE 112

Auslieferungsvermerk

- Empfänger
- Ehegatte
- Empfangsbevollmächtigter
- Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma

Straße und Hausnummer oder Postfach

Postleitzahl, Ort

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

Empfangsberechtigter: Unterschrift

Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
An: Info <info@kreis-pinneberg.de>
Betreff: Herrn Landrat Oliver Stolz persönich
Datum: Mi, 11 Sept 2013 10:27 am
Anhang: AG_Pbg_16_08_2013_Auszug.pdf (943K)

Anlage 1

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
hstosch@aol.de

Zusätzlich per FAX
04121 4502 94545
9 Seiten
[illegible]
11.9.13

Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Betreff: **Ämterfilz im der Kreisverwaltung Pinneberg**

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

In der Anlage erhalten Sie einen Auszug eines Schreibens des Amtsgerichtes Pinneberg, der eine Kopie eines originalen Einganges bei der Kreisbehörde Pinneberg enthält.

Das von mir an die Kreisverwaltung Pinneberg geschickte FAX wurde von Anwalt eines von mir verklagten Vereins, der Kreisjägerschaft Pinneberg, an das Amtsgericht geschickt.

Bei dem Anwalt handelt es sich um den "Herrn" Triskatis von der Anwaltskanzlei Triskatis, Lindenstr. 19-21, 25421 Pinneberg.

Sehr geehrter Herr Landrat, ich möchte von Ihnen dringende Auskunft, wie ein FAX-Eingang der Kreisverwaltung Pinneberg in die Hände eines Anwaltes gelangt, der einen von mir verklagten Verein vertritt?
Der Verdacht des Ämterfilzes in der Kreisverwaltung Pinneberg ist damit begründet.

Als Bürger des Kreises Pinneberg verlange ich eine unmittelbare Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns Ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Ich weise Sie darauf hin, daß das Verwaltungshandeln Ihres Mitarbeiters "Jürgen Tober" offensichtliche Mängel aufweist. Diese Mängel lassen nur den Schluß zu, daß dieser "Herr" Tober entweder inkompetent oder überfordert ist.
Ich bitte Sie dringend sicherzustellen, daß ich in Zukunft von "diesem Herrn Tober" nicht mehr belästigt werde.

Herr Landrat, ich weise Sie daraufhin, daß ich am 02.08.2013 bei der ersten mündlichen Verhandlung der Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg als einzige Person beim Betreten des Amtsgerichtes Pinneberg durchsucht worden bin. Diese Maßnahme hat zu keinem Fund geführt. Sie könnte auch nicht zu einem Fund führen, weil ich ein Verfahren gewinnen will.
Verursacher der Durchsuchung war offensichtlich die Kreisjägerschaft Pinneberg. Aus der Durchsuchung leite ich eine übertriebene Hysterie bei Mitgliedern der Kreisjägerschaft Pinneberg ab.
Ich bitte Sie deshalb zu prüfen, ob bei bestimmten Mitgliedern der Kreisjägerschaft wegen Hysterie und Paranoia bis zu einem Abschluß des Verfahrens die Waffen zu beschlagnahmen sind.

Herr Landrat, ich behalte mir ausdrücklich weitergehende Schritte vor!
Herr Landrat, ich erwarte eine umgehende und umfangreiche Aufarbeitung der Verwaltungsstrukturen der Kreisbehörde Pinneberg.

Bitte senden Sie mir zeitnah eine Eingangsbestätigung dieser Mail.

Mit freundlichem Gruß

von Stosch

(Herr Landrat, insbesondere behalte ich mir die Veröfentlichung dieses Schreibens vor.)

# Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Unser Zeichen: 73 C 2/13
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 16.8.2013

Ihr Zeichen:

**Kurzbrief**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 846/12T06

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme (siehe Anlage)

***Der oben stehende Text ist gültig **
*Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***

---

| Dienstgebäude: | Sprechzeiten: | Telefon: | Kontoverbindung: |
|---|---|---|---|
| Amtsgericht | montags - freitags | 04101/503-0 | Empfänger: Finanzverwaltungsamt S.H. |
| Bahnhofstraße 17 | 08.30 - 12.00 Uhr | Telefax: | Bankverbindung: Deutsche Bundesbank |
| D-25421 Pinneberg | oder nach Vereinbarung | 04101/503262 | Konto-Nr.: 210 015 08 - BLZ: 210 000 00 - Dienststellen-Nr.: 922 |
| | | | IBAN: DE37 2100 000 000 210015 08 - BIC: MARKDEF 1210 |

198

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 08.07.2013

PER FAX: 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

Ihr Schreiben vom 04.07.2013, daß mich ohne Aktenzeichen erreicht hat, habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Ich kann Ihnen die folgenden, verbindlichen Aussagen machen:

1. Ihre Anschuldigungen/ Vermutungen sind zur Zeit so unsubstantiiert, daß es voraussichtlich keine Möglichkeit gibt sich mit wenig Aufwand dagegen zur Wehr setzen zu können. Das ist offensichtlich unzulässig.
2. Ich bitte Sie, mir das Gutachten des Psychiaters mit dessen vollem Namen und seiner vollen Anschrift zur Verfügung zu stellen, damit ich die gegen mich erhobenen Anschuldigungen prüfen kann.
3. Bringen Sie dem Gutachter doch bitte schon mal bei, daß ich mich in einem persönlichen Gespräch von seiner „persönlichen Integrität" überzeugen möchte. Allerdings werde ich mir einen Zeugen mitnehmen und ich behalte mir ausdrücklich vor, auch einen Reporter/ ein Fernsehteam mitzubringen, wenn es mir gelingt, solche Personen für den Fall zu interessieren!

199

Zur Zeit gehe ich davon aus, daß dieser „Fall" nach einem persönlichen Gespräch mit dem Gutachter erledigt ist!

4. Bitte sagen Sie dem Gutachter auch ganz unmißverständlich: Ich (Henning von Stosch) bin nicht sein Bittsteller! Ich habe Rechte und ich werde auf meine Rechte nicht ohne Not und ohne Begründung verzichten.
5. Ich bitte Sie, Herr Tober, mir mitzuteilen, wer der „Einsender" meiner angeblichen Äußerungen ist.
6. Ich bitte Sie, mir eine komplette Kopie meiner angeblichen Äußerungen zukommen zu lassen, damit ich deren Authentizität prüfen kann. Es wäre nicht das erste Mal, daß mit Lügen und falschen eidesstattlichen Versicherungen gegen mich vorgegangen werden soll. Bisher waren diese Versuche alle erfolglos.
7. Insbesondere ist zu prüfen, ob meine angeblichen Äußerungen „aus dem Zusammenhang" gerissen sind. Es ist auch Ihnen bekannt, daß durch das einfache Mittel der Fälschung jede Aussage in ihr krasses Gegenteil verkehrt werden kann!
   Sollte es sich erweisen, daß der sozialpsychiatrische Dienst und Ihre Person auf Aussagen reingefallen sind, die offensichtlich aus dem Zusammenhang gerissen sind, dann würde ich das zum Anlaß nehmen, gegen die Verantwortlichen des sozialpsychiatrischen Dienstes und gegen Sie dienstrechtlich vorgehen zu wollen! Dann gehören die für diesen Vorgang Verantwortlichen allesamt aus dem öffentlichen Dienst entfernt!
8. Ihr Schreiben enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Damit beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.
9. Der von Ihnen genannte Termin im September 2013 ist damit hinfällig!
10. Aus der Jägerschaft des Kreises Pinneberg läuft seit ca. 2011 eine Mobbingattacke gegen mich.
    Es ist durchaus möglich, daß das von Ihnen eingeleitete Verfahren den derzeitigen Höhepunkt dieser Mobbingattacke darstellt.
11. Gegen Mobbing sind alle legalen Mittel recht, um sich erfolgreich dagegen wehren zu können.
12. Der bisherige Höhepunkt der Mobbingattacke der Jägerschaft, ist der Versuch des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein, ein von mir angestrengtes Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg durch ein vereinsinternes Disziplinarverfahren ersetzen zu wollen! Entsprechende Absichtserklärungen des ?Anwaltes? Triskatis aus Pinneberg könnten beigebracht werden. Das

Disziplinarverfahren wurde in der Zwischenzeit tatsächlich eingeleitet!
Dieser ?Anwalt? meint auch, daß ich zu einem damals noch nicht eingeleiteten vereinsinternen Disziplinarverfahren der Landesjägerschaft „schon mal Stellung" zu beziehen habe und das eine Stellungnahme von mir „eigentlich unnötig" sei. Zusätzlich setzte er mir „schon mal eine Frist". Er meinte es also ernst!
Nennen Sie, Herr Tober, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, als Ersatz für ein laufendes Gerichtsverfahren/ als Einmischung in ein laufendes Gerichtsverfahren, durch den Landesjagdverband RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?
Stellt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, während eines Gerichtsverfahrens zum gleichen Thema, die „feine englische Art" dar?
Sind die schriftlichen Äußerungen/ Absichten dieses ?Anwaltes? RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?

13. Es gibt eine schriftliche Mitteilung von diesem ?Anwalt?, die ich Ihnen nur übersetzt mitteilen will. Dort steht doch tatsächlich (meine Übersetzung): „Wenn Henning von Sch..ch ganz schnell den Schwanz einzieht und sich umgehend bekotet, dann bleibt der Schießsport für ihn möglich!" (übersetztes Zitat Ende)
Herr Tober, wie nennen Sie eine solche Äußerung? Ich nenne sie ERPRESSUNG oder zumindest den Versuch einer Erpressung!
14. Herr Tober: ich frage Sie: Sind Sie Teil dieser Erpressung? Ich habe Sie jetzt „böswillig" (behördlicher Fachausdruck) gemacht und verlange von Ihnen Aufklärung!
15. Ich kann Ihnen ein Schreiben des Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe beibringen, in dem er mir mit den juristisch zulässigen Worten rät, mich mit allen Mitteln gegen die „Machenschaften" des Landesjagdverbandes zur Wehr zu setzen!
Halten Sie diesen Rat für zulässig?
16. Die „Jägerschaft", die ich jetzt bewußt in Anführungsstriche gesetzt habe, zählt bekannter Maßen mit zu den am meisten verfilzten Organisationen, die es gibt! Sie kennen doch auch „einprägsamere" Bezeichnung für Filz, der offensichtlich mit krimineller Energie arbeitet!
17. Wollen Sie sich, bei der beschriebenen Lage der Dinge, tatsächlich vor „fremde Karren" spannen lassen?
18. Ist Ihnen bewußt, welche Last Sie auf Ihr Gewissen laden, wenn der Punkt 17 für Sie zutreffen sollte?
19. Herr Tober, wenn Sie sich Mobber in deren „wollüstiger Zufriedenheit/ Geilheit" anschauen, der „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" der feigen/ vernetzten und fehlgeleiteten Masse, dann

2201

müssen auch Sie auf die Idee kommen, daß es eine gute Idee ist, diese Leute aus ihrer „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" zu holen. Mit Worten geht das sehr gut! Genau darüber scheinen sich Personen in der Jägerschaft zu erregen, was wahrscheinlich zu dem von Ihnen eingeleiteten Verfahren geführt hat.
Wollen Sie den Punkt 19 „Ihrem" sozialpsychiatrischem Dienst vorlegen und fragen, ob man dort auf Grund offensichtlicher neuer Zusammenhänge und neuer Erkenntnisse bei der derzeitigen Einschätzung des Vorgangs bleiben will? Da ist doch eine Neubewertung des Vorganges, ohne großen Aufwand von meiner Seite, zwingend geboten.

20. Herr Tober: Meine Welt besteht nicht nur aus Materie. Sie besteht tatsächlich aus Seele, Geist und Körper, wobei die Reihenfolge bewußt gewählt wurde.
Besteht Ihre Welt nur aus Materie? Wenn ja, dann mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie bei Weiterführung dieses Vorganges Ihre Seele unwiderruflich verscherbeln. Nicht an mich. Ich habe keine Verwendung für fremde Seelen!
21. Halten Sie unter Berücksichtigung der Punkte 10, 12, 18 und 19 Ihre Bitte aufrecht?
22. Sie werden einsehen, daß es bei so „heftigen Geschützen", wie es das Anzweifeln der „geistigen Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) darstellt, nur eine wirkliche Abwehrmaßnahme gibt. Nachdem Sie dieses FAX erhalten haben, werde ich umgehend die Jägerschaft davon in Kenntnis setzen und Ihr Schreiben und meine Antwort veröffentlichen.
Ich setze Ihr Einverständnis voraus!
Die Jägerschaft bekommt die Unterlagen mit Ihrem Briefkopf.
23. Ihre Idee, die „geistige Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) von Jägern überprüfen zu wollen, halte ich für sehr gut! Nur versuchen Sie sich zur Zeit an einem ungeeigneten „Objekt". Ich schlage Ihnen vor, sich nach Abschluß des Verfahrens vor dem Amtsgericht Pinneberg/ des Landgerichtes Itzehoe, die eigentlichen Mobber vorzunehmen! Das wäre eine richtig gute Idee, für die Sie meine volle Unterstützung haben!
24. <u>Die mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht Pinneberg findet am 02. August 2013 um 9:00 Uhr statt. Ich erwarte Sie dort unter den Zuschauern! Sollten Sie dort nicht persönlich erscheinen, dann spreche ich Ihnen jedes weitere Recht ab, in dieser Sache tätig zu werden.</u>
25. An dieser Stelle ist ein AHA-Erlebnis mit einem Kollegen und einem Freund zu berichten, die beide nach kurzen Hinweisen zu diesem Mobbingfall, übereinstimmend reagiert haben. Beide

202

erklärten, mit mir keinen Streit haben zu wollen. Beiden habe ich erklärt, wie schwierig es ist, mit mir Streit anzufangen!
Herr Tober: Ich verlange von Ihnen, daß Sie sich von den Anzeigegebern an Eidesstatt versichern lassen, daß die Ihnen eingereichten Unterlagen vollständig sind!
Bei dem sich langsam entwickelnden Streit habe ich etliche Male schriftlich versucht, eine vertretbare Konfliktlösung zu erreichen. Keine meiner Versuche/ Bemühungen wurde beantwortet. Die Personen, die bewußt und vorsätzlich eskaliert haben, sitzen eindeutig in der Kreisjägerschaft Pinneberg!
In meinem Schreiben an das Amtsgericht Pinneberg, mit der Klageerhebung (04.01.2013), sind auf Seite 5 siebzehn E-Mails an Gunnar Koch, Ramona Plunke und Herrn Haywicker dokumentiert, die eindeutig zu einer Konfliktlösung führen sollten. Keine der E-Mails wurde auch nur ansatzweise zielführend beantwortet!

Herr Tober, Sie haben nur das von Anderen ausgesuchte Opfer „am Wickel"; allerdings stehe ich nicht als Opfer zur Verfügung. Sie dürften das schon gemerkt haben!

26. Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung „akzentuierte Persönlichkeit" gefällt mir sehr gut! Wollen Sie es dabei belassen?
27. Ein Anwalt, der mich einmal erfolgreich vertreten hat, hat mir seinerzeit mitgeteilt, daß ich derjenige seiner Mandanten bin, der seine Interessen am konsequentesten und zielstrebigsten verfolgt. Sollte es mir gelingen, diesen Anwalt an diese Äußerung zu erinnern und ihn veranlassen zu können, mir die seinerzeitige Begebenheit schriftlich zu bestätigen, wäre das für Sie eine elegante Möglichkeit dieses Verfahren zu beenden?
28. Herr Tober, mir wurde schon vor über 40 Jahren von einem Wissenden mitgeteilt: Unsere heute Mächtigen sind nicht mehr in der Lage unbequeme Fakten zu ertragen. Dieser Satz gilt offensichtlich auch für die Verantwortlichen der Mobbingattacke in der Jägerschaft.

Wenn Sie Fachwissen zu dem Thema möchten, kann ich Ihnen die folgenden Bücher empfehlen:

a. Max Otto Bruker "Unsere Nahrung - unser Schicksal - Alles über Ursachen, Verhütung und Heilbarkeit ernährungsbedingter Zivilisationskrankheiten", verschiedene Verlage, z.B. emu-Verlag.
b. Albert von Haller: „Macht und Geheimnis der Nahrung" Unikat-Verlag, ISBN 3-930634-07-4, z.B. 4. Auflage 1995.
c. Galina Schatalova: „Wir fressen uns zu Tode", Goldmann, ISBN 978-3-442-14222-4. Ich habe die 11. Auflage.

203

d. Dr. Andrej M. Lobaczewski: Political Ponerology, Red Pill Press, ISBN-Nummer-13: 978-1897244470. (Englisch) Es gibt im Internet eine deutsche Übersetzung unter dem folgenden Link (aktuell nicht geprüft): http://www.dieaufdecker.com/index.php?action=dlattach;topic=451.0;attach=894 (ich kann Ihnen die Datei zusenden.)

29. Herr Tober, wenn Sie wissen möchten, wie sich eine vollwertigere Ernährung auswirkt, dann kann ich Ihnen eine häufig gemachte Erfahrung schildern: Wenn in meinem Arbeitsumfeld die Hektik „tobt", dann ist diese Hektik deutlich spürbar, unangenehm spürbar, übertrug sich jedoch in keinem Fall auf mich! Es war mir sogar möglich, andere Personen so zu leiten, daß die Hektik deutlich abnahm. Am nächsten Tag war von der Hektik bei den davon betroffenen Personen nichts mehr zu spüren.

30. Herr Tober, die im Punkt 29 geschilderte Eigenschaft habe ich Ihnen in diesem FAX ausreichend aufzeigen können!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 15.10.2013

Anlage 2

PER FAX: 04121 4502 – 94545 und 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Herrn Landrat Stolz
- persönlich -
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25
Schreiben von Herrn Jürgen Tober vom 04.10.2013

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

mir liegt hier ein Schreiben Ihres Mitarbeiters Herrn Tober vom 04.10.2013 vor. Dieses Schreiben habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Bitte veranlassen Sie Herrn Tober zu den folgenden Punkten Stellung zu nehmen und senden Sie mir die Stellungnahmen zu:

Punkt 1: Herr Tober, bitte beweisen Sie mir, daß Ihre Behauptung stimmt, wonach es einen Widerspruch gegen die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung/ Gutachtens nicht gibt.
Punkt 2: Herr Tober, bitte nehmen Sie Stellung zu dem von mir gegen Sie erhobenen begründeten Verdacht der Korruption/ des Amtsmißbrauchs.
Punkt 3: Herr Tober, bitte nehmen Sie endlich Stellung zu den von mir bereits gemachten umfangreichen Aussagen zur Sache.

Herr Landrat, ich habe Sie mit E-Mail und FAX vom 11.09.2013 über den Korruptionsverdacht/ Verdacht des Amtsmißbrauchs gegen Ihren Mitarbeiter Jürgen Tober in Kenntnis gesetzt und bisher keine Eingangsbestätigung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen von Stosch

**Amtsgericht Pinneberg**



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

**Unser Zeichen: 73 C 2/13**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 16.8.2013

Ihr Zeichen:

**Kurzbrief**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

| Henning von Stosch | ./. | Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker<br>Prozessbevollmächtigte/r<br>Rechtsanwälte Triskatis pp.<br>AZ: 846/12T06 |
|---|---|---|

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme (siehe Anlage)

***Der oben stehende Text ist gültig***
***Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***

**Beglaubigte Abschrift**

# TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg

Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Bernd Brahms**
Rechtsanwalt und Notar

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

**Olaf Köhnke**
Rechtsanwalt

| Datum: | Aktenzeichen: |
|---|---|
| 14.08.2013 | 846/12T06 |
| Auskunft erteilt: Frau Ahlers | |
| Direktwahl: 04101 21 08 34 | |

In dem Zivilrechtsstreit
Von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg

73 C 2/13

überreiche ich, um nicht weitere Nebenkriegsschauplätze zu provozieren: in auszugsweiser Ablichtung den dem Gericht (und satzungsgemäß dem Kläger) bislang nicht vorgelegten, den Kläger betreffenden Teil eines Vorstandsbeschlusses der Beklagten vom 27.11.12, als

- **Anlage 16** -,

der Grundlage meiner Beauftragung in Bezug auf den Antrag an den Disziplinarausschuss war; letztere füge ich in Ablichtung als

- **Anlage 17** -

ebenfalls bei.
Rae TRISKATIS & Kollegen
gez. TRISKATIS

Triskatis
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: @kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D11/13770-13

ANLAGE 16 A

# Protokoll

der Vorstandssitzung der Kreisjägerschaft Pinneberg
am 27.11.2012 in Kr

Aufgrur
Vorst
Landesbläse

Anwesend: Vorsitzender
stellv. Vorsitzender
stellv. Vorsitzender
Beisitzer
Kreisbläserobmann
Entschuldigt fehlen:
Sc
I.
Beg

TOP 1. Landesbläserwettbewerb

Arbeit
Obmar
repräse
jeweils
in der I
Schlesv
über de
Pinnebe
jeden T
können.
auf 100
Vorstan
hat Her
Abende
durch di
Kleinbu
Bläserw
aushänd
Verteilu
Beiprog
um weit

Top 2. Ankauf Schießstand Heede
Nach
worden war
inzwischen
aufgekünd
der Auflö
dieser be
LJV auf
Lande
der V

16
B

der politischen E'
setzen. Der Vorst
persönliches Ges
vorschlagen.

Top 3. H. von Stosch

Der Vorsitzende berichtet, RA Triskatis habe mit Schreiben vom 22. November gegenüber dem Rechtsanwalt Runge des Herrn von Stosch die Vorwürfe nochmals präzisiert und dem gegnerischen Rechtsanwalt eine Frist zur Stellungnahme bis 15. Januar 2013 gesetzt. Inzwischen sei durch Mitteilung des Geschäftsführers des LJV bekannt geworden, dass der Rechtsanwalt Runge beim Landesjagdverband einen Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Schießstandverbots gestellt hat. Dieses Antragsschreiben habe Herr Schober mit Schreiben vom 20. November wegen Unzuständigkeit an den Rechtsanwalt zurückgegeben, ohne die KJS vorher zu beteiligen. Bei der gemeinsamen Vorbereitung der Stellungnahme des RA Triskatis habe er mit großem Widerwillen notgedrungen die umfangreichen Internet-Auseinandersetzungen in der Sache durchgearbeitet. Danach habe Herr von Stosch nicht nur die Schießstandordnung konsequent missachtet, sondern auf vielfältige Art und Weise das gedeihliche Miteinander auf dem Schießstand schwerwiegend gestört und auch offensichtlich waffenrechtlich unzulässige Verhaltensweisen auf dem Schießstand selbst zugegeben und bei anderen angeregt. Nach längerer Diskussion kommt der Vorstand zu dem Ergebnis, dass bei öffentlichem Bekanntwerden der Verhaltensweisen des Herrn von Stosch erhebliche Rufschädigungen für die KJS aber auch die Jägerschaft insgesamt zu befürchten seien. Der Vorstand beschließt daher einstimmig, daß das Schießstandverbot für Herrn von Stosch aufrechterhalten bleibt, und beauftragt den Vorsitzenden, wenn dieses nach weiterem Gespräch mit RA Triskatis als sinnvoll erscheine, ein Disziplinarverfahren durch den Landesjagdverband zu beantragen, um wenn möglich Herrn von Stosch aus dem Landesjagdverband auszuschließen, es sei denn, er würde in der laufenden Frist einsichtig und vernünftig reagieren. .

TOP 4. Verschiedenes

Der Vorsitzende
Schatzmeisters
Kandid
darauf
das bisl
entspre
Erhöhu
Schießst
Maschinen n

Ende der Sitzung: 22.40 Uhr

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

ANLAGE 17

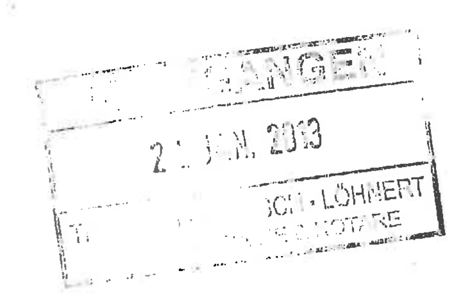
**ömmer - TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT _KOLLEGEN**

| | |
|---|---|
| **n:** | Hans-A. Hewicker [h.a.hewicker@web.de] |
| **sendet:** | Mittwoch, 16. Januar 2013 10:32 |
| **:** | Kanzlei Pinneberg (Office) |
| **reff:** | von Stosch |

r geehrter Herr Triskatis.

rmit bitte ich Sie, namens und im Auftrage des Vorstands der Kreisjägerschaft Pinneberg
n Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein Antrag auf Ausschluss
Mitgliedes Henning von Stosch zu stellen.
die Ihnen bevorstehende Operation wünsche ich einen günstigen Verlauf und schnelle
sung.

Mit freundlichen Grüßen
und Weidmannsheil
Ha-Albrecht Hewicker
itzender der Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.



**Abschrift**

# TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg

Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Bernd Brahms**
Rechtsanwalt und Notar

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

**Olaf Köhnke**
Rechtsanwalt

| Datum: | Aktenzeichen: |
|---|---|
| 14.08.2013 | 846/12T06 |
| Auskunft erteilt: Frau Ahlers | |
| Direktwahl: 04101 21 08 34 | |

In dem Zivilrechtsstreit
Von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg

73 C 2/13

überreiche ich, um nicht weitere Nebenkriegsschauplätze zu provozieren: in auszugsweiser Ablichtung den dem Gericht (und satzungsgemäß dem Kläger) bislang nicht vorgelegten, den Kläger betreffenden Teil eines Vorstandsbeschlusses der Beklagten vom 27.11.12, als

**- Anlage 16 -**,

der Grundlage meiner Beauftragung in Bezug auf den Antrag an den Disziplinarausschuss war; letztere füge ich in Ablichtung als

**- Anlage 17 -**

ebenfalls bei.
Rae TRISKATIS & Kollegen

Triskatis
Rechtsanwalt

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: @kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D11/13770-13

ANLAGEN KONVOLUT 14 Teil 1 /163

------- Weitergeleitete Nachricht -------
Von: "Hermann-Josef Vreden" <hjvreden@web.de>
An: info@kjs-pinneberg.de
Kopie: Goehl <bonna-dentallabor@t-online.de>, Witsch <info@ra-witsch.com>, "Reinhard Wolf" <altwolf@t-online.de>
Betreff: Fw: Mobbing in der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein Teil 1
Datum: Sun, 28 Apr 2013 13:00:22 +0200

Sehr geehrte Damen und Herren des Vorstandes
soeben erreicht mich diese (angehangene) mail Ihres Mitgliedes Henning von Storsch.
Was ich dor lesen mußte erschüttert mich zutiefst. Ich häte niemals gedacht, gerade bei Ihnen im Norden,dass sowas möglich ist
Dieser Herr v. Storsch, was für ein riesengroßes A..........h, um es mit den Worten des ehemalige Kölner Regierungsbezirkspräsidenten zu sagen Zitat"der ist so ein goßes A......h, da kommt man bequem mit nem Laster rein" . Ich spreche hier nur als normaler Jäger, kann Ihnen aber als Schatzmeister umd Leiter der Jungjägerausbildung der Jägerschaft Bonn versichern, ab heute dreimal täglich dem Herrn zu Danken, dass er uns bisher von solchen Mitglieder verschont hat.

aus tiefstem Mitgefühl

Hermann Vreden

**Gesendet:** Samstag, 27. April 2013 um 16:04 Uhr
**Von:** "Henning von Stosch" <hstosch@aol.de>
**An:** presse@ljv-nrw.de, bantes@ljv-nrw.de, gklar@ljv-nrw.de, cjunge@ljv-nrw.de, aschneider@ljv-nrw.de, wolfgang.pieper@osnanet.de, rh@architekt-herrmann.de, surenburg@heereman.com, kjs-minden.luebbecke@t-online.de, w.jaecker@kjs-minden-luebbecke.de, r.peter@kjs-minden-luebbecke.de, hundewesen@kjs-minden-luebbecke.de, k.bohlmeier@kjs-minden-luebbecke.de, s.luehrmann@kjs-minden-luebbecke.de, h.brindoepke@kjs-minden-luebbecke.de, c.pollmeier@kjs-minden-luebbecke.de, Magnumralf@aol.com, koch@kjs-minden-luebbecke.de, willi@jaegerwilli.de, k.michalk@kjs-minden-luebbecke.de, r.obermeier@kjs-minden-luebbecke.de, Michael-S86@gmx.de, brynja82@gmx.de, karola.horstmann@kjs-minden-luebbecke.de, e.floerkemeier@schnieder.de, kjs-herford@ljv-nrw.de, neddermann@hegering-vlotho.de, v.d.meier@gmx.net, info@klocke-uffeln.de, astrid.thiesmeier@web.de, hans-werner.schaefer@gmx.net, joerg.schaak@teleos-web.de, heinzdetering@tele2.de, m-rasche@gmx.net, niemann-peter@web.de, vorstand@kreisjaegerschaft-lippe.de, oeffentlichkeitsarbeit@kreisjaegerschaft-lippe.de, info@kjs-hx.de, hubertus@bitel.net, kontakt@kjs-guetersloh.de, r.reckmeyer@kjs-guetersloh.de, kh.hoyer@kjs-guetersloh.de, u.bultmann@kjs-guetersloh.de, g.becker@kjs-guetersloh.de, k.bueIter@kjs-guetersloh.de, m.wortmann@kjs-guetersloh.de, h.eustermann@kjs-guetersloh.de, w.spanner@kjs-guetersloh.de, j.broeker@kjs-guetersloh.de, j.pauck@kjs-guetersloh.de, h.dicke-wentrup@kjs-guetersloh.de, c.engelbrecht@kjs-guetersloh.de, w.franz@kjs-guetersloh.de, a.stammeier@kjs-guetersloh.de, a.haggeney@kjs-guetersloh.de, d.struck@kjs-guetersloh.de, v.janssen@kjs-guetersloh.de, j.schwittay@kjs-guetersloh.de, ch.westmeyer@kjs-guetersloh.de, e.paschedag@kjs-guetersloh.de, rainer.hollenbeck@hof-meloh.de, o.hombrink@kjs-guetersloh.de, h.grosse-wietfeld@kjs-guetersloh.de, p.vorbohle@kjs-guetersloh.de, m.kroeger@kjs-guetersloh.de, o.bruening@kjs-guetersloh.de, m.rehage@kjs-guetersloh.de, u.theilmeier@kjs-

guetersloh.de, w.schmelter@kjs-guetersloh.de, t.landwehr@kjs-guetersloh.de, s.schulz@kjs-guetersloh.de, hj.koenig@kjs-guetersloh.de, m.masmeier@kjs-guetersloh.de, g.jostschulte@kjs-guetersloh.de, g.jostschulte@kjs-guetersloh.de, d.struck@kjs-guetersloh.de, heinz.wallmeier@t-online.de, n.deitermann@googelmail.com, alackamp@web.de, heinz.wallmeier@t-online.de, jagdhorn-ahlen@t-online.de, obmann-schiesswesen-ahlen@o2online.de, PSunderkemper@aol.com, Timm.Ostendorf@ostendorf.info, renvert.ahlen@t-online.de, mathias@meckmann.de, ulrich.kroeger@googlemail.com, HeinrichRehbaum@aol.com, joerg.vogelsang@teckentrup.biz, info@roggenland-arbeitsbuehnen.de, Zaunkoenig22@jahoo.de, von.korff@freenet.de, Hoberg@guss-ring.de, Langels@gmx.de, E.Lietmann@Lietmann.de, l.bexten@t-online.de, Werner.Ahlemann@t-online.de, thomas.dreimann@gmx.de, peter.dreimann@t-online.de, m.holwitt@t-online.de, langels@gmx.de, H.-J.JochenSchmidt@t-online.de, Alwin@Wiggering.de, josef.doeinghaus@t-online.de, schedensack@t-online.de, rentei.loburg@t-online.de, g.verenkotte@t-online.de, hallermann@muenster.de, hegering-sev@gmx.de, h.winkelstroeter@revierberatungsstelle.de, reinhard.proebsting@hegering-telgte-westbevern.de, robert.wallfahrt@hegering-telgte-westbevern.de, sebastian.titze@hegering-telgte-westbevern.de, jana.diekrup@hegering-telgte-westbevern.de, dieter.kortmann@hegering-telgte-westbevern.de, bernfried.howe@hegering-telgte-westbevern.de, werner.rueter@hegering-telgte-westbevern.de, siegfried.hilge@hegering-telgte-westbevern.de, markus.grosse-bockhorn@hegering-telgte-westbevern.de, stefan.fartmann@hegering-telgte-westbevern.de, Hagemeier9@aol.com, Krumkamp@t-online.de, Quaxel@gmx.net, paul.ls@gmx.de, thoholte@thoholte-fincke.de, thoholte@thoholte-fincke.de, brumann-beratung@t-online.de, KJS-RE@t-online.de, Jaegerschaft-cr@web.de, Junge_Jaeger_C-R@gmx.de, hegering-datteln@web.de, steentjes@arcor.de, info@hegering-gladbeck.de, re-hegering@gmx.de, info@kreisjaegerschaft-emschergau.de, dievahldiecks@t-online.de, c-mittrop@t-online.de, dieter.boekelmann@arcor.de, u.gockeln@muentefering-gockeln.de, schorsch3107@aol.com, irmgard.wolf-r.scholz@t-online.de, webmaster@kjs-gelsenkirchen.de, geschaeftsstelle@kjshsk.de, Christoph.bernholz@gmx.de, wmesters@web.de, schreiber-jagd@t-online.de, dirk.normann@sta-arnsberg.nrw.de, info@mueller-djm.de, klaus-h-meier@t-online.de, rath@arnsberg.ihk.de, ulli.loss@freenet.de, sauerland@jagen-fuer-jaeger.de, info@hegering-hilchenbach.de, info@hegering-hilchenbach.de, hegering-bad-laasphe@web.de, forsthaus_ditzrod@yahoo.de, peter.benfer@web.de, michael_hagedorn@gmx.de, Klaus.rademacher@t-online.de, m.gatzsch@gatzsch.de, ulrich.keine@t-online.de, 3570-617@online.de, saegewerk-Koester@t-online.de, demmerling-sanitaer@t-online.de, Ha.schuerholz@gsd-drolshagen.de, winfried.gosmann@t-online.de, hermann.bilgen@t-online.de, gundolf.grafvonplettenberg@freenet.de, georg.brueser@brueser-gmbh.de, bernhard.schulte@kleinsorge.de, info@hegering-wenden.de, info@kjs-euskirchen.de, Info@Hegering-BAM.de, Hegering-Blankenheim@KJS-Euskirchen.de, Hegering-Dahlem@KJS-Euskirchen.de, Hegering-Euskirchen@KJS-Euskirchen.de, Hegering-Hellenthal@KJS-Euskirchen.de, Hegering-Kall@KJS-Euskirchen.de, Hegering-Mechernich@KJS-Euskirchen.de, Hegering-Nettersheim@KJS-Euskirchen.de, Hegering-Schleiden@KJS-Euskirchen.de, Hegering-Weilerswist@KJS-Euskirchen.de, Hegering-Zuelpich@KJS-Euskirchen.de, kjs-dueren@ljv-nrw.org, josef.bellartz@gmx.de, hstuettgen@t-online.de, willi.krallmann@t-online.de, gerhard.thomas.kjs.kleve@t-online.de, karlheinzweitkamp@freenet.de, stefan.kriegel@rheinische-post.de, h.brendieck@t-online.de, L.u.K.Hermanns@t-online.de, rollende_waldschule@yahoo.de, L.u.K.Hermanns@t-online.de, info@kjs-wesel.de, vorstand@kjs-bottrop.de, jagdbuero@kreisjaegerschaft-essen.de, kjs-ob@gmx.de, info@kjs-krefeld.de, info@kjs-neuss.de, hcvollmer@t-online.de, maiwald.bernd@freenet.de, ermert.schuhe@t-online.de, bernd_elke-maiwald@t-online.de, ESegschneider@gmx.de, becker-sonnenhof@gmx.de, fabaum@t-online.de, stefan.schmitz@moershof.de, martina.koch.steuerberaterin@t-online.de, Alex-viola@gmx.de, raebeise@t-online.de, tdumke@web.de, a.claudia.lindner@web.de, joerg.vondeylen@nstarch.com, info@halffter-immobilien.de, christina.goebel@ball.com, aaxler@t-online.de, t.zdrzalek@yahoo.de, faulhaber-meerbusch@t-online.de, info@koelner-jaegerschaft.de, hr-1@koelner-jaegerschaft.de, hr-3@koelner-jaegerschaft.de, ghunter@web.de, juergen.hensschen@koeln.de, hr-nordwest@koelner-jaegerschaft.de, hr-porz@koelner-jaegerschaft.de, hr-rodenkirchen@koelner-jaegerschaft.de, info@hegering-ruedemann.de, hr-weiden-junkersdorf@koelner-jaegerschaft.de, post@sjv-hubertus-koeln.de, info@jaegerschaft-d-me.de, gerd_spiecker@web.de, drbernhardrichter@speeschezv.com, e.kueckels@web.de, werbetussi@web.de, ch.freund@matyssek-kirchmann.de, R.Wolf@kjs-bonn.de, K.Goehl@kjs-bonn.de, M.Witsch@kjs-bonn.de, HJVreden@js-bonn.de, L.Schorn@kjs-bonn.de, t.reimschuessel@kjs-bonn.de, f.becher@kjs-bonn.de, j.schneider@kjs-bonn.de, c.langen@kjs-bonn.de, k.krumbach@kjs-bonn.de, b.zuendorf@kjs-bonn.de, hr.vorgebirge@kjs-bonn.de, O.Loeffler@kjs-bonn.de, HR.Bonn@kjs-bonn.de, T.Brunner@js-bonn.de, H.Hassel@kjs-bonn.de, M.Hassel@kjs-bonn.de, m-boeselager-investment@t-online.de, m-boeselager-investment@t-online.de, h.laus@t-online.de, stephan.honert@gmx.de, Hegering-Halver@web.de, spedition-reck@t-online.de, MathiasDunkel@aol.com, info@fotokaufmann.de, mheveling@hegering-kierspe-roensahl.de, mheveling@hegering-kierspe-roensahl.de, heiko.hoevel@gmail.com, haus-hoeynck@t-online.de, IPD-Zeppke-Sors@t-online.de, barre@wiass-concept.de, rainer-barre@gmx.de, dartmoor.nunting@gmx.de, bbaudissin@t-online.de, tengler@h.schulte-tengler.de, fliesen-kurras@t-online.de, B.J.Schmitt@gmx.de, jsommer@t-online.de, d.etzler@maredo.com, info@kjso.de, aheidt@t-online.de, detlev-gross@web.de, info@foto-bestgen.de, manfred.kind@akah.de, klaus-pankonin@gmx.de, Wkaczenski@t-online.de, m.becker@aka-bau.de, t.klapp@klapp-mueller.de, arminlobscheid@t-online.de, roland.halbach@t-online.de, j.marker@gmx.de, arminlobscheid@t-online.de, juergen.bosbach-kleinen@t-online.de, buehnerm@t-online.de, alfredfrackenpohl@gmx.de, f.selbach@freenet.de, matthiasengelmann@t-online.de, katjaunddirkwedding@web.de, mi.grote@t-online.de, heinz.kreiensiek@t-online.de, johmeifra@t-online.de, c.messink@messink.de, jburghoff@t-online.de, guido.verwied@volksbank-oberberg.de, paul.wetterkamp@t-online.de, info@ikt-lenz.de, info@irle-lehnen.de, TotalStation.Jansen@web.de, martin.thoennes@t-online.de, gr@nwr-lindlar.de, info@rameil.de,

164

165

wodiwi@web.de, r.b.fackinger@t-online.de, verena.jaeschke@goodwill-hunters.de, klaus.klette@t-online.de, drdeipenbrock@t-online.de, sebastianlangenbach@t-online.de, drdeipenbrock@t-online.de, k.klapp@horst-klapp.de, schindelmichael@web.de, volker.grossmann@radevormwald.de, schaefer.mat@web.de, oelschlaeger@aeracom.de, prinz-hajo@web.de, wilfried.kortmann@web.de, joern.mortsiefer@t-online.de, liver_pool@web.de, ib@j-reinsch.de, a&m.mueller@online.de, hans.beinghaus@web.de, p.stellberg@gmx.de, gerd.raffelsieper@web.de
**Betreff:** Mobbing in der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein Teil 1

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
E-Mail: hstosch@aol.de
Tel.: abends: 04101 20 93 88

Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt MOBBING in der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein. Ich hätte das Problem gern im Bundesland gehalten, aber das scheint nicht zu gehen. Da gibt es offensichtlich in der Führungsetage der Jägerschaft des Kreises Pinneberg und des LJV Personen, die keine Grenze kennen.
Das Phänomen ist Ihnen sicherlich bekannt: Haben einige Leute erst mal etwas angefangen, dann können die auch dann nicht davon lassen, wenn ein totaler Gesichtsverlust droht. Das scheint gerade in Schleswig-Holstein zu passieren!

Bei mir handelt es sich um das ausgesuchte Opfer. Die "potentiellen Täter in der Jägerschaft des Landes" scheinen nicht zu wissen, mit wem die sich angelegt haben. Mir ist das umgekehrt aber völlig klar. Jedes Nachgeben in meiner Position würde bei mir zur totalen moralischen "Vernichtung" führen. Das werde ich nicht akzeptieren.
Mein Leben hat den "Vorteil", daß ich Erfahrungen machen "durfte", die so selten sind, daß es kaum Personen gibt, die sich meine Leistungsfähigkeit auch nur annährend vorstellen können. Ich bin bereits davon überzeugt, daß es bereits jetzt durch die verantwortlichen "Scharfmacher" in Schleswig-Holstein zu einem so großen Schaden gekommen ist, daß voraussichtlich die ganze Jägerschaft im Bundesgebiet davon betroffen sein wird.

Wir brauchen uns über das schlechte Bild der Jägerschaft in der Öffentlichkeit nicht zu wundern, wenn wir solche "Bonzen" Oben haben, wie das offensichtlich in Schleswig-Holstein der Fall ist.
Bitte tun Sie mir einen großen Gefallen und machen Sie die hier genannten Fakten in der Jägerschaft publik.
Die Jägerschaft in Schleswig -Holstein bedarf dringend der Reinigung!
Ich werde mir nix gefallen lassen und alle Anschläge auf meine Vereinsrechte gerichtlich überprüfen lassen!

Ich habe Ihnen die E-Mail Adressen aus Schleswig-Holstein in dieser Mail gelassen, damit Sie sich davon überzeugen können, daß "hier oben" die vereinsinterne Öffentlichkeit bereits am 16. Februar hergestellt wurde.
Aus Schleswig-Holstein kam keine Reaktion. Auch dieses Stück Dreck mit Namen "Peter Paul Olwitz" hat sich nicht gemeldet. Dabei bin ich mir zu exakt 100% sicher, daß der von meiner Mail Kenntnis erhalten hat.

Es wird hier immer bunter:
Es gibt doch tatsächlich in Pinneberg einen Anwalt (Triskatis), der möchte ein Verfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg durch ein vereinsinternes Disziplinarverfahren ersetzen.
Wenn so etwas offensichtlich rechtswidriges passiert, dann ist jedes rechtsstaatliche Mittel zur Gegenwehr erlaubt. Die Herstellung der Öffentlichkeit in anderen Bundesländern ist so ein Mittel.

Wenn Sie Fragen haben, dann beantworte ich die gern; am besten per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

(Es folgt gleich noch der Teil 2)

Henning von Stosch
hstosch@aol.de

166

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
An: kreisjaeger-nf <kreisjaeger-nf@versanet.de>; kreisjaeger-nf <kreisjaeger-nf@versanet.de>; olsdorferkrug <olsdorferkrug@t-online.de>; l.reindel <l.reindel@foni.net>; gravert-lindau <gravert-lindau@t-online.de>; info <info@kjs-dithmarschen-nord.de>; hans-juergen-ladwig <hans-juergen-ladwig@foni.net>; popp <popp@bfw-hamburg.de>; info <info@bornholt.de>; info <info@kjs-kiel.de>; info <info@kjs-ploen.de>; rickert <rickert@kjs-oldenburg.de>; info <info@kjs-eutin.de>; timmermannm <timmermannm@t-online.de>; info <info@kjs-segeberg.de>; kontakt <kontakt@kanzlei-ghk.de>; schwichtenberg <schwichtenberg@kreis-rz.de>
Verschickt: Sa, 16 Feb 2013 4:35 pm
Betreff: Mobbing in der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
E-Mail: hstosch@aol.de
Tel.: abends: 04101 20 93 88
Tel.: tagsüber: 040/ 428.37 – 3572

Betr.: Mobbing in der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bin ein nur normal passionierter Jäger aus dem Kreis Pinneberg und es ist vorgesehen, daß ich in der Jägerschaft des Kreises Pinneberg Opfer von Mobbing werden soll.

Es gibt nur eine Abhilfe gegen Mobbing: Das ist Öffentlichkeit im Verein mit der Veröffentlichung der FAKTEN!

Ich bitte Sie deshalb inständig: Nehmen Sie die Fakten bitte zur Kenntnis!

Was steckt dahinter? Ich war bisher regelmäßiger Nutzer des Schießstandes Heede, bis ein paar mir unbekannte Leute im DJV entschieden haben, daß die Passion der Jäger verstärken werden kann, wenn man diese dazu zwingt, ihre Jagdwaffen beim Probeschießen auf dem Stand schon mal naß regnen zu lassen. Ausnahmen für Sportwaffen oder Luxuswaffen wurden nicht gemacht!

Ich scheine mal wieder die einzige Person gewesen zu sein, die gemerkt hat, daß der Kaiser nix anhatte, um eine Parallele zu den Märchen der Gebrüder Grimm zu ziehen (Des Kaisers neue Kleider).

Die einzige Person, die das auf dem Schießstand Heede hart durchgezogen hat, war die Braut des völlig unreifen Standwartes Gunnar Koch. Die Sache heizte sich langsam hoch. Der von mir auf dem Schießstand in Heede gemachte Umsatz sank stetig. Irgendwann hat der völlig unreife Standwart Gunnar Koch mich ohne Begründung von Stand gejagt.

Sollte Ihnen jemand erzählen, daß ich Ramona (Braut von Gunnar) eine abgetakelte Schabracke genannt habe, so ist das richtig! Drei Wochen vor dem Rauswurf habe ich das dem unreifen Standwart per E-Mail mitgeteilt und keine Reaktion bekommen. Zwischendurch habe ich den Stand in Heede nutzen können! Der Rauswurf war also unberechtigt! Ich war mit dem unreifen Standwart und seiner Braut Ramona persönlich befreundet! Das gab mir das RECHT, so deutlich zu werden!

Jetzt gibt es immer einen Anschein und tatsächlich hinter den Handlungen steckende Fakten. Ich kann mir zwei Gründe vorstellen, die zu dem Versuch geführt haben können, mich in der Jägerschaft zu bestrafen und potentiell zu entfernen.

1. Ich mache seit umumbei zwei Jahren für medizinisches Fachwissen im Internet Reklame. Dieses Fachwissen bedroht die Pharmaindustrie und 80 bis 90 Prozent der Krankenhäuser.
   Sie finden dieses Fachwissen sehr einfach im Internet, allerdings nur mit google. Geben Sie die beiden Suchworte „Krebsproblem gelöst" ein (ohne Anführungsstriche) und wählen Sie das erste Ergebnis aus dem Forum www.artikelel5.forumprofi.de . Der Beitrag heißt: „Ist das Krebsproblem gelöst?" und stammt von wilhelm25, also von mir. Lesen Sie bitte den Startbeitrag und dann sind Sie entweder neugierig oder nicht. Es ist Ihre Wahl. Ich lebe noch, weil ich diese Medizin Ende 1988 soweit begriffen habe, daß mir klar war, daß ich in der Tinte stecke.
2. Es gibt in der Kreisjägerschaft Pinneberg ein bodenloses Schwein von abgetakeltem Oberstleutnant der Bundesluftwaffe. Dieses Stück Scheiße heißt Peter Paul Olwitz (ggf. 2 !) und wohnt in Appen bei Pinneberg, Ortsteil Etz.

161

Dieses bodenlose Schwein hat WAHRHEITSWIDRIG bei der Behörde behauptet, daß ich, Henning von Stosch, gesagt haben soll, er solle vergast werden, wie die Juden.
Ich distanziere mich von dieser ungeheuerlichen Behauptung in aller erforderlichen Schärfe und erkläre hier öffentlich: Dieses bodenlose Stück Scheiße namens Peter Paul Olwitz ist ein vorsätzlicher Lügner!
Mein damaliger Anwalt hat die Staatsanwaltschaft in Itzehoe gezwungen schriftlich zuzugeben, daß die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit ein Fehler war. Es hätte ein Freispruch wegen erwiesener Unschuld sein müssen. (Ich hatte zugegenen, dieses Stück Scheiße mit Namen Peter Paul Olwitz "Opa" genannt zu haben; deshalb die Einstellung wegen Geringfügigkeit.)
Sie sehen, erfolglose Mobbingversuche gegen meine Person hat es früher auch schon gegeben.
Es wurde auch bereits zweimal mit falschen eidesstattlichen Versicherungen gegen mich vorgegangen!

Beide Gründe sind bei Kenntnis der in Deutschland bekannten Verfilzung durchaus geeignet, unschuldigen Personen Probleme bereiten zu wollen.

In meinen Fall, bin ich mir sicher, daß es bei den Versuchen bleiben wird. Ich habe eine interessante Biographie. Ich bin von Leuten großgezogen worden, mit denen ich nix zu tun habe und wurde vorsätzlich im ungefähren Alter von vier Jahren TRAUMATISIERT und dieses Trauma wurde vorsätzlich aufrecht erhalten, bis ich das Gespinst durchschauen und zerreißen konnte.
Diesen Hintergrund überstanden zu haben, gibt mir unbegrenzte Kraft!

Ich habe jetzt eine Bitte: Verbreiten Sie diese Unterlagen im Land bei allen Jägern, die bereit sind, sich damit zu befassen. Es kann Ihnen nix passieren. Bei der Herstellung einer vereinsinternen Öffentlichkeit gibt es keine Strafmöglichkeit.

Da es bei Mobbing nur eine MÖGLICHKEIT gibt und die heißt GEGENMOBBING, wird dieser Herr Schulz vom Disziplinarausschuß das Schreiben erst in drei bis vier Tagen erhalten. Ich verlasse mich auf sie, daß das vorher bei ihm nicht bekannt wird.

Für Rückfragen, möglichst per E-Mail, stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Henning von Stosch

Anlagen:
Klageschrift, Anschreiben an den RA Triskatis vom 15.01.2013, Foto vom Anschreiben des Herrn Schulz und ein Schreiben vom Amtsgericht Pinneberg.
Dieser Herr Schulz wird nur das Anschreiben an den Disziplinarausschuß an ihn erhalten.

**TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT _KOLLEGEN**

**Von:** U. Steuer [vorsitzende.jvw@jagdverein-wiesbaden.com]
**Gesendet:** Sonntag, 28. April 2013 09:57
**An:** Frank Fischer
**Betreff:** Fwd: Mobbing in der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein Teil 1
**Anlagen:** Kreisjägerschaft_Amtsgericht_04_01_2013.pdf; Triskatis_Kreisjägerschaft_15_01_2013.pdf; Klage_Kreisjägerschaft_2013.pdf; Schulz_05.02.2013-klein.jpg; Disziplinarausschuss_16_02-2013.pdf

-------- Original-Nachricht --------
**Betreff:**Mobbing in der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein Teil 1
**Datum:**Sat, 27 Apr 2013 09:58:51 -0400 (EDT)
**Von:**Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
**An:**info@ljv-hessen.de, lehrrevier@ljv-hessen.de, gud.moeller@t-online.de, atausch@t-online.de, Nikolaus.Bretschneider@Hochtaunuskreis.de, ellenberger-weimar@t-online.de, pw@hubertus-giessen.de, udo.dallmann@t-online.de, wolf@grauwolf.net, thomas@schaefer-merkenbach.de, djt.schindl@t-online.de, U_Steuer@web.de, wernerwittich@aol.com, Dr.Roether@t-online.de, info@jagdverein-alsfeld.de, reitz.b@web.de, gerd-kraushaar@t-online.de, Woerner.kg@t-online.de, m.doericht@khg-karben.de, udo.pfeil@jagdklub-bergstrasse.de, stefan.berg@jagdklub-bergstrasse.de, mohr@mohr-buedingen.de, juergen.goeb@t-online.de, jkd@widmaier.de, info@dieburger-jaeger.de, dietergoebel@t-online.de, friedrich.denkhaus@t-online.de, alexander-beck@bbk-gmbh.de, likijo@arcor.de, karlheinz.hoelzinger@web.de, dirk.reusswig@kjv-gelnhausen.de, dm@hubertus-giessen.de, norbert.ns.schmidt@web.de, manfred.flikschuh@t-online.de, weidner-grebenhain@t-online.de, info@jaegervereinigung-oberhessen.de, P.Sulzmann@Kanzlei-Sulzmann.de, kuk.roth@t-online.de, anneliesemerx@t-online.de, karl.leinbach@t-online.de, karl-friedrich.arendt@gmx.de, jsv-edertal@gmx.de, Rainer-Stelzner@t-online.de, Heinrich.Engelhard@forst.hessen.de, info@kjv-fritzlar-homberg.de, f-hp@gmx.de, marchewka@kreisjagdverein-hersfeld.de, paschold@windkraftkontor.de, ERUESSEL@aol.com, fhbachmann@gmx.de, e.jung@jung-kassel.de, U.Goetjes@kanzlei-gjb.de, markus@nolte-netz.de, wadam@buergermail.net, info@waldeckische-jaegerschaft.de, training@rafalski.info, hartmannbarth@aol.com, W.Sangerhausen@web.de, 1.vorsitzender@jagdverein-hubertus.de, Martin.simon@dill.de, peterkoenigsheim@web.de, info@efjk.de, simon.boell@web.de, georg-peter.hagedorn@t-online.de, B.Griesheimer@arcor.de, michaelschales@jagdklub-limburg.de, info@jkmt.de, Susanne.horz@nolten-hhb.de, weschue@gmx.de, Elke.vanZanten@t-online.de, vorstand@usingerjaeger.de, party.poehlmann@tgnet.de, thomas@schaefer-merkenbach.de, vorsitzende.jvw@jagdverein-wiesbaden.com, jagdbuero.jvw@jagdverein-wiesbaden.com, info@jvdiana.de, info@ljv-hessen.de, lehrrevier@ljv-hessen.de, gud.moeller@t-online.de, atausch@t-online.de, Nikolaus.Bretschneider@Hochtaunuskreis.de, ellenberger-weimar@t-online.de, pw@hubertus-giessen.de, udo.dallmann@t-online.de, wolf@grauwolf.net, thomas@schaefer-merkenbach.de, djt.schindl@t-online.de, U_Steuer@web.de, wernerwittich@aol.com, Dr.Roether@t-online.de, info@jagdverein-alsfeld.de, reitz.b@web.de, gerd-kraushaar@t-online.de, Woerner.kg@t-online.de, m.doericht@khg-karben.de, udo.pfeil@jagdklub-bergstrasse.de, stefan.berg@jagdklub-bergstrasse.de, mohr@mohr-buedingen.de, juergen.goeb@t-online.de, jkd@widmaier.de, info@dieburger-jaeger.de, dietergoebel@t-online.de, friedrich.denkhaus@t-online.de, alexander-beck@bbk-gmbh.de, likijo@arcor.de, karlheinz.hoelzinger@web.de, dirk.reusswig@kjv-gelnhausen.de, dm@hubertus-giessen.de, norbert.ns.schmidt@web.de, manfred.flikschuh@t-online.de, weidner-grebenhain@t-online.de, info@jaegervereinigung-oberhessen.de, P.Sulzmann@Kanzlei-Sulzmann.de, kuk.roth@t-online.de, anneliesemerx@t-online.de, karl.leinbach@t-online.de, karl-friedrich.arendt@gmx.de, jsv-edertal@gmx.de, Rainer-Stelzner@t-online.de,

**TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT _KOLLEGEN**

**Von:** Hans-A. Hewicker [hans-a.hewicker@kjs-pinneberg.de]
**Gesendet:** Dienstag, 30. April 2013 17:45
**An:** ahlers@kanzlei-pinneberg.de
**Cc:** KJM@kjs-pinneberg.de
**Betreff:** Fwd: Re: Fwd: Fw: Mobbing in der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein Teil 1

Sehr geehrte Frau Ahlers,

die Nachricht von Kreisjägermeister W. Heins leite ich Ihnen weiter mit der Bitte, Herrn Triskatis davon in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
H.-A. Hewicker

------- Weitergeleitete Nachricht -------
Von: wolfgang.heins@gmx.de
An: "Hans-A. Hewicker" <hans-a.hewicker@kjs-pinneberg.de>
Kopie:
Betreff: Re: Fwd: Fw: Mobbing in der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein Teil 1
Datum: Sun, 28 Apr 2013 20:11:09 +0200

Lieber Herr Hewicker,
ich habe die Jagdbehörde gebeten, ein ärztliches Gutachten zur waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Herrn v. Stosch anzufordern. Gerade der Vorgang in Hameln sollte beispielhaft Anlass genug hierzu sein.
Beste Grüsse
Ihr Wolfgang Heins

Gesendet mit der kostenlosen GMX iPad App

Am 28.04.13 um 17:43 schrieb Hans-A. Hewicker

> Sehr geehrte Frau Ahlers,
>
>
>
> anliegende Email leite ich an Sie weiter mit der Bitte, möglichst
> schnell
>
> Herrn Triskatis die gesamte Email weiterzuleiten.
>
>
>
> Mit freundlichem Gruß
>
> H.-A. Hewicker
>
>
>
> ------- Weitergeleitete Nachricht -------
>
> Von: "Hermann-Josef Vreden" <hjvreden@web.de>
>
> An: info@kjs-pinneberg.de
>
> Kopie: Goehl <bonna-dentallabor@t-online.de>, Witsch
> <info@ra-witsch.com>,

170

>
> "Reinhard Wolf" <altwolf@t-online.de>
>
> Betreff: Fw: Mobbing in der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein
> Teil
>
> 1
>
> Datum: Sun, 28 Apr 2013 13:00:22 +0200
>
>
>
>
>
> Sehr geehrte Damen und Herren des Vorstandes
>
> soeben erreicht mich diese (angehangene) mail Ihres Mitgliedes Henning
> von
>
> Storsch.
>
Was ich dor lesen mußte erschüttert mich zutiefst. Ich häte niemals

> gedacht, gerade bei Ihnen im Norden,dass sowas möglich ist
>
> Dieser Herr v. Storsch, was für ein riesengroßes A.........h, um es
> mit
>
> den Worten des ehemalige Kölner Regierungsbezirkspräsidenten zu sagen
>
> Zitat"der ist so ein goßes A......h, da kommt man bequem mit nem
> Laster
>
> rein" . Ich spreche hier nur als normaler Jäger, kann Ihnen aber als
>
> Schatzmeister umd Leiter der Jungjägerausbildung der Jägerschaft Bonn
>
> versichern, ab heute dreimal täglich dem Herrn zu Danken, dass er uns
>
> bisher von solchen Mitglieder verschont hat.

>
> aus tiefstem Mitgefühl
>
>
>
> Hermann Vreden
>
>
>
> Gesendet: Samstag, 27. April 2013 um 16:04 Uhr
>
> Von: "Henning von Stosch" <hstosch@aol.de>
>
> An: presse@ljv-nrw.de, bantes@ljv-nrw.de, gklar@ljv-nrw.de,
>
> cjunge@ljv-nrw.de, aschneider@ljv-nrw.de, wolfgang.pieper@osnanet.de,
>
> rh@architekt-herrmann.de, surenburg@heereman.com,
>

171

> kjs-minden.luebbecke@t-online.de, w.jaecker@kjs-minden-luebbecke.de,
>
> r.peter@kjs-minden-luebbecke.de, hundewesen@kjs-minden-luebbecke.de,
>
> k.bohlmeier@kjs-minden-luebbecke.de,
> s.luehrmann@kjs-minden-luebbecke.de,
>
> h.brindoepke@kjs-minden-luebbecke.de,
> c.pollmeier@kjs-minden-luebbecke.de,
>
> Magnumralf@aol.com, koch@kjs-minden-luebbecke.de,
> willi@jaegerwilli.de,
>
> k.michalk@kjs-minden-luebbecke.de,
> r.obermeier@kjs-minden-luebbecke.de,
>
> Michael-S86@gmx.de, brynja82@gmx.de,
>
> karola.horstmann@kjs-minden-luebbecke.de, e.floerkemeier@schnieder.de,
>
> kjs-herford@ljv-nrw.de, neddermann@hegering-vlotho.de,
> v.d.meier@gmx.net,
>
> info@klocke-uffeln.de, astrid.thiesmeier@web.de,
>
> hans-werner.schaefer@gmx.net, joerg.schaak@teleos-web.de,
>
> heinzdetering@tele2.de, m-rasche@gmx.net, niemann-peter@web.de,
>
> vorstand@kreisjaegerschaft-lippe.de,
>
> oeffentlichkeitsarbeit@kreisjaegerschaft-lippe.de, info@kjs-hx.de,
>
> hubertus@bitel.net, kontakt@kjs-guetersloh.de,
>
> r.reckmeyer@kjs-guetersloh.de, kh.hoyer@kjs-guetersloh.de,
>
> u.bultmann@kjs-guetersloh.de, g.becker@kjs-guetersloh.de,
>
> k.buelter@kjs-guetersloh.de, m.wortmann@kjs-guetersloh.de,
>
> h.eustermann@kjs-guetersloh.de, w.spanner@kjs-guetersloh.de,
>
> j.broeker@kjs-guetersloh.de, j.pauck@kjs-guetersloh.de,
>
> h.dicke-wentrup@kjs-guetersloh.de, c.engelbrecht@kjs-guetersloh.de,
>
> w.franz@kjs-guetersloh.de, a.stammeier@kjs-guetersloh.de,
>
> a.haggeney@kjs-guetersloh.de, d.struck@kjs-guetersloh.de,
>
> v.janssen@kjs-guetersloh.de, j.schwittay@kjs-guetersloh.de,
>
> ch.westmeyer@kjs-guetersloh.de, e.paschedag@kjs-guetersloh.de,
>
> rainer.hollenbeck@hof-meloh.de, o.hombrink@kjs-guetersloh.de,
>
> h.grosse-wietfeld@kjs-guetersloh.de, p.vorbohle@kjs-guetersloh.de,
>
> m.kroeger@kjs-guetersloh.de, o.bruening@kjs-guetersloh.de,
>

172

> m.rehage@kjs-guetersloh.de, u.theilmeier@kjs-guetersloh.de,
>
> w.schmelter@kjs-guetersloh.de, t.landwehr@kjs-guetersloh.de,
>
> s.schulz@kjs-guetersloh.de, hj.koenig@kjs-guetersloh.de,
>
> m.masmeier@kjs-guetersloh.de, g.jostschulte@kjs-guetersloh.de,
>
> g.jostschulte@kjs-guetersloh.de, d.struck@kjs-guetersloh.de,
>
> heinz.wallmeier@t-online.de, n.deitermann@googelmail.com,
> alackamp@web.de,
>
> heinz.wallmeier@t-online.de, jagdhorn-ahlen@t-online.de,
>
> obmann-schiesswesen-ahlen@o2online.de, PSunderkemper@aol.com,
>
> Timm.Ostendorf@ostendorf.info, renvert.ahlen@t-online.de,
>
> mathias@meckmann.de, ulrich.kroeger@googlemail.com,
>
> HeinrichRehbaum@aol.com, joerg.vogelsang@teckentrup.biz,
>
> info@roggenland-arbeitsbuehnen.de, Zaunkoenig22@jahoo.de,
>
> von.korff@freenet.de, Hoberg@guss-ring.de, Langels@gmx.de,
>
> E.Lietmann@Lietmann.de, l.bexten@t-online.de,
> Werner.Ahlemann@t-online.de,
>
> thomas.dreimann@gmx.de, peter.dreimann@t-online.de,
> m.holwitt@t-online.de,
>
> langels@gmx.de, H.-J.JochenSchmidt@t-online.de, Alwin@Wiggering.de,
>
> josef.doeinghaus@t-online.de, schedensack@t-online.de,
>
> rentei.loburg@t-online.de, g.verenkotte@t-online.de,
>
> hallermann@muenster.de, hegering-sev@gmx.de,
>
> h.winkelstroeter@revierberatungsstelle.de,
>
> reinhard.proebsting@hegering-telgte-westbevern.de,
>
> robert.wallfahrt@hegering-telgte-westbevern.de,
>
> sebastian.titze@hegering-telgte-westbevern.de,
>
> jana.diekrup@hegering-telgte-westbevern.de,
>
> dieter.kortmann@hegering-telgte-westbevern.de,
>
> bernfried.howe@hegering-telgte-westbevern.de,
>
> werner.rueter@hegering-telgte-westbevern.de,
>
> siegfried.hilge@hegering-telgte-westbevern.de,
>
> markus.grosse-bockhorn@hegering-telgte-westbevern.de,
>

> stefan.fartmann@hegering-telgte-westbevern.de, Hagemeier9@aol.com,
>
> Krumkamp@t-online.de, Quaxel@gmx.net, paul.ls@gmx.de,
>
> thoholte@thoholte-fincke.de, thoholte@thoholte-fincke.de,
>
> brumann-beratung@t-online.de, KJS-RE@t-online.de,
> Jaegerschaft-cr@web.de,
>
> Junge_Jaeger_C-R@gmx.de, hegering-datteln@web.de, steentjes@arcor.de,
>
> info@hegering-gladbeck.de, re-hegering@gmx.de,
>
> info@kreisjaegerschaft-emschergau.de, dievahldiecks@t-online.de,
>
> c-mittrop@t-online.de, dieter.boekelmann@arcor.de,
>
> u.gockeln@muentefering-gockeln.de, schorsch3107@aol.com,
>
> irmgard.wolf-r.scholz@t-online.de, webmaster@kjs-gelsenkirchen.de,
>
geschaeftsstelle@kjshsk.de, Christoph.bernholz@gmx.de,
> wmesters@web.de,
>
> schreiber-jagd@t-online.de, dirk.normann@sta-arnsberg.nrw.de,
>
> info@mueller-djm.de, klaus-h-meier@t-online.de, rath@arnsberg.ihk.de,
>
> ulli.loss@freenet.de, sauerland@jagen-fuer-jaeger.de,
>
> info@hegering-hilchenbach.de, info@hegering-hilchenbach.de,
>
> hegering-bad-laasphe@web.de, forsthaus_ditzrod@yahoo.de,
>
> peter.benfer@web.de, michael_hagedorn@gmx.de,
>
> Klaus.rademacher@t-online.de, m.gatzsch@gatzsch.de,
>
> ulrich.keine@t-online.de, 3570-617@online.de,
>
saegewerk-Koester@t-online.de, demmerling-sanitaer@t-online.de,
>
> Ha.schuerholz@gsd-drolshagen.de, winfried.gosmann@t-online.de,
>
> hermann.bilgen@t-online.de, gundolf.grafvonplettenberg@freenet.de,
>
> georg.brueser@brueser-gmbh.de, bernhard.schulte@kleinsorge.de,
>
> info@hegering-wenden.de, info@kjs-euskirchen.de, Info@Hegering-BAM.de,
>
> Hegering-Blankenheim@KJS-Euskirchen.de,
> Hegering-Dahlem@KJS-Euskirchen.de,
>
> Hegering-Euskirchen@KJS-Euskirchen.de,
>
> Hegering-Hellenthal@KJS-Euskirchen.de,
> Hegering-Kall@KJS-Euskirchen.de,
>
> Hegering-Mechernich@KJS-Euskirchen.de,
>
> Hegering-Nettersheim@KJS-Euskirchen.de,

174

>
> Hegering-Schleiden@KJS-Euskirchen.de,
>
> Hegering-Weilerswist@KJS-Euskirchen.de,
>
> Hegering-Zuelpich@KJS-Euskirchen.de, kjs-dueren@ljv-nrw.org,
>
> josef.bellartz@gmx.de, hstuettgen@t-online.de,
>
> willi.krallmann@t-online.de, gerhard.thomas.kjs.kleve@t-online.de,
>
> karlheinzweitkamp@freenet.de, stefan.kriegel@rheinische-post.de,
>
> h.brendieck@t-online.de, L.u.K.Hermanns@t-online.de,
>
> rollende_waldschule@yahoo.de, L.u.K.Hermanns@t-online.de,
>
> info@kjs-wesel.de, vorstand@kjs-bottrop.de,
>
> jagdbuero@kreisjaegerschaft-essen.de, kjs-ob@gmx.de,
> info@kjs-krefeld.de,
>
> info@kjs-neuss.de, hcvollmer@t-online.de, maiwald.bernd@freenet.de,
>
> ermert.schuhe@t-online.de, bernd_elke-maiwald@t-online.de,
>
> ESegschneider@gmx.de, becker-sonnenhof@gmx.de, fabaum@t-online.de,
>
> stefan.schmitz@moershof.de, martina.koch.steuerberaterin@t-online.de,
>
> Alex-viola@gmx.de, raebeise@t-online.de, tdumke@web.de,
>
> a.claudia.lindner@web.de, joerg.vondeylen@nstarch.com,
>
> info@halffter-immobilien.de, christina.goebel@ball.com,
>
> aaxler@t-online.de, t.zdrzalek@yahoo.de,
> faulhaber-meerbusch@t-online.de,
>
> info@koelner-jaegerschaft.de, hr-1@koelner-jaegerschaft.de,
>
> hr-3@koelner-jaegerschaft.de, ghunter@web.de,
> juergen.hensschen@koeln.de,
>
> hr-nordwest@koelner-jaegerschaft.de, hr-porz@koelner-jaegerschaft.de,
>
> hr-rodenkirchen@koelner-jaegerschaft.de, info@hegering-ruedemann.de,
>
> hr-weiden-junkersdorf@koelner-jaegerschaft.de,
> post@sjv-hubertus-koeln.de,
>
> info@jaegerschaft-d-me.de, gerd_spiecker@web.de,
>
> drbernhardrichter@speeschezv.com, e.kueckels@web.de,
> werbetussi@web.de,
>
> ch.freund@matyssek-kirchmann.de, R.Wolf@kjs-bonn.de,
> K.Goehl@kjs-bonn.de,
>
> M.Witsch@kjs-bonn.de, HJVreden@js-bonn.de, L.Schorn@kjs-bonn.de,
>

> t.reimschuessel@kjs-bonn.de, f.becher@kjs-bonn.de,
>
> j.schneider@kjs-bonn.de, c.langen@kjs-bonn.de, k.krumbach@kjs-bonn.de,
>
> b.zuendorf@kjs-bonn.de, hr.vorgebirge@kjs-bonn.de,
> O.Loeffler@kjs-bonn.de,
>
> HR.Bonn@kjs-bonn.de, T.Brunner@js-bonn.de, H.Hassel@kjs-bonn.de,
>
> M.Hassel@kjs-bonn.de, m-boeselager-investment@t-online.de,
>
> m-boeselager-investment@t-online.de, h.laus@t-online.de,
>
> stephan.honert@gmx.de, Hegering-Halver@web.de,
> spedition-reck@t-online.de,
>
> MathiasDunkel@aol.com, info@fotokaufmann.de,
>
> mheveling@hegering-kierspe-roensahl.de,
>
> mheveling@hegering-kierspe-roensahl.de, heiko.hoevel@gmail.com,

> haus-hoeynck@t-online.de, IPD-Zeppke-Sors@t-online.de,
>
> barre@wiass-concept.de, rainer-barre@gmx.de, dartmoor.nunting@gmx.de,
>
> bbaudissin@t-online.de, tengler@h.schulte-tengler.de,
>
> fliesen-kurras@t-online.de, B.J.Schmitt@gmx.de, jsommer@t-online.de,
>
> d.etzler@maredo.com, info@kjso.de, aheidt@t-online.de,
>
> detlev-gross@web.de, info@foto-bestgen.de, manfred.kind@akah.de,
>
> klaus-pankonin@gmx.de, Wkaczenski@t-online.de, m.becker@aka-bau.de,
>
> t.klapp@klapp-mueller.de, arminlobscheid@t-online.de,
>
> roland.halbach@t-online.de, j.marker@gmx.de,
> arminlobscheid@t-online.de,

> juergen.bosbach-kleinen@t-online.de, buehnerm@t-online.de,
>
> alfredfrackenpohl@gmx.de, f.selbach@freenet.de,
>
> matthiasengelmann@t-online.de, katjaunddirkwedding@web.de,
>
> mi.grote@t-online.de, heinz.kreiensiek@t-online.de,
> johmeifra@t-online.de,
>
> c.messink@messink.de, jburghoff@t-online.de,
>
> guido.verwied@volksbank-oberberg.de, paul.wetterkamp@t-online.de,
>
> info@ikt-lenz.de, info@irle-lehnen.de, TotalStation.Jansen@web.de,
>
> martin.thoennes@t-online.de, gr@nwr-lindlar.de, info@rameil.de,
>
> wodiwi@web.de, r.b.fackinger@t-online.de,
>
> verena.jaeschke@goodwill-hunters.de, klaus.klette@t-online.de,

>
> drdeipenbrock@t-online.de, sebastianlangenbach@t-online.de,
>
> drdeipenbrock@t-online.de, k.klapp@horst-klapp.de,
> schindelmichael@web.de,
>
> volker.grossmann@radevormwald.de, schaefer.mat@web.de,
>
> oelschlaeger@aeracom.de, prinz-hajo@web.de, wilfried.kortmann@web.de,
>
> joern.mortsiefer@t-online.de, liver_pool@web.de, ib@j-reinsch.de,
>
> a&m.mueller@online.de, hans.beinghaus@web.de, p.stellberg@gmx.de,
>
> gerd.raffelsieper@web.de
>
> Betreff: Mobbing in der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein Teil
> 1
>
> Henning von Stosch
>
> Mühlenstr. 5
>
> 25421 Pinneberg
>
> E-Mail: hstosch@aol.de
>
> Tel.: abends: 04101 20 93 88
>
>
>
>
>
> Sehr geehrte Damen und Herren,
>
>
>
> es gibt MOBBING in der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein. Ich
>
> hätte das Problem gern im Bundesland gehalten, aber das scheint nicht
> zu
>
> gehen. Da gibt es offensichtlich in der Führungsetage der Jägerschaft
> des
>
> Kreises Pinneberg und des LJV Personen, die keine Grenze kennen.
>
> Das Phänomen ist Ihnen sicherlich bekannt: Haben einige Leute erst mal
>
> etwas angefangen, dann können die auch dann nicht davon lassen, wenn
> ein
>
> totaler Gesichtsverlust droht. Das scheint gerade in
> Schleswig-Holstein zu
>
> passieren!
>
>
>
>
>

17

> Bei mir handelt es sich um das ausgesuchte Opfer. Die "potentiellen
> Täter
>
> in der Jägerschaft des Landes" scheinen nicht zu wissen, mit wem die
> sich
>
> angelegt haben. Mir ist das umgekehrt aber völlig klar. Jedes
> Nachgeben in
>
> meiner Position würde bei mir zur totalen moralischen "Vernichtung"
>
> führen. Das werde ich nicht akzeptieren.
>
> Mein Leben hat den "Vorteil", daß ich Erfahrungen machen "durfte", die
> so
>
> selten sind, daß es kaum Personen gibt, die sich meine
> Leistungsfähigkeit
>
> auch nur annähernd vorstellen können. Ich bin bereits davon überzeugt,
> daß
>
> es bereits jetzt durch die verantwortlichen "Scharfmacher" in
>
> Schleswig-Holstein zu einem so großen Schaden gekommen ist, daß
>
> voraussichtlich die ganze Jägerschaft im Bundesgebiet davon betroffen
> sein
>
> wird.
>
>
>
> Wir brauchen uns über das schlechte Bild der Jägerschaft in der
>
> Öffentlichkeit nicht zu wundern, wenn wir solche "Bonzen" Oben haben,
> wie
>
> das offensichtlich in Schleswig-Holstein der Fall ist.
>
> Bitte tun Sie mir einen großen Gefallen und machen Sie die hier
> genannten
>
> Fakten in der Jägerschaft publik.
>
> Die Jägerschaft in Schleswig -Holstein bedarf dringend der Reinigung!
>
> Ich werde mir nix gefallen lassen und alle Anschläge auf meine
>
> Vereinsrechte gerichtlich überprüfen lassen!
>
>
>
> Ich habe Ihnen die E-Mail Adressen aus Schleswig-Holstein in dieser
> Mail
>
> gelassen, damit Sie sich davon überzeugen können, daß "hier oben" die
>
> vereinsinterne Öffentlichkeit bereits am 16. Februar hergestellt wurde.
>
> Aus Schleswig-Holstein kam keine Reaktion. Auch dieses Stück Dreck mit

>
> Namen "Peter Paul Olwitz" hat sich nicht gemeldet. Dabei bin ich mir
> zu
>
> exakt 100% sicher, daß der von meiner Mail Kenntnis erhalten hat.
>
>
>
> Es wird hier immer bunter:
>
> Es gibt doch tatsächlich in Pinneberg einen Anwalt (Triskatis), der
> möchte
>
> ein Verfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg durch ein vereinsinternes
>
> Disziplinarverfahren ersetzen.
>
> Wenn so etwas offensichtlich rechtswidriges passiert, dann ist jedes
>
> rechtsstaatliche Mittel zur Gegenwehr erlaubt. Die Herstellung der
>
> Öffentlichkeit in anderen Bundesländern ist so ein Mittel.
>
>
>
> Wenn Sie Fragen haben, dann beantworte ich die gern; am besten per
> E-Mail.
>
>
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
>
>
> von Stosch
>
>
>
> (Es folgt gleich noch der Teil 2)
>
>
>
>
>
>
>
> Henning von Stosch
>
> hstosch@aol.de
>
>
>
>
>
> -----Ursprüngliche Mitteilung-----
>
> Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
>
> An: kreisjaeger-nf <kreisjaeger-nf@versanet.de>; kreisjaeger-nf
>
> <kreisjaeger-nf@versanet.de>; olsdorferkrug

> <olsdorferkrug@t-online.de>;
>
> l.reindel <l.reindel@foni.net>; gravert-lindau
>
> <gravert-lindau@t-online.de>; info <info@kjs-dithmarschen-nord.de>;
>
> hans-juergen-ladwig <hans-juergen-ladwig@foni.net>; popp
>
> <popp@bfw-hamburg.de>; info <info@bornholt.de>; info
> <info@kjs-kiel.de>;
>
> info <info@kjs-ploen.de>; rickert <rickert@kjs-oldenburg.de>; info
>
> <info@kjs-eutin.de>; timmermannm <timmermannm@t-online.de>; info
>
> <info@kjs-segeberg.de>; kontakt <kontakt@kanzlei-ghk.de>;
> schwichtenberg
>
> <schwichtenberg@kreis-rz.de>
>
> Verschickt: Sa, 16 Feb 2013 4:35 pm
>
> Betreff: Mobbing in der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein
>
>
>
>
>
> Henning von Stosch
>
> Mühlenstr. 5
>
> 25421 Pinneberg
>
> E-Mail: hstosch@aol.de
>
> Tel.: abends: 04101 20 93 88
>
> Tel.: tagsüber: 040/ 428.37 - 3572
>
>
> Betr.: Mobbing in der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein
>
>
>
>
>
> Sehr geehrte Damen und Herren,
>
> ich bin ein nur normal passionierter Jäger aus dem Kreis Pinneberg und
> es
>
> ist vorgesehen, daß ich in der Jägerschaft des Kreises Pinneberg Opfer
> von
>
> Mobbing werden soll.
>
>
>
> Es gibt nur eine Abhilfe gegen Mobbing: Das ist Öffentlichkeit im

180

> Verein
>
> mit der Veröffentlichung der FAKTEN!
>
>
>
> Ich bitte Sie deshalb inständig: Nehmen Sie die Fakten bitte zur
> Kenntnis!
>
>
>
> Was steckt dahinter? Ich war bisher regelmäßiger Nutzer des
> Schießstandes
>
> Heede, bis ein paar mir unbekannte Leute im DJV entschieden haben, daß
> die
>
> Passion der Jäger verstärken werden kann, wenn man diese dazu zwingt,
> ihre
>
> Jagdwaffen beim Probeschießen auf dem Stand schon mal naß regnen zu
>
> lassen. Ausnahmen für Sportwaffen oder Luxuswaffen wurden nicht gemacht!
>
>
>
> Ich scheine mal wieder die einzige Person gewesen zu sein, die gemerkt
>
> hat, daß der Kaiser nix anhatte, um eine Parallele zu den Märchen der
>
> Gebrüder Grimm zu ziehen (Des Kaisers neue Kleider).
>
>
>
> Die einzige Person, die das auf dem Schießstand Heede hart
> durchgezogen
>
> hat, war die Braut des völlig unreifen Standwartes Gunnar Koch. Die
> Sache
>
heizte sich langsam hoch. Der von mir auf dem Schießstand in Heede
>
> gemachte Umsatz sank stetig. Irgendwann hat der völlig unreife
> Standwart
>
> Gunnar Koch mich ohne Begründung von Stand gejagt.
>
>
>
> Sollte Ihnen jemand erzählen, daß ich Ramona (Braut von Gunnar) eine
>
> abgetakelte Schabracke genannt habe, so ist das richtig! Drei Wochen
> vor
>
> dem Rauswurf habe ich das dem unreifen Standwart per E-Mail mitgeteilt
> und
>
> keine Reaktion bekommen. Zwischendurch habe ich den Stand in Heede
> nutzen
>
> können! Der Rauswurf war also unberechtigt! Ich war mit dem unreifen

!

>
> Standwart und seiner Braut Ramona persönlich befreundet! Das gab mir
> das
>
> RECHT, so deutlich zu werden!
>
>
>
> Jetzt gibt es immer einen Anschein und tatsächlich hinter den
> Handlungen
>
> steckende Fakten. Ich kann mir zwei Gründe vorstellen, die zu dem
> Versuch
>
> geführt haben können, mich in der Jägerschaft zu bestrafen und
> potentiell
>
> zu entfernen.
>
>
>
>
>
> Ich mache seit umumbei zwei Jahren für medizinisches Fachwissen im
>
> Internet Reklame. Dieses Fachwissen bedroht die Pharmaindustrie und 80
> bis
>
> 90 Prozent der Krankenhäuser.
>
> Sie finden dieses Fachwissen sehr einfach im Internet, allerdings nur
> mit
>
> google. Geben Sie die beiden Suchworte „Krebsproblem gelöst" ein (ohne
>
> Anführungsstriche) und wählen Sie das erste Ergebnis aus dem Forum
>
> www.artikelel5.forumprofi.de . Der Beitrag heißt: „Ist das
> Krebsproblem
>
> gelöst?" und stammt von Wilhelm25; also von mir. Lesen Sie bitte den
>
> Startbeitrag und dann sind Sie entweder neugierig oder nicht. Es ist
> Ihre
>
> Wahl. Ich lebe noch, weil ich diese Medizin Ende 1988 soweit begriffen
>
> habe, daß mir klar war, daß ich in der Tinte stecke.
>
>
>
> Es gibt in der Kreisjägerschaft Pinneberg ein bodenloses Schwein von
>
> abgetakeltem Oberstleutnant der Bundesluftwaffe. Dieses Stück Scheiße
>
> heißt Peter Paul Olwitz (ggf. 2 l) und wohnt in Appen bei Pinneberg,
>
> Ortsteil Etz.
>
> Dieses bodenlose Schwein hat WAHRHEITSWIDRIG bei der Behörde
> behauptet,

>
> daß ich, Henning von Stosch, gesagt haben soll, er solle vergast
> werden,
>
> wie die Juden.
>
> Ich distanziere mich von dieser ungeheuerlichen Behauptung in aller
>
> erforderlichen Schärfe und erkläre hier öffentlich: Dieses bodenlose
> Stück
>
> Scheiße namens Peter Paul Olwitz ist ein vorsätzlicher Lügner!
>
> Mein damaliger Anwalt hat die Staatsanwaltschaft in Itzehoe gezwungen
>
> schriftlich zuzugeben, daß die Einstellung des Verfahrens wegen
>
> Geringfügigkeit ein Fehler war. Es hätte ein Freispruch wegen
> erwiesener
>
> Unschuld sein müssen. (Ich hatte zugegenen, dieses Stück Scheiße mit
> Namen
>
> Peter Paul Olwitz "Opa" genannt zu haben; deshalb die Einstellung
> wegen
>
> Geringfügigkeit.)
>
> Sie sehen, erfolglose Mobbingversuche gegen meine Person hat es früher
>
> auch schon gegeben.
>
> Es wurde auch bereits zweimal mit falschen eidesstattlichen
> Versicherungen
>
> gegen mich vorgegangen!
>
> Beide Gründe sind bei Kenntnis der in Deutschland bekannten Verfilzung
>
> durchaus geeignet, unschuldigen Personen Probleme bereiten zu wollen.
>
>
>
> In meinen Fall, bin ich mir sicher, daß es bei den Versuchen bleiben
> wird.
>
> Ich habe eine interessante Biographie. Ich bin von Leuten großgezogen
>
> worden, mit denen ich nix zu tun habe und wurde vorsätzlich im
> ungefähren
>
> Alter von vier Jahren TRAUMATISIERT und dieses Trauma wurde
> vorsätzlich
>
> aufrecht erhalten, bis ich das Gespinst durchschauen und zerreißen
> konnte.
>
> Diesen Hintergrund überstanden zu haben, gibt mir unbegrenzte Kraft!
>
>
>

> Ich habe jetzt eine Bitte: Verbreiten Sie diese Unterlagen im Land bei
>
> allen Jägern, die bereit sind, sich damit zu befassen. Es kann Ihnen
> nix
>
> passieren. Bei der Herstellung einer vereinsinternen Öffentlichkeit
> gibt
>
> es keine Strafmöglichkeit.
>
>
>
> Da es bei Mobbing nur eine MÖGLICHKEIT gibt und die heißt
> GEGENMOBBING,
>
> wird dieser Herr Schulz vom Disziplinarausschuß das Schreiben erst in
> drei
>
> bis vier Tagen erhalten. Ich verlasse mich auf sie, daß das vorher bei
> ihm
>
> nicht bekannt wird.
>
>
>
> Für Rückfragen, möglichst per E-Mail, stehe ich zur Verfügung.
>
>
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
>
>
> Henning von Stosch
>
>
>
> Anlagen:
>
> Klageschrift, Anschreiben an den RA Triskatis vom 15.01.2013, Foto vom
>
> Anschreiben des Herrn Schulz und ein Schreiben vom Amtsgericht Pinneberg.
>
> Dieser Herr Schulz wird nur das Anschreiben an den Disziplinarausschuß
> an
>
> ihn erhalten.

**:ISKATIS SYKOSCH LÖHNERT _KOLLEGEN**

**Von:** Hans-A. Hewicker [h.a.hewicker@web.de]
**Gesendet:** Mittwoch, 3. Juli 2013 11:15
**An:** office@kanzlei-pinneberg.de
**Betreff:** v. Stosch
**Anlagen:** Nacht_Entscheidung_Schwab_Auszug.pdf

ANLAGENKONVOLUT 14 Teil 2

Lieber Herr Triskatis,

neueste Email von Herrn von Stosch leite ich hiermit an Sie weiter.

Mit herzlichem Gruß
H.-A. Hewicker

------- Weitergeleitete Nachricht -------
Von: "Henning von Stosch" <hstosch@aol.de>
An: h.a.hewicker@web.de, info@ljv-sh.de
Kopie:
Betreff: Hilfestellung aus Hessen?
Datum: Tue, 02 Jul 2013 07:22:35 +0200

Lieber Herr Hewicker,

es sieht doch richtig danach aus, als ob die Sache für die Kreisjägerschaft Pinneberg so schlecht steht, daß Sie Schützenhilfe zu brauchen scheinen! Kann das sein, das mein Eindruck richtig ist?

Dieser Typ mit Namen Königsheim ist wirklich unhöflich und er scheint sehr agressiv zu sein.

Das mögliche System ist altbekannt. Wenn "jemand" (mit Beziehungen) nicht weiterkommt, dann wird ein "Notzeichen" gesendet und dann werden von dritter Seite "Nebenkriegsschauplätze" aufgemacht. Dann wird auch gerne mit DRECK geschmissen!
Solange man das System nicht kennt, hat das "Opfer" meist Pech. Wenn das "vorgesehene Opfer" das System kennt, findet es genug Wege. Erfolgreiche Wege.
Dieser Typ mit Namen Königsheim scheint auf mich dermaßen viel Potential festgelegt zu haben, daß der vermutlich auf anderen Gebieten gar nicht mehr handlungsfähig ist.
Da er von mir keine E-Mails mehr haben möchte, bestellen Sie ihm bitte, daß mit meinem Hinweis auf seinen "Umgang mit der Waffe" nicht gemeint war, ob er auf dem Wettkampf die Tauben trift oder nicht. Gemeint war die Frage, ob er unter Streß den Finger gerade sein lassen kann und ob er die Patrone im Magazin lassen kann. Das ist die Frage und ich habe oft genug bewiesen, daß ich unter Streß handlungsfähig bin. Trift das auch auf Ihren möglichen Helfer zu?
Mein Eindruck ist: Er hat die Zusammenhänge entweder nicht verstanden oder absichtlich falsch interpretiert. Er scheint völlig aus dem Häuschen zu sein.

Auch die Tatsache, daß er einen Wettkampf recht gut abgeschnitten haben will, zeigt eher sein Unwissen. Wettkämpfe, bei denen es auf Schnelligkeit ankommt, gewinnt man oft, wenn man gehörig "unter Hormonen" steht. Die Schnelligkeit eingeübter Handlungsweisen steigt, die Denkfähigkeit läßt nach.
Das Prinzip funktioniert, wie ich das hier beschrieben habe. Was davon auf diesen Typen mit Namen Königsheim zutrifft, kann ich Ihnen nicht sagen, ich kenne nur seine wenigen unbeherrschten schriftlichen Ergüssen.
Wie so oft nehme ich aber an, daß ich mal wieder Recht habe. In sehr vielen anderen Fällen ließ sich das nachträglich feststellen.

Herr Hewicker,

wie Sie sehen, hat sich ein winziges Problem, daß nur von einer einzigen Person betrieben wurde, bei dem es darum ging ob man seine Jagdwaffen auf dem Weg zum Büchsenstand naßregnen lassen muß, in der Zwischenzeit zum "Elefanten" ausgewachsen.Sie haben den entscheidenden Anteil daran und ich nehme Sie voll in die Verantwortung!
Es gibt im Vereinsrecht keine mündlichen Vereinsstrafen, die einer ewigen Bestrafung gleichkommen.
Die Sache hat in der Zwischenzeit auch schon einen so großen "Kreis" gezogen, daß ich mir nicht mehr vorstellen kann, daß das Amtsgericht Pinneberg noch in der Lage sein könnte, die "Fakten zu schönen".

habe soetwas schon einmal erlebt. Mir wurde eine "excellente" Pistole mit total vergammeltem Lauf verscheuert d er Verkäufer wollte seinen Schrott nicht zurück. Das Amtsgericht Kulmbach war offensichtlich korrupt. Das begreift man, wenn man Fachwissen hat und das Urteil liest. Alle Fakten waren verdreht und das beweist ausreichend, es nicht mit "Zufall" zu tun zu haben!

Ich habe das Urteil großflächig verteilt und was passierte? Die Beklagtenseite wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht in Bayreuth von Richter einfach verprügelt! Das wird "notfalls" auch vor dem Landgericht Itzehoe passieren und es gibt eine Quelle für hungrige Anwälte, die sich einen Namen machen wollenund die deshalb nicht beeinflußbar sind. Mir ist unklar, wer mir meinen Spitzenanwalt, Herrn Runge abtrünnig gemacht hat, aber als ich mit der Quelle winkte hatte er plötzlich einen Namen eines anderen Anwaltes.
Ihr ?Anwalt? hat sich das alles vorher überlegt?

Es wird jetzt Zeit wird, sich zu überlegen, ob das wirklich gerichtlich geklärt werden soll? Das ist allerdings ausschließlich Ihr Part. Als vorgesehenes Mobbingopfer bin ich absolut nicht in der Lage, Konzessionen zu machen!

Damit Sie schon mal wissen, was voraussichtlich passieren wird, hänge ich Ihnen einen Ausschnitt aus einem Buch an. Ich kann Ihnen das ganze Buch empfehlen, nur gibt es das noch nicht als PDF-Datei.
"Soetwas" wie da steht habe ich in Klein selber erlebt. Ich war dabei!

Es ist jetzt einfach Ihre Wahl! Es kann aber sein, daß Sie nicht wirklich eine Wahl haben. Dann rate ich Ihnen sich zu überlegen, welchen "Herren" Sie dienen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
hstosch@aol.de

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
An: peterkoenigsheim <peterkoenigsheim@web.de>
Cc: peterkoenigsheim <peterkoenigsheim@web.de>; hstosch <hstosch@aol.de>; info <info@ljv-hessen.de>; lehrrevier <lehrrevier@ljv-hessen.de>; gud.moeller <gud.moeller@t-online.de>; atausch <atausch@t-online.de>; Nikolaus.Bretschneider <Nikolaus.Bretschneider@Hochtaunuskreis.de>; ellenberger-weimar <ellenberger-weimar@t-online.de>; udo.dallmann <udo.dallmann@t-online.de>; wolf <wolf@grauwolf.net>; thomas <thomas@schaefer-merkenbach.de>; djt.schindl <djt.schindl@t-online.de>; U_Steuer <U_Steuer@web.de>; wernerwittich <wernerwittich@aol.com>; Dr.Roether <Dr.Roether@t-online.de>; info <info@jagdverein-alsfeld.de>; reitz.b <reitz.b@web.de>; gerd-kraushaar <gerd-kraushaar@t-online.de>; Woerner.kg <Woerner.kg@t-online.de>; m.doericht <m.doericht@khg-karben.de>; udo.pfeil <udo.pfeil@jagdklub-bergstrasse.de>; stefan.berg <stefan.berg@jagdklub-bergstrasse.de>; mohr <mohr@mohr-buedingen.de>; juergen.goeb <juergen.goeb@t-online.de>; jkd <jkd@widmaier.de>; info <info@dieburger-jaeger.de>; dietergoebel <dietergoebel@t-online.de>; friedrich.denkhaus <friedrich.denkhaus@t-online.de>; alexander-beck <alexander-beck@bbk-gmbh.de>; likijo <likijo@arcor.de>; karlheinz.hoelzinger <karlheinz.hoelzinger@web.de>; dirk.reusswig <dirk.reusswig@kjv-gelnhausen.de>; dm <dm@hubertus-giessen.de>; norbert.ns.schmidt <norbert.ns.schmidt@web.de>; manfred.flikschuh <manfred.flikschuh@t-online.de>; weidner-grebenhain <weidner-grebenhain@t-online.de>; info <info@jaegervereinigung-oberhessen.de>; P.Sulzmann <P.Sulzmann@Kanzlei-Sulzmann.de>; kuk.roth <kuk.roth@t-online.de>; anneliesemerx <anneliesemerx@t-online.de>; karl.leinbach <karl.leinbach@t-online.de>; karl-friedrich.arendt <karl-friedrich.arendt@gmx.de>; jsv-edertal <jsv-edertal@gmx.de>; Rainer-Stelzner <Rainer-Stelzner@t-online.de>; Heinrich.Engelhard <Heinrich.Engelhard@forst.hessen.de>; info <info@kjv-fritzlar-homberg.de>; f-hp <f-hp@gmx.de>; marchewka <marchewka@kreisjagdverein-hersfeld.de>; paschold <paschold@windkraftkontor.de>; ERUESSEL <ERUESSEL@aol.com>; fhbachmann <fhbachmann@gmx.de>; e.jung <e.jung@jung-kassel.de>; U.Goetjes <U.Goetjes@kanzlei-gjb.de>; markus <markus@nolte-netz.de>; wadam <wadam@buergermail.net>; info <info@waldeckische-jaegerschaft.de>; training <training@rafalski.info>; hartmannbarth <hartmannbarth@aol.com>; W.Sangerhausen <W.Sangerhausen@web.de>; 1.vorsitzender <1.vorsitzender@jagdverein-hubertus.de>; Martin.simon <Martin.simon@dill.de>; info <info@efjk.de>; simon.boell <simon.boell@web.de>; georg-peter.hagedorn <georg-peter.hagedorn@t-online.de>; B.Griesheimer <B.Griesheimer@arcor.de>; michaelschales <michaelschales@jagdklub-limburg.de>; info <info@jkmt.de>; Susanne.horz <Susanne.horz@nolten-hhb.de>; weschue <weschue@gmx.de>; Elke.vanZanten <Elke.vanZanten@t-online.de>; vorstand <vorstand@usingerjaeger.de>; party.poehlmann <party.poehlmann@tgnet.de>; vorsitzende.jvw <vorsitzende.jvw@jagdverein-wiesbaden.com>; jagdbuero.jvw <jagdbuero.jvw@jagdverein-wiesbaden.com>; info <info@jvdiana.de>

186

erschickt: Mo, 1 Jul 2013 3:53 pm
etreff: Re: Mobbing in der Jägerschaft des Kreises Pinneberg Teil 3

Hallo Herr Königsheim,

Sie liegen völlig falsch. Sie versuchen sich mit mir anzulegen und gestatten mir keinen Fehler!

Mit recht freundlichem Gruß

von Stosch

> peterkoenigsheim@web.de, hstosch@aol.de, info@ljv-hessen.de, lehrrevier@ljv-hessen.de, gud.moeller@t-online.de, atausch@t-online.de, Nikolaus.Bretschneider@Hochtaunuskreis.de, ellenberger-weimar@t-online.de, udo.dallmann@t-online.de, wolf@grauwolf.net, thomas@schaefer-merkenbach.de, djt.schindl@t-online.de, U_Steuer@web.de, wernerwittich@aol.com, Dr.Roether@t-online.de, info@jagdverein-alsfeld.de, reitz.b@web.de, gerd-kraushaar@t-online.de, Woerner.kg@t-online.de, m.doericht@khg-karben.de, udo.pfeil@jagdklub-bergstrasse.de, stefan.berg@jagdklub-bergstrasse.de, mohr@mohr-buedingen.de, juergen.goeb@t-online.de, jkd@widmaier.de, info@dieburger-jaeger.de, dietergoebel@t-online.de, friedrich.denkhaus@t-online.de, alexander-beck@bbk-gmbh.de, likijo@arcor.de, karlheinz.hoelzinger@web.de, dirk.reusswig@kjv-gelnhausen.de, dm@hubertus-giessen.de, norbert.ns.schmidt@web.de, manfred.flikschuh@t-online.de, weidner-grebenhain@t-online.de, info@jaegervereinigung-oberhessen.de, P.Sulzmann@Kanzlei-Sulzmann.de, kuk.roth@t-online.de, anneliesemerx@t-online.de, karl.leinbach@t-online.de, karl-friedrich.arendt@gmx.de, jsv-edertal@gmx.de, Rainer-Stelzner@t-online.de, Heinrich.Engelhard@forst.hessen.de, info@kjv-fritzlar-homberg.de, f-hp@gmx.de, marchewka@kreisjagdverein-hersfeld.de, paschold@windkraftkontor.de, ERUESSEL@aol.com, fhbachmann@gmx.de, e.jung@jung-kassel.de, U.Goetjes@kanzlei-gjb.de, markus@nolte-netz.de, wadam@buergermail.net, info@waldeckische-jaegerschaft.de, training@rafalski.info, hartmannbarth@aol.com, W.Sangerhausen@web.de, 1.vorsitzender@jagdverein-hubertus.de, Martin.simon@dill.de, info@efjk.de, simon.boell@web.de, georg-peter.hagedorn@t-online.de, B.Griesheimer@arcor.de, michaelschales@jagdklub-limburg.de, info@jkmt.de, Susanne.horz@nolten-hhb.de, weschue@gmx.de, Elke.vanZanten@t-online.de, vorstand@usingerjaeger.de, party.poehlmann@tgnet.de, vorsitzende.jvw@jagdverein-wiesbaden.com, jagdbuero.jvw@jagdverein-wiesbaden.com, info@jvdiana.de

Henning von Stosch
hstosch@aol.de

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: "Peter Königsheim" <peterkoenigsheim@web.de>
An: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
Cc: info <info@ljv-sh.de>; h.a.hewicker <h.a.hewicker@web.de>
Verschickt: Mo, 1 Jul 2013 12:47 pm
Betreff: Aw: Re: Mobbing in der Jägerschaft des Kreises Pinneberg Teil 3

Guten Tag Herr v. Stosch,

dass Sie sich offensichtlich auch mit mir anlegen wollen, bestätigt nur, dass Sie scheinbar wirklich nur ein armseliger Querulant sind, der die Meinung anderer sich aus Ihren sinnlosen Streitereien herauszuhalten, nicht akzeptiert, sondern unbeteiligte Jäger auch noch mit Verbalentgleisungen bedenkt. Es wird Ihnen garantiert nicht gelingen sich mit mir gerichtlich zu streiten, dafür sind Sie mir zu unbedeutend. Was meinen Umgang mit der Waffe betrifft, können Sie ganz beruhigt sein, den letzten Titel habe ich erst gestern auf der Landesmeisterschaft im jagdlichen Schießen erworben. Die Tatsache allerdings, dass eine derartig aggressive Person wie Sie vermutlich noch im Besitz von Waffen ist, beunruhigt mich ungemein und deshalb habe ich Ihre email auch dem LJV Schleswig-Holstein in CC gesendet. Im Übrigen verbitte ich mir weitere Belästigungen, gleichgültig, ob brieflich oder per email.

Peter Königsheim

Gustav-Freytag-Str.1
60320 Frankfurt a.M.
Tel. Off. :+49 - 69 - 51 99 44
Tel. Priv.:+49 - 69 - 56 004 978
M o b i l :+49 - 172 661 999 4

nail privat: peterkoenigsheim@web.de



**Gesendet:** Montag, 01. Juli 2013 um 10:47 Uhr
**Von:** "Henning von Stosch" <hstosch@aol.de>
**An:** peterkoenigsheim@web.de, hstosch@aol.de, info@ljv-hessen.de, lehrrevier@ljv-hessen.de, gud.moeller@t-online.de, atausch@t-online.de, Nikolaus.Bretschneider@Hochtaunuskreis.de, ellenberger-weimar@t-online.de, udo.dallmann@t-online.de, wolf@grauwolf.net, thomas@schaefer-merkenbach.de, djt.schindl@t-online.de, U_Steuer@web.de, wernerwittich@aol.com, Dr.Roether@t-online.de, info@jagdverein-alsfeld.de, reitz.b@web.de, gerd-kraushaar@t-online.de, Woerner.kg@t-online.de, m.doericht@khg-karben.de, udo.pfeil@jagdklub-bergstrasse.de, stefan.berg@jagdklub-bergstrasse.de, mohr@mohr-buedingen.de, juergen.goeb@t-online.de, jkd@widmaier.de, info@dieburger-jaeger.de, dietergoebel@t-online.de, friedrich.denkhaus@t-online.de, alexander-beck@bbk-gmbh.de, likijo@arcor.de, karlheinz.hoelzinger@web.de, dirk.reusswig@kjv-gelnhausen.de, dm@hubertus-giessen.de, norbert.ns.schmidt@web.de, manfred.flikschuh@t-online.de, weidner-grebenhain@t-online.de, info@jaegervereinigung-oberhessen.de, P.Sulzmann@Kanzlei-Sulzmann.de, kuk.roth@t-online.de, anneliesemerx@t-online.de, karl.leinbach@t-online.de, karl-friedrich.arendt@gmx.de, jsv-edertal@gmx.de, Rainer-Stelzner@t-online.de, Heinrich.Engelhard@forst.hessen.de, info@kjv-fritzlar-homberg.de, f-hp@gmx.de, marchewka@kreisjagdverein-hersfeld.de, paschold@windkraftkontor.de, ERUESSEL@aol.com, fhbachmann@gmx.de, e.jung@jung-kassel.de, U.Goetjes@kanzlei-gjb.de, markus@nolte-netz.de, wadam@buergermail.net, info@waldeckische-jaegerschaft.de, training@rafalski.info, hartmannbarth@aol.com, W.Sangerhausen@web.de, 1.vorsitzender@jagdverein-hubertus.de, Martin.simon@dill.de, info@efjk.de, simon.boell@web.de, georg-peter.hagedorn@t-online.de, B.Griesheimer@arcor.de, michaelschales@jagdklub-limburg.de, info@jkmt.de, Susanne.horz@nolten-hhb.de, weschue@gmx.de, Elke.vanZanten@t-online.de, vorstand@usingerjaeger.de, party.poehlmann@tgnet.de, vorsitzende.jvw@jagdverein-wiesbaden.com, jagdbuero.jvw@jagdverein-wiesbaden.com, info@jvdiana.de
**Betreff:** Re: Mobbing in der Jägerschaft des Kreises Pinneberg Teil 3

Sehr geehrter Herr Königsheim,

Sie müssen schon Fehler entschuldigen!

Ihr Name ist mir noch in Erinnerung, deshalb werden Sie "vorgezogen". Ich werde mir sehr bald große Mühe geben, Ihre E-Mail Adresse zu identifizieren und Sie dann löschen.

Ich habe Ihnen ja bereits bei Ihrer ersten Rückmeldung geschrieben, was ich von Leuten halte, die sich meiner Meinung nach zu MITTÄTERN in Mobbingsachen machen. Hier in Hamburg ist vor längerer Zeit eine Aktion der Hamburger Polizei gelaufen. In öffentlichen Verkehrsmitteln waren Kleber angebracht: WER WEGSCHAUT MACHT SICH SCHULDIG!

Das gilt im erweiterten Sinn auch für Sie.

Ich kann Ihnen ganz entspannt mitteilen, daß es in der Jägerschaft zu gären scheint. Nachdem meine erste Aktion nur sehr wenig Resonanz erbrachte, Sie waren einer von fünf, habe ich in der Zwischenzeit geschätzte dreißig Rückmeldungen. So viel Erfolg hätte ich mir nicht erträumt. Es kamen auch positive Rückmeldungen.

Es wundert mich immer wieder, mit wieviel "Eifer" bedrängte Gruppen, wie die Jäger, den Kopf in den Sand stecken. Sie gehören meiner Meinung nach zu diesen Leuten.
Nehmen Sie es bitte entspannt. Es muß auch Leute wie Sie geben.

Sie können mir noch einen großen Gefallen tun: Wenn Sie in 14 Tagen keine Rückmeldung über die erfolgte Löschung haben, dann erinnern Sie mich doch bitte noch einmal.

Und noch etwas: Wenn Sie etwas gegen mich unternehmen wollen, dann findet das vor dem Amtsgericht Pinneberg statt. IN MÜNDLICHER VERHANDLUNG! Ich wünsche schon mal eine gute Anreise. Für Ihre Kosten werde ich vermutlich nicht aufkommen müssen. Sie werden vermutlich vorher platzen! So platzen, wie es meiner Meinung nach diesem Stück Dreck mit Namen "Peter Paul Ollwitz" passiert ist.

Ihr ganzes Anschreiben macht den Eindruck völlig unbeherrscht zu sein. Sind Sie sicher, auf sichere Weise mit der Waffe umgehen zu können?
Vielleicht brauchen Sie eine Behandlung! Ich rate Ihnen, darüber nachzudenken!

Es ist mir schon klar was passiert. Es ist meine Meinung, daß ich von verschiedenen Seiten unter Druck gesetzt werden soll.

Funktioniert nicht. Wenn man den Zusammenhang versteht, dann begreift man, daß jeder Druck ein Beweis dafür ist, auf dem richtigen Weg zu sein.

Ich wünsche Ihnen noch einen ruhigen und erfolgreichen Tag.
Wahrscheinlich wird sich mein Wunsch nicht erfüllen.

von Stosch

Henning von Stosch
hstosch@aol.de

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: "Peter Königsheim" <peterkoenigsheim@web.de>
An: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>; info <info@ljv-hessen.de>; lehrrevier <lehrrevier@ljv-hessen.de>; gud.moeller <gud.moeller@t-online.de>; atausch <atausch@t-online.de>; Nikolaus.Bretschneider <Nikolaus.Bretschneider@Hochtaunuskreis.de>; ellenberger-weimar <ellenberger-weimar@t-online.de>; udo.dallmann <udo.dallmann@t-online.de>; wolf <wolf@grauwolf.net>; thomas <thomas@schaefer-merkenbach.de>; djt.schindl <djt.schindl@t-online.de>; U_Steuer <U_Steuer@web.de>; wernerwittich <wernerwittich@aol.com>; Dr.Roether <Dr.Roether@t-online.de>; info <info@jagdverein-alsfeld.de>; reitz.b <reitz.b@web.de>; gerd-kraushaar <gerd-kraushaar@t-online.de>; Woerner.kg <Woerner.kg@t-online.de>; m.doericht <m.doericht@khg-karben.de>; udo.pfeil <udo.pfeil@jagdklub-bergstrasse.de>; stefan.berg <stefan.berg@jagdklub-bergstrasse.de>; mohr <mohr@mohr-buedingen.de>; juergen.goeb <juergen.goeb@t-online.de>; jkd <jkd@widmaier.de>; info <info@dieburger-jaeger.de>; dietergoebel <dietergoebel@t-online.de>; friedrich.denkhaus <friedrich.denkhaus@t-online.de>; alexander-beck <alexander-beck@bbk-gmbh.de>; likijo <likijo@arcor.de>; karlheinz.hoelzinger <karlheinz.hoelzinger@web.de>; dirk.reusswig <dirk.reusswig@kjv-gelnhausen.de>; dm <dm@hubertus-giessen.de>; norbert.ns.schmidt <norbert.ns.schmidt@web.de>; manfred.flikschuh <manfred.flikschuh@t-online.de>; weidner-grebenhain <weidner-grebenhain@t-online.de>; info <info@jaegervereinigung-oberhessen.de>; P.Sulzmann <P.Sulzmann@Kanzlei-Sulzmann.de>; kuk.roth <kuk.roth@t-online.de>; anneliesemerx <anneliesemerx@t-online.de>; karl.leinbach <karl.leinbach@t-online.de>; karl-friedrich.arendt <karl-friedrich.arendt@gmx.de>; jsv-edertal <jsv-edertal@gmx.de>; Rainer-Stelzner <Rainer-Stelzner@t-online.de>; Heinrich.Engelhard <Heinrich.Engelhard@forst.hessen.de>; info <info@kjv-fritzlar-homberg.de>; f-hp <f-hp@gmx.de>; marchewka <marchewka@kreisjagdverein-hersfeld.de>; paschold <paschold@windkraftkontor.de>; ERUESSEL <ERUESSEL@aol.com>; fhbachmann <fhbachmann@gmx.de>; e.jung <e.jung@jung-kassel.de>; U.Goetjes <U.Goetjes@kanzlei-gjb.de>; markus <markus@nolte-netz.de>; wadam <wadam@buergermail.net>; info <info@waldeckische-jaegerschaft.de>; training <training@rafalski.info>; hartmannbarth <hartmannbarth@aol.com>; W.Sangerhausen <W.Sangerhausen@web.de>; 1.vorsitzender <1.vorsitzender@jagdverein-hubertus.de>; Martin.simon <Martin.simon@dill.de>; peterkoenigsheim <peterkoenigsheim@web.de>; info <info@efjk.de>; simon.boell <simon.boell@web.de>; georg-peter.hagedorn <georg-peter.hagedorn@t-online.de>; B.Griesheimer <B.Griesheimer@arcor.de>; michaelschales <michaelschales@jagdklub-limburg.de>; info <info@jkmt.de>; Susanne.horz <Susanne.horz@nolten-hhb.de>; weschue <weschue@gmx.de>; Elke.vanZanten <Elke.vanZanten@t-online.de>; vorstand <vorstand@usingerjaeger.de>; party.poehlmann <party.poehlmann@tgnet.de>; vorsitzende.jvw <vorsitzende.jvw@jagdverein-wiesbaden.com>; jagdbuero.jvw <jagdbuero.jvw@jagdverein-wiesbaden.com>; info <info@jvdiana.de>
Verschickt: Mo, 1 Jul 2013 10:27 am
Betreff: Aw: Mobbing in der Jägerschaft des Kreises Pinneberg Teil 3

Sehr geehrter Herr von Stosch,

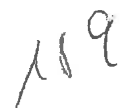
ich habe Ihnen bereits vor einiger Zeit mitgeteilt, dass der Jagdclub St. Hubertus, sowie vermutlich die meisten meiner Kollegen, kein Interesse an Ihren Streitigkeiten mit dem LJV Schleswig-Hollstein haben. Auch das Einbeziehen von Privatpersonen, die Sie durch einen, alles andere als aristokratischen Sprachgebrauch beleidigen, ist für mich keine Information, sondern mit Ihrem nunmehr 3. Schreiben eher lästig. Ich möchte Sie daher höflich bitten, mich zukünftig aus Ihrem Verteiler zu streichen und empfehle Ihnen sich gütlich zu einigen, bevor Sie sehr wahrscheinlich das Nachsehen haben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Königsheim (1. Vorsitzender des Jagdclub St. Hubertus Frankfurt a.M. e.V.)

Gustav-Freytag-Str.1
60320 Frankfurt a.M.
Tel. Off. :+49 - 69 - 51 99 44
Tel. Priv.:+49 - 69 - 56 004 978
M o b i l :+49 - 172 661 999 4

Email privat: peterkoenigsheim@web.de



**Gesendet:** Freitag, 28. Juni 2013 um 16:44 Uhr
**Von:** "Henning von Stosch" <hstosch@aol.de>
**An:** info@ljv-hessen.de, lehrrevier@ljv-hessen.de, gud.moeller@t-online.de, atausch@t-online.de, Nikolaus.Bretschneider@Hochtaunuskreis.de, ellenberger-weimar@t-online.de, udo.dallmann@t-online.de, wolf@grauwolf.net, thomas@schaefer-merkenbach.de, djt.schindl@t-online.de, U_Steuer@web.de, wernerwittich@aol.com, Dr.Roether@t-online.de, info@jagdverein-alsfeld.de, reitz.b@web.de, gerd-kraushaar@t-online.de, Woerner.kg@t-online.de, m.doericht@khg-karben.de, udo.pfeil@jagdklub-bergstrasse.de, stefan.berg@jagdklub-bergstrasse.de, mohr@mohr-buedingen.de, juergen.goeb@t-online.de, jkd@widmaier.de, info@dieburger-jaeger.de, dietergoebel@t-online.de, friedrich.denkhaus@t-online.de, alexander-beck@bbk-gmbh.de, likijo@arcor.de, karlheinz.hoelzinger@web.de, dirk.reusswig@kjv-gelnhausen.de, dm@hubertus-giessen.de, norbert.ns.schmidt@web.de, manfred.flikschuh@t-online.de, weidner-grebenhain@t-online.de, info@jaegervereinigung-oberhessen.de, P.Sulzmann@Kanzlei-Sulzmann.de, kuk.roth@t-online.de, anneliesemerx@t-online.de, karl.leinbach@t-online.de, karl-friedrich.arendt@gmx.de, jsv-edertal@gmx.de, Rainer-Stelzner@t-online.de, Heinrich.Engelhard@forst.hessen.de, info@kjv-fritzlar-homberg.de, f-hp@gmx.de, marchewka@kreisjagdverein-hersfeld.de, paschold@windkraftkontor.de, ERUESSEL@aol.com, fhbachmann@gmx.de, e.jung@jung-kassel.de, U.Goetjes@kanzlei-gjb.de, markus@nolte-netz.de, wadam@buergermail.net, info@waldeckische-jaegerschaft.de, training@rafalski.info, hartmannbarth@aol.com, W.Sangerhausen@web.de, 1.vorsitzender@jagdverein-hubertus.de, Martin.simon@dill.de, peterkoenigsheim@web.de, info@efjk.de, simon.boell@web.de, georg-peter.hagedorn@t-online.de, B.Griesheimer@arcor.de, michaelschales@jagdklub-limburg.de, info@jkmt.de, Susanne.horz@nolten-hhb.de, weschue@gmx.de, Elke.vanZanten@t-online.de, vorstand@usingerjaeger.de, party.poehlmann@tgnet.de, thomas@schaefer-merkenbach.de, vorsitzende.jvw@jagdverein-wiesbaden.com, jagdbuero.jvw@jagdverein-wiesbaden.com, info@jvdiana.de
**Betreff:** Mobbing in der Jägerschaft des Kreises Pinneberg Teil 3

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
E-Mail: hstosch@aol.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sich sicher erinnern können, habe ich Sie vor einigen Wochen über einen laufenden Mobbingfall bei der Kreisjägerschaft Pinneberg informiert.

Meine damaligen E-Mails habe ich an 815 Funktionsträger in acht Bundesländern verschickt. Es kamen 5 Beschwerden. Alle Beschwerden wurden beantwortet. In zwei Fällen habe ich die entsprechenden E-Mail-Adressen auf entsprechende Bitte gelöscht.

Doch das Wichtigste: Das bodenlose Stück Dreck mit Namen "Peter Paul Ollwitz" hat sich nicht gemeldet. Das kann nur bedeuten: Als der nach dem Nachlassen des Wutanfalls von der Decke gefallen ist, hatte der anschließend keine Kraft mehr gegen mich vorzugehen. Das war durchaus beabsichtigt und stellt einen geeigneten DANK für seine damaligen bewußt falschen Anschuldigen dar.
Diese Art, sich gegen eine bestimmte Keule wehren zu können, wird sich jetzt rasant verbreiten!

Es gibt neue Informationen: Am 02. August 2013 um 9,00 Uhr findet im Amtsgericht Pinneberg die mündliche Verhandlung gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg statt. Ich habe nicht wirklich Zweifel am Ausgang des Verfahrens.
Wer an der Verhandlung teilnehmen möchte, sende mir bitte eine E-Mail; am besten mit Telefonnummer. Ich werde dann über eine Änderung des Termins informieren.

Es gibt weitere Neuigkeiten. Der LJV Schleswig-Holstein hat in der Zwischenzeit ein Disziplinarverfahren gegen mich eingeleitet. Damit war durchaus zu rechnen. Die "Typen", um nicht "miese Typen" zu sagen, mit Namen Triskatis und Schulz würden so reagieren. Das war absehbar.
Beim Amtsgericht Pinneberg habe ich umgehend ein Verbot des vereinsinternen Disziplinarverfahrens beantragt, weil einer Entscheidung des AG offensichtlich vorgegriffen werden sollte.
Da das Amtsgericht Pinneberg nicht reagierte, habe ich irgendwann Untätigkeitsbeschwerde beim Landgericht in Itzehoe erhoben.
Das Ergebnis hat mich überrascht und Sie haben die Möglichkeit alle relevanten Unterlagen in den Anlagen

nachzulesen.

190

Deutsche Gerichte müssen sich von privaten Vereinen auf der NASE RUMTANZEN LASSEN!

Das erschüttert mich heftig! Ich bin es gewohnt, unsere Republik durchaus als BANANENREPUBLIK bezeichnet zu hören. Das erschüttert mich schon nicht mehr! Das unsere Gerichte Fälle nicht mal für sich allein haben, das erschüttert mich schon. Lesen Sie bitte, was der Mitarbeiter des Landgerichtes schreibt. Ich werde seinem Rat folgen und mich erforderlichenfalls wehren.

Über die Arbeitsweise dieses Anwaltes mit Namen Triskatis habe ich mich auch an die Anwaltskammer in Schleswig-Holstein gewandt. Das Ergebnis finden Sie ebenfalls in den Anlagen. Offensichtlich haben Anwälte NARRENFREIHEIT, solange sie keine offensichtlichen Straftaten begehen.

Es gibt auch ein Erfolgserlebnis zu berichten. Das Amtsgericht Pinneberg hat versucht, den Streitwert so niedrig zu setzen, daß eine Kontrolle durch das Landgericht Itzehoe unmöglich geworden wäre. Das Problem ist abgewendet.

Es gibt ein weiteres Erfolgserlebnis. In der Ausgabe 6/ 2013 des Schleswig-Holsteinischen Jägers entrüstet sich jemand im Leitartikel, daß gegen die Jägerschaft unsachlich gepöbelt wird.
Hat dieser "Herr" sich mal gefragt, woran das liegt?

1. Ein guter Freund von mir ist wesentlich passionierter als ich. Der gibt sich als Jäger nicht zu erkennen, es sei denn, es läßt sich nicht vermeiden! Der Grund ist einfach: Der Ruf der Jägerschaft in der Öffentlichkeit ist zu schlecht.
2. Mein erster Jagdherr, der leider schon vor langer Zeit verstorben ist, hat von einem Nachbarrevier berichtet, in dem es immer kurz nacheinander zweimal knallte. Dabei war es erkennbar, daß mit zwei verschiedenen Waffen geschossen wurde. Dann hat er rausbekommen, woran das lag! Die beiden Pächter saßen immer zusammen auf EINEM Hochsitz, haben gleichzeitig angelegt und fast gleichzeitig auf Kommando geschossen. Sie hofften, daß dann wenigstens einer das Stück so treffen würde, das es zur Strecke kommen würde.
3. Ich habe mal in einem Restaurant einen Hundebesitzer getroffen, dessen Hundeleine mit rotem und weißen Klebeband umwickelt war. Auf meine Nachfrage wurde mir erklärt, daß ihm mal von einem Jäger sein Hund erschossen worden ist. Der Hund befand sich keine zwei Meter von ihm weg und der Jäger konnte nicht bestraft werden, weil der Richter es ihm geglaubt hat, daß er die Leine nicht gesehen hätte. Mit grellfarbener Umwicklung würde dieses Argument in Zukunft wegfallen.
   Ich glaube dem Passanten, dem das Trauma nach mehreren Jahren immer noch anzusehen war! Es darf zumindestens darüber spekuliert werden, ob der unbekannte Jäger Mitglied in einem "Serviceclub" war und der Richter vielleicht auch? Eine Aussage dazu ist jetzt nicht mehr zu beschaffen.
4. Ein Freund hatte mal eine unsachliche Begegnung mit einem Jäger in einem Wald bei Syke. Der Freund hatte seinen Hund, Schäferhundmischling, vorschriftsmäßig an der Leine. Der Hund war somit völlig harmlos!
   Der Jäger hatte einen geschossenen Fuchs über der Schulter. Der erlegte Fuchs hat dem Schäferhundmischling mißfallen und deshalb wurde geknurrt.
   Daraufhin hat der Jäger meinem Freund gesagt, er solle den Hund zurücknehmen, weil er den Hund andernfalls erschießen müsse.
   Was dieser Blödjäger nicht wußte, mein Freund ist ausgebildeter Kampfsportler, der sich seinen Hund nicht straffrei erschießen läßt.
   Um Ungemach zu vermeiden hat mein Freund dem Blödjäger klipp und klar mitgeteilt, das er ihm im Falle eines versuchten Waffengebrauches das Gewehr wegnehmen und auf seinem Schädel zerschlagen würde.
   Es hat erwartungsgemäß keinen Streit gegeben.
5. Ich kenne einen Fall, in dem eine Jagdscheininhaberin ihren ausgebildeten Hund auf einer Wiese im Kreis Pinneberg hat "etwas laufen" lassen. Der Hund horchte sofort. Es bestand also gar keine Möglichkeit, daß der Hund ein Stück Wild hätte reißen können. Es passierte das, was passieren mußte, ein Jäger kam im Geländewagen angefahren und hat angekündigt, den Hund im Wiederholungsfall "erlegen" zu wollen. Die Wut der Jägerin war Stunden später noch einwandfrei zu erkennen. Der Fall ist wirklich passiert.
6. Ein mir bekannter Jagdscheininhaber hat ein Revier übernommen, das mehrere Jahre nicht betreut/ bejagd worden war. Es fiel auf, daß im Revier so gut wie kein Rehwild vorhanden war.
   Es dauerte nicht lange, den Grund dafür zu finden. Das nicht betreute Revier war für den ganzen Ort der Platz; auf dem Hunde spazieren geführt wurde. Das andere Revier in der Nachbarschaft (sozusagen auf der andern Seite des Ortes) wurde von Hundebesitzern gemieden, weil die offensichtlich Angst hatten, ihre angeleinten Hunde dort spazieren zu führen. Muß das wirklich kommentiert werden?

191

7. Der passionierte Jäger aus dem Beispiel 6 hat dann Maßnahmen getroffen, um sein neues Revier für Rehwild interessant zu machen. U.a. wurde ein Acker nach der Ernte mit einer Mischung geeigneter Pflanzen eingesäht. Das wirkte sofort. Nur wurde das von den Nachbarn geneidet. Der Wildacker wurde zur Unzeit "meterhoch" mit Gülle begossen, was zur Vernichtung des Wildackers und zur Vertreibung des Rehwildes führte. Da der Jagdscheininhaber die Samen bezahlt hatte, erkundigte er sich beim Landwirt nach der Grund für die viele Gülle. Angeblich was es Zufall, aber die Körpersprache des Landwirtes sprach deutliche Worte. Es war der Neid der Pächter der Nachbarreviere. Entsprechende Wildäcker gibt es in den Nachbarrevieren nicht!
8. Mir ist es passiert, daß ich in Ortsrandlage auf Rehwild ansitzen durfte. Was passierte? Auf einem Trampelpfad lief mir ein Spaziergänger vor den Hochsitz. Ich habe diesem Mann freundlich einen guten Tag gewünscht und ihm mitgeteilt, daß ich jetzt den Grund kennen würde, warum die Rehe weggelaufen seien. Das scheint er eingesehen zu haben und dieser Mann hat sich zurückgezogen.
9. Im gleichen Revier wie im Fall 8 ist mir sechs Stunden nach Beginn der Schonzeit ein kapitaler Rehbock vor die Büchse gekommen. Dieser Rehbock war sogar noch so dreist, mich straffrei anzubellen. Ein mir bekannter Jäger hat mir gesagt, daß dieser Bock mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in den meisten anderen Revieren gestreckt worden wäre.
   Glaubt hier irgendwer, daß sich solche Fälle nicht rumsprechen? Auch außerhalb der Jägerschaft?
10. Ich habe selber vielen Jägern auf dem Schießstand in Heede die Büchse eingeschossen, die vorher "irgendwohin" geschossen hat.
   Durchschnittliche Jäger können nur unterdurchschnittlich mit der Waffe umgehen. Diese Feststellung stammt von einem väterlichen Freund, passioniertem Jäger, auf dessen Rat ich immer Wert lege. Die Feststellung dieses passionierten Jägers ging sogar noch viel weiter: Die meisten Jäger haben nur mangelhafte Kenntnisse von Jagdrecht und gar keine Kenntnisse vom Waffenrecht!
11. In einem besonderen Fall habe ich in Heede einem Jäger nicht gesagt, daß er einen Fehler machte. Der Typ hatte eine Ausstrahlung, die war irgendwie nicht zu beschreiben. Mit Leuten ähnlicher Ausstrahlung habe ich außschließlich schlechte Erfahrung gemacht.
   Was hat dieser Jäger gemacht? Mit einer verlöteten Kipplaufbüchse hat der so lange geschossen, bis die Waffe in die Mitte schoß. Dann war dieser Jäger zufrieden!
   Zuerst hatte dieser Jäger ca. 30 Zentimeter Tiefschuß.
   Leuchtet es ein, daß der zunehmend warm werdende Lauf sich ausdehnte und durch den oben liegenden kalten Schrotlauf nach oben gebogen wurde? Dann ist doch klar, daß die Waffe mit jedem Schuß weiter nach Oben schießt!
   Wenn dieser Jäger mit der Waffe auf Wild schießt, wo trifft der hin? Ich wette: 30 cm tief.

Sind einige der geneigten Leser schon "satt"?

- Das nächste Drama in der KJS Pinneberg zeichnet sich schon am Horizont ab. Die Erhaltung des Schießstandes Heede braucht Geld, daß durch eine Beitragserhöhung reingeholt werden soll.
  Die KJS ist so "bescheuert", daß die vergessen haben, auf der Einladung zu schreiben, bis wann Anträge einzureichen sind. Hätten die das getan, dann hätte ich die Frist versäumt. So konnte ich noch beantragen, daß Personen, die vom Vorstand an der Nutzung des Schießstandes gehindert werden, die Erhöhung nicht zahlen müssen.
  Es gibt Hinweise, daß mein Antrag nicht ausreichend behandelt wurde. Obwohl das Protokoll schon fertig sein sollte, liegt es mir noch nicht vor.
  Wenn Sie Feinheiten wissen wollen, dann fragen Sie bitte den Schriftführer Herrn Schoppa, dessen E-Mail Adresse Sie in den Anlagen finden.
  Glaubt da irgendjemand, daß ich mich straffrei mobben lasse und dann zuschaue, wie gegen das Vereinsrecht verstoßen wird?
  Mein Antrag bezog sich direkt auf das Thema der Versammlung, auf der die Beitragserhöhung abgestimmt werden sollte. Mein Antrag hätte also abgestimmt werden müssen!
  Ich bin bespannt. Das wird noch interessant. Es wird damit enden, daß die Kreisjägerschaft Pinneberg Mitglieder verlieren wird.

Ich wette, demnächst wird weder ein ?Herr? Triskatis; Rechtsanwalt und Jagdscheininhaber noch ein ?Herr? Hewicker, derzeitiger Vorsitzender der KJS Pinneberg Beitrag zahlen dürfen/ müssen.

Solche Typen haben in der Jägerschaft nichts zu suchen. Solche Typen sind direkt dafür verantwortlich, daß der Ruf der Jägerschaft in der Öffentlichkeit soooo schlecht ist.
Die große Menge der waidgerechten Jäger kann die öffentliche Meinung nicht beeinflussen, wenn an zentraler Stelle Personen sitzen, die eine sachliche Konfliktlösung und Klärung von Mißverständnissen nicht zulassen.
Erinnern Sie sich an den bereits oben zitierten Artikel aus dem Schleswig-Holsteinischen Jäger? Es hat keinen Wert sich aufzuregen, wenn die Ursachen für die Probleme lange bekannt sind.

Die speziellen Ursachen werden in dem Artikel gar nicht genannt. Es handelt sich um verbohrte Ideologie, mit deren Vertretern man noch nie sachliche diskutieren konnte.
Gegen Ideologen gibt es nur eine Gegenwehr: Seinen Laden in Ordnung halten, sachliche Information der eigenen Mitglieder und Aufdeckung der unsachlichen Ideologie!

Ich hoffe, daß einige Vertreter der Jägerschaft zur mündlichen Verhandlung des Amtsgerichtes Pinneberg kommen. Sie sind Alle herzlich eingeladen.
Ich möchte hier deutlich zu erkennen geben, daß ich durchaus mit einer oder mehrerer Verlegungen des Termins rechne.

Lassen Sie sich diesen Termin bitte nicht entgehen. Bevor es losgeht werde ich den Richter oder der Richterin zwei Fragen stellen:

1. Wie ist der Richter/ die Richterin an das Verfahren gekommen? Handelt es sich um einen Fall ganz normaler Geschäftsverteilung oder wurde eine Sonderregelung angewendet? Wenn ja welche?
2. Ist das Verfahren Ergebnis offen?

Bevor ich eine Antwort bekommen kann, werde ich dem Richter/ der Richterin erlauben mich zu belügen. Die Begründung ist einfach: Ich kann eine Lüge wahrscheinlich zu dem Zeitpunkt gar nicht erkennen.
Nachdem ich "das Lügen" freigegeben habe werde ich dann noch erklären, daß ich Lügen aus dem Urteil erkennen kann und dann zu meinem Herrgott beten würde und meinen Herrgott bitten würde, Lügner so zu bestrafen, wie es sich gehört!
Bitte beachten Sie Feinheiten: Nicht ich werde strafen. Dazu bin ich viel zu faul! Ich werde auch keine Strafe organisieren. Dazu bin ich auch viel zu faul. Ich überlasse die Bestrafungsaktion der Transzendenz, die offensichtlich auch das Stück Dreck mit Namen "Peter Paul Ollwitz" bestraft hat. Könnte der sich noch bewegen, hätte der mich vor den Kadi gezerrt und wir hätten anschließend gewußt, ob man in Deutschland straffrei und wahrheitswidrig mit der Nazikeule nach unschuldige Personen schlagen darf, die nichts gemacht haben.
Da es damals nicht möglich war eine Gegenanzeige zu erstatten, die Staatsanwaltschaft hat die Anzeige nicht angenommen, war eine Rechnung offen! Wie Sie sehen, vergißt die Transzendenz nicht!

Wenn Sie Einfluß auf die Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein haben, könnten Sie bitte diesen Einfluß schon einmal nutzen, damit bereits jetzt Personen gesucht werden, die nach einem Urteil des Amtsgerichtes Pinneberg in der Lage sind, geeignete Wege zur Schadensbegrenzung zu suchen und erfolgreich anzuwenden.

Eine Reinigung der Jägerschaft tut Not! Es muß in Schleswig-Holstein eine größere Anzahl von Personen geben, die dazu charakterlich in der Lage sind.

Mit freundlichen Grüßen

Henning von Stosch

Henning von Stosch
hstosch@aol.de

19

Günther Schwab: „Der Tanz mit dem Teufel – Ein abenteuerliches Interview“, Sponholtz Verlag, Hameln, 15. Auflage, 1991, ISBN 3-87766-040-1

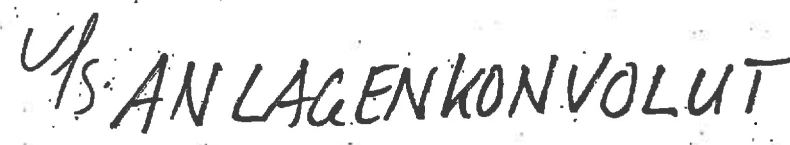
Auszug aus dem Kapitel XX „Die Nacht der Entscheidung“
Ab Seite463 (unten)

„Laden Sie die Massen immerhin zum freiwilligen Opfertod zugunsten der Überlebenden ein, Herr Stolpe!" spottete der Boß. „Ich meine, daß sich nicht ein einziger findet, der Ihnen folgt! Und stünden Millionen auf, die umkehren wollten angesichts der unabwendbaren Katastrophe, die sie selber verschuldet haben, es hülfe nichts mehr. Ich führe die Gewalten der Vernichtung geschlossen und wohl organisiert gegen den Menschen. Von allen guten Geistern verlassen, steht er am Ende verloren und allein." »Allein?" fragte Sten, und es war wie eine Frage an sich selbst. »Allein, sagen Sie? Wir sind nicht allein ..." Plötzlich stand Rolande neben Sten, bleich, entschlossen, tapfer. Ihr Herz pochte, und sie hielt die Hand auf die Brust gedrückt, wo sie unter dem Kleid das gesegnete Korn spürte, das Geheimnis des Lebens, unzerstörbar über die Zeiten hinweg. Ihr Blick flakkerte. „Wir sind nicht allein!" sprach sie. »Hinter uns steht Gott!" „Nennen Sie diesen Namen nicht!" brüllte der Boß und fuhr auf. Die Versammlung der Teuflischen bewegte sich wie unter dem Anprall einer furchtbaren Gewalt. „Und ihr glaubt, ihr Wahnsinnigen, daß er euch helfen wird, er, der täglich tausendfach erniedrigt, verleugnet und verleumdet, beleidigt und bespien ist durch jeden eurer Gedanken, durch jedes Wort, durch jede Regung eurer vergifteten Herzen, durch jede eurer Handlungen, durch eure ganze verdrehte, Verdorbene und verfluchte Welt; ihr meint, daß ihr von ihm etwas zu erwarten habt? Sagte ich euch nicht, daß der Chef den Stab über euch brach, daß er es war, der mir den Auftrag erteilte, euch zu vernichten, weil ihr gegen sein Gesetz verstoßen habt? Es ist sein Wille, daß die Mißgeburt vertilgt werde. Ihr wollt euch gegen diesen Willen wenden und hofft, daß er euch darin beistehen wird?" „Gott wird uns helfen!" sprach Sten._ »Noch einmal dieses Wort, und ihr fahrt zur Hölle, elende Würmer!" schäumte der Teufel. Sten richtete sich auf und sah dem Boß in die wutentstellte Fratze. Es wurde ihm bewußt in diesem Augenblick, daß er nicht furchtlos war. Dennoch oder eben deswegen sprach er überlaut und entschlossen: »Noch einmal und tausendmal den Namen Gottes, verfluchter Dämon! Gott, Gott, Gott wird uns helfen!" Es war wie eine Beschwörung, ein Hilferuf, ein Rettungsanker.

Der Teufelshaufen um den Boß verwandelte sich in eine Meute wilder, zähnefletschender Tiere, die Miene machten, sich auf die zwei Menschen zu stürzen, mit krallenden Händen, und der Boß feuerte sie noch an: »Faßt sie! Schlagt sie! In die Kammern mit ihnen!" Um Sten und Rolande her quirlte ein Teufelstanz von haßerfüllten, heulenden Dämonen, die dennoch eine unsichtbare Grenze nicht zu überschreiten vermochten. Der Boß drückte zehn Klingelknöpfe zugleich, und aus allen Ecken und Nischen des Raumes quollen neue Scharen von Teufelsgelichter, kamen heran, steigerten das Irrsinnsgewühl. Rolande und Sten waren inmitten, umschlangen einander eng, voll Angst. Das Mädchen sank auf die Knie, Sten aber stand und hob bittend die gebreiteten Arme gegen den Himmel: »Ist es denn wahr, allmächtiger Gott, daß Du uns verlassen hast, weil wir Dich verlassen haben? Ist es denn wahr, daß Du uns verurteilt hast, weil wir irrten? Ja, wir bekennen es: Wir

haben die Gesetze des Lebens mit Füßen getreten. Wir haben Deine Schöpfung verhöhnt mit jedem Geschehen unserer entarteten Welt. Wir haben ihrer Weisheit und Liebe gespottet, Wir haben das Not wendende Leid verabscheut und bekämpft, das doch eingesetzt ist zur Erhaltung der Welt. Wir sind zu Feinden der Natur geworden, obwohl sie aller Lebendigen und also auch unser Freund ist von Anfang der Welt. Wir haben uns für besser gehalten als das beste ihrer Geschöpfe und sind die letzten und elendsten ihrer Geschöpfe geworden durch eigene Schuld. Wir haben die Hand ausgestreckt, um Dir die Herrscherkrone vom Haupt zu nehmen, und wir haben uns angeschickt, uns auf Deinen Thron zu setzen." Stumm hatte Rolande jedes Wort nachgesprochen, die Hände gefaltet und den Kopf gesenkt, Jetzt hob sie den Blick, als wollte sie den Schöpfer suchen in den Weiten eines Himmels, der nicht zu sehen war. »Höre uns, allmächtiger Gott!" rief sie, »höre uns!" Sten fuhr fort: „Wir bekennen demütig und voll Reue: wir sind schuldig geworden und haben den Tod verdient, der nach dem ewigen Gesetz über uns kommt als eine Handlung der Gerechtigkeit. Selbst in unserem Untergang ist die Güte der Schöpfung lebendig, da sie den Frevler austilgt, damit das Paradies wiederhergestellt sei. Weil wir dies erkennen, sind wir bereit, zu sühnen und die Vollstreckung des Urteils auf uns zu nehmen ohne Murren. Aber da Deine Allmacht die Liebe ist in allem und jedem, so wissen wir, daß sie uns wieder in ihre Obhut nehmen wird, wenn wir uns besinnen und wenn wir umkehren, um bescheiden uns einzuordnen in die Reihe der Lebendigen, um den Platz zu suchen, den sie uns angewiesen hat, und den keines verlassen darf bei Strafe des Todes. Wir bekehren und wir unterwerfen uns. Gehorsam wollen wir heimkehren an die ewigen Quellen des Lebens, die wir verachtet haben. Wir wollen rein sein. Wir wollen still sein, wir wollen arm sein, wir wollen echt sein. Mit Deiner Güte und mit Deiner Hilfe wollen wir versuchen, das einfache und wahre Leben wieder-zugewinnen. Brüder wollen wir sein alles Lebendigen, vom Grashalm bis zum Tier. Heiligen wollen wir Dich, indem wir Deine göttliche Schöpfung heiligen. Wir bitten Dich, uns zu verzeihen und uns wieder aufzunehmen in die Gemeinschaft der Lebendigen, aus der wir uns hochmütig ausgeschlossen haben. Wir wollen der Ungerechtigkeit abschwören und zur Gerechtigkeit zurückkehren. Und wir wissen, daß Du uns verzeihen wirst, denn Deine Güte und Deine Liebe zu allem Gerechten sind grenzenlos." Während die zwei Menschen beteten, hatte der tolle Teufelsreigen aufgehört. In ohnmächtiger Wut sich windend, krochen die Teufel in den Winkeln umher, lang ausgestreckt und zuckend lag der Boß auf der Höhe des unheimlich sich regenden Haufens, mit dem breiten wulstigen Mund mühsam nach Luft schnappend. Nur Murduscatu, der Teufel mit dem Totenkopf, hatte sich bislang aufrecht erhalten. Nun aber sank er steif vornüber, schlug hart auf den Boden, und sein Knochenschädel löste sich und rollte holpernd durch den Raum. "Allmächtiger Gott!" sprach Sten weiter. "Verzeihe uns und stehe uns bei in der größten Not unseres Daseins! Wir wollen dem Leben dienen. Wir sind in Deiner Hand, und wir wissen, daß nichts geschieht ohne Deinen weisen und ewigen Willen. Gib uns eine Frist, uns zu bewähren! Wir wollen die Werke des Teufels zerstören auf dieser Welt. Wir wollen den Apfel, den wir vom Baum stahlen gegen Dein Verbot, zurück in Deine Hände legen. Nimm, was Dein ist, und vergib uns unsere verbrecherische Schuld! Herr, erbarme Dich unser! Herr, erbarme Dich unser!" "Herr, erbarme Dich unser!" sprach Rolande nach. Plötzlich machte ein

Donnerschlag das riesige Teufelshaus und die Erde erzittern. Der Boden unter den Füßen begann zu schwanken. Der millionenfache Schrei einer gequälten Menschheit erhob sich aus der Tiefe. Die Mauern barsten, Rauch und Flammen hüllten die Welt ein. Dann sank das ganze gewaltige Bauwerk des Teufels mit einem betäubenden Donnergrollen in sich zusammen. (Ende Seite 467)







Der Landrat
Fachbereich Ordnung
Ihr Ansprechpartner
Jürgen Tober
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
j.tober@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3306

Elmshorn, 04.07.2013

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Sie sind Inhaber mehrere waffenrechtlicher Erlaubnisse sowie Besitzer einer größeren Anzahl Waffen.

Eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz (WaffG) setzt u. a. nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 WaffG voraus, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG und die persönliche Eignung nach § 6 WaffG besitzt.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen laut § 6 Abs. 1 Ziff. 2 WaffG u. a. nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie psychisch krank sind.

Der Waffenbehörde liegen Kopien umfangreichen Schriftverkehrs aus den Jahren 2011 bis 2013 zwischen Ihnen und den Verantwortlichen für den Schießstand Heede sowie der Kreisjägerschaft und dem Landesjagdverband vor. Auf Anraten der für die Waffenbehörde zuständigen Fachaufsicht, dem Innenministerium Schleswig-Holstein, ist der Vorgang zur Begutachtung dem hiesigen sozialpsychiatrischen Dienst vorgelegt worden. Nach Einschätzung des Psychiaters stellen Ihre Äußerungen in den genannten Schriftstücken Tatsachen dar, die zur Annahme führen könnten, dass bei Ihnen eine psychische Erkrankung vorliegen könnte.

Der Psychiater führt insoweit aus, dass die *„geschilderten Ereignisse und vorliegenden Dokumente so weitgehend"* sind, *„dass zumindest die Annahme, dass eine psychische Erkrankung vorliegt, gerechtfertigt ist. Hier wäre durch eine gutachterliche Untersuchung zu belegen, ob die Grundlage der geschilderten Sachverhalte eine akzentuierte Persönlichkeit oder eine psychische Erkrankung ist."*





197

Gemäß § 6 Abs. 2 WaffG hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben, sofern Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen oder begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen bestehen. Nach Abs. 6 der Vorschrift darf die Behörde auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn sich der Betroffene weigert, sich untersuchen zu lassen oder er das von der Behörde geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt.

Zwar ist hier noch keine abschließende Würdigung erfolgt, die zitierte Einschätzung des Psychiaters könnte aber bereits hinreichende Anhaltspunkte für entsprechende Bedenken hinsichtlich der Eignung im Sinne von § 6 Abs. 2 WaffG belegen. Ein Gutachten im Sinne des § 4 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV Auszug s. Anlage) wäre geeignet derartige Zweifel an Ihrer persönlichen Eignung auszuräumen. Ich gebe ich Ihnen deshalb Gelegenheit, mir bis zum 01.09.2013 ein Gutachten im Sinne des § 4 AWaffV vorzulegen.

Sofern Sie einen Gutachter beauftragen, teilen Sie mir bitte Namen und Anschrift des Gutachters mit.

Sollten Sie die Zweifel an Ihrer persönlichen Eignung im Sinne des § 6 WaffG nicht ausräumen, werde ich nach Aktenlage entscheiden, ob ein Widerrufsverfahren hinsichtlich Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse einzuleiten wäre.

Mit freundlichen Grüßen

4/7

Jürgen Tober

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 08.07.2013

198

PER FAX: 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

Ihr Schreiben vom 04.07.2013, daß mich ohne Aktenzeichen erreicht hat, habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Ich kann Ihnen die folgenden, verbindlichen Aussagen machen:

1. Ihre Anschuldigungen/ Vermutungen sind zur Zeit so unsubstantiert, daß es voraussichtlich keine Möglichkeit gibt sich mit wenig Aufwand dagegen zur Wehr setzen zu können. Das ist offensichtlich unzulässig.
2. Ich bitte Sie, mir das Gutachten des Psychiaters mit dessen vollem Namen und seiner vollen Anschrift zur Verfügung zu stellen, damit ich die gegen mich erhobenen Anschuldigungen prüfen kann.
3. Bringen Sie dem Gutachter doch bitte schon mal bei, daß ich mich in einem persönlichen Gespräch von seiner „persönlichen Integrität" überzeugen möchte. Allerdings werde ich mir einen Zeugen mitnehmen und ich behalte mir ausdrücklich vor, auch einen Reporter/ ein Fernsehteam mitzubringen, wenn es mir gelingt, solche Personen für den Fall zu interessieren!

199

Zur Zeit gehe ich davon aus, daß dieser „Fall" nach einem persönlichen Gespräch mit dem Gutachter erledigt ist!

4. Bitte sagen Sie dem Gutachter auch ganz unmißverständlich: Ich (Henning von Stosch) bin nicht sein Bittsteller! Ich habe Rechte und ich werde auf meine Rechte nicht ohne Not und ohne Begründung verzichten.
5. Ich bitte Sie, Herr Tober, mir mitzuteilen, wer der „Einsender" meiner angeblichen Äußerungen ist.
6. Ich bitte Sie, mir eine komplette Kopie meiner angeblichen Äußerungen zukommen zu lassen, damit ich deren Authentizität prüfen kann. Es wäre nicht das erste Mal, daß mit Lügen und falschen eidesstattlichen Versicherungen gegen mich vorgegangen werden soll. Bisher waren diese Versuche alle erfolglos.
7. Insbesondere ist zu prüfen, ob meine angeblichen Äußerungen „aus dem Zusammenhang" gerissen sind. Es ist auch Ihnen bekannt, daß durch das einfache Mittel der Fälschung jede Aussage in ihr krasses Gegenteil verkehrt werden kann!
   Sollte es sich erweisen, daß der sozialpsychiatrische Dienst und Ihre Person auf Aussagen reingefallen sind, die offensichtlich aus dem Zusammenhang gerissen sind, dann würde ich das zum Anlaß nehmen, gegen die Verantwortlichen des sozialpsychiatrischen Dienstes und gegen Sie dienstrechtlich vorgehen zu wollen! Dann gehören die für diesen Vorgang Verantwortlichen allesamt aus dem öffentlichen Dienst entfernt!

8. Ihr Schreiben enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Damit beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.
9. Der von Ihnen genannte Termin im September 2013 ist damit hinfällig!

10. Aus der Jägerschaft des Kreises Pinneberg läuft seit ca. 2011 eine Mobbingattacke gegen mich.
    Es ist durchaus möglich, daß das von Ihnen eingeleitete Verfahren den derzeitigen Höhepunkt dieser Mobbingattacke darstellt.
11. Gegen Mobbing sind alle legalen Mittel recht, um sich erfolgreich dagegen wehren zu können.
12. Der bisherige Höhepunkt der Mobbingattacke der Jägerschaft, ist der Versuch des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein, ein von mir angestrengtes Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg durch ein vereinsinternes Disziplinarverfahren ersetzen zu wollen! Entsprechende Absichtserklärungen des ?Anwaltes? Triskatis aus Pinneberg können beigebracht werden. Das

200

Disziplinarverfahren wurde in der Zwischenzeit tatsächlich eingeleitet!
Dieser ?Anwalt? meint auch, daß ich zu einem damals noch nicht eingeleiteten vereinsinternen Disziplinarverfahren der Landesjägerschaft „schon mal Stellung" zu beziehen habe und das eine Stellungnahme von mir „eigentlich unnötig" sei. Zusätzlich setzte er mir „schon mal eine Frist". Er meinte es also ernst!
Nennen Sie, Herr Tober, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, als Ersatz für ein laufendes Gerichtsverfahren/ als Einmischung in ein laufendes Gerichtsverfahren, durch den Landesjagdverband RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?
Stellt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, während eines Gerichtsverfahrens zum gleichen Thema, die „feine englische Art" dar?
Sind die schriftlichen Äußerungen/ Absichten dieses ?Anwaltes? RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?

13. Es gibt eine schriftliche Mitteilung von diesem ?Anwalt?, die ich Ihnen nur übersetzt mitteilen will. Dort steht doch tatsächlich (meine Übersetzung): „Wenn Henning von Stosch ganz schnell den Schwanz einzieht und sich umgehend bekotet, dann bleibt der Schießsport für ihn möglich!" (übersetztes Zitat Ende)
Herr Tober, wie nennen Sie eine solche Äußerung? Ich nenne sie ERPRESSUNG oder zumindest den Versuch einer Erpressung!
14. Herr Tober: Ich frage Sie: Sind Sie Teil dieser Erpressung?
Ich habe Sie jetzt „böswillig" (behördlicher Fachausdruck) gemacht und verlange von Ihnen Aufklärung!
15. Ich kann Ihnen ein Schreiben des Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe beibringen, in dem er mir mit den juristisch zulässigen Worten rät, mich mit allen Mitteln gegen die „Machenschaften" des Landesjagdverbandes zur Wehr zu setzen!
Halten Sie diesen Rat für zulässig?
16. Die „Jägerschaft", die ich jetzt bewußt in Anführungsstriche gesetzt habe, zählt bekannter Maßen mit zu den am meisten verfilzten Organisationen, die es gibt! Sie kennen doch auch „einprägsamere" Bezeichnung für Filz, der offensichtlich mit krimineller Energie arbeitet!
17. Wollen Sie sich, bei der beschriebenen Lage der Dinge, tatsächlich vor „fremde Karren" spannen lassen?
18. Ist Ihnen bewußt, welche Last Sie auf Ihr Gewissen laden, wenn der Punkt 17 für Sie zutreffen sollte?
19. Herr Tober, wenn Sie sich Mobber in deren „wollüstiger Zufriedenheit/ Geilheit" anschauen, der „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" der feigen/ vernetzten und fehlgeleiteten Masse, dann

201

müssen auch Sie auf die Idee kommen, daß es eine gute Idee ist, diese Leute aus ihrer „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" zu holen. Mit Worten geht das sehr gut! Genau darüber scheinen sich Personen in der Jägerschaft zu erregen, was wahrscheinlich zu dem von Ihnen eingeleiteten Verfahren geführt hat.
Wollen Sie den Punkt 19 „Ihrem" sozialpsychiatrischem Dienst vorlegen und fragen, ob man dort auf Grund offensichtlicher neuer Zusammenhänge und neuer Erkenntnisse bei der derzeitigen Einschätzung des Vorgangs bleiben will? Da ist doch eine Neubewertung des Vorganges, ohne großen Aufwand von meiner Seite, zwingend geboten.

20. Herr Tober: Meine Welt besteht nicht nur aus Materie. Sie besteht tatsächlich aus Seele, Geist und Körper; wobei die Reihenfolge bewußt gewählt wurde.
Besteht Ihre Welt nur aus Materie? Wenn ja, dann mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie bei Weiterführung dieses Vorganges Ihre Seele unwiderruflich verscherbeln. Nicht an mich. Ich habe keine Verwendung für fremde Seelen!
21. Halten Sie unter Berücksichtigung der Punkte 10, 12, 18 und 19 Ihre Bitte aufrecht?
22. Sie werden einsehen, daß es bei so „heftigen Geschützen", wie es das Anzweifeln der „geistigen Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) darstellt, nur eine wirkliche Abwehrmaßnahme gibt. Nachdem Sie dieses FAX erhalten haben, werde ich umgehend die Jägerschaft davon in Kenntnis setzen und Ihr Schreiben und meine Antwort veröffentlichen.
Ich setze Ihr Einverständnis voraus!
Die Jägerschaft bekommt die Unterlagen mit Ihrem Briefkopf.
23. Ihre Idee, die „geistige Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) von Jägern überprüfen zu wollen, halte ich für sehr gut! Nur versuchen Sie sich zur Zeit an einem ungeeigneten „Objekt". Ich schlage Ihnen vor, sich nach Abschluß des Verfahrens vor dem Amtsgericht Pinneberg/ des Landgerichtes Itzehoe, die eigentlichen Mobber vorzunehmen! Das wäre eine richtig gute Idee, für die Sie meine volle Unterstützung haben!
24. **Die mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht Pinneberg findet am 02. August 2013 um 9:00 Uhr statt. Ich erwarte Sie dort unter den Zuschauern! Sollten Sie dort nicht persönlich erscheinen, dann spreche ich Ihnen jedes weitere Recht ab, in dieser Sache tätig zu werden.**
25. An dieser Stelle ist ein AHA-Erlebnis mit einem Kollegen und einem Freund zu berichten, die beide nach kurzen Hinweisen zu diesem Mobbingfall, übereinstimmend reagiert haben. Beide

erklärten, mit mir keinen Streit haben zu wollen. Beiden habe ich erklärt, wie schwierig es ist, mit mir Streit anzufangen!
Herr Tober: Ich verlange von Ihnen, daß Sie sich von den Anzeigegebern an Eidesstatt versichern lassen, daß die Ihnen eingereichten Unterlagen vollständig sind!
Bei dem sich langsam entwickelnden Streit habe ich etliche Male schriftlich versucht, eine vertretbare Konfliktlösung zu erreichen. Keine meiner Versuche/ Bemühungen wurde beantwortet. Die Personen, die bewußt und vorsätzlich eskaliert haben, sitzen eindeutig in der Kreisjägerschaft Pinneberg!
In meinem Schreiben an das Amtsgericht Pinneberg, mit der Klageerhebung (04.01.2013), sind auf Seite 5 siebzehn E-Mails an Gunnar Koch, Ramona Pluntke und Herrn Hewicker dokumentiert, die eindeutig zu einer Konfliktlösung führen sollten. Keine der E-Mails wurde auch nur ansatzweise zielführend beantwortet!

Herr Tober, Sie haben nur das von Anderen ausgesuchte Opfer „am Wickel"; allerdings stehe ich nicht als Opfer zur Verfügung. Sie dürften das schon gemerkt haben!

26. Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung „akzentuierte Persönlichkeit" gefällt mir sehr gut! Wollen Sie es dabei belassen?
27. Ein Anwalt, der mich einmal erfolgreich vertreten hat, hat mir seinerzeit mitgeteilt, daß ich derjenige seiner Mandanten bin, der seine Interessen am konsequentesten und zielstrebigsten verfolgt. Sollte es mir gelingen, diesen Anwalt an diese Äußerung zu erinnern und ihn veranlassen zu können, mir die seinerzeitige Begebenheit schriftlich zu bestätigen, wäre das für Sie eine elegante Möglichkeit dieses Verfahren zu beenden?
28. Herr Tober, mir wurde schon vor über 40 Jahren von einem Wissenden mitgeteilt: Unsere heute Mächtigen sind nicht mehr in der Lage unbequeme Fakten zu ertragen. Dieser Satz gilt offensichtlich auch für die Verantwortlichen der Mobbingattacke in der Jägerschaft.
Wenn Sie Fachwissen zu dem Thema möchten, kann ich Ihnen die folgenden Bücher empfehlen:
    a. Max Otto Bruker "Unsere Nahrung - unser Schicksal - Alles über Ursachen, Verhütung und Heilbarkeit ernährungsbedingter Zivilisationskrankheiten", verschiedene Verlage, z.B. emu-Verlag.
    b. Albert von Haller: „Macht und Geheimnis der Nahrung" Unikat-Verlag, ISBN 3-930634-07-4, z.B. 4. Auflage 1995
    c. Galina Schatalova: „Wir fressen uns zu Tode", Goldmann, ISBN 978-3-442-14222-4. Ich habe die 11. Auflage.

203

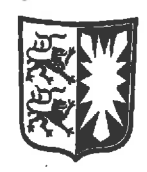
d. Dr. Andreji M. Lobaczewski: Political Ponerology, Red Pill Press, ISBN-Nummer-13: 978-1897244470. (Englisch) Es gibt im Internet eine deutsche Übersetzung unter dem folgenden Link (aktuell nicht geprüft): http://www.dieaufdecker.com/index.php?action=dlattach;topic=451.0;attach=694 (Ich kann Ihnen die Datei zusenden.)

29. Herr Tober, wenn Sie wissen möchten, wie sich eine vollwertigere Ernährung auswirkt, dann kann ich Ihnen eine häufig gemachte Erfahrung schildern: Wenn in meinem Arbeitsumfeld die Hektik „tobt", dann ist diese Hektik deutlich spürbar, unangenehm spürbar, übertrug sich jedoch in keinem Fall auf mich! Es war mir sogar möglich, andere Personen so zu leiten, daß die Hektik deutlich abnahm. Am nächsten Tag war von der Hektik bei den davon betroffenen Personen nichts mehr zu spüren.
30. Herr Tober, die im Punkt 29 geschilderte Eigenschaft habe ich Ihnen in diesem FAX ausreichend aufzeigen können!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

**Amtsgericht Pinneberg**



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
251421 Pinneberg

Ihr Zeichen:

**Unser Zeichen: VR 1031 PI**
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Servicepoint

Telefon: 04101/503-206
Telefax: 04101/503-175

Datum: 28.10.2013

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in der Vereinsregistersache

**Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.**

wird Bezug genommen auf Ihre Schreiben vom 16.09.2013 und 18.10.2013 sowie auf das gerichtliche Schreiben vom 09.10.2013.
Die Prüfung der Anfechtung der Mitgliederversammlung sowie der Rechtmäßigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.05.2013 ist gegebenenfalls im Rahmen eines Zivilprozesses zu klären, nicht vor dem Registergericht.
Es wird anheimgestellt, entsprechende Klage vor dem Zivilgericht zu erheben.

Ihr Schreiben vom 16.09.2013 ist vom Registergericht erst im Rahmen etwaiger Anmeldungen zum Vereinsregister zu beachten und wurde daher zunächst zur Akte genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Sievers
Rechtspflegerin




Direktorin des Amtsgerichts Pinneberg | Postfach 1149 | 25401 Pinneberg|

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 25.10.2013
Mein Zeichen: 141 E – 1 (28)
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 04101 503-296
Telefax: 04101 503-352

12.11.2013

**Ihr Verfahren gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Sie fragen nach, auf Grund welcher Rechtsgrundlage Ihre Beschwerde gegen den Richter Terhorst an die Gegenseite übersandt wurde. Weiterhin weisen Sie auf Vorgänge bei der Kreisjägerschaft Pinneberg und der Landesjägerschaft Schleswig-Holstein hin.

Sie haben sich zunächst mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter Terhorst gewandt. In diesem Verfahren ist die Kreisjägerschaft nicht beteiligt worden. Ihr sind auch keine Unterlagen zugesandt worden.

Anderes gilt in dem Verfahren über Ihren Befangenheitsantrag gegen den Richter Terhorst. Da dieses Verfahren den Prozess selbst betrifft und auch die Gegenseite von einem Wechsel des Richters – wie er von Ihnen angestrebt wurde – betroffen wäre, waren der Gegenpartei des Verfahrens Abschriften des Befangenheitsantrages mit allen Anlagen zuzusenden. Dies ergibt sich bereits aus Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes, wonach jedermann vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör hat (vergleiche auch Gehrlein/Münchner Kommentar 4. Ausl. 2013 „ZPO“ § 46 Rdnr. 1).

Soweit Sie Verhaltensweisen der Kreisjägerschaft und des Kreises Pinneberg ansprechen, obliegt dem Amtsgericht hier keinerlei Aufsicht oder Kontrolle. Öffentlich-rechtliches verwaltungshandeln kann nur über die Verwaltungsgerichte überprüft werden. Deshalb enthalte ich mich auch insofern jeder Meinungsäußerung.

Mit freundlichen Grüßen

Morik
Direktorin des Amtsgerichts

Dienstgebäude Bahnhofstraße 17, 25421 Pinneberg | Telefon 04101 503-0 | Telefax 04101 503-352 |
verwaltung@ag-pinneberg.landsh.de | www.amtsgericht.pinneberg.de
Kontoverbindung: Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein -Landeskasse-, Konto-Nr. 210 015 08, BLZ 210 000 00 bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Kiel für Amtsgericht Pinneberg, Betriebs-Nr. 922 | BIC - MARKDEF1210 I BAN – DE37 2100 000 000 21001508

# Amtsgericht Pinneberg



Zivilabteilung

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-312
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben<br>Akten- / Geschäftszeichen | Datum |
|---|---|---|
| | 73 C 2/13 | 26.11.2013 |

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Nichtigerklärung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Abschrift des Protokolls vom 22.11.2013.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Domann, JOSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abschrift

Az.: 73 C 2/13

# Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Pinneberg am Freitag, 22.11.2013 in Pinneberg

**Gegenwärtig:**

Richter Terhorst

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

**Henning von Stosch**, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

**Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**, vertreten durch Hans-A. Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12T06

wegen Nichtigerklärung

Nach Aufruf der Sache erscheint auf Klägerseite zunächst niemand.

Für den Beklagten erscheint Herr Rechtsanwalt Triskatis.

Nach erneutem Aufruf um 09:15 Uhr erscheint auf Klägerseite niemand.

Es wird festgestellt, daß der Kläger ausweislich des Verhandlungsprotokolls vom 02.08.2013 ordnungsgemäß zum heutigen Termin geladen wurde. Eine Entschuldigung liegt nicht vor.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen und darüber hinaus den Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Kläger.

Sodann erkannt und verkündet:

Das anliegende Versäumnisurteil wird verkündet.

Terhorst
Richter

Domann, JOSekr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

# Amtsgericht Pinneberg



Zivilabteilung

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-312
Telefax: 04101 503-101

| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben<br>Akten- / Geschäftszeichen | Datum |
|---|---|---|
| | 73 C 2/13 | 26.11.2013 |

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Nichtigerklärung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Urteils vom 22.11.2013 nebst Anlage.

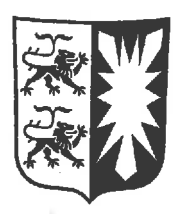
Mit freundlichen Grüßen

Domann, JOSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ausfertigung

73 C 2/13

Verkündet am 22.11.2013
[ ] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

# Amtsgericht Pinneberg

## Versäumnisurteil

## Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

**Henning von Stosch**, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

**Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**, vertreten durch Hans-A. Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12T06

wegen Nichtigerklärung

hat das Amtsgericht Pinneberg durch den Richter Terhorst am 22.11.2013 für Recht erkannt:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Terhorst
Richter

Ausgefertigt

Domann, JOSekr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Merkblatt zur Zustellung des Versäumnisurteils

Es wird Ihnen das in dem genannten Rechtsstreit ergangene Versäumnisurteil zugestellt. Gegen dieses Urteil ist **Einspruch** durch Einreichung einer **Einspruchsschrift bei dem in der Anschrift bezeichneten Amtsgericht** innerhalb einer Frist von **zwei Wochen ab Zustellung** des Urteils zulässig.

**Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht erforderlich.**

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrung der Frist der Eingang des Einspruchs bei Gericht maßgebend ist. Der Einspruch kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts eingelegt werden. Falls das bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist **bei dem in der Anschrift bezeichneten Amtsgericht** eingehen. Die für die Unterrichtung der Gegenpartei notwendigen Abschriften sind beizufügen.

Die Einspruchsschrift muss das Urteil, gegen das sich der Einspruch richtet, bezeichnen und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird. Soll das Urteil nur zu einem Teil angefochten werden, ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Außerdem haben Sie innerhalb der Einspruchsfrist Ihre **Angriffs-** und **Verteidigungsmittel** (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Versäumen Sie diese Frist, besteht die Gefahr, dass Ihnen jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf der Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn Sie die Verspätung genügend entschuldigen. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn Sie erhebliche Gründe darlegen.

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 28.11.2013

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 22.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o.g. Versäumnisurteil lege ich Einspruch ein.

Begründung:

1. Für den Termin am 22.11.2013 habe ich vom Gericht keine Einladung erhalten.
2. Wegen der offensichtlichen Befangenheit des Richters Terhorst hat es Verfahren vor dem Landgericht und dem Amtsgericht gegeben. Insofern durfte ich berechtigt erwarten, daß kein Termin angesetzt war.
3. Wegen der Befangenheit des Richters Terhorst habe ich das Amtsgericht vor dem Verwaltungsgericht verklagt. Die Klage stammt vom 03.11.2013 und hat das Aktenzeichen 12 A 292/ 13.
   Eine Klage hat aufschiebende Wirkung. Das Amtsgericht hat mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Kenntnis von dieser Klage bekommen und war deshalb gehindert eine weitere mündliche Verhandlung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch



**Amtsgericht Pinneberg**

Zivilabteilung

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-312
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

| **Ihr Zeichen** | **Bitte bei Antwort angeben**<br>**Akten- / Geschäftszeichen** | **Datum** |
|---|---|---|
| | 73 C 2/13 | 26.11.2013 |

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Nichtigerklärung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Abschrift des Protokolls vom 22.11.2013.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Domann, JOSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abschrift

Az.: 73 C 2/13

# Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Pinneberg am Freitag, 22.11.2013
in Pinneberg

**Gegenwärtig:**

Richter Terhorst

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

**Henning von Stosch**, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

**Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**, vertreten durch
Hans-A. Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12T06

wegen Nichtigerklärung

Nach Aufruf der Sache erscheint auf Klägerseite zunächst niemand.

Für den Beklagten erscheint Herr Rechtsanwalt Triskatis.

Nach erneutem Aufruf um 09:15 Uhr erscheint auf Klägerseite niemand.

Es wird festgestellt, daß der Kläger ausweislich des Verhandlungsprotokolls vom 02.08.2013 ordnungsgemäß zum heutigen Termin geladen wurde. Eine Entschuldigung liegt nicht vor.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen und darüber hinaus den Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Kläger.

Sodann erkannt und verkündet:

Das anliegende Versäumnisurteil wird verkündet.

Terhorst
Richter

Domann, JOSekr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.



**Amtsgericht Pinneberg**

Zivilabteilung

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-312
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen | Datum |
|---|---|---|
| | 73 C 2/13 | 29.11.2013 |

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Nichtigerklärung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil und die Hauptsache bestimmt auf:

**Freitag, 13.12.2013, 12:00 Uhr,**
**Sitzungssaal 2, Bahnhofstraße 17.**

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Das Gericht hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen auf Antrag bei dem vorstehend bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten gewährt werden.

Bitte beachten Sie noch folgende allgemeine Hinweise:

Sie können Ihre schriftlich abzugebenden Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts anbringen. Wenn dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist hier eingehen.

Im Termin soll der Sach- und Streitstand erörtert werden.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit.

Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, berücksichtigen Sie bitte eventuelle Wartezeiten, die durch Zugangskontrollen bei Betreten des Gerichtsgebäudes entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Domann, JOSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift

**Amtsgericht Pinneberg** **Pinneberg**, 29.11.2013

73 C 2/13

# Verfügung

Rechtsstreit

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Nichtigerklärung

1. Termin zur Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil und die Hauptsache wird bestimmt auf .

| Wochentag und Datum | Uhrzeit | Zimmer/Etage/Gebäude |
|---|---|---|
| Freitag, 13.12.2013 | 12:00 Uhr | Sitzungssaal 2, Bahnhofstraße 17 |

Der Einspruch gegen das am 26.11.2013 der Gegenpartei zugestellte Versäumnisurteil ist am 28.11.2013 bei Gericht eingegangen.

**Belehrungen**
Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.
**Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.**

2. Hinweis gemäß § 139 ZPO:
Die Ladung zum Termin am 22.11.2013 erfolgte in der mündlichen Verhandlung vom 02.08.2013 und ist im Protokoll festgehalten, § 218 ZPO.

Terhorst
Richter

Beglaubigt

Domann, JOSekr

**Beglaubigte Abschrift**

# TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg


**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Bernd Brahms**
Rechtsanwalt und Notar

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

**Ali Moradzadeh, LL.M.**
Rechtsanwalt


| Datum: | Aktenzeichen: |
|---|---|
| 04.12.2013 | 846/12 T06 |
| Auskunft erteilt: | |
| Frau Ahlers | |
| Direktwahl: | |

In dem Zivilrechtsstreit
von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg
- 73 C 2/13 -

wird beantragt,

den Termin zur Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil und die Hauptsache am Freitag, den 13.12.2013, 12.00 Uhr, zu verlegen.

Ich als bisher allein sachbearbeitender Rechtsanwalt bin bedauerlicherweise am 13.12.2013 durch einen auswärtigen Termin in Freiburg/Br. verhindert.
Die Kanzlei ist überdies am Freitag, den 13.12.2013 aufgrund einer betrieblichen Veranstaltung (Weihnachtsfeier) geschlosssen, so dass keine Vertretung möglich ist.

RAe TRISKATIS & Kollegen

gez. TRISKATIS
Triskatis
Rechtsanwalt





Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

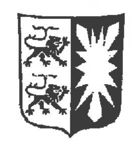


VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE36221914050049707050

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447
BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE90230510300002288447

USt-IdNr.: DE229709708

D4/2886-13



**Amtsgericht Pinneberg**

Zivilabteilung

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-312
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben<br>Akten- / Geschäftszeichen | Datum |
|---|---|---|
| | 73 C 2/13 | 05.12.2013 |

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Nichtigerklärung

Umladung
Hinweis: Bitte bringen Sie diese Ladung und die frühere Ladung zum Termin mit!

Sehr geehrter Herr von Stosch,

der Ihnen mitgeteilte Termin in diesem Verfahren am 13.12.2013, 12.00 Uhr, wurde verlegt.

Grund:
Auf Antrag des Beklagtenvertreters

Sie brauchen daher zu diesem Termin n i c h t zu erscheinen.

Neuer Termin ist bestimmt worden auf:

**Freitag, 10.01.2014, 10.30 Uhr,**
**Sitzungssaal 2, Bahnhofstraße 17.**

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen. Bisher ergangene Anordnungen gelten fort. Auf die in ihrer letzten Ladung angegebenen Folgen im Falle Ihres Nichterscheinens wird zudem nochmals ausdrücklich hingewiesen.
Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, berücksichtigen Sie bitte eventuelle Wartezeiten, die durch Zugangskontrollen bei Betreten des Gerichtsgebäudes entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Domann, JOSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Beglaubigte Abschrift**

# TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstra§e 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

**Renate Sykosch**
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

**Helmut R. Triskatis**
Rechtsanwalt und Notar a.D.

**Bernd Brahms**
Rechtsanwalt und Notar

**Oliver Löhnert**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Steffen Böhm-Rupprecht**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

**Ali Moradzadeh, LL.M.**
Rechtsanwalt

| Datum: | Aktenzeichen: |
|---|---|
| 04.12.2013 | 846/12 T06 |
| Auskunft erteilt: | |
| Frau Ahlers | |
| Direktwahl: | |

In dem Zivilrechtsstreit
von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg
\- 73 C 2/13 -

wird beantragt,

> den Termin zur Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil und die Hauptsache am Freitag, den 13.12.2013, 12.00 Uhr, zu verlegen.

Ich als bisher allein sachbearbeitender Rechtsanwalt bin bedauerlicherweise am 13.12.2013 durch einen auswärtigen Termin in Freiburg/Br. verhindert.
Die Kanzlei ist überdies am Freitag, den 13.12.2013 aufgrund einer betrieblichen Veranstaltung (Weihnachtsfeier) geschlosssen, so dass keine Vertretung möglich ist.

RAe TRISKATIS & Kollegen

gez. TRISKATIS
Triskatis
Rechtsanwalt




Lindenstra§e 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: ahlers@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE36221914050049707050

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447
BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE90230510300002288447

USt-IdNr.: DE229709708

D4/2886-13

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 08.01.2014

Eilt SEHR!

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Schreiben des Amtsgerichtes vom 05.12.2013 „Umladung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Umladung vom 05.12.2013 wird indirekt angekündigt, daß ich beim Betreten des Gerichtes wieder durchsucht werden soll.

**Sollte das wieder beabsichtigt sein, halten Sie bitte unbedingt eine schriftliche, richterlich unterschriebene Durchsuchungsverfügung bereit. Andernfalls wird es keine Durchsuchung geben.**

Ich weise das Amtsgericht darauf hin, daß es Opfer einer Hetzkampagne ist. Diese Hetzkampagne ist unbegründet und ungesetzlich.
Die Hetzkampagne findet sogar Eingang in das Verwaltungshandeln der Kreisbehörde Pinneberg.

Die Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns habe ich in meinem Schreiben vom 27.12.2013 an das Verwaltungsgericht Schleswig wie folgt zusammengefaßt:

**Zusammenfassung:**
Das Verwaltungshandeln der Kreisbehörde Pinneberg mit den angefochtenen Verwaltungsakten ist rechtswidrig.

Die Rechtswidrigkeit begründet sich auf die folgenden Punkte:

1. Die Kreisbehörde hat eine unbegründete Meinungsäußerung eines Psychiaters als Gutachten gewertet. Sie kennt also die an ein Gutachten zu

stellenden Anforderungen nicht. Es hätten in einem Gutachten bis ins Einzelne die zu bewertenden Äußerungen aufgezählt gehört! (Mit genauer Quellenangabe)

2. Der Psychiater hat offensichtlich in Kenntnis der Angreifbarkeit seiner unbegründeten Meinungsäußerung ein Gespräch mit Henning von Stosch verweigert. Bei der schlechten Qualität seiner Meinungsäußerung ist ihm das als NIEDERER BEWEGGRUND anzulasten!
3. Die Kreisbehörde Pinneberg hat ungeprüfte Behauptungen übernommen.
4. Die Kreisbehörde Pinneberg hat sich selber auf unsachliche Weise in eine nachweisbare Hysterie hineingesteigert!
5. Die Kreisbehörde Pinneberg ist auf eine bundesweite Mobbingkampagne von Funktionsträgern der Jägerschaften reingefallen, ohne eine Aussage darüber machen zu können, wo ich unzutreffende Aussagen gemacht habe!
   Im Klartext: Die Kreisbehörde Pinneberg ist damit zu einem Teilnehmer der Mobbingkampagne „verkommen"!
6. Durch die Kreisbehörde Pinneberg wurde Henning von Stosch Auskunft verweigert.
7. Die Kreisbehörde Pinneberg hat wirksame Widersprüche nicht bearbeitet!
8. Die Kreisbehörde Pinneberg hat sich vollständig von sachfremden Erwägungen leiten lassen!
9. Die Kreisbehörde Pinneberg hat das Waffenrecht unrichtig angewendet! Sie kennt das von ihr zu bearbeitende Recht nicht.
10. Die Kreisbehörde Pinneberg hat schlampig gearbeitet, indem sie die Erlaubnis nach § 27 SprengG trotz zweifacher Rüge nicht in der Entziehungsverfügung vom 06.11.2013 berücksichtigt hat.
11. Die Kreisbehörde Pinneberg kennt die Definition eines Verwaltungsaktes nicht! Da diese Aussage nicht den Fakten entsprechen kann ist nachgewiesen, daß

die Kreisbehörde Pinneberg VORSÄTZLICH RECHT GEBEUGT HAT!

Der angegriffene Verwaltungsakt ist so rechtswidrig, wie er nur rechtswidrig sein kann. Ich stelle den Antrag, alle Verwaltungsakte und das dazu durchgeführte Verwaltungsverfahren einschließlich der Entziehungsverfügung vom 06.11.2013 (Anlage K 1) als vollständig rechtswidrig zu erklären.

Das Aktenzeichen des Verwaltungsgerichtes lautet: 7B 53/ 13.

Das Schreiben werde ich mit den Anlagen (Beweise) am 10.01.2014 zur Einsicht dabei haben.
Vorsichtshalber untersage ich das Kopieren der Unterlagen; da diese Unterlagen nicht in die Hände der Kanzlei Triskatis gehören.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 10.01.2014

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Befangenheitsantrag gegen den Richter Terhorst

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Befangenheitsantrag gegen den Richter Terhorst.

Begründung:
Aus der Akte ergibt sich, daß der Richter Terhorst sich die folgenden Verfehlungen hat zu schulde kommen lassen:

1. Bei der mündlichen Verhandlung am 02.08.2013 hat der den Kläger Henning von Stosch mit einem Strafverfahren „bedroht". Der Richter Terhorst hat offensichtlich keine Kenntnis davon, daß Beleidigung ein Vorgang ist, der nur vom Beleidigten „angegangen" werden kann.
2. In der Verhandlung am 02.08.2013 hat der Richter Terhorst die Beklagtenseite beraten, indem er den Beklagtenvertretern mitgeteilt hat, daß das einmalige Verschießen von Vollmantelmunition auf dem Schießstand Heede für ein ?unbefristetes? Standverbot ausreicht. Damit hat der Richter Terhorst nicht zur Kenntnis genommen, daß die vom Kläger verschossenen Vollmantelpatronen vom Standwart Gunnar Koch herausgegeben wurden, der genaue Kenntnis über die Patronen hatte. Die Verantwortung für das Verschießen der Vollmantelpatronen trägt somit der Standwart Gunnar Koch. Der Kläger durfte berechtigt davon ausgehen, die Patronen verschießen zu dürfen.

Ich erkläre an eidesstatt, daß meine Angaben stimmen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch



# Amtsgericht Pinneberg

Zivilabteilung

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-312
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben<br>Akten- / Geschäftszeichen | Datum |
|---|---|---|
| | 73 C 2/13 | 10.01.2014 |

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Nichtigerklärung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Abschrift des Protokolls vom 10.01.2014 und eine Ausfertigung des Protokolls vom 10.01.2014.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Domann, JOSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abschrift

Az.: 73 C 2/13

# Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Pinneberg am Freitag, 10.01.2014
in Pinneberg

**Gegenwärtig:**

Richter Terhorst

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

**Henning von Stosch**, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

**Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**, vertreten durch Hans-A. Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12T06

wegen Nichtigerklärung

Nach Aufruf der Sache erscheint der Kläger persönlich in Begleitung von Herrn Norbert Riekmann sowie für den Beklagten Rechtsanwalt Triskatis.

Der Kläger erklärt:

Ich habe hinsichtlich der Durchsuchungsverfügung eine Ausfertigung erhalten, allerdings nicht von einem Richter unterschrieben.

Das Gericht weist darauf hin, dass der Schriftsatz des Klägers vom 08.01.2014 ohne Abschriften einge-

reicht wurde und daher nicht an die Beklagtenseite übergeben werden kann.

Der Beklagtenvertreter rügt Verspätung hinsichtlich des Schriftsatzes vom 08.01.2014 und widerspricht einer Verwertung in diesem Verfahren.

Der Kläger rügt, dass er den Vorstandsbeschluss nicht kenne und auch in diesem Verfahren nicht erhalten habe. Des Weiteren ist er der Auffassung, dass ein Vorstandsbeschluß nach sehr großem weiterem Zeitverlauf nach den Vorkommnissen gar nicht mehr zulässig sei, genauer gesagt zweieinhalb Jahre. Der Kläger ist der Auffassung dass ein Vorstandsbeschluss nach dem satzungsmäßigen Vorschriften nach zweieinhalb Jahren unzulässig ist.

Der Kläger überreicht einen Befangenheitsantrag gegen den zuständigen Dezernenten, der als Anlage zu Protokoll wird und erklärt, dass er einer weiteren Verhandlung nach Stellung dieses Antrages im heutigen Termin widerspreche.

Das Gericht weist darauf hin, dass es ausweislich der Vorschriften der ZPO berechtigt ist, die Verhandlung zu Ende zu führen.

Der Kläger erklärt:

Das Schreiben vom Amtsgericht Pinneberg vom 16.08.2013 habe ich erhalten. Hier war ein Vorstandsbeschluss enthalten, allerdings auch viele weitere Anlagen, unter anderem ein Schreiben von mir an den Kreis Pinneberg, Fachbereich Ordnung, vom 08.07.2013, vom Faxgerät vom Amt für Arbeitnehmerschutz in Hamburg an die Kreisverwaltung. Damit ist nachgewiesen, dass in diesem Verfahren Aktenbestandteile übergeben worden sind und Informationen, die allein mich und die Kreisverwaltung betreffen. Dies ist mir unerklärlich.

Der Kläger übergibt aus seinen Unterlagen die beglaubigte Abschrift des Beklagtenschriftsatzes vom 14.08.2013, hier sind Anlage 16 und 17 vollständig enthalten. Weiter ist das Anlagenkonvolut K14 enthalten, das auf Antrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung im August 2013 erneut an ihn versendet worden ist. Der Kläger rügt, dass er dieses Anlagenkonvolut vorher nicht erhalten habe.

Das Gericht stellt fest, dass das Schreiben des Klägers vom 08.07.2013 an den Kreis Pinneberg, Fachbereich Ordnung, mit Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 17.07.2013 zu der hiesigen Verfahrensakte gelangt ist.

Der Kläger enthält seine Unterlagen vollständig zurück.

Der Kläger stellt den Antrag, das Versäumnisurteil vom 22.11.2013 aufzuheben und stellt darüber hinaus die Klageanträge aus der mündlichen Verhandlung vom 02.08.2013.

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag, das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten bzw. die Klage abzuweisen.

**Beschlossen und verkündet**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

**Mittwoch, 19.02.2014, 14:00 Uhr Saal 2**

Terhorst
Richter

Domann, JOSekr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Anlage zum 271 Protokoll 10.01.2014

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 10.01.2014

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Befangenheitsantrag gegen den Richter Terhorst

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Befangenheitsantrag gegen den Richter Terhorst.

Begründung:
Aus der Akte ergibt sich, daß der Richter Terhorst sich die folgenden Verfehlungen hat zu schulde kommen lassen:

1. Bei der mündlichen Verhandlung am 02.08.2013 hat der den Kläger Henning von Stosch mit einem Strafverfahren „bedroht". Der Richter Terhorst hat offensichtlich keine Kenntnis davon, daß Beleidigung ein Vorgang ist, der nur vom Beleidigten „angegangen" werden kann.
2. In der Verhandlung am 02.08.2013 hat der Richter Terhorst die Beklagtenseite beraten, indem er den Beklagtenvertretern mitgeteilt hat, daß das einmalige Verschießen von Vollmantelmunition auf dem Schießstand Heede für ein ?unbefristetes? Standverbot ausreicht. Damit hat der Richter Terhorst nicht zur Kenntnis genommen, daß die vom Kläger verschossenen Vollmantelpatronen vom Standwart Gunnar Koch herausgegeben wurden, der genaue Kenntnis über die Patronen hatte. Die Verantwortung für das Verschießen der Vollmantelpatronen trägt somit der Standwart Gunnar Koch. Der Kläger durfte berechtigt davon ausgehen, die Patronen verschießen zu dürfen.

Ich erkläre an eidesstatt, daß meine Angaben stimmen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Ausfertigung

Az.: 73 C 2/13

# Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Pinneberg am Freitag, 10.01.2014 in Pinneberg

**Gegenwärtig:**

Richter Terhorst

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

**Henning von Stosch**, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

**Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**, vertreten durch Hans-A. Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12T06

wegen Nichtigerklärung

Nach Aufruf der Sache erscheint der Kläger persönlich in Begleitung von Herrn Norbert Riekmann sowie für den Beklagten Rechtsanwalt Triskatis.

Der Kläger erklärt:

Ich habe hinsichtlich der Durchsuchungsverfügung eine Ausfertigung erhalten, allerdings nicht von einem Richter unterschrieben.

Das Gericht weist darauf hin, dass der Schriftsatz des Klägers vom 08.01.2014 ohne Abschriften einge-

reicht wurde und daher nicht an die Beklagtenseite übergeben werden kann.

Der Beklagtenvertreter rügt Verspätung hinsichtlich des Schriftsatzes vom 08.01.2014 und widerspricht einer Verwertung in diesem Verfahren.

Der Kläger rügt, dass er den Vorstandsbeschluss nicht kenne und auch in diesem Verfahren nicht erhalten habe. Des Weiteren ist er der Auffassung, dass ein Vorstandsbeschluß nach sehr großem weiterem Zeitverlauf nach den Vorkommnissen gar nicht mehr zulässig sei, genauer gesagt zweieinhalb Jahre. Der Kläger ist der Auffassung dass ein Vorstandsbeschluss nach dem satzungsmäßigen Vorschriften nach zweieinhalb Jahren unzulässig ist.

Der Kläger überreicht einen Befangenheitsantrag gegen den zuständigen Dezernenten, der als Anlage zu Protokoll wird und erklärt, dass er einer weiteren Verhandlung nach Stellung dieses Antrages im heutigen Termin widerspreche.

Das Gericht weist darauf hin, dass es ausweislich der Vorschriften der ZPO berechtigt ist, die Verhandlung zu Ende zu führen.

Der Kläger erklärt:

Das Schreiben vom Amtsgericht Pinneberg vom 16.08.2013 habe ich erhalten. Hier war ein Vorstandsbeschluss enthalten, allerdings auch viele weitere Anlagen, unter anderem ein Schreiben von mir an den Kreis Pinneberg, Fachbereich Ordnung, vom 08.07.2013, vom Faxgerät vom Amt für Arbeitnehmerschutz in Hamburg an die Kreisverwaltung. Damit ist nachgewiesen, dass in diesem Verfahren Aktenbestandteile übergeben worden sind und Informationen, die allein mich und die Kreisverwaltung betreffen. Dies ist mir unerklärlich.

Der Kläger übergibt aus seinen Unterlagen die beglaubigte Abschrift des Beklagtenschriftsatzes vom 14.08.2013, hier sind Anlage 16 und 17 vollständig enthalten. Weiter ist das Anlagenkonvolut K14 enthalten, das auf Antrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung im August 2013 erneut an ihn versendet worden ist. Der Kläger rügt, dass er dieses Anlagenkonvolut vorher nicht erhalten habe.

Das Gericht stellt fest, dass das Schreiben des Klägers vom 08.07.2013 an den Kreis Pinneberg, Fachbereich Ordnung, mit Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 17.07.2013 zu der hiesigen Verfahrensakte gelangt ist.

Der Kläger enthält seine Unterlagen vollständig zurück.

Der Kläger stellt den Antrag, das Versäumnisurteil vom 22.11.2013 aufzuheben und stellt darüber hinaus die Klageanträge aus der mündlichen Verhandlung vom 02.08.2013.

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag, das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten bzw. die Klage abzuweisen.

**Beschlossen und verkündet**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

**Mittwoch, 19.02.2014, 14:00 Uhr Saal 2**

Terhorst
Richter

Domann, JOSekr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Ausgefertigt

Domann, JOSekr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Antrag zum Protokoll
10.01.2014

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 10.01.2014

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
Befangenheitsantrag gegen den Richter Terhorst

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Befangenheitsantrag gegen den Richter Terhorst.

Begründung:
Aus der Akte ergibt sich, daß der Richter Terhorst sich die folgenden Verfehlungen hat zu schulde kommen lassen:

1. Bei der mündlichen Verhandlung am 02.08.2013 hat der den Kläger Henning von Stosch mit einem Strafverfahren „bedroht". Der Richter Terhorst hat offensichtlich keine Kenntnis davon, daß Beleidigung ein Vorgang ist, der nur vom Beleidigten „angegangen" werden kann.
2. In der Verhandlung am 02.08.2013 hat der Richter Terhorst die Beklagtenseite beraten, indem er den Beklagtenvertretern mitgeteilt hat, daß das einmalige Verschießen von Vollmantelmunition auf dem Schießstand Heede für ein ?unbefristetes? Standverbot ausreicht. Damit hat der Richter Terhorst nicht zur Kenntnis genommen, daß die vom Kläger verschossenen Vollmantelpatronen vom Standwart Gunnar Koch herausgegeben wurden, der genaue Kenntnis über die Patronen hatte. Die Verantwortung für das Verschießen der Vollmantelpatronen trägt somit der Standwart Gunnar Koch. Der Kläger durfte berechtigt davon ausgehen, die Patronen verschießen zu dürfen.

Ich erkläre an eidesstatt, daß meine Angaben stimmen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 12.01.2014

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
mündliche Verhandlung vom 10.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang der mündlichen Verhandlung teile ich das Folgende mit:

Der Vorstandsbeschluß der Kreisjägerschaft Pinneberg zum Ausschluß von Henning von Stosch von der Nutzung des Schießstandes Heede ist rechtswidrig zustande gekommen, weil die nach Vereinsrecht zwingend vorgeschriebene Anhörung meiner Person nicht stattgefunden hat.

**Der Beschluß ist damit klar R E C H T S W I D R I G ! !**

Zusätzlich ist der Beschluß rechtswidrig, weil er nicht mir, sondern dem Gericht zugestellt worden ist.

Verwertet das Gericht diesen Beschluß zu U N G U N S T E N des Klägers, dann schneidet das Gericht den nach Vereinrecht und Vereinssatzung möglichen vereinsinternen Rechtsweg ab! Das ist unzulässig.

Wenn das Gericht diesen Beschluß verwerten will, dann darf das Gericht diesen Beschluß nur zu U N G U N S T E N der Kreisjägerschaft Pinneberg verwenden. Der Beschluß beweist zwingend und eindringlich nach, daß der Kreisjägerschaft Pinneberg der Wille fehlt, zwingendes Vereinrecht einhalten zu wollen.

Es war Sinn dieses Prozesses genau das nachzuweisen und auf diese Weise die Rechte des Klägers durch Gerichtsbeschluß wieder herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 12.01.2014

Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

**73 C 2/13**
mündliche Verhandlung vom 10.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang der mündlichen Verhandlung teile ich das Folgende mit:

Der Vorstandsbeschluß der Kreisjägerschaft Pinneberg zum Ausschluß von Henning von Stosch von der Nutzung des Schießstandes Heede ist rechtswidrig zustande gekommen, weil die nach Vereinsrecht zwingend vorgeschriebene Anhörung meiner Person nicht stattgefunden hat.

**Der Beschluß ist damit klar R E C H T S W I D R I G ! !**

Zusätzlich ist der Beschluß rechtswidrig, weil er nicht mir, sondern dem Gericht zugestellt worden ist.

Verwertet das Gericht diesen Beschluß zu U N G U N S T E N des Klägers, dann schneidet das Gericht den nach Vereinrecht und Vereinssatzung möglichen vereinsinternen Rechtsweg ab! Das ist unzulässig.

Wenn das Gericht diesen Beschluß verwerten will, dann darf das Gericht diesen Beschluß nur zu U N G U N S T E N der Kreisjägerschaft Pinneberg verwenden. Der Beschluß beweist zwingend und eindringlich nach, daß der Kreisjägerschaft Pinneberg der Wille fehlt, zwingendes Vereinrecht einhalten zu wollen.

Es war Sinn dieses Prozesses genau das nachzuweisen und auf diese Weise die Rechte des Klägers durch Gerichtsbeschluß wieder herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch



# Amtsgericht Pinneberg

Zivilabteilung

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-312
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen | Datum |
|---|---|---|
| | 73 C 2/13 | 14.01.2014 |

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Nichtigerklärung

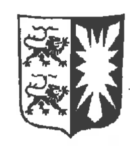
Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 13.01.2014.

Mit freundlichen Grüßen

Domann, JOSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

# Amtsgericht Pinneberg



Zivilabteilung

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-312
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben<br>Akten- / Geschäftszeichen<br>73 C 2/13 | Datum<br>14.01.2014 |
|---|---|---|

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Nichtigerklärung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

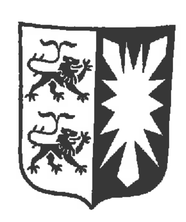
anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 13.01.2014.

Mit freundlichen Grüßen

Domann, JOSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ausfertigung

73 C 2/13



# Amtsgericht Pinneberg

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

**Henning von Stosch**, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

**Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**, vertreten durch Hans-A. Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12T06

wegen Nichtigerklärung

hat das Amtsgericht Pinneberg durch den Richter am Amtsgericht von der Geest am 13.01.2014 beschlossen:

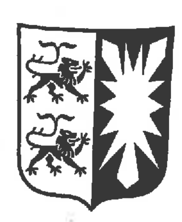
Der Ablehnungsantrag des Klägers vom 10.01.2014 wird zurückgewiesen.

## Gründe:

Der Antrag des Klägers vom 10.01.2014 war zurückzuweisen, da er sich in seinem Antrag ausschließlich auf Vorkommnisse in der mündlichen Verhandlung vom 02.08.2013 bezogen hat. Nach § 43 ZPO kann eine Partei einen Richter nicht mehr ablehnen, wenn sie sich, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat. Dies war aber am 02.08.2013 der Fall, wie bereits in dem ablehnenden Beschluss vom 18.10.2013 ausgeführt. Aus diesen Gründen war auch eine erneute dienstliche Stellungnahme oder Anhörung des Gegners nicht erforderlich.

Ausfertigung

73 C 2/13



# Amtsgericht Pinneberg

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

**Henning von Stosch**, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

**Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**, vertreten durch Hans-A. Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12T06

wegen Nichtigerklärung

hat das Amtsgericht Pinneberg durch den Richter am Amtsgericht von der Geest am 13.01.2014 beschlossen:

Der Ablehnungsantrag des Klägers vom 10.01.2014 wird zurückgewiesen.

## Gründe:

Der Antrag des Klägers vom 10.01.2014 war zurückzuweisen, da er sich in seinem Antrag ausschließlich auf Vorkommnisse in der mündlichen Verhandlung vom 02.08.2013 bezogen hat. Nach § 43 ZPO kann eine Partei einen Richter nicht mehr ablehnen, wenn sie sich, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat. Dies war aber am 02.08.2013 der Fall, wie bereits in dem ablehnenden Beschluss vom 18.10.2013 ausgeführt. Aus diesen Gründen war auch eine erneute dienstliche Stellungnahme oder Anhörung des Gegners nicht erforderlich.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

oder bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

von der Geest
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Domann, JOSekr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

oder bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

von der Geest
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Domann, JOSekr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**205-1- (11)-**

**Zivilsache von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg, Az.: 73 C 2/13**
**Termin am Freitag, 10.01.2014, 10:30 Uhr, Saal 2**

Hiermit wird für **Freitag, 10.01.2014**, zur Sicherheit angeordnet:

**Herr Henning von Stosch**

Ist bei Betreten des Gerichtes auf Waffen und gefährliche Gegenstände zu durchsuchen. Gefundene Gegenstände sind ihm für die Dauer seines Aufenthalts im Gerichtsgebäude abzunehmen.

3.1.2014

Morik
Direktorin des Amtsgerichts

**Ausgefertigt:**

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

AMTSGERICHT PINNEBERG
98

**205-1- (11)-**

**Zivilsache von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg, Az.: 73 C 2/13**
**Termin am Freitag, 10.01.2014, 10:30 Uhr, Saal 2**

Hiermit wird für **Freitag, 10.01.2014**, zur Sicherheit angeordnet:

**Herr Henning von Stosch**

Ist bei Betreten des Gerichtes auf Waffen und gefährliche Gegenstände zu durchsuchen.
Gefundene Gegenstände sind ihm für die Dauer seines Aufenthalts im
Gerichtsgebäude abzunehmen.

3.1.2014

Morik
Direktorin des Amtsgerichts

Ausgefertigt:
Poloff, JAi
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

AMTSGERICHT PINNEBERG
98



**Amtsgericht Pinneberg**

Zivilabteilung

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-294
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben<br>Akten- / Geschäftszeichen | Datum |
|---|---|---|
| | 73 C 2/13 | 20.02.2014 |

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Nichtigerklärung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Urteils vom 19.02.2014.

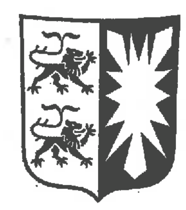
Mit freundlichen Grüßen

Schümann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ausfertigung

73 C 2/13

Verkündet am 20.02.2014



gez.Schümann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

# Amtsgericht Pinneberg

## Urteil

## Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

**Henning von Stosch**, Staatsangehörigkeit: deutsch, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

**Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.**, vertreten durch Hans-A. Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Triskatis & Kollegen**, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Gz.: 846/12T06

wegen Nichtigerklärung

hat das Amtsgericht Pinneberg durch den Richter am Landgericht Terhorst auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.01.2014 für Recht erkannt:

I. **Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Pinneberg zum Aktenzeichen 73 C 2/13 vom 22.11.2013 wird aufrecht erhalten.**

II. **Dem Kläger werden die weiteren Kosten des Rechtsstreits auferlegt.**

III. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

## Tatbestand

Der Kläger, ein (in der Vergangenheit) aktiver Jäger, verlangt von dem Beklagten, dass dieser ihm die Ausübung seiner Mitgliedsrechte wieder ermöglichen solle.

Der Beklagte ist ein eingetragener Verein und Mitglied im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. Der Kläger ist Mitglied beim Beklagten. Für den Inhalt der Satzung des Beklagten wird auf Bl. 144 ff. der Akte verwiesen.

Der Beklagte betreibt einen Schießstand in Heede, der von den Mitgliedern genutzt werden kann. In der Zeit vor dem 15.10.2011 waren Herr Gunnar Koch und als dessen Vertretung Frau Ramona Pluntke die zuständigen Schießstandwarte in Heede.

Im Zeitraum vor dem 15.10.2011 kam es zwischen dem Kläger und anderen Vereinsmitgliedern und Funktionären - insbesondere mit der Schießstandleitung - zu Auseinandersetzungen unter anderem im Zusammenhang mit einer neuen Vorschrift der DJV-Schießstandordnung. Der Kläger war nicht bereit, einige Schießstandvorschriften im Zusammenhang mit dem Transport der Waffen zum Schießstand selbst und der Art der verwendeten Munition zu aktzeptieren. Der Kläger äußerte seinen Unmut über die Schießstandleitung in einer Vielzahl von Beiträgen in Internetforen (Anlagenkonvolut 1, Bl. 84 ff.) und bezeichnete in diesem Zusammenhang die zuständigen Personen beim DJV (Deutscher Jagdverband als Dachorganisation) als "Strolche", "Banausen" und "Idioten". Er äußerte ferner, dass "die vom DJV spinnen". Hinsichtlich der zugelassenen Munitionsart ließ er durchblicken, dass er nicht zugelassene Patronen gleichwohl verwenden werde, dies jedoch heimlich. So äußerte er in einem Forumsbeitrag vom 29.08.2011 (Bl. 95), dass "man die nicht netten Patronen besser aus der Hosentasche lädt".

In den Tagen vor dem 15.10.2011 bezeichnete der Kläger die Standwartvertreterin Frau Ramona

Pluntke unter Anwesenheit weiterer Personen als "alte abgetackelte Schabracke", ohne dass diese selbts zugegen war.

Am 15.10.2011 sprach der Schießstandwart Gunnar Koch dem Kläger gegenüber ein unbefristetes Schießstandverbot für die Nutzung des Schießstandes Heede aus. Der Beklagte betreibt keinen weiteren Schießstand, so dass es dem Kläger damit im Bereich der Kreisjägerschaft Pinneberg faktisch unmöglich gemacht wurde, einen Schießstand zu nutzen. Der erste Vorsitzende des Beklagten forderte den Kläger mit Schreiben vom 02.06.2012 und 15.07.2012 auf, eventuelle Vorwürfe und Begehren gegenüber dem Beklagten schriftlich darzulegen, nachdem der Kläger sich per E-Mail an den Beklagten gewendet hatte. Mit Beschluss vom 27.11.2012 bestätigte der Vorstand des Beklagten schließlich das Schießstandverbot für den Kläger mit der Begründung, dass der Kläger nicht nur die Schießstandordnung konsequent mißachtet habe, sondern auch auf vielfältige Art und Weise das gedeihliche Miteinander auf dem Schießstand schwerwiegend gestört habe. Das Ansehehen der Jägerschaft könne hierduch in Mitleidenschaft gezogen werden.

Der Kläger ist der Auffassung, dass dieses Schießstandverbot unwirksam sei. Zum einen hätte ihm ein Schießstandverbot in unmittelbarer zeitlicher Nähe schriftlich mitgeteilt werden müssen. Sämtliche Verstösse gegen die Schießstandvorschriften seien durch den Standwart Herrn Koch ausdrücklich gebilligt worden, so dass ihm dies nicht zum Nachteil gereichen könne. Ferner sei seine Äußerung über Frau Pluntke nicht schwerwiegend zu bewerten, da vormals eine freundschaftliche Beziehung bestand.

Das Gericht hat mit Versäumnisurteil vom 22.11.2013 die Klage abgewiesen. Dieses Versäumnisurteil ist dem Kläger am 26.11.2013 zugegangen. Er hat am 28.11.2013 Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt und beantragt nunmehr unter Aufhebung dieses Versäumnisurteils:

1. den Beklagten zu zwingen, den Kläger wieder in seine vollen Mitgliedsrechte einzusetzen;

2. festzustellen, dass der Beklagte mit dem ausgesprochenen Standverbot rechtswidrig gehandelt habe;

3. festzustellen, dass der Beklagte einen ungeeigneten Standwart beauftragt habe;

4. eine Äußerung des Gerichts, ob der Beklagte die bisherigen klägerischen Ausgaben für einen Rechtsanwalt bezahlen müsse.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass das ausgesprochene Schießstandverbot wirksam sei. Zum einen habe der Kläger die Anordnungen der Standaufsicht nicht befolgt. Zum anderen sei durch ihn ein gedeihliches Miteinander vor Ort nachhaltig gestört worden.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend bereits unzulässig, im übrigen aber auch unbegründet.

Der Klageantrag zu 1. war dahingehend auszulegen, dass der Kläger die gerichtliche Feststellung seiner fortbestehenden vollen Mitgliedsrechte unter Einbeziehung der Nutzung des Schießstandes begehrt. Hierbei handelt es sich um einen Feststellungsantrag gem. § 256 Abs. 1 ZPO. Dem Kläger steht hier auch ein Feststellungsinteresse zu. Er ist nach wie vor von seinen Vereinsrechten insoweit ausgeschlossen und der Beklagte hat ihm weder das Schießstandverbot vom 15.10.2011 noch eine Abschrift des Vorstandsbeschlusses vom 27.11.2012 direkt zukommen lassen. Zwar ist in § 8 Abs. 7 der Satzung des Beklagten geregelt, dass dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den erweiterten Vorstand zustehe, sofern ein Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet worden ist. Der Beklagte hat dem Kläger bis heute jedoch keine Entscheidung zugestellt, so dass der Kläger ohne vorliegenden Feststellungsantrag rechtlos gestellt wäre. Im übrigen fehlt Vortrag der Parteien zur Organisation der vereinsinternen Beschwerden und Entscheidungsgremien. Nur wenn diese tatsächlich vollkommen unabhängig organisiert und eine Wahrung der Mitgliedsrechte gesichert ist, wäre der Kläger gezwungen gewesen, vor Anrufung des hiesigen Gerichts, den vereinsinternen Rechtsweg zur Klärung der Angelegenheit zu beschreiten.

Die weiteren Anträge des Klägers sind unzulässig.

Ein gesondertes Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellung eines rechtswidrigen Handelns des Beklagten hat der Kläger nicht. Sofern das Gericht über den Antrag zu 1. entscheidet, ist eine Entscheidung über den Antrag zu 2. zwingend enthalten.

Dem Kläger steht auch kein Feststellungsinteresse i. S. d. § 256 Abs. 1 ZPO hinsichtlich der Feststellung zu, ob der Beklagte einen ungeeigneten Standwart beauftragt hat. Hier handelt es sich bereits nicht um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses im Sinne der Norm.

Gleiches gilt für den Klageantrag zu 4. Hier ist der Vortrag bereits gänzlich unsubstantiiert und es

wäre ein Leistungsantrag vorrangig gewesen.

Die Klage ist hinsichtlich des Antrages zu 1. jedoch unbegründet.

Der Kläger ist infolge eines wirksamen Schießstandsverbotes derzeit nicht Inhaber der vollen Mitgliedsrechte bei dem Beklagten.

Der Kläger hat als Mitglied gem. § 7 der Satzung des Beklagten die Satzungen des Beklagten und des Landesjagdverband nebst Disziplinarordnung als für sich verbindlich anerkannt. Der Landesjagdverband sieht wiederum die Anwendung der Schießstandordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes vor. Hier ist unter anderem geregelt (vgl. Anlage 13, Bl. 129), dass die Benutzer einer Schießstätte den Anordnungen der Standaufsichten bzw. des Schießleiters Folge zu leisten haben. Personen, die entgegen dieser Anordnung handeln und gegen Vorschriften verstoßen oder durch ihr Verhalten den reibungslosen Ablauf einer Verhandlung stören, mit sofortiger Wirkung von weiteren Schießstättenbenutzungen durch die Standaufsicht ausgeschlossen werden können. Vor dem Hintergrund dieser Vorschrift war der Zeuge Koch als Standwart berechtigt, den Kläger von der Nutzung des Schießstandes in Heede auszuschließen. Der Kläger hatte durch seine Verunglimpfung der Zeugin Pluntke und das nachhaltige Opponieren gegen die Vorschriften am Schießstand den dortigen Ablauf und den vereinsinternen Frieden nachhaltig gestört. Er hat ferner eingeräumt, behördlich nicht zugelassene Munition verschossen zu haben (Bl. 152, Schreiben vom 19.04.13). Damit liegt ein Verstoß des Klägers gegen seine Pflichten aus § 7 der Satzung des Beklagten vor. Da es sich bei der Nutzung des Schießstandes um ein Mitgliedsrecht von enormer Bedeutung handelt, ohne welches eine aktive Teilnahme am Vereinsleben praktisch ausgeschlossen ist, muss sich diese Entscheidung an den Vorgaben des § 8 Abs. 6 und Abs. 7 der Satzung des Beklagten messen. Hiernach kann der Vorstand des Beklagten das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes beschließen, wenn sich dieses eines Verhaltes schuldig gemacht hat, das möglicherweise zu einem Ausschluss führen wird. Dieser Beschluss hat schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Begründung versehen sein. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Zunächst ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, das vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen zwar der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte unterliegen, diese muss jedoch in grundsätzlicher Anerkennung der Vereinsautonomie bestimmte Grenzen einhalten. Neben der Feststellung von erheblichen Verfahrens- oder Satzungsverstössen beschränkt sich die Kontrolle darauf, ob die Maßnahme nicht grob unbillig oder unwillkürlich ist. Die Subsumtion des festgestellten Sachverhaltes unter die herangezogene Vorschrift gehört hingegen zu den Maßnahmen, die ein

Verein in Ausübung seiner Vereinsgewalt eigentverantwortlich zu treffen hat und die gerichtlich daher nur in den genannten engen Grenzen nachprüfbar ist (BGH, NJW 1997, 3368).

Diese Vorgaben sind durch den Beklagten im Wesentlichen eingehalten. Das Recht des Klägers auf Anhörung aus § 8 Abs. 7 der Satzung ist gewahrt, da er im Sommer 2012 zweifach vom Vorsitzenden des Beklagten zur Anhörung angeschrieben worden ist. Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 27.11.2012 auch einen begründeten Beschluss gefasst, dass das Standverbot aufrecht erhalten bleibt. Nach lebensnaher Einschätzung wurde dieses Protokoll auch von dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet (Bl. 208). Der Kläger hat sich ferner eines Verhaltens schuldig gemacht, dass möglicherweise zu einem Ausschluss führen wird. Dies folgt aus der Disziplinarordnung des Beklagten, wie vorstehend bereits dargestellt. Auch im weiteren Zeitverlauf vor Erlass des Vorstandsbeschlusses war das Kommunikationsverhalten des Klägers im Sachzusammenhang mit dem Schießstandausschluss von Aggressivität und Beleidigungen geprägt. Insoweit wird auf die umfangreichen Anlagen in der Akte verwiesen.

Eine schriftliche Mitteilung ist entgegen der Vorschrift in § 8 Abs. 5 der Satzung an das Mitglied nicht ausdrücklich vorgesehen. Lediglich der Vorstandsbeschluss selbst muss in Schriftform gefasst sein, was hier eingehalten worden ist. Das Verhalten des Klägers dürfte entsprechend § 8 Abs. 1 d einen Spruch des Disziplinarausschusses des Landesjagdverbandes zur Folge haben, so dass ein Ausschluss des Klägers möglich ist. Diesen Beschluss hat der Kläger entgegen seiner widersprüchlichen Angaben im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 10.01.2014 erhalten. Er selbst hat schließlich erklärt, das Schreiben des Amtsgerichts Pinneberg vom 16.08.2013 samt Vorstandsbeschluss als Anlage erhalten zu haben. Damit hat sich der Beklagte letztlich an das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren gehalten. Eine Zustellung des Beschlusses oder eine schriftliche Mitteilung an den Kläger wäre zwar sinnvoll gewesen, deren Unterlassung führt aber nicht zur Unwirksamkeit der Disziplinarmaßnahme. Insbesondere ist hier zu unterscheiden zwischen dem Vereinsausschluss selbst und der vorläufigen Entscheidung, dass die Mitgliedschaftsrechte ruhen sollen. Nur letztere Entscheidung ist durch den Beklagten bisher ergangen. Angesichts des klägerischen Verhaltens erscheint die Maßnahme auch nicht grob unbillig oder willkürlich.

Daher hat die Klage in der Sache keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 343 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Terhorst
Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Schümann, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle


AMTSGERICHT

# Amtsgericht Pinneberg



Zivilabteilung

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-294
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben<br>Akten- / Geschäftszeichen<br>73 C 2/13 | Datum<br>20.02.2014 |
|---|---|---|

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Nichtigerklärung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Abschrift des Protokolls vom 20.02.2014.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Schümann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abschrift

Az.: 73 C 2/13

# Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Pinneberg am Donnerstag, 20.02.2014 in Pinneberg

**Gegenwärtig:**

Richter am Landgericht Terhorst

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In Sachen

von Stosch, H. ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.
wg. Nichtigerklärung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

- Niemand -

Sitzungsbeginn: 09:30 Uhr

Der Richter verkündet

folgendes

## Endurteil

Terhorst
Richter am Landgericht

Absender: Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

22.02.14 [signature]

Aktenzeichen 73 C 21/13 20.2.14

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

## Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☐ Inlands

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen